

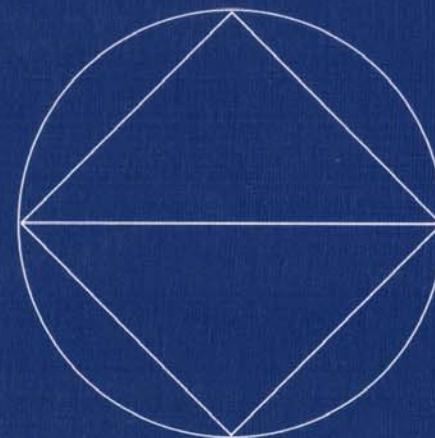
ISBN 3-487-09486-X

110

PAUL TIEDEMANN · DAS RECHT DER STEUERVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN

7

ANSTÖSSE ZUR FRIEDENSARBEIT



PAUL TIEDEMANN
DAS RECHT DER
STEUERVERWEIGERUNG
AUS
GEWISSENSGRÜNDEN

OLMS

Paul Tiedemann
Das Recht der Steuerverweigerung
aus Gewissensgründen

ANSTÖSSE ZUR FRIEDENSARBEIT

7

Paul Tiedemann

Das Recht der Steuerverweigerung
aus Gewissensgründen

Nachwort
Dirk Heinrichs

1991
Georg Olms Verlag
Hildesheim • Zürich • New York



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

[Die Urheberrechte liegen seit dem 9.6.1999
wieder allein beim Autor und werden von diesem
verwaltet.]

© Georg Olms AG, Hildesheim 1991
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany
Umschlaggestaltung: Lorenz Meyboden
Herstellung: Weihert-Druck GmbH, Darmstadt
ISSN 0937-7476
ISBN 3-487-09486-X

*Sieht sich der Staat
von einem kleinen Gedanken bedroht,
ist es klar,
daß der Gedanke groß,
der Staat aber klein ist.*

Stanislaw J. Lee

INHALT

VORWORT	1
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
EINLEITUNG	7
KAPITEL 1	
DIE GEWISSENSFREIHEIT IM DEMOKRATISCHEN	
RECHTSSTAAT	13
1. Dissens in der Mehrheitsdemokratie	13
2. Das Wesen der moralischen Überzeugung.....	15
3. Gewissen und Gesellschaft.....	21
4. Geschichte des Rechtsbegriffs „Gewissensfreiheit“.....	26
5. Die Rezeptionsgeschichte zu Artikel 4 GG	32
6. Eine Diskurstheorie der Gewissensfreiheit	42
7. Gewissensfreiheit und Steuerpflicht	50
KAPITEL 2	
DIE STEUER VERWEIGERUNG NACH GELTENDEM RECHT	
(DE LEGE LATA)	53
1. Die verfassungsrechtliche Argumentation	53
2. Die Verweigerung der direkten Steuern	70
3. Die Verweigerung der indirekten Steuern	77
4. Die Verweigerung von Krankenkassenbeiträgen	80
5. Die Konklusion.....	81
KAPITEL 3	
DIE STEUER VERWEIGERUNG IN DER RECHTSPRECHUNG	
(DE LEGE IUDICATA)	82
1. Rechtsordnung und Rechtsprechung	82
2. Ignorierung der Gewissensfreiheit	84
3. Unterstellung von Herrschaftsansprüchen.....	85
4. Ausgrenzung von Tatbeständen.....	86
5. Das Fehlen gewissensneutraler Handlungsalternativen.....	89
6. Der Abwägungsvorbehalt	90
KAPITEL 4	
HANDLUNGSBEDARF DES GESETZGEBERS	
(DE LEGE FERENDA)	91
1. Abschöpfung des Vermögensvorteils.....	91
2. Sicherung des staatlichen Finanzbedarfs	94

3. Gesetzesvorschläge zu einer Friedenssteuer	96
4. Gesetzesvorschläge zu einer Militärsteuer	97
NACHWORT (DIRK HEINRICHS)	101
ANHANG I	
TEXTE AUS DER DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE	103
1.1. Westfälischer Frieden	103
1.2. Preußisches Allgemeines Landrecht	104
1.3. Bayerische Verfassung v. 1818	104
1.4. Paulskirchen-Verfassung v. 1849	105
1.5. Preußische Verfassung v. 1850	105
1.6. Gesetz über die Religionsfreiheit v. 1869.....	105
1.7. Verfassung des Deutschen Reiches v. 1919	106
ANHANG II	
GELTENDE GESETZESTEXTE	107
2.1. Grundgesetz.....	107
2.2. Europäische Menschenrechtskonvention v. 1950	107
2.3. Abgabenordnung	108
2.4. Bürgerliches Gesetzbuch.....	108
ANHANG III	
DOKUMENTATION DER RECHTSPRECHUNG ZUR	
ABGABENVERWEIGERUNG	109
3.1. Finanzgericht Berlin v. 29.10.1982.....	109
3.2. Bundessozialgericht v. 9. 10. 1984	111
3.3. Bundesverfassungsgericht v. 30. 4.1986	114
3.4. Finanzgericht Köln v. 15.11.1984	115
3.5. Finanzgericht Rheinland-Pfalz v. 24. 4.1985	116
3.6. Finanzgericht Baden-Württemberg v. 19. 6.1985	119
3.7. Bundesverfassungsgericht v. 9.10.1986.....	121
3.8. Finanzgericht Baden-Württemberg v. 31. 7.1986	122
3.9. Finanzgericht Baden-Württemberg v. 28.1.1987	124
3.10. Finanzgericht Baden-Württemberg v. 1. 6.1986	126
3.11. Finanzgericht Baden-Württemberg v. 14. 3.1990	128
3.12. Finanzgericht Düsseldorf v. 14. 3.1990	132
3.13. Hessisches Finanzgericht v. 15.11.1990	138
3.14. Europäische Kommission für Menschenrechte v. 18. 7.1986	143

ANHANG IV	
DOKUMENTATION DER GESETZESVORSCHLÄGE ZUR	
ABGABENVERWEIGERUNG	147
4.1. Gesetz zur Sicherung der Gewissensfreiheit auf dem Gebiet des Abgabenrechts	147
4.2. Deutschland: Militärsteuergesetze (Synopsis)	149
4.3. Deutscher Bundestag, Plenarsitzung v. 21. 2. 1991	171
4.4. Deutschland: Friedenssteuergesetz	184
4.5. Deutscher Bundestag, Plenarsitzung v. 4.12. 1986	186
4.6. Australien: Friedenssteuergesetz	194
4.7. Belgien: Friedenssteuergesetz	198
4.8. Großbritannien: Friedenssteuergesetz	200
4.9. Italien: Friedenssteuergesetz.....	202
4.10. Niederlande: Friedenssteuergesetz.....	204
4.11. USA: Friedenssteuergesetz	207
ANMERKUNGEN	212
LITERATURVERZEICHNIS.....	215
KONTAKTADRESSEN	222
REGISTER	223

Vorwort

Als das Projekt dieses Buches geplant wurde, hat kaum einer, jedenfalls aber ich nicht damit gerechnet, daß ein grauenhafter Krieg bevorstehen würde; noch weniger war mir und wohl auch vielen anderen klar, daß die Bundesrepublik sich an diesem Krieg gegen den Irak beteiligen würde, in dem es eindeutig nicht um die elementaren Lebensinteressen der Bundesrepublik geht. Über 17 Milliarden DM hat die Bundesregierung bereits aufgewandt oder verbindlich zugesagt, die dazu verwendet werden sollen, unermessliches Leid über die Menschen im Nahen Osten zu bringen und Gewalt herrscher wie den Syrer Assad weiter aufzurüsten. Wir stehen hilflos dabei, demonstrieren und beten für den Frieden, aber wir finanzieren den Krieg mit unseren Steuern. Und es steht zu befürchten, daß die Bundesrepublik in Zukunft noch öfter in derartige Konflikte hineingezogen wird und sich an ihnen beteiligt.

Die Zahl derer, denen dabei unbehaglich wird, nimmt täglich zu. Aber die meisten haben das Gefühl, daran nichts ändern zu können. Ich freue mich daher, daß mir die Stiftung *Die Schwelle* Gelegenheit gegeben hat, diesem allgemeinen Gefühl der Hilflosigkeit ein wenig entgegenzuwirken. Ich tue dies mit den begrenzten Mitteln, über die ich verfüge, nämlich mit den Mitteln juristischer Argumentation. Andere mögen bessere Möglichkeiten haben, aber jeder sollte tun, was er kann. Der geistige Hintergrund, vor dem ich meine Gedanken entwickelt habe, ist freilich weniger juristischer als vielmehr philosophischer Art. Mein Denken wurde dabei u.a., ohne daß dies in dem Buch immer deutlich wird, nicht unwesentlich von Philosophen wie *Karl Otto Apel*, *Jürgen Habermas*, *Hans Jonas* und *Klaus Michael Meyer-Abich* geprägt. Insoweit gilt für

mich, was wohl für jeden noch so originellen Denker gilt: daß er ein Zwerg ist auf den Schultern von Riesen.

Dieses Buch verdankt sich der Mitarbeit, Beratung und den Informationen einer großen Zahl von Menschen im In- und Ausland. Das gilt nicht zuletzt auch für die Übersetzungen, die teilweise kostenlos oder für ein geringes Honorar angefertigt worden sind. Soweit bei den übersetzten Texten keine Übersetzerin namentlich genannt ist, trage ich allein die Verantwortung für die Übertragung, obwohl ich dabei in einigen Fällen auch auf Vorarbeiten anderer zurückgreifen durfte.

Es würde den Rahmen eines Vorwortes sprengen, wenn ich alle aufzählen wollte, denen ich zu danken habe. Stellvertretend will ich nur Herrn *Dr. Dirk Heinrichs* erwähnen, ohne dessen engagierten Einsatz, ohne seine zahllosen Hilfestellungen und seine zuverlässige Unterstützung dieses Buch nicht entstanden wäre. Mag es nun seinen Weg gehen.

Frankfurt am Main, im Februar 1991

Paul Tiedemann

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Die Aktiengesellschaft, Jahr, Seite [Dr. Otto Schmidt, Köln]
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten v. 1794
AO	Abgabenordnung v. 16.3.1986 (BGB1. I, 613)
AöR	Archiv für öffentliches Recht, Band (Jahr), Seite [J.C.B.Mohr (Paul Siebeck), Tübingen]
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Band (Jahr), Seite [Steiner, Wiesbaden]
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebsberater, Jahr, Seite [Recht und Wirtschaft, Heidelberg]
Ber.	Stenographische Berichte der Sitzungen des Deutschen Bundestages
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, Band, Seite [Stollfuß, Bonn]
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 1896 (RGB1. 1896, 195)
BGB1.	Bundesgesetzblatt
BGB1.NB	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, Band, Seite [Carl Heymanns, Köln/Berlin]
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Band, Seite [Carl Heymanns, Köln/Berlin]

BStBl.	Bundessteuerblatt(Teil III), hrsg.v. Bundesminister der Finanzen
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band, Seite [J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen]
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BGB1. I 1985,2229)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Band, Seite [Carl Heymanns, Köln/Berlin]
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Jahr, Seite [Kohlhammer, Stuttgart]
Drs.	Drucksache
DSt	Der Staat, Band (Jahr), Seite [Duncker & Humblot, Berlin]
DStR	Deutsches Steuerrecht, Jahr, Seite [C. H. Beck, Frankfurt]
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung, Jahr, Seite [Stollfuß, Bonn]
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt, Jahr, Seite [Carl Heymanns, Köln/Berlin]
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGH Slg.	Sammlung der Entscheidungen des EuGH, Jahr, Seite
ff	folgende
FR	Finanz-Rundschau, Jahr, Seite [Dr. Otto Schmidt, Köln]
GemS	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGB1. I 1949, 1)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.v.	Herausgegeben von
idF	in der Fassung
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band (Jahr), Seite [:J. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen]
JuS	Juristische Schulung Jahr, Seite [C. H. Beck, Frankfurt]

LSG	Landessozialgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Jahr, Seite [C. H. Beck, Frankfurt]
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht [C. H. Beck] Jahr, Seite
OLG	Oberlandesgericht
RGB1.	Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches, Jahr, Seite
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band, Seite [Walter de Gruyter Berlin/Leipzig]
Rn	Randnummer
Rth	Rechtstheorie, Band (Jahr), Seite [Duncker & Humblot, Berlin]
RVO	Reichsversicherungsordnung idF d.G.v. 6.10.1989 (BGB1. I 1989, 1822)
SG	Sozialgericht
SGB V	Sozialgesetzbuch - 5. Buch - (BGB1. I 1988, 2477)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StPO	Strafprozeßordnung
StuW	Steuer und Wirtschaft, Jahr, Seite [Dr. Otto Schmidt- Verlag, Köln]
TZ	Textziffer (= Randnummer)
UStG	Umsatzsteuergesetz (BGB1. I 1979, 1953)
WDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer Band (Jahr), Seite [Duncker & Humblot, Berlin]
WRV	Weimarer Reichsverfassung = Verfassung des Deutschen Reiches v. 1919

Verweisungen im Text nennen die Textziffer unter Voranstellung des Kapitels (arabische Zahlen; E = Einleitung) oder des Anhangs (römische Zahlen), z. B.: TZ III/14 = Anhang III, Textziffer 14

Einleitung

In diesem Buch möchte ich dafür argumentieren, daß die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ein subjektives Recht auf Verweigerung öffentlicher Abgaben aus Gewissensgründen beinhaltet. Die Erörterung bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Steuern. Die maßgeblichen Argumente lassen sich aber auch auf andere Arten öffentlicher Abgaben anwenden, also vor allem auf Beiträge und Sonderabgaben.

Die These von der Existenz eines Rechts auf Abgabenverweigerung aus Gewissensgründen wird, soweit ich sehe, bisher im juristischen Schrifttum nicht vertreten. Rechtsprechung und Literatur sind sich vielmehr darin einig, daß es ein solches Recht nicht gibt. Angesichts der Außenseiterposition, die ich deshalb nolens volens in diesem Buch einnehmen muß, halte ich es für strategisch unzureichend, die Erörterung auf eine rein juristische Argumentation zu beschränken. Wenn überhaupt eine Chance besteht, das öffentliche Bewußtsein unter Juristen nennenswert zu beeinflussen, dann nur, wenn es gelingt, die Vorverständnisse aufzubrechen, die der herrschenden Meinung zugrundeliegen.

Juristische Laien glauben oft, daß das geltende Recht, wie es in den Gesetzbüchern nachzulesen ist, auf jedes denkbare Rechtsproblem eine hinreichend eindeutige Antwort gibt. Das trifft jedoch nicht zu. Gesetzestexte sind in der Umgangssprache formuliert. Selbst wenn gewisse Fachbegriffe der Rechtssprache verwendet werden, die sonst im Alltagsleben selten oder nie Verwendung finden, sind diese doch selbst wieder durch umgangssprachliche Ausdrücke definiert oder definierbar.

In der Umgangssprache kommen in großem Umfang Worte vor, die Wertbegriffe zum Ausdruck bringen. Bei Begriffen wie „Angemessenheit“, „Zumutbarkeit“ oder „Schuld“ wird das unmittelbar deutlich. Aber auch scheinbar so deskriptive Begriffe wie „Mutter“ implizieren Wertentscheidungen. Das zeigt sich, wenn man vor der Frage steht, ob Mutter diejenige Frau ist, aus deren Eizelle ein Kind entstanden ist, oder diejenige, die das Kind ausgetragen hat, oder diejenige, die für das Kind zur liebenden und versorgenden Bezugsperson geworden ist. Entscheidet man sich für die letzte Alternative, können auch Männer „Mutter im Sinne des Gesetzes“ sein. Egal für welche Auslegung man sich entscheidet - man muß stets eine Wertentscheidung treffen.

Dies ist die Ursache dafür, daß zwei verschiedene Juristen trotz gleicher Rechtskenntnis und gleichen Engagements bei der Auslegung von Gesetzestexten zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Unter Bezugnahme auf den von *Hans Georg Gadamer* (Gadamer 1972) eingeführten Terminus spricht man seit der für die Jurisprudenz epochalen Methodenlehre *Josef Essers* (Esser 1972) vom *Vorverständnis*, das die Rechtsfindung leitet. Juristen kommen bei der Auslegung des Gesetzes zu unterschiedlichen Ergebnissen, weil sie bei den zu treffenden Wertentscheidungen von unterschiedlichen Vorverständnissen ausgehen. Die Vorverständnisse, die ihre Wertentscheidung leiten, sind zunächst außerjuristischer Natur. Sie sind durch Herkunft, Erziehung, Bildungsgang, Religionszugehörigkeit, persönlicher Lebenserfahrung und kulturellem Umfeld bestimmt. Persönlichkeiten, die dem Arbeitermilieu entstammen, verfügen in der Regel über andere Vorverständnisse als die Sprösslinge einer Unternehmer- oder Professorenfamilie. Wer öfter im Ausland war, denkt anders, als wer die Heimat nie verlassen hat. Wer viel liest, sich gern mit provokanten Ideen auseinandersetzt oder eine Frau mit einem gänzlich anderen biographischen Hintergrund heiratet, sieht die Dinge anders als jemand, bei dem das nicht der Fall ist.

Solange Rechtsanwender und rechtliche Entscheidungsträger, also vor allem die Richter, derselben Schicht entstammen (Adel, gehobenes Bürgertum), möglichst alle auf die selbe Internatsschule ge-

gangen sind (Eton), dieselbe Universität besucht haben (Oxford), denselben Sport treiben (Golf), demselben Geschlecht angehören (männlich), die Ehepartnerin nur in derselben Schicht suchen und möglichst auch nur eine Sprache sprechen, ist eine einigermaßen homogene Entscheidungspraxis gewährleistet.

Werden dagegen Bildungschancen breit gestreut, schichtenüberschreitende Kommunikationsformen ermöglicht, die Korporationszugehörigkeit nicht zur Zugangsbedingung für den Richterberuf gemacht und auch Frauen zugelassen, so hat das eine große Variabilitätsbreite der Vorverständnisse und folglich eine höchst unterschiedliche Rechtsfindung zur Folge. Es kommt dann für die Erfolgchancen einer Klage maßgeblich darauf an, welchen Richter man „erwischt“ - und das hängt von Zufällen wie dem Wohnsitz, der Geschäftsverteilung des Gerichts oder vom Zeitpunkt des Klageeingangs ab. Man kann sich Fälle vorstellen, in denen die Wahrscheinlichkeit eines Klageerfolges ebensowenig vorausberechenbar ist wie er es wäre, wenn nicht ein Richter, sondern ein Zufallsgenerator oder der Würfel den Fall entscheiden würde.

Es ist klar, daß ein solches System höchst unbefriedigend ist. Es verletzt ein wesentliches Element jeden Rechtsdenkens, den Gleichbehandlungsgrundsatz. In Rechtskulturen wie der unseren, in denen korporative Elemente die Homogenität der Vorverständnisse schon deshalb nicht sicherstellen können, weil richterliche Entscheidungen für breite Bevölkerungsschichten relativ leicht und damit sehr häufig erlangt werden können und folglich eine große Zahl von Richtern erforderlich ist, wird dem Postulat der Gleichbehandlung (mit mehr oder weniger gutem Erfolg) durch juristische Dogmatik entsprochen.

Juristische Dogmatik ist der Inbegriff aller in juristischen Publikationen veröffentlichten Lehrmeinungen über die Auslegung des Gesetzes. Mit ihrer Hilfe lernen Jurastudenten das Recht. Mit ihrer Hilfe werden juristische Entscheidungen begründet. Nicht selten kann man Urteile finden, in denen für die Gesetzesauslegung nicht ein einziges inhaltliches Argument, aber dafür seitenweise Zitate juristischer Literatur aufgeführt werden.

Über Dogmatik wird die chaotische Vielfalt der Vorverständnisse kanalisiert und so dafür Sorge getragen, daß gleiche Fälle auch gleich entschieden werden (*v. Savigny* 1976, 104). Die Masse der Richter produziert keine Dogmatik, sondern rezipiert sie nur. Damit ist deren unterschiedliches Vorverständnis bereits aus dem Rechtsfindungsprozeß herausgefiltert. Die Produzenten von Dogmatik sind die Autoren von Lehrbüchern, Kommentaren und Aufsätzen, also meist Professoren des Rechts, oder die Autoren der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die in Fachzeitschriften und amtlichen Entscheidungssammlungen veröffentlicht wird. Hohe Richterämter gibt es ebenso wie Professorenstellen vergleichsweise nur sehr wenige, so daß hier gruppodynamische Prozesse möglich sind, die zur Homogenisierung von Vorverständnissen führen. Außerdem findet unter den Produzenten juristischer Dogmatik eine auf Rechtsgebiete bezogene Arbeitsteilung statt, die Pluralität weiter reduziert. Schließlich rekrutiert sich ein erklecklicher Teil der juristischen Autorenschaft aus Hochschullehrern und deren Doktoranden und Habilitanden, so daß eine durch Schülerschaft vermittelte geistige Verwandtschaft die Homogenität der Vorverständnisse weiter fördert. Jüngere Veröffentlichungen beziehen die Hauptmasse ihrer Argumente daraus, daß sie ältere zitieren, und weisen eigene Originalität nur in dem notwendigen Mindestmaß auf, das zu einer promotions- oder habilitationsfähigen Arbeit erforderlich ist. Dabei wird das durch das tradierte Vorverständnis vorgegebene gemeinsame Paradigma (dazu: *Kuhn* 1967) nicht erschüttert, sondern weiter entwickelt und stabilisiert.

Gewiß funktioniert dieser hier idealtypisch skizzierte Mechanismus oft nicht ganz so vollkommen, wie es die Beschreibung nahelegt. Selbst in „ausgelutschten“ Rechtsgebieten besteht bisweilen noch ein schwer kalkulierbares Prozeßrisiko, weil die Pluralität der Vorverständnisse durch Dogmatik nicht hinreichend reduziert worden ist.

Es gibt jedoch auch Rechtsgebiete, in denen der einheitsstiftende Erfolg juristischer Dogmatik hundertprozentig ist. Dazu gehört das Problem des Rechts auf Steuerverweigerung aus Gewissensgründen. Die ältere Literatur zur Gewissensfreiheit erwähnt dieses Kon-

fliktfeld entweder überhaupt nicht oder verneint ein solches Recht ohne inhaltliche Argumentation. Erst in jüngerer Zeit findet das Problem insofern Beachtung, als man sich veranlaßt sieht, die herrschende Meinung wenigstens inhaltlich argumentativ zu rechtfertigen (*Rühl* 1987; *Franke* 1989; *Herdegen* 1989)

Angesichts dieser Situation wäre die Erörterung dieses Problems auf einer ausschließlich juristisch-dogmatischen Ebene mit dem Ziel, die Anerkennung der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen zu erreichen, wenig aussichtsreich. Jede bloß fachjuristische Argumentation muß an der herrschenden Dogmatik und den in ihr festgefrorenen Vorverständnissen scheitern. Um die herrschende Dogmatik zu erschüttern, muß man vielmehr diese ihr zugrundeliegenden Vorverständnisse hinterfragen. Erst wenn eine Reflexion dieser Vorverständnisse unter Juristen in Gang kommt, hat auch die dogmatische Diskussion eine Chance.

Das ist der Grund, warum das erste Kapitel, das nur sehr wenige rein juristische Gedankengänge enthält, vergleichsweise den größten Umfang in diesem Buch einnimmt. Denn in diesem ersten Kapitel geht es darum, die in der herrschenden Dogmatik versteinerten und daher nicht mehr reflektierten Vorverständnisse zum Gegenstand kritischer Prüfung zu machen. Zugleich geht es auch darum, unter Heranziehung philosophischer, entwicklungspsychologischer, psychoanalytischer und soziologischer Gedankengänge ein alternatives Vorverständnis zu entwickeln und anzuleiten, das allererst den Zugang zu einer entsprechenden juristischen Dogmatik eröffnet.

Auf dieser Grundlage kann es im zweiten Kapitel dann darum gehen, eine dogmatische Argumentationsstrategie zu entwickeln, mit deren Hilfe sich das Recht auf Steuerverweigerung aus Gewissensgründen juristisch begründen läßt.

Das dritte Kapitel befaßt sich mit einer systematischen Darlegung der Argumente, die in der Rechtsprechung bisher gegen die Steuerverweigerung aus Gewissensgründen vorgebracht worden sind.

Dieses Kapitel ist sehr kurz. Es soll eigentlich nur die Erschließung der Rechtsprechungsdokumentation in Anhang III erleichtern.

Das vierte Kapitel ist der Frage gewidmet, ob und inwieweit ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und in welcher Art und Weise gesetzliche Regelungen denkbar sind. Dieses Kapitel dient zugleich der Erschließung der Dokumentation in Anhang IV, in der die bisher bekannt gewordenen und in das parlamentarische Verfahren eingeführten Gesetzesvorschläge zum Thema der Steuerverweigerung dokumentiert und zwei Vorschläge aus meiner Feder vorgestellt werden.

Anhang I enthält eine Dokumentation historischer Gesetzestexte zur Gewissensfreiheit. Anhang II enthält die in der Bundesrepublik geltenden Gesetzestexte, die für die Entscheidung des Problems der Steuerverweigerung heranzuziehen sind.

Der vom Verlag und Herausgeber vorgegebene Umfang des Buches erlaubte es nicht, das gesamte Schrifttum zur Gewissensfreiheit im allgemeinen aufzuarbeiten. Insoweit sei auf die Arbeiten von *Eckertz* (1986a), *Rühl* (1987), *Herdegen* (1989) und *Konzen/Rupp* (1990) verwiesen.

1. KAPITEL
DIE GEWISSENSFREIHEIT IM DEMOKRATISCHEN
RECHTSSTAAT

1. Dissens in der Mehrheitsdemokratie

Zu den elementaren Lebensbedingungen einer staatlichen Gemeinschaft gehört der Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung. Den Mitgliedern der Gemeinschaft wird der Rechtsordnung gegenüber Loyalität abverlangt. Das Demokratieprinzip dient wesentlich der Sicherung dieser Loyalität. Denn Demokratie verbürgt (oder soll verbürgen), daß sich die Rechtsordnung nicht allzu weit von der Interessenlage und dem politischen wie ethischen Bewußtsein der Bürger entfernen kann. Selbst da, wo rechtliche Regelungen oder Politiken der Interessenlage oder den Wertvorstellungen einzelner Bürger widersprechen, verheißt Demokratie die Chance, durch Änderung der Mehrheitsverhältnisse gegenwärtige Politiken und Rechtsnormen zu ändern. Diese Chance der Veränderung besteht aber nur um den Preis der Anerkennung gewisser demokratischer Spielregeln, die von den in der Minderheit befindlichen Staatsbürgern verlangen, daß sie sich der Rechtsordnung bzw. den gegenwärtigen Politiken gegenüber solange loyal verhalten, bis sie die demokratische Mehrheit gewonnen und ihre eigenen politischen und rechtlichen Vorstellungen in verfassungsmäßiger Weise durchgesetzt haben.

Der demokratische Rechtsstaat rechnet mit Minderheiten; sein Ideal ist nicht die Einstimmigkeit. Opposition ist ihm daher kein Schönheitsfehler, sondern gehört zu seinem Wesen (BVerfGE 70, 324; *Schmidt* 1986). Opposition entsteht da, wo der Konsens unter den Mitgliedern einer staatlichen Gemeinschaft endet. Opposition indiziert also Dissens.

Die möglichen Dissense zwischen der politisch und rechtlich zur Geltung gebrachten Mehrheitsmeinung und der jeder Geltung entbehrenden Minderheitsmeinung lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in die der distributiven Dissense und in die der ethischen Dissense. Unter distributiven Dissensen verstehe ich solche, die die Verteilung von Gütern aller Art betreffen. Diese Dissense sind durch Interessengegensätze bestimmt, die ihren Grund darin haben, daß jedes Mitglied der Gesellschaft ein Interesse an einem möglichst großen Anteil an der Gesamtheit der gesellschaftlichen Güter hat. Dissense dieser Art sind Konflikte über die Frage, wer was wann und wie bekommt. Dabei sind die zu verteilenden Güter nicht nur solche materieller Art, sondern auch Handlungsspielräume, Bildungs- und Entfaltungschancen, Partizipationsrechte u. a. m. Die Artikulation dieser Dissense und die Bewältigung der sich daraus ergebenden Konflikte gehören in den originären Bereich politischen Handelns. In einer Gesellschaft, in der es keine distributiven Dissense gäbe, gäbe es auch keine Politik. Die politische Struktur einer Gesellschaft stellt deshalb gerade auch Bewältigungsstrategien für Konflikte dieser Art zur Verfügung. Dazu gehört die Garantie eines angemessenen Grundbedarfs (Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung). Sofern für eine Gruppe von Mitgliedern der Gesellschaft dieser Grundbedarf nicht befriedigt wird, lebt die Gesellschaft in einer latent revolutionären Situation, d.h., es ist bloß eine Frage der Machtverhältnisse, ob und wann die diskriminierte Minderheit sich erhebt und die gesellschaftlichen Strukturen zerschlägt, denen sie ihr Elend verdankt. Sofern der Grundbedarf gedeckt ist, lebt die Gesellschaft in einer nicht-revolutionären Situation. In dieser Situation stellen distributive Dissense das gesellschaftliche Gefüge nicht in Frage. Der Verteilungskampf wird vielmehr nach gewissen von allen anerkannten Spielregeln ausgetragen. Dazu gehören Wahlen und Abstimmungen, Organisation der Interessengruppen, Streik, Tarifverhandlungen, Demonstrationen, alle Arten und Formen von Meinungsäußerung etc. Distributive Wertkonflikte stellen also das gesellschaftliche Zusammenleben in nichtrevolutionären Situationen grundsätzlich nicht in Frage, sondern gehören zu den normalen Lebensäußerungen einer jeden freien Gesellschaft.

Ethische Dissense sind dagegen von anderer Natur. Sie kennzeichnen eine Krise der Gesellschaft trotz Deckung des wirtschaftlichen Grundbedarfs. Während nämlich distributive Dissense durch Übereinkunft und Kompromiß im politischen Prozeß vermittelt werden können, verhält es sich bei ethischen Dissensen ähnlich wie mit der Wahrheit. Ob Tatsachenbehauptungen wahr oder falsch sind, kann ebensowenig eine Frage der Abstimmung sein, wie die Frage, ob Verhaltensweisen oder die sie bestimmenden Normen gut oder böse sind.

In Fragen der Ethik ebenso wie in Fragen der Wahrheit geht es nicht um widerstreitende Interessen, sondern um widersprüchliche Erkenntnisse. Denn Menschen nehmen für ihre Wahrheitsbehauptungen ebenso wie für ihre moralischen Überzeugungen Erkenntniskompetenz in Anspruch. Menschen treffen über das, was wahr und gut ist, ihrem Selbstverständnis nach nicht Vereinbarungen, sondern sie halten Wahrheit und Gutheit für vorgegeben, von ihrem Willen unabhängig, aber ihrer Erkenntnis (mehr oder weniger) zugänglich. Selbst da, wo sich der einzelne eine Erkenntniskompetenz in bestimmten Fragen nicht zutraut, sondern statt dessen auf andere Autoritäten vertraut, auf Fachleute, Wissenschaftler oder Kirchenmänner - auch da akzeptiert er keine konsensuelle Konzeption von Wahrheit oder Gutheit, sondern er vertraut nur auf die Erkenntniskompetenz Dritter. Weil die Gesellschaft nur Konfliktbewältigungsstrategien zur Verfügung stellen kann, die in irgendeiner Form auf die Herstellung von Konsens durch Vereinbarung beruhen, und weil ethische Dissense von ihrer Natur her nicht konventionell gelöst werden können, stellen sie ein grundsätzliches Problem für jede Gesellschaft dar.

2. Das *Wesen der moralischen Überzeugung*

Um das Problem des ethischen Dissenses angemessen erfassen zu können, muß man sich zunächst Klarheit über die Eigenart der ethischen Erkenntnis verschaffen. Was ist ethische Erkenntnis und wie kommt sie zustande?

Jeder normal entwickelten erwachsenen Person steht grundsätzlich die Option auf zwei alternative Formen der Beziehung zu ihrer Außenwelt zur Verfügung. Einerseits kann man prinzipiell alles, was einem an lebenden oder leblosen Gegenständen in der Welt begegnet, als Mittel für irgendwelche eigenen Zwecke, also als Instrumente zur Maximierung des eigenen Nutzens betrachten. Es muß betont werden, daß es sich dabei nicht um eine objektive Seinsweise der Welt handelt, sondern um eine subjektive Betrachtungsweise der Person. In dieser Betrachtungsweise begegnet die Welt als instrumentalisierte Welt oder kurz Umwelt. Gegenüber der Umwelt verhält sich der Mensch strategisch. Strategisches Handeln ist ein Handeln zum Zwecke der eigenen Nutzenmaximierung. Die Welt als Instrument empfindet der Mensch als ihm äußerlich und fremd. Er ist nicht Teil dieser Welt, sondern steht ihr unbeteiligt, gewissermaßen aus der Distanz eines Beobachtungspostens gegenüber (*Habermas* 1988, 35f).

Neben der Option, die Welt aus der Position des Beobachters zu sehen, verfügt der Mensch auch über die Möglichkeit, zumindest einigen Gegenständen der Außenwelt, nämlich Lebewesen (insbesondere anderen Menschen) gegenüber die Rolle eines gleichberechtigten Teilhabers an einer gemeinsamen Mitwelt einzunehmen. In dieser Einstellung sieht der Mensch in den betroffenen Gegenständen seiner Welt nicht einfach nur Instrumente, die er nutzen kann, sondern Mit-subjekte, die ebenso wie er selbst Interessen haben und nach Nutzen streben. Weil er sich zu diesen Mitsubjekten in eine Beziehung der Gleichordnung setzt, weil er in ihnen also seinesgleichen wahrnimmt, vermag er im Falle eines Interessenkonfliktes nicht eo ipso seinen eigenen Interessen den Vorzug zu geben, sondern er fühlt sich verpflichtet, die Interessen der anderen Subjekte zu beachten und zu respektieren. So wie er sich selbst als letzten Zweck an sich betrachtet, muß er in einer Mitweltbeziehung auch die anderen Mitsubjekte als Selbstzwecke und nicht bloß als Mittel zu anderen (eigenen) Zwecken achten. Sofern der Mensch einen anderen Gegenstand als Selbstzweck achtet, billigt er ihm Würde zu. Die Achtung vor der Würde des Anderen schließt strategischen Umgang mit ihm aus. Während der Mensch angesichts seiner Umwelt strategisch handelt, handelt er angesichts der Mitwelt

aus Pflicht. Dem strategischen Handeln steht also das Handeln aus Pflicht gegenüber. Wer aus Pflicht handelt, verhält sich moralisch. Seine Überzeugung davon, wie er handeln muß, um dem fremden Selbstzweck Respekt zu erweisen, ist seine moralische Überzeugung.

Ethische Dissense innerhalb einer Gesellschaft treten zum einen auf, wenn gewisse Gegenstände der Außenwelt von manchen Mitgliedern der Gesellschaft als Selbstzwecke anerkannt werden und von anderen nicht - solche Dissense gab es in der Vergangenheit in Bezug auf Frauen, Sklaven, Ausländer, „Feinde“ und heute etwa in Bezug auf ungeborene Menschen oder Tiere. Zum anderen liegt ein ethischer Dissens vor, wenn zwar Konsens über den Eigenwert eines Lebewesens besteht, aber unterschiedliche Auffassungen darüber, welches seine wirklichen Interessen sind und wo die Grenzen seines Anspruchs liegen, diese Interessen verwirklichen zu können. Über diese Fragen können Menschen verschiedene Überzeugungen haben.

Wenn auch jedes Individuum zumindest in gewissen Grenzen eigene Erkenntnisfähigkeit beansprucht, so ist es doch zugleich auch auf Bestätigung der eigenen Überzeugungen durch Mitmenschen angewiesen. Das gilt für rein kognitive Überzeugungen ebenso wie für moralische Erkenntnisse. Bleibt diese Bestätigung aus, so schwindet das Vertrauen in die eigene Erkenntnis schnell und der einzelne fängt an, an seiner Wahrnehmungsfähigkeit oder seinem Verstand zu zweifeln. Er gerät in eine persönliche Krise.¹ Je nach der Ausweitung der Dissense wird aber nicht nur ein einzelnes Individuum in eine solche Krise gestürzt, sondern auch dessen Mitwelt, sofern es dieser nicht gelingt, das dissentierende Individuum als „Idiot“ (griech. idiotēs = der Vereinzelte) abzuqualifizieren. Solange die Mitmenschen den Dissentierenden als Erkenntnissubjekt noch ernst nehmen, werden sie genötigt, ihre eigene Erkenntnisfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkenntnismäßige Dissense können deshalb nicht nur zum individuellen Wahnsinn führen, sondern auch zum Zerfall einer Gesellschaft. Der Einbruch des wissenschaftlichen Weltbildes in die mythischen Gesellschaften der Dritten Welt sind hierfür ein Beispiel.

Mehr noch als kognitive Dissense (also Dissense über Tatsachenbehauptungen) sind ethische Dissense geeignet, das gesellschaftliche Zusammenleben zu sprengen. Während wir nämlich unsere kognitive Erkenntnisfähigkeit auf etwas relativ Äußerliches richten, nämlich auf die Welt außerhalb unserer selbst, nehmen wir bei ethischen Erkenntnissen auch uns selbst wahr. In unserer ethischen Erkenntnis offenbart sich unsere personale Identität.

Zwar hat jeder Mensch in Ansehung eines bestimmten Lebewesens die Wahl, ob er die Rolle des Beobachters oder die Rolle des Teilnehmers einnehmen will, ob er also dieses Lebewesen als Mitsubjekt oder als bloßes Objekt betrachten will. Welche Entscheidung er trifft, hängt von seinen empathischen Fähigkeiten, seiner Erziehung, seinen weltanschaulichen Überzeugungen oder von dem Stand seiner philosophisch-ethischen Reflexionen ab. Kein Mensch mit einer einigermaßen normal entwickelten Persönlichkeit ist jedoch in der Lage, alle Lebewesen seiner Außenwelt ausschließlich zu instrumentalisieren. Das hängt mit der Art und Weise zusammen, wie Menschen zu ihrer eigenen personalen Identität kommen und damit zu dem Bewußtsein, selbst ein Zweck an sich zu sein. Der Mensch erwirbt und erhält nämlich seine Selbstachtung dadurch, daß er von anderen Menschen als Selbstzweck geachtet wird.

Das Gefühl, man selbst und von anderen geschieden zu sein, ist nichts, was allein aus dem Individuum hervorgeht. Ursprünglich weiß das Kind von sich als Subjekt nichts und verlegt die subjektiven Zustände in dieselbe Ebene wie die Wahrnehmungsbilder der Objektwelt. Subjekt und Objekt sind noch nicht geschieden. Dann fängt es an, die Verhaltensweisen anderer nachzuahmen und den eigenen Körper mit dem der anderen zu vergleichen. Das Kind entdeckt seinen Körper als eigenen Körper und seine Verhaltensweisen als eigene Verhaltensweisen. Es wird sich bewußt, ein denjenigen der anderen ähnliches Ich zu besitzen. Ist so die Aufmerksamkeit auf sich selbst gelenkt, schließt es nun von sich auf die Außenwelt. Es rechnet sich alle an den anderen beobachteten Verhaltensweisen zu und schreibt so den anderen Gefühle und Absichten zu, deren es bei sich selbst sich bewußt wird. So konstituiert sich

zugleich mit dem Bewußtsein, daß es draußen in der Welt seinesgleichen gibt, auch das Bewußtsein seiner selbst. Zugleich mit der Mitwelt konstituiert sich die Selbstwahrnehmung als Subjekt.

Das Kind gewinnt seine Identität durch Erlernung einer sozialen Rolle. Dabei lernt das Kind zugleich die reziproke Rolle der Eltern. Um eine eigene Rolle zu erwerben, muß das Individuum mindestens eine komplementäre Rolle desselben Systems verstehen. Mit dem Bewußtsein des Ich entsteht das Bewußtsein des Du (*Parsons 1977, 74*).

Das Kind hängt in dem frühen Stadium seines Lebens davon ab, von seiner Mitwelt gesehen und geliebt zu werden. Der Verlust der Mutter führt zum Verlust des Selbst. Es muß also „Meinesgleichen“ schon da sein, daß ich „Seinesgleichen“ werden kann (*Laing 1976, 101*).

Ist der menschliche Einzelne in die Welt geworfen, ohne von einer ihn als ihresgleichen annehmenden Welt aufgenommen zu sein, noch bevor er ihresgleichen ist, so kann er keine Identität entwickeln und nicht zu sich selbst finden. Er ist dann auch physisch nicht mehr existenzfähig. Ein Baby, das im ersten Lebensjahr von der Mutter unverhüllt abgelehnt wird, gerät in ein Koma, in tiefe Bewußtlosigkeit. Wird ihm jede affektive Zufuhr entzogen, stirbt es an einem tödlichen Kräfteverfall - Marasmus (*Ciaessens 1972, 88*). Auch weniger starke Feindseligkeiten führen dazu, daß die „zweite existenzielle Geburt“ nicht gelingt. Das hat schwere psychische Krankheiten zur Folge bis hin zur Schizophrenie (*Laing 1976, 35*).

Das von einer Mitwelt nicht als real, lebendig und personal angenommene Kind vermag nicht die Gewißheit seiner Realität, Lebendigkeit und Kontinuität zu entwickeln. Es fühlt sich eher tot als lebendig und seine Identität bleibt bedroht und in Frage gestellt. Eine solche schizoide Persönlichkeit vermag das Verbundensein mit anderen nicht als belohnend zu erfahren, sondern fürchtet in der Gemeinschaft mit anderen eher den Verlust und das Verschlungenwerden des eigenen Selbst (*Laing 1976, 35*). Sie kann daher von sich aus auch keine Mitwelt konstituieren.

Das Erleben von Mitwelt und die Selbstkonstitution als Subjekt gehen also aus ein und demselben Sachverhalt hervor. Das bedeutet aber nicht, daß das Erleben von Mitwelt in der Biographie einer Person nur in einer bestimmten Epoche seiner Jugend eine Rolle spielt, so daß Mitwelt später, wenn das Bewußtsein der Subjektivität erst einmal ausgebildet worden ist, abgeworfen werden könnte wie ein Kokon. Auch der erwachsene Mensch ist auf Mitwelt angewiesen, denn ohne das Erleben von Mitwelt verfällt er einem Prozeß der Depersonalisierung. Eine erwachsene Person, die auf lange Zeit von jedem Kontakt mit Menschen und Tieren abgeschnitten wäre, würde irgendwann den Verstand verlieren. Sie würde schizoide Züge entwickeln und ein Krankheitsbild aufweisen, das demjenigen ähnlich ist, welches man auch bei frühgeschädigten Menschen findet.

Selbst der zynischste menschenverachtende Tyrann, der größte Feind alles Lebendigen bedarf noch irgendeiner „sentimentalen“ Nische, in der, wenn vielleicht auch auf einem sehr rudimentären Niveau, noch Mitwelt erlebt werden kann. (Viele Massenmörder der nationalsozialistischen Todeslager waren ausgeprägte Tierfreunde!)

Der entwicklungspsychologische Befund zeigt auf, daß der Mensch sich selbst nur als Selbstzweck erleben und Selbstachtung erwerben und erhalten kann, wenn und soweit er diese Achtung auch wenigstens einigen anderen gegenüber aufbringt. Moralisches Handeln hat deshalb etwas mit der Bewahrung der eigenen Identität zu tun. Durchgängige Amoralität läßt sich daher nicht oder nur um den Preis der eigenen Depersonalisierung realisieren.

Auf der Verknüpfung von moralischer Pflicht und eigener Identität beruht das Phänomen des Gewissens. Der Mensch, der zwar den Anspruch eines Anderen auf Achtung seiner Würde anerkennt, aber gleichwohl pflichtwidrig, also unmoralisch handelt, erlebt dies als pragmatisch widersprüchliches Verhalten. Das Erleben dieser Widersprüchlichkeit nennen wir Gewissen. Wer moralisch widersprüchlich handelt, erlebt nicht nur sein Gewissen, er leidet auch darunter. Wir sprechen von schlechtem Gewissen, Gewissensbis-

sen oder Gewissensqualen. Dieses Leiden an der eigenen bösen Handlung stellt sich dadurch ein, daß die Mißachtung der Würde des Anderen immer auch zugleich als Verletzung der Selbstachtung erfahren wird. Denn Ich und Du entstammen demselben dialektischen Prozeß der Identifizierung. Wer sich einem anderen gegenüber böse verhält, kann nicht umhin, sich selbst aus der Position des anderen zu sehen und zu verachten.

Obwohl Gewissensqualen drohen, handeln wir nicht selten böse, d.h. entgegen unserer moralischen Erkenntnis. In der Versuchung zum bösen Handeln erfährt der Mensch sich selbst als Dualität. Er weiß sich als einer, der seine Identität infragezustellen und zu verletzen vermag. Er begreift sich von seiner inneren Struktur her als dialogisch - man könnte auch sagen: als „Zweifaltigkeit“. Indem sich der Mensch als sich Verhaltender mit seiner Person, mit der er innerlich dialogisiert, zugleich identifiziert, erfährt er seine Persönlichkeit als eine „Stimme“, die nicht seine eigene ist und in der allein er doch nur er selbst ist. Eine uralte Tradition nennt diese Stimme „Gott“ und weist sie damit explizit einer Sphäre außerhalb der Person zu. In dem lateinischen Begriff „conscientia“, den wir mit „Gewissen“ übersetzen, kommt dagegen deutlich zum Ausdruck, daß diese Stimme der Person selbst zugehört. Im Gewissen erfährt der Mensch als Person eine unbedingte verbindliche Pflichtenordnung.

3. *Gewissen und Gesellschaft*

Der Mensch als Erkenntnissubjekt und als moralisch Handelnder kann nur als Individuum gedacht werden. Kollektive erkennen nicht. Sie haben auch kein Gewissen. Als ethisches Subjekt ist der Mensch ein Einzelner.

Dieses Faktum muß naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zu der weiteren Tatsache stehen, daß der Mensch ein geselliges Wesen ist. Individuen neigen zu abgestimmtem Verhalten. Sie bilden Kollektive. Der Mensch ist nicht nur personale Identität, sondern auch zoon politikon, nicht nur Träger moralischer Kompetenz, sondern auch Genösse.

Diese beiden Eigenschaften des Menschen führen allerdings nicht notwendig immer zu einem Problem. Die entwicklungspsychologische Forschung (*Piaget 1986; Kohlberg 1974*) hat aufgezeigt, daß der Mensch in seiner Kindheit und Jugend seine moralischen Überzeugungen an sozial standardisierten Kriterien orientiert. Dies hat zur Folge, daß die individuelle moralische Überzeugung in diesen Entwicklungsstadien niemals in kritischer Distanz zu den im Kollektiv herrschenden Überzeugungen stehen kann. Für kleine Kinder ist gut, was die Eltern tun, und böse, was die Eltern mißbilligen. Für den Jugendlichen sind die moralischen Standards seiner Peer-Gruppe maßgeblich. Es dauert relativ lange und gelingt vielen Menschen während ihres ganzen Lebens nicht, ein wirklich individuelles ethisches Bewußtsein zu entwickeln, aus dem heraus moralische Kritik der Gesellschaft möglich ist.

Was für den einzelnen und seine Bewußtseinsgeschichte gilt, gilt auch für die Kulturgeschichte menschlicher Gesellschaften. In archaischen Gesellschaften gibt es keine Gewissenskonflikte, weil das kollektive Bewußtsein an traditionell vermittelten Standards orientiert ist. *Niklas Luhmann* hat die Auffassung vertreten, daß man unterhalb eines individuellen ethischen Bewußtseins überhaupt nicht von Gewissen sprechen kann, sondern daß es hier die Ehre ist, welche eine dem Gewissen analoge Funktion erfüllt (*Luhmann 1966, 265*).

Die Ehre ist nicht schon dann verletzt, wenn der Mensch von den sozial vorgeschriebenen Normen abweicht, sondern erst dann, wenn diese Abweichung in der Sozialität bekannt wird. Die Gewissensinstanz und damit die Persönlichkeit ist also nach außen exponiert. Sie wird vom sozialen Kollektiv wahrgenommen. Ein Dissens zwischen Gewissen (= Ehre) und gesellschaftlicher Norm ist nicht denkbar.

Zu einem Problem kann die ethische Kompetenz des Individuums also nur dann werden, wenn es bereits eine gewisse moralische Reife erreicht hat. Kulturgeschichtlich scheint diese Reife zuerst bei den Griechen erreicht worden zu sein (Sokrates). In unseren Breiten hat sie im Zuge der Aufklärung endgültig Fuß gefaßt. Es hat sich

jedoch gezeigt, daß die entfaltete Individualität und die mit ihr verbundene moralische Kritikfähigkeit die gesellschaftliche Ordnung und die Handlungen des Großkollektivs Staat nicht ernsthaft in Frage gestellt hat. Im Gegenteil: Moderne Industriegesellschaften sind hoch komplex strukturiert, was eine enorme Anpassungsfähigkeit des Einzelnen voraussetzt und indiziert. Sie entfalten eine Machtfülle, die früheren Gesellschaften unbekannt war, und sie begehen Verbrechen von nie gekanntem Ausmaß, ohne daß ihre Organisation unter der moralischen Kritik ihrer Mitglieder zusammenbricht.

Die Ursache dafür wird man mit *Arnold Gehlen* in dem hohen Grad der Arbeitsteilung sehen können, der in ihnen vorherrscht, und dem sie allererst ihre Machtfülle und Effizienz verdanken. Diese Arbeitsteilung bewirkt, daß den Individuen die Verantwortung für ihre Handlungen abgenommen wird, weil die Folgen kollektiven Handelns keinem Individuum mehr zugerechnet werden können. Der Tatbeitrag jedes einzelnen Individuums erscheint so unbedeutend und für sich genommen harmlos, daß die Beziehung zwischen diesen Tatbeiträgen und den Folgen kollektiven Handelns nicht mehr wahrgenommen werden. *Gehlen* nennt das Entlastung durch Entfremdung. Entfremdung ist ein Effekt kollektiven Handelns in einer arbeitsteiligen Gesellschaft: Alle verfolgen ihre Zwecke und Interessen, und es kommt dabei etwas heraus, was keiner gewollt hat - und wofür somit auch keiner die moralische Verantwortung trägt (*Gehlen* 1963). „Bürokratische Organisationen - hier meine ich genauso Wirtschaftsunternehmen wie Behörden etc. - ermöglichen den darin tätigen Individuen eine innere Distanzierung von ihren Handlungen als ‚Organwalter‘, wie die Juristen sagen. Wer in einer arbeitsteiligen Organisation eine kleine Teilzuständigkeit hat und dort nach Dienstvorschriften und Weisungen arbeitet und das ganze nicht überblickt, fühlt sich auch nicht verantwortlich für das, was als Endresultat dabei herauskommt. Dieses Gefühl beherrscht nicht nur die unteren Ränge, sondern auch die Spitze der Organisationshierarchie.“ (*Rühl* 1990, 16).

Dieser Effekt wird in der Beziehung des Steuerzahlers zu den Staatsausgaben besonders plastisch (*Rühl* 1987, 288). So formu-

lierte der Fraktionsvorsitzende der SPD im Deutschen Bundestag *Hans Jochen Vogel* in einem Brief an einen „Militärsteuerverweigerer“, die Budgethoheit des Parlamentes entlaste „gewissermaßen den steuerzahlenden Staatsbürger von der Gewissensverantwortung für die verschiedenen Verwendungen der Staatseinkünfte.“ (Der Spiegel Nr. 13/1983 S. 123).

Arnold Gehlen hat diesen Sachverhalt der Entfremdung und den damit einhergehenden Effekt moralischer Entlastung nicht nur als Tatsache beschrieben, sondern auch als Norm postuliert. Er sagt nicht nur, daß sich die Dinge so verhalten, sondern auch, daß sie sich so verhalten sollten. „Sich von Institutionen konsumieren zu lassen, gibt einen Weg zur Würde für jedermann frei, und wer seine Pflicht tut, hat ein Motiv, das von jedem anderen unbestreitbar ist.“ Und weiter: „Wenn man sagt, der Dienst an den Institutionen sei die ‚Entfremdung‘, so ist das ganz richtig, aber diese Entfremdung ist die Freiheit, nämlich die Distanz zu sich selbst und zu dem, was sich so zufällig im Kopf und Herzen abgelagert hat, wenn diese lange genug den Meinungsmachern ausgeliefert waren. Man mag verpflichtet sein, Meinungen Anderer zu achten, aber selbst welche zu haben, ist ein Laster, denn sie sind es, mit denen angebbare Kreise die Auflösung der Institutionen legitimieren, um die Gesellschaft in eine Masse von Particuliers zu verwandeln“ (*Gehlen* 1969, 75).

Man kann leicht sehen, daß diese Art von Moral ethisch nicht zu rechtfertigen ist. Sie funktioniert nur, soweit das Individuum sich selbst als Selbstzweck aufgibt und sich als Instrument in die Hände anonymer Institutionen begibt. Ethik aber setzt eine nicht-instrumentelle Haltung voraus, und zwar, wie wir jetzt sehen können, nicht nur gegenüber den Mitsubjekten, sondern auch gegenüber sich selbst. Eine konsequent „gelungene“ Entfremdung des Individuums entlastet nur deshalb, weil es sich nicht nur um eine Entfremdung von den Folgen seiner Handlungen handelt, sondern auch um die Entfremdung von sich selbst als Zweck an sich. Die moralisch entlastende Funktion der Institutionen beruht darauf, daß das Individuum als Selbstzweck und als moralischer Kompetenzträger abgeschafft wird. Wendet man, wie *Gehlen* das tut, die

Institutionenlehre ins Normative, so leistet sie nicht die Rechtfertigung einer Moral, sondern ihre Abschaffung.

Moralische Entlastung durch Institutionen ist möglich, weil Institutionen eine Selbstvergessenheit des Individuums bewirken. Dieser Selbstvergessenheit kann man nur entweder durch kritische Aufklärung entgegenwirken oder durch ideologische Verschleierung Vorschub leisten. *Gehlen* hat sich für letzteres eingesetzt, weil er glaubte, daß Institutionen und habitualisierte Verhaltensweisen die kulturelle Entwicklung einer Gesellschaft fördern, indem Energien für ein höheres Ziel frei werden. „Institutionen suspendieren die Sinnfrage und ermöglichen so die Konzentration der handelnden Menschen auf die Ausführung.“ (*Rühl* 1990, 16) Wenn diese Überlegung zutrifft, so ergibt sich umgekehrt folgendes: Wird der Prozeß der Selbstvergessenheit aufgehalten oder ihm entgegenwirkt, so muß das tendenziell zu einer Destabilisierung der Gesellschaft und ihrer Institutionen führen, weil es die Bereitschaft der Individuen schwächt, sich in ihnen bedingungslos instrumentalisieren zu lassen. Die Stabilität der gesellschaftlichen Organisation erfordert deshalb eine „staatstragende“ Herrschaftsideologie, die für das rechte falsche Bewußtsein der in ihr organisierten Individuen sorgt.

Dieser Forderung entsprechen auch zahlreiche Formulierungen in Rechts- und Verfassungstexten, wie etwa die Berufung auf die Verantwortung vor Gott und den Menschen in der Präambel des Grundgesetzes oder feierliche Riten wie die Vereidigung von Amtsträgern möglichst mit religiösen Formeln.

Setzt die friedliche Koexistenz von ethischer Subjektivität und staatlicher Organisation somit eine Ideologie voraus, die bewirkt, daß die Individuen von ihrer moralischen Kompetenz keinen Gebrauch machen, so stellt sich ein verfassungsrechtlich verbürgtes Grundrecht der Gewissensfreiheit als kontraproduktiv dar. Denn allein schon die Formulierung eines solchen Grundrechts setzt den Gedanken voraus und hält ihn für das gesellschaftliche Bewußtsein fest, daß Individuen für ihre Handlungen verantwortlich sind, und daß sie auf Grund dieser Verantwortlichkeit in die Lage kommen

können, ihnen von der Gesellschaft und der Rechtsordnung zugemutetes Verhalten als moralisch unvertretbar zu qualifizieren und den Gehorsam zu verweigern. Die Postulierung von Gewissensfreiheit unterminiert die Ideologie der Selbstvergessenheit. Es ist deshalb einigermaßen verblüffend, wenn in Verfassungen moderner Staaten von Gewissensfreiheit die Rede ist. Um dieses Phänomen verstehen zu können, ist ein Rückblick auf die Geschichte der Gewissensfreiheit als Rechts- und Verfassungsbegriff unverzichtbar.

4. Geschichte des Rechtsbegriffs „Gewissensfreiheit“

Der Gewissensbegriff findet im Zuge der konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts Eingang in Rechtstexte (Böckenforde 1970, 3338; Scholler 1958, 51).

Im Westfälischen Frieden von 1648 taucht erstmals der Begriff Gewissensfreiheit als „conscientia libera“ auf (TZ I/1). Im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (ALR Tit. 1 1 TH II § 2) findet sich dann die Zwillingsformel² von der „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (TZ 1/3).

Die politische Grundlage dieser neuen Freiheit war die religiös gespaltene nachreformatorische Gesellschaft, in der das Prinzip cuius regio eius religio (Augsburger Religionsfrieden von 1555) galt, zugleich aber religiösen Minderheiten ein gewisses Entfaltungsrecht eingeräumt werden sollte. Conscientia libera meinte nichts anderes als das Recht auf ungestörte Hausandacht, die jedem Untertanen, solange es sich um einen Katholiken oder Augsburger Konfessionsverwandten handelte, gewährt wurde, wenn dieser nicht die Konfession des Landesherrn teilte. Zum einen galt also dieses Recht nicht für andere Religionen, zum anderen räumte es nicht das Recht auf öffentliche Religionsausübung ein und zum dritten setzte es Gewissen mit der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gleich. Auch als vor allem in Preußen diese Toleranz auf andere Religionsgemeinschaften ausgedehnt wurde, war sie doch immer auf die private Hausandacht einiger Religionsgemeinschaften beschränkt, die zu dem numerus clausus der zugelassenen Religionen

und Konfessionen gehörten. Was hier geschützt wurde, war also ein auf gewisse Religionsgemeinschaften bezogenes sozial standardisiertes Gewissen. Das Gewissen ist inhaltlich durch die Glaubensüberzeugungen und Riten der betreffenden Religionsgemeinschaften definiert. Im Gegensatz zur vorreformatorischen Zeit gab es jetzt mehr als nur einen Standard dieser Art und dem trug die Gewissensfreiheit Rechnung. Durch die inhaltliche Fixierung der rechtlich relevanten Gewissen waren auch die rechtlich relevanten Gewissenskonflikte bestimmt und zugleich rechtlich harmonisiert. Einen Konflikt zwischen im individuellen Gewissen vorgegebenen Normen und den Normen der Gesellschaft konnte es nicht geben. Die Gewissensfreiheit diente der Vermeidung von Gewissenskonflikten, nicht ihrer Austragung.

Gewissensfreiheit in diesem Sinne hat nur solange eine Funktion, als die allgemeine Religionsfreiheit noch nicht gewährleistet ist. Als im Zuge der Revolution von 1848 die Freiheit der häuslichen und der öffentlichen Religionsausübung garantiert wird, verliert die Gewissensfreiheit ihre Funktion. Konsequenterweise findet sie deshalb in der Preußischen Verfassung von 1850 keine Erwähnung mehr (TZ I/10). Für den norddeutschen Bund wird die allgemeine Religionsfreiheit 1889 eingeführt (TZ 1/11), 1871 dann auch in Bayern und damit im gesamten deutschen Reich (TZ 1/12). In der Paulskirchenverfassung von 1849 schleppt sich der Begriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit aber weiterhin mit (TZ 1/8). Und über diese Tradition gelangt er schließlich auch in die Weimarer Reichsverfassung von 1919 (TZ 1/13). Der Grund für diese Tradierung wird wohl zunächst in einer gewissen „Verfassungspietät“ (Scholler 1958, 115) zu finden sein, über die nicht allzu viel reflektiert wurde. Die Rechtswissenschaft reagierte darauf denn auch zunächst ratlos (Scholler 1958, 87).

In die Reflexion fand aber nun zunehmend ein Gedankengut Eingang, das mit dem ursprünglichen Rechtsbegriff der Gewissensfreiheit nichts mehr zu tun hatte und dessen Wurzeln auf die Aufklärung zurückgehen. Hier sind nun nicht mehr die Gesellschaft oder gewisse religiös definierte Gruppen innerhalb der Gesellschaft gleichgesetzt mit der Gewissensinstanz, sondern diese wird indivi-

duell internalisiert. Leitidee ist der Begriff von der sittlich autonomen Persönlichkeit. Der Mensch begreift sich nicht mehr als unselbständiger Teil der Gesellschaft oder einer Gemeinschaft, sondern als einer, der als einzelner, wiewohl im Dialog mit der Gesellschaft, aber doch von ihr geschieden, moralische Kompetenz beansprucht. Das Individuum mißt sein Verhalten nicht mehr am gesellschaftlich vorgegebenen Maßstab, sondern an einem eigenen inneren Maßstab. Vor diesem *forum internum*, dem allein *Luhmann* den Begriff „Gewissen“ zuordnet, muß sich der Mensch jedes eigene Verhalten zurechnen und verantworten, auch wenn es keine weiteren Zuschauer gibt oder gegeben hat (*Luhmann* 1966, 266). Nun erst wird der Mensch als moralisches Erkenntnissubjekt anerkannt und damit das Problem eines Dissenses zwischen individueller und gesellschaftlicher Gewissensüberzeugung möglich (*Luhmann* 1966, 268). Bei den Beratungen zur Weimarer Verfassung war dieses Gedankengut den Vätern der Verfassung bereits mehr oder weniger bewußt. So führte der Abgeordnete Mausbach in der 59. Sitzung der verfassunggebenden Nationalversammlung u. a. aus, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei die Freiheit der Bewohner des Reiches, „ihrem sittlichen Gewissen zu folgen“ (*Scholler* 1958, 93). Darin dokumentiert sich der eingetretene Funktionswandel der Gewissensfreiheit, der den Wandel des kollektiven zum individuellen sittlichen Bewußtsein spiegelt und den Respekt vor der sittlich verantwortlichen Persönlichkeit dokumentiert, den die philosophische Ethik seit der Aufklärung gefordert hat (*Kant* 1788).

Dabei wird nun freilich auch gesehen, daß Gewissensfreiheit in diesem Sinne ein Sprengsatz sein kann, der, wenn man ihn ernst nimmt, das staatliche Loyalitätsgefüge erschüttern kann. Ganz so ernst nehmen wollte man denn die Gewissensfreiheit doch nicht. Und so kommt es, daß sie in allen Verfassungen, in denen sie überhaupt erwähnt wird, unter dem Vorbehalt der Staatsräson, des Gesetzes oder anderer Einschränkungen steht. So heißt es in Art. 135 WRV, daß alle Einwohner des Reiches zwar volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen, die staatlichen Gesetze davon aber unberührt bleiben. Ähnlich formulieren auch andere europäische Verfassungen, soweit sie überhaupt die Gewissensfreiheit erwäh-

nen. Österreich gewährleistet in Artikel 14 seines Staatsgrundgesetzes von 1867 die „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“, doch darf dadurch „den staatsbürgerlichen Pflichten . . . kein Abbruch geschehen“. In Art. 49 Abs. 5 der Schweizer Bundesverfassung von 1874 heißt es: „Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.“ Nach der irischen Verfassung von 1937 steht die Gewissensfreiheit unter dem „Vorbehalt der öffentlichen Ordnung und Moral“ (Artikel 44 Absatz 2). In der Verfassung Griechenlands von 1975 (Art. 13 Abs. 3 und 5) ist die Freiheit des religiösen Gewissens unverletzlich, aber niemand darf wegen seiner religiösen Überzeugungen von der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat befreit werden. Dieser Vorbehalte wegen konnte sich, wer sich aus Gewissensgründen genötigt sah, staatlichem Recht den Gehorsam zu verweigern, doch nicht auf die Verfassung, sondern nur auf die Bibel berufen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ (Apostelgesch. 4,19; 5,29)

Im Jahre 1949 und bis dahin zumindest in der europäischen Rechts-tradition einmalig³ bestimmte das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 4 Abs. 1 ohne jedes Wenn und Aber: „Die Freiheit des Gewissens ist unverletzlich.“ (TZ II/1) Zu diesem außergewöhnlichen und im wahrsten Sinne revolutionären Rechtsphänomen schreibt *Wolfgang Marx* (1975, 163): „Das Grundgesetz ist in allen seinen Teilen, im Grundrechtskatalog zumal, vom Willen seiner Schöpfer bestimmt, eine Entwicklung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens auszuschließen, die zu den katastrophalen Folgen der Weimarer Republik geführt haben. Dieser moralisch-politische Wille hat, mit Rücksicht auf die Entstehungszeit des Grundgesetzes wohl verständlich, besonders die Position des Gewissens bzw. der Gewissensfreiheit in einem Maße stark gemacht, für das es selbst in anderen demokratischen Verfassungen kaum eine Parallele geben dürfte.“ Er fährt fort: „Es ist kein Zufall, daß sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die wissenschaftliche Exegese darin ein unlösbares Problem erkannt haben.“

Diese Problematik stellt sich in dieser Weise bei keinem anderen Grundrecht. Denn alle anderen Grundrechte der Verfassung sind

materialer Art. Sie bestimmen inhaltlich, wie die Rechtsordnung ausgestaltet sein muß, bzw. wie sie nicht ausgestaltet sein darf. So ergibt sich aus den Grundrechten klar, daß die Rechtsordnung z. B. nicht das Privateigentum abschaffen darf, Versammlungen verbieten, Vereine auflösen, Nachrichten unterdrücken, Religionsgemeinschaften verbieten oder Deutsche ausliefern darf. Ein Gesetz, das gegen eine dieser Regeln verstößt, oder auch ein anderer Hoheitsakt ist nichtig und darf mit Wirkung für und gegen jedermann nicht angewendet werden (wenn das BVerfG die Nichtigkeit ausgesprochen hat). Es kann somit nie einen unauflösbaren Konflikt zwischen den besagten Grundrechten und anderen rechtlichen Normen geben.

Nicht so bei der Gewissensfreiheit. Wenn das Wehrpflichtgesetz und die darin allgemein auferlegte Wehrpflicht einen Wehrpflichtigen oder wenn die in der StPO vorgesehene Eidespflicht einen Zeugen in einen Gewissenskonflikt treibt, so folgt daraus nicht, daß die Wehrpflicht oder die Eidespflicht verfassungswidrig und deshalb nichtig wären. Aus Art. 4 GG ergibt sich in diesen und ähnlichen Konflikten nur der Anspruch des Betroffenen auf Dispens von allgemein auferlegten und als solchen rechtmäßigen Pflichten. Mit dem Grundrecht der Gewissensfreiheit erkennt die Rechtsordnung die Tatsache an, daß sich ein Bürger in einem Loyalitätskonflikt zwischen den Ansprüchen der Rechtsordnung und den Ansprüchen des Gewissens befinden kann, wobei eine Harmonisierung dieser beiden Normenordnungen von Rechts wegen nicht möglich ist. Indem das Grundgesetz in diesem Konflikt dem Gewissen Priorität einräumt, eröffnet es ein neues und bis dahin unbekanntes Verständnis des Rechtsgehorsams. Dieser wird nicht mehr als unhintergebar und absolut angesehen, sondern als relativ und bedingt. Diese neue Einstellung gegenüber dem Rechtsgehorsam beruht auf Argwohn gegenüber dem Recht. Sie rechnet mit dessen grundsätzlicher Infragestellung. Wer diese Einstellung teilt, befürchtet augenscheinlich mehr das Risiko, das von einer unhinterfragbaren, auf uneingeschränkter Loyalität beruhenden staatlichen Ordnung ausgeht, als das Risiko der Anarchie, welches mit der Gewährleistung der Gewissensfreiheit verbunden sein kann. Wer dies tut, sieht im Staat und seiner Rechtsordnung nicht mehr die abso-

lute Garantie seiner eigenen Existenzerhaltung, sondern er kann sich lebhaft vorstellen, daß der Staat zu einer existentiellen Gefahr werden kann.

Eine solche Sichtweise ist nicht „normal“. Es entspricht weit eher menschlicher Neigung, im Kollektiv den Garant der eigenen Existenzerhaltung zu sehen. Die Forderung nach Rechtsgehorsam ist deshalb innerhalb der Rechtsordnung das Selbstverständliche. Daß das Grundgesetz hier eklatant von diesen „normalen“ Neigungen abweicht, ist nur vor dem Hintergrund einer elementaren Krise des Vertrauens in die staatliche Ordnung zu verstehen. Eine solche elementare Vertrauenskrise läßt sich in Deutschland aus den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und dem Zusammenbruch nicht nur eines Staates, sondern auch einer Welt- und Sinnordnung erklären, wie sie in diesem Ausmaß von Japan abgesehen wohl von keiner anderen modernen Nation je erlebt worden ist und von den Vätern der Verfassung auf den „Massenschlaf der Gewissen“ zurückgeführt wurde⁴. Dies erklärt den einmaligen Status der Gewissensfreiheit im Grundgesetz.

Dieser kurze geschichtliche Überblick legt die Vermutung nahe, daß das Verfassungsrecht der Gewissensfreiheit nach Einführung der allgemeinen Religionsfreiheit tatsächlich als eine Art von Versehen verstanden werden muß. Soweit die Verfassungen die Gewissensfreiheit unter die oben genannten Vorbehalte stellen, handelt es sich ohnehin um inhaltsleere Sprechblasen, eine gewisse Reminiszenz an den aufgeklärten Anspruch des Individuums auf sittliche Autonomie, ohne daß damit die Lebenswirklichkeit der sittlich autonomen Individuen tatsächlich nachhaltig verändert und gestaltet würde. Soweit in der bundesrepublikanischen Verfassung solche Vorbehalte nicht bestehen, könnte man geneigt sein, eine Art verfassungsrechtlichen Unfall anzunehmen, der durch die einmalige geistige Situation der Nachkriegszeit erklärbar ist und den es mit Hilfe geeigneter Interpretationskünste - notfalls im Goetheschen Sinne von „Legt ihr's nicht aus, so legt ihr's unter“ - zu beseitigen gilt. In der Tat läßt sich die Rezeptions- und Dogmengeschichte zu Artikel 4 GG seit den 50er Jahren unschwer als die Geschichte der versuchten Entsorgung des Artikels 4 GG (und des Scheiterns dieses Versuches) darstellen.

5. Die Rezeptionsgeschichte zu Artikel 4 Absatz 1 GG

In den 50er und frühen 60er Jahren herrschte die Tendenz vor, die Gewissensfreiheit an einen materialen Inhalt zu binden. Als Beispiel für einen solchen Versuch sei hier kurz über einen Aufsatz von *Franz Werner Witte* aus dem Jahre 1962 berichtet (*Witte* 1962, 155ff).

Wittes Ausgangsthese ist - in Übereinstimmung mit der Theologie der christlichen Großkirchen - zunächst die absolute Trennung von Mensch und Gott. Auf dieser Grundlage kann er dann sagen, nicht der Mensch sei in seinem Gewissen autonom, sondern allein Gott. Das menschliche Gewissen werde durch von außen kommende göttliche Offenbarung gespeist (*Witte* 1962, 165).

Die Gleichsetzung des Gewissens mit der Stimme Gottes beruht auf einer langen Tradition. Diese entspricht auch tatsächlich der menschlichen Erfahrung. Denn der in seinem Gewissen angerufene Mensch hat nicht das Empfinden, sein Verhalten stehe ihm zur willkürlichen Disposition. Er empfindet sich vielmehr als unter einem Gebot stehend, dem gegenüber er machtlos ist, das er nicht manipulieren und beherrschen kann, sondern dem er unbedingten Gehorsam schuldet. Dieses Bewußtsein verbindet sich nicht selten mit dem verführerischen Gefühl, gleichwohl ungehorsam sein zu wollen. Diesen inneren Widerspruch erklärt sich die Menschheit in mythischer Sprache dadurch, daß die Stimme des Gewissens nicht als die eigene identifiziert wird, sondern als von außen, von Gott kommende. Für sich genommen ist gegen diese theologische Umschreibung nichts einzuwenden.

Bei *Witte* ist aber (wie auch bei anderen) Vorsicht geboten, wenn er den Begriff „Gott“ in die Gewissensdebatte einführt. Denn mit diesem Begriff verbindet er, ohne dies explizit zu rechtfertigen, das lehramtliche Auslegungsmonopol göttlicher Offenbarung, das die Großkirchen, insbesondere die katholische, für sich in Anspruch nehmen. Diese Wendung erlaubt es ihm nun, das „richtige“ Gewissen mit der offiziellen kirchlichen Moraltheologie zu identifizieren und gegenüber dem „falschen“ Gewissen abzugrenzen. So spricht

Witte denn auch jedem, der sich auf Maximen beruft, welche nicht zu den lehramtlichen Inhalten kirchlicher Theologie gehören, das Gewissen schlichtweg ab. Er qualifiziert solche Menschen als schwärmerisch, unmündig, selbstbefangen und daher weiter nicht ernst zu nehmen. Er hält es für absurd, solchen Sonderlingen auch noch der Schutz der Gewissensfreiheit angedeihen zu lassen.

Die Identifikation zwischen kirchlicher Lehre und Gewissensinhalt findet sich auch noch in neueren Veröffentlichungen. So schreibt etwa *Joseph Listl* (1985, 810): „Nach der Lehre der katholischen Autoren muß der Soldat, für den in aller Regel die Zusammenhänge im Hinblick auf die ethische Zulässigkeit bzw. Rechtfertigung einer Kriegshandlung nicht durchschaubar sind, jedenfalls in einen freiheitlichen, demokratischen Staat, dessen Regierung in verfassungsmäßiger Weise gebildet wurde, bis zum Erweis des Gegenteils davon ausgehen, daß es sich bei einem Verteidigungskrieg, zu dem er einberufen worden ist, im Sinne der Staatsethik um einen „gerechten“ bzw. „gerechtfertigten“ Krieg handelt, bei dem ihm ein Recht zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe nicht zusteht.“

Es liegt auf der Hand, daß man von diesem Ansatz aus das hehre Recht der Gewissensfreiheit mit Leichtigkeit leerlaufen lassen kann. Man erkennt dabei zwar ohne weiteres an, daß die Gewissensentscheidung eine an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte, absolut verbindliche Entscheidung darstellt, aber man behält die Definitionsmacht darüber, was „Gut“ und „Böse“ ist, den Repräsentanten der Rechtsordnung oder einer staatstragenden kirchlichen Ethik vor.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 20. 12. 1960 dieser Tendenz die Grundlage entzogen. „Die richterliche Prüfungsbefugnis“, so die Diktion des I. Senats, „geht jedenfalls nicht so weit, daß die einmal als solche erkannte Gewissensentscheidung in irgendeinem Sinne etwa als ‚irrig‘, ‚falsch‘, ‚richtig‘ bewertet werden dürfte.“ (BVerfGE 12, 45,56)

Diese Aussage des BVerfG besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß jede echte Gewissensentscheidung vor dem Grundgesetz aner-

kannt wird, unabhängig von ihrem materialen Inhalt. Rein formal wird die Gewissensentscheidung als eine solche begriffen, in der eine Person sich an eine Verhaltensnorm unbedingt gebunden weiß, weil diese Norm nach der persönlichen Überzeugung allein als „gut“ und jede denkbare Alternative, insbesondere die staatlich vorgeschriebene Alternative, als „böse“ anerkannt werden muß.

Dieser Grundsatz entspricht zweifellos der Intention des Grundgesetzes. Seine prinzipielle Anerkennung konnte aber nicht verhindern, daß ihm diese im Einzelfall doch versagt blieb. Immer noch werden bestimmte Gewissenskonflikte aus inhaltlichen Gründen für unmöglich gehalten und daher als unbeachtlich angesehen. Ein Beispiel hierfür ist die Frage, ob es Gewissenskonflikte geben kann, die eine Befreiung von einer Geldzahlungspflicht (Steuerpflicht, Beitragspflicht) zur Folge haben müssen (*Herzog* 1988, TZ 140). Diese Frage stellt sich heute aktuell für all jene, die den finanziellen Tatbeitrag zur gegenwärtigen Rüstungs- und Militärpolitik der Bundesrepublik nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, zum anderen für jene, die die Finanzierung der Abtreibung über ihre Sozialversicherungsbeiträge mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Die Frage wird in Literatur (*Bäumlin* 1970, 23; *Bayer* 1970, 117; *Preuß* 1984, TZ 46; v. *Münch* 1985, TZ 57; *Starck* 1985, TZ 63; *Rühl* 1987, 287; *Herzog* 1988, TZ 140; *Franke* 1989, 34; *Herdegen* 1989, 257; *Bethge* 1989, 459; *Zippelius* 1989, TZ 51) und Rechtsprechung (dazu vgl. 3. Kapitel) bisher einhellig verneint. Die Vorstellung, eine Geldzahlung an den Staat oder eine öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt könnte gewissensrelevant sein, übersteigt augenscheinlich die Grenzen gegenwärtig möglicher juristischer Phantasie. Auf derartige Ansinnen wird stereotyp auf die Budgethoheit des Parlamentes verwiesen. Dieser Hinweis verkennt völlig, daß es sich dabei um eine rechtliche Zuordnungsregel handelt, der Verweigerer sich aber gerade nicht auf eine Rechtsregel, sondern auf eine Gewissensregel beruft. Das Gewissen aber kann seinem Inhaber sehr wohl ganz andere Zurechnungsregeln als unbedingt verpflichtend auferlegen als die Rechtsordnung.

Die prinzipielle Anerkennung des Grundsatzes des formalen Gewissensbegriffs hat Rechtsprechung und Lehre nicht daran gehin-

dert, nach anderen Wegen zu suchen, um dem Grundrecht der Gewissensfreiheit die praktische Relevanz zu nehmen.

Neben dem Versuch einer materialen Gewissensdefinition ist die „Forum-internum“-Theorie der weitestgehende Versuch in dieser Richtung gewesen (*Zippelius* 1966, TZ 45; *Bayer* 1970, 118; *Eiselstein* 1984, 794; vorsichtig abweichend jedoch *Zippelius* 1989 TZ 50). Danach schützt das Grundrecht der Gewissensfreiheit nur die Freiheit, „ein Gewissen zu haben“, nicht aber die Freiheit, nach den Normen des Gewissens auch zu handeln. Ausschließlich das forum internum als solches ist danach Schutzgut des Art. 4 GG. Die Gewissensfreiheit verbietet es nach dieser Ansicht zwar, Menschen daran zu hindern, ein Gewissen auszubilden, z. B. durch Gehirnwäsche oder genetische Manipulation, aber eine darüber hinausgehende Bedeutung hat sie nicht. Der Mensch soll wissen dürfen, ob das, was er von Rechts wegen zu tun verpflichtet ist, vor seinem Gewissen gut oder böse ist, aber er soll es gleichwohl tun müssen. Mit *Richard Bäuml*in muß man zu dieser Theorie konstatieren: „Gewissensfreiheit beschränkt auf innere Freiheit zu postulieren, ist ein Zynismus gegenüber der Person, verdeckt durch den Anschein des Respekts“ (*Bäuml*in 1970, 16).

Die Forum-internum-Theorie ist mit dem Menschenbild des Grundgesetzes, das an der Würde des Menschen orientiert ist, schwerlich vereinbar (*Denninger/Hohm* 1989, 148), denn sie führt zu einer Aufspaltung der Person in eine vollständig abgeschirmte Sphäre des inneren Bewußtseins und eine von dieser normativ nicht mehr angeleiteten äußeren Sphäre des Handelns. Diese Aufspaltung ist ein Angriff auf die Identität der menschlichen Person, denn wenn das Bewußtsein das Handeln nicht mehr bestimmen darf, muß dies zu einer Spaltung der Persönlichkeit führen. Darauf werden seelisch hinreichend intakte Individuen mit Widerstand reagieren, so daß die Gefahr besteht, daß die bürgerliche Loyalität gegenüber dem Staat erst recht untergraben wird. Sollte dieser Effekt nicht eintreten, dann nur deshalb, weil es gelungen sein muß, die Persönlichkeit der Bürger tatsächlich zu zerstören. Wer glaubt, Gewissensfreiheit und staatliche Organisation seien unvereinbar und eine auch das forum externum umfassende Gewissensfreiheit

führe die Anarchie herbei, der muß die Gewissensfreiheit überhaupt abschaffen und durch geeignete Ideologien im Sinne *Geh- lens* auf das moralische Bewußtsein der Individuen einwirken. Dies wäre gegenüber der forum-internum-Konzeption in gewissem Sinne das geringere Übel. Denn ein Mensch, der auf Grund falschen Bewußtseins falsch handelt, bleibt sich doch immerhin noch selbst identisch.

Zum Glück hat das BVerfG auch dieser Theorie eine eindeutige Absage erteilt. In einem Beschluß des II. Senats aus dem Jahre 1972 hat es klar gemacht, daß die Freiheit des Gewissens auch das Recht umfaßt, seinem Gewissen gemäß zu handeln, bzw. nicht zu einem dem Gewissen widersprechenden Handeln gezwungen zu werden (BVerfGE 33,23).

Eine andere Variante des zynischen Umgangs mit der Gewissensfreiheit stellt die These dar, Gewissensfreiheit umfasse zwar auch die Freiheit, nach dem Gewissen zu handeln. Dies schließe aber nicht aus, daß der Staat durch Zwangsmaßnahmen die Handlungssphäre des Bürgers beschneide, bzw. den Erfolg der Handlung beseitige. So dürfe ein Bürger zwar aus Gewissensgründen die Steuern verweigern, müsse aber hinnehmen, wenn sich der Staat das Geld im Wege der Zwangsvollstreckung hole (*Herzog* 1988, TZ 140; *Bethge* 1989, 459). Die Absurdität dieser These wird deutlich, wenn man sie auf die Kriegsdienstverweigerung anwendet. Hier müßte das Ergebnis lauten: Der Bürger darf den Kriegsdienst verweigern, muß aber hinnehmen, wegen Befehlsverweigerung ins Gefängnis geschickt zu werden. Es fällt schwer, diese These noch mit Sachlichkeit zu kritisieren, denn in krasserer Weise kann man sich kaum über den Sinn von Freiheitsrechten hinwegsetzen. Dieser besteht doch gerade darin, daß der Staat in ihrem Schutzbereich keinen Zwang ausüben darf. Worin sollte sich, wenn man dieser Theorie folgt, die Gewissensfreiheit noch von einfachem Rechtsungehorsam unterscheiden, auf den der Staat mit Zwangsmitteln reagiert?

Eine weitere Argumentationsstrategie ist die Figur der sogenannten „formalen Randposition“. Sie wurde vom Bundesverfassungsge-

richt (BVerfGE 28,243,262; 69,1,56) verwendet, um den Schutzzumfang des Grundrechts der Kriegsdienstverweigerung für den Fall zu begrenzen, in dem es um Waffendienst in Friedenszeiten geht. Hier müsse das Grundrecht hinter der allgemeinen Wehrpflicht zurücktreten, weil der Bürger nicht im „Kernbereich seiner Freiheit“ betroffen sei. Ähnlich argumentiert auch das Bundessozialgericht (BSGE 54,7,11), wenn es meint, es könne einem anerkannten Kriegsdienstverweigerer zugemutet werden, in einem Rüstungsbetrieb zu arbeiten, in dem er einen Katalog für militärische Fahrzeuge zu entwerfen hätte, weil er dadurch nicht im Kernbereich seiner Gewissensposition, sondern nur in einer „formalen Randposition“ betroffen sei. Abgesehen davon, daß es kaum möglich sein dürfte, eine rational nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Rand- und Kernbereich des Gewissens vorzunehmen (*Denninger/Hohm* 1989, 148), und daß damit durch die Hintertür doch wieder eine inhaltliche Beurteilung von Gewissenskonflikten nach ihrer Anerkennungs“würdigkeit“ vorgenommen wird, scheitert eine solche Differenzierung vor allem schon deshalb, weil Gewissenskonflikte innerhalb einer hochgradig arbeitsteiligen Gesellschaft sehr oft irgendwie nur „Randpositionen“ betreffen. Die Vorstellung, daß etwa die Tötung eines Menschen im Kriege von der Motivation, Planung, Vorbereitung und Durchführung her im Zurechnungsbereich eines einzelnen Individuums liegt, dürfte eher die seltene Ausnahme sein. Die Masse der Soldaten beträfe der der Kriegsdienstverweigerung zugrunde liegende Gewissenskonflikt daher stets nur in einer „formalen Randposition“.

Die Theorie der formalen Randposition ist mit der Gehlen'schen Moraltheorie verwandt. Sie geht davon aus, daß Arbeitsteilung von Verantwortlichkeit entlastet. Wie diese vermag sie nur die Opfer ideologisch bedingten falschen Bewußtseins zu überzeugen.

Eine weitere Verteidigungslinie der Staatsräson gegen die Gewissensfreiheit stellt der Versuch dar, Art. 4 GG unter den Vorbehalt des Gesetzes oder sonst irgendeinen Rechtsvorbehalt zu bringen.

Richard Bäuml hat versucht, den Vorbehalt des Art. 136 WRV, der durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert (BVerfGE

19, 206,218) worden ist und hinsichtlich der Religionsfreiheit den Vorbehalt von Rechtspflichten kennt, in Form eines Analogieschlusses für Art. 4 GG fruchtbar zu machen (*Bäumlin* 1970, 19f). Obwohl auch heute noch, insbesondere von kirchlicher Seite, die Gewissensfreiheit in den Kontext der Religionsfreiheit einbezogen wird (*Listl* 1985, 806), zeigt doch die oben bereits skizzierte Geschichte der Gewissensfreiheit ebenso wie die systematische Stellung des Art. 4 GG im Kontext des Grundgesetzes, daß dieser Zusammenhang nicht mehr hergestellt werden kann. Die analoge Anwendung des Art. 136 WRV auf die Gewissensfreiheit scheitert an dem insoweit eindeutigen Willen des Parlamentarischen Rates, wonach Einschränkungen der Grundrechte nur möglich sein sollten, wo sie ausdrücklich in den Art. 2 bis 19 des Grundgesetzes zugelassen sind (*Böckenförde* 1970, 145).

Aus demselben Grund muß auch der Versuch scheitern, die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG analog anzuwenden (OLG Hamm NJW 1968, 212). Zudem hat die Gewissensfreiheit mit der allgemeinen Handlungsfreiheit so wenig zu tun wie mit der Religionsfreiheit. Die Gewissensfreiheit schützt nicht den freien (willkürlichen) Willen und das Recht, diesem Willen gemäß zu handeln, sondern das Gewissen und das Recht, dem Gewissen gemäß zu handeln. Das Gewissen ist für seinen Träger aber gerade kein Ausdruck seiner Willkür, sondern bewußte Einsicht in eine absolut bindende Verpflichtung. Die Identität der Person und nicht ihre freie Entfaltung ist hier Schutzgut (*Böckenförde* 1970, 64).

Den geschilderten Versuchen, Art. 4 GG mit einem Rechtspflichten- oder Gesetzesvorbehalt zu versehen und auf diese Weise zu verharmlosen, hat das BVerfG ebenfalls eine Absage erteilt. Uneinschränkbare Grundrechte, so hat der I. Senat 1970 entschieden, stehen nur unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und ausnahmsweise auch „anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswerte“ (BVerfGE 28, 243). Aus dieser mit Ausschließlichkeit versehenen Aufzählung von Vorbehalten ergibt sich jedenfalls, daß ein allgemeiner Gesetzes- oder Pflichtenvorbehalt hier nicht besteht.

Soweit das BVerfG das uneingeschränkte Grundrecht der Gewissensfreiheit durch die Grundrechte Dritter eingeschränkt sieht, folgt dies schon aus dem Umstand, daß es zum Begriff der Freiheit gehört, daß sie nur mit der Freiheit anderer zusammen bestehen kann (*Böckenförde* 1970, 54). Auch soweit das BVerfG die Gewissensfreiheit unter dem Vorbehalt gewisser „anderer Rechtswerte“ der Verfassung sieht, kann man dem, solange die Formulierung so vage bleibt, noch zustimmen. Denn keine Verfassungsnorm darf so interpretiert werden, daß sie den Rechtsgrund bietet, die Verfassung selbst aus den Angeln zu heben. Das BVerfG hat freilich dem von ihm gemeinten Vorbehalt eine weitergehende Bedeutung zugemessen. Danach kann jeder mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswert die Gewissensfreiheit begrenzen (BVerfGE 28,243; 69,1,22).

Diese These hat schon 1969 *Richard Bäuml* vertreten (1970, 18ff). Er argumentiert so: Die Grundrechte sind Teile der verfassungsrechtlichen Gesamtordnung, deren Elemente im Verhältnis wechselseitiger Beziehungen stehen. Zwischen den Grundrechten und den verfassungsrechtlichen Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Schule, Militär) muß daher eine optimale „praktische Konkordanz“ hergestellt werden. Dabei geht es weder um einen Vorrang der Freiheitsrechte noch um einen solchen der Gemeinschaftsaufgaben.

Der Ausgangspunkt dieser Argumentation ist das verfassungsrechtliche Interpretationsprinzip der Einheit der Verfassung, das das BVerfG bei der Auslegung des Grundgesetzes anwendet, weil die Verfassung ein einheitliches „logisch-teleologisches Sinngebilde“ ist, dessen Wesen darin besteht, „eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft zu sein“ (BVerfGE 19, 220; s.a. *Schmidt* 1981, 497ff). *Rainer Eckertz* (1986, 149) hat für dieses Interpretationsprinzip die Bezeichnung henologische Auslegung vorgeschlagen.⁵

Mit Hilfe dieses Interpretationsprinzips hat das BVerfG die Abwägung mit anderen Rechtswerten nicht nur bei der Gewissensfreiheit zugelassen, sondern auch und chronologisch zuerst bei anderen

vorbehaltlosen Grundrechten, wie etwa beim Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG - BVerfGE 7, 377) oder bei der Wissenschafts- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG - BVerfGE 47, 327, 369; 57, 70, 99). Wenn der Verfassungsvorbehalt bei diesen Grundrechten auch zweifellos viel Plausibilität für sich hat, so verkennt seine Anwendung auf die Gewissensfreiheit doch deren Sinn. Zwar handelt es sich hier wie dort um vorbehaltlose Grundrechte. Aber diese haben doch eine grundlegend andere Funktion, so daß sich die gleiche Behandlung hinsichtlich des Verfassungsvorbehaltes verbietet. Bei der Freiheit der Wissenschaft und Kunst und noch deutlicher bei der Freiheit der Berufswahl handelt es sich nämlich um Grundrechte zur Regelung distributiver Dissense, die Maßstäbe für die Verteilung grundsätzlich knapper gesellschaftlicher Ressourcen aufstellen. Darum geht es aber bei der Gewissensfreiheit nicht. Hier spielen Verteilungsinteressen keine Rolle, sondern allein die (ethische) Erkenntnis. Die Geltung einer Erkenntnis aber kann nicht Gegenstand einer Interessenabwägung sein.

Dies zeigt sich denn auch, wenn man sieht, mit welchen angeblichen Rechtswerten der Verfassung das BVerfG die Aushöhlung der Gewissensfreiheit betreibt. So braucht das Gericht nur zu behaupten, irgendwo im Grundgesetz sei von der Wehrpflicht als verfassungsrechtlicher Pflicht des Bürgers die Rede (BVerfGE 28, 243, 261)⁶, um sodann eine Abwägung des öffentlichen Verteidigungsinteresses mit dem Verweigerungsrecht des Kriegsdienstverweigerers vornehmen zu können. Im Ergebnis läuft diese Abwägungsrechtsprechung auf den Kernsatz hinaus: Gewissensfreiheit wird gewährt, solange es sich die Staatsräson leisten kann. Gerade das aber wird der Bedeutung der Gewissensfreiheit nicht gerecht⁷. Im Hinblick auf dieses Grundrecht bedarf der Begriff der Einheit der Verfassung wohl doch einer etwas komplexeren Interpretation.

Nun muß man von einem rein juristischen Standpunkt aus vielleicht die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß den „anderen Rechtswerten der Verfassung“ wieder ein so starker Eigenwert eingeräumt werden kann, weil die Staatskrise, aus der heraus die unbeschränkte Gewissensfreiheit Verfassungsinhalt wurde, heute als überwunden gelten kann. Wenn dies eine Verfassungsänderung

rechtfertigt, dann sollte man dies aber auch offen - und durch den verfassungsändernden Gesetzgeber - tun und nicht mehr versuchen, den Anschein aufrechtzuerhalten, die Gewissensfreiheit, auf die sich Bürger heute noch erfolgreich berufen können, hätte etwas mit jener Gewissensfreiheit zu tun, die 1949 ins Grundgesetz geschrieben wurde.

Ich bin freilich nicht der Meinung, daß sich die absolute Gewissensfreiheit überlebt hat. Ich sehe in jener Katastrophe, die das deutsche Volk in der NS-Zeit erlebt hat, vielmehr eine bleibende Mahnung und auch eine nach wie vor wichtige Chance, das Verhältnis von Bürger und Staat auf eine Grundlage zu stellen, die eine Wiederholung solcher oder ähnlicher Katastrophen unmöglich macht. Es ist hier so wie mit einer Lebenskatastrophe, die ein Individuum durchlebt: es tut gut daran, dieses Erlebnis nicht zu verdrängen, sondern darin eine bleibende Chance zu einer „revision de vie“ zu sehen. Wenn dies in den satten Jahren der Bundesrepublik vielleicht verständlicherweise in Vergessenheit geraten ist, so sollte es uns durch den Zusammenbruch der DDR und die danach sichtbar gewordene, auch moralische Katastrophe in den neuen Bundesländern doch wieder zu Bewußtsein kommen.

Will man die ursprüngliche Intention des Art. 4 GG also aufrechterhalten oder wiederherstellen, so verbindet sich damit die Forderung nach einer grundlegend neuen dogmatischen Konzeption. Seit das Konzept der conscientia libera im Sinne des Westfälischen Friedens von 1648 obsolet geworden ist, gibt es nämlich keine tragfähige Konzeption der Gewissensfreiheit mehr. Man schleppt sie als Relikt aus vergangenen Tagen durch die Verfassungstexte und begegnet ihr teils respektlos, teils respektvoll, immer aber irgendwie ratlos. Es muß deshalb zunächst die grundlegende Frage geklärt werden: Wozu brauchen wir heute noch so etwas wie Gewissensfreiheit?

Solange man in diesem Grundrecht nur ein individuelles Schutzrecht sieht, das der moralischen Entfaltung der Persönlichkeit dient, wird es schwer fallen, hierfür durchgängige Akzeptanz sicherzustellen. Denn bei dieser Sichtweise bleibt die Angst der ver-

faßten Gesellschaft vor einem Individualismus unberücksichtigt, der in unversöhnlichem Gegensatz zur Gesellschaft gesehen und damit als Sprengsatz gewertet wird, der die Anarchie zur Folge haben muß.⁸ Akzeptanz für unbeschränkte Gewissensfreiheit kann nur erwartet werden, wenn diese Angst ernstgenommen und aufgearbeitet wird. Das scheint mir dadurch möglich, daß man aufzeigt, warum diese Angst ausgehalten werden muß und ihre Ursachen nicht unterdrückt werden dürfen, wenn in einer so hoch potenten Gesellschaft wie der modernen Industriegesellschaft menschliche Existenzsicherung auf Dauer gelingen soll. Es muß plausibel gemacht werden, daß auf lange Sicht die Unterdrückung des Gewissens gerade die Güter gefährdet, um derentwillen Gewissensfreiheit verweigert wird; und umgekehrt: daß diese Güter langfristig nur geschützt werden können, wenn Gewissensfreiheit gewährt wird.

Ich werde im folgenden versuchen, unter dem Namen einer Diskurstheorie der Gewissensfreiheit eine Konzeption zu skizzieren, die an den Gedanken der „revision de vie“ anknüpft und auf dieser Grundlage die verfassungspolitische Bedeutung der Gewissensfreiheit unter zeitgenössischen Bedingungen darstellt.

6. Eine Diskurstheorie der Gewissensfreiheit

Ich möchte zu Beginn meines Gedankenganges von einem Modell ausgehen, das in vielfacher Hinsicht stark vereinfacht ist. Ich setze eine einzelne menschliche Person zum Modell für das Gemeinwesen.

Jeder Mensch verfügt über ein mehr oder weniger reflektiertes, mehr oder weniger festes Korsett von Selbstverständnissen. Er hat ein Bild von sich selbst und begreift sich selbst, seine Umwelt und seine Beziehung zur Umwelt auf der Folie dieses Bildes. Dieses Selbstverständnis, welches die Grundlage für sinnvolles Handeln wie überhaupt für die Erfassung von Lebenssinn darstellt, ist jedoch im Regelfall mehr oder weniger realitätsfern. Der Grad der

Realitätsferne bemißt sich daran, in welchem Maße das Individuum Sinndefizite feststellt. Jemand stellt z. B. fest, daß er freßsüchtig ist oder regelmäßig an Wochenenden depressiv wird oder sich einer unverständlichen Aggressivität seiner Kinder gegenüberieht.

In unserer Kultur ist es weitgehend üblich, solche Sinndefizite nach dem Muster naturwissenschaftlich-technischen Denkens zu bewältigen. Es wird nach kausalen Erklärungen gesucht, wobei Kausalität als naturhaftes Phänomen verstanden wird, das wir in der Welt beobachten können. Auf Grund der Erklärung erfinden wir dann Techniken, die in den Kausalverlauf eingreifen und zu gewünschten Veränderungen der Umweltphänomene führen sollen (z.B. Psychopharmaka, Strafsanktionen etc.) Es zeigt sich aber, daß Sinndefizite auf diese Weise nicht auszuräumen sind. Allenfalls kommt es zu Symptomverschiebungen, nicht aber zu echten Problemlösungen.

Solche Problemlösungen können nur gefunden werden, wenn man die vorgefundenen Sinndefizite als Resultanten des eigenen unvollkommenen Selbstverständnisses betrachtet und nach einem neuen realitätsnäheren Selbstverständnis sucht. Dies bedeutet, daß der Mensch sein vorhandenes Selbstbild zunächst einmal in Frage stellen muß.

In dieser Infragestellung liegt aber nun eine enorme Schwierigkeit. Denn das Selbstbild sichert die Identität des Menschen. Seine Infragestellung stellt somit die Identität in Frage. Im Gegensatz zum Tier ist der Mensch ein geistiges Wesen. Er „weiß um sich“. Der Verlust dieses „Wissens um sich“, also der Identität, führt dazu, daß der Mensch Einbußen an dem erleidet, was wesentlich zum Menschsein dazugehört. Schizophrenie, Wahnsinn und andere Formen des psychischen Todes sind die Folgen, denen sich der freiwillige oder unfreiwillige physische Tod anschließen kann. Die Infragestellung des Selbstbildes, mit dem sich das Individuum identifiziert, ist also buchstäblich lebensgefährlich. Der Mensch sieht sich angesichts von Sinndefiziten dem Dilemma ausgesetzt, diese entweder hinnehmen oder aber sich in Lebensgefahr begeben zu müssen. Anders gesagt: Wer das „Leben in Fülle“ anstreben will, muß das Risiko des Todes in Kauf nehmen.

Unter diesen Umständen neigen wir dazu, uns mit unseren Sinndefiziten zu arrangieren. Die Erfahrung solcher Sinndefizite kann aber einen derartig großen Leidensdruck erzeugen, daß der Mensch dieses Risiko tatsächlich eingeht und sich beispielsweise einer Psychoanalyse unterzieht. Es gibt auch Menschen, die zwar nicht unter einem so großen Leidensdruck stehen, dafür aber eine nachgerade erotische Sehnsucht nach einem sinnerfüllten und „eigentlichen“ Leben haben. Solche Menschen verschreiben sich einer kontemplativen Lebensform¹⁰.

Zu den elementaren Kennzeichen einer psychoanalytischen Behandlung oder einer kontemplativen Lebensform gehört das Infragestellen des eigenen Selbstverständnisses. Davon hängt die psychoanalytische Heilung ebenso ab wie die kontemplative Heiligung. Eine Persönlichkeit, die eine Psychoanalyse oder ein wahrhaft kontemplatives Leben durchhält, hat deshalb etwas „Heldenhaftes“ an sich, etwas, das allein mit dem Wort „Mut“ nur unzureichend beschrieben ist und das durch die Begriffe „Lebenskraft“ oder „Vitalität“ nur angedeutet werden kann. Solche „Helden“ sind die Ausnahme, nicht die Regel. Nur eine Minderheit kann sich überhaupt vorstellen, Klient einer Psychoanalyse zu sein, und die Zahl derer, die eine solche Therapie abbrechen, ist groß. Kontemplation dürfte zumindest in unseren kulturellen Breiten noch geringer verbreitet sein. Wirkliche kontemplative Frömmigkeit ist keine Tugend, die wir bei unseren Mitmenschen erwarten. Stellen wir sie im Einzelfall fest, löst das eher Erstaunen aus¹¹.

Das Modell des nach seiner Identität suchenden Individuums läßt sich, wie ich meine, auf das Gemeinwesen übertragen. Auch die Gesellschaft verfügt über ein mehr oder weniger festes, mehr oder weniger reflektiertes kollektives Korsett von Selbstverständnissen. Dieses Selbstbild, das es ihr ermöglicht, sich selbst, ihre Umwelt und die Beziehungen zu ihrer Umwelt zu begreifen, kommt maßgeblich, wenn sicher auch nicht ausschließlich, in der Rechtsordnung zum Ausdruck. Im Prinzip wird unterstellt, daß dieses Selbstbild realitätsgerecht ist. Dies zeigt sich in der weitverbreiteten Vorstellung, daß die Mehrheitsmeinung auch stets oder jedenfalls in der Regel die richtige, realitätsgerechte Meinung ist, weshalb im de-

mokratischen Gemeinwesen der Wille der Mehrheit Geltung haben soll (Gusy 1981, 338ff).

Nun ist „Mehrheit“ freilich nur ein formaler, mathematischer Begriff. In der Realität der „Dinge, die sich im Räume stoßen“, gibt es keine „Mehrheit“. Was es vielmehr gibt, sind die einzelnen Individuen, von denen eine Teilmenge unter den Begriff „Mehrheit“ zusammengefaßt wird. Einer Mehrheit kann also nur dann und deshalb Kompetenz in faktischer und moralischer Erkenntnis zugesprochen werden, wenn und weil den einzelnen Individuen diese Kompetenz zugesprochen wird. Kriterium und Quelle für Wahrheit und Erkenntnis ist weder der Konsens im Kollektiv noch die Mehrheit, sondern der einzelne, und zwar jeder einzelne.

Das Selbstverständnis des Gemeinwesens ist deshalb identisch mit dem gesellschaftlichen Selbstverständnis seiner Mitglieder. Mit gesellschaftlichem Selbstverständnis in diesem Sinne sind keineswegs gewisse interessenmäßige Präferenzen gemeint. Diese sind, was jeder weiß und niemand erschüttert, innerhalb einer Gesellschaft sehr unterschiedlich. Zu dem gesellschaftlichen Selbstverständnis im hier gemeinten Sinn gehören die im Kollektiv vorhandenen erkenntnismäßigen Überzeugungen wie vor allem auch ethische Wertmaßstäbe. Solange diese Maßstäbe von niemandem bestritten werden, ist die gesellschaftliche Welt in Ordnung. Die Gesellschaft ruht in sich, ihre Identität ist nicht erschüttert. Sobald aber aus ihrer Mitte heraus ethische Dissense zutage treten, erfährt die Gesellschaft Sinndefizite, die ihr Selbstbild gefährden. Gewissenskonflikte sind daher Indikatoren für gesellschaftliche Sinnkrisen.

Ebenso wie die meisten Individuen neigt auch das Gemeinwesen dazu, sich diesen Sinnkrisen nicht wirklich zu stellen. Es werden vielmehr auch hier quasi naturwissenschaftliche Erklärungen gesucht, die die festgestellten Sinndefizite ausfüllen sollen. Von seiten der sich auf ihr Gewissen berufenden Dissidenten wird der Mehrheit Amoralität oder Dummheit vorgeworfen. Von seiten der Mehrheit werden die Dissidenten ausgegrenzt, zu exotischen Randerscheinungen erklärt, die unter geistiger Verwirrung leiden. Ich habe an anderer Stelle ausgeführt, wie etwa Kriegsdienstver-

weigerer in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachgerade zu Psychopathen gestempelt werden (*Tiedemann* 1984, 61).

Wie beim Individuum die Angst vor dem Tod die Aufarbeitung von Sinndefiziten und die Verwirklichung eines sinnerfüllten Lebens verhindert, so übernimmt die Angst vor der Anarchie diese Rolle beim Gemeinwesen. Daraus erklärt es sich, daß „normale“ Gesellschaften ein unbeschränktes Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht kennen. Der unerträgliche Leidensdruck, der durch die Erfahrung der Nazi-Herrschaft und des damit verbundenen Zusammenbruchs auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Selbstverständnisses hervorgerufen worden war, hatte die Väter und Mütter des Grundgesetzes veranlaßt, den Mut aufzubringen, Art. 4 GG so zu formulieren, wie sie ihn formuliert haben. Die mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes beginnende Dogmengeschichte weist aus, daß dieser anfängliche Mut nicht durchgehalten und die Suche nach Eigentlichkeit wieder abgebrochen wurde.

Will man diese Suche wieder aufnehmen, dann muß der Stellenwert des Grundrechts der Gewissensfreiheit neu bestimmt werden. Es handelt sich dann eben nicht um ein bloß privates Grundrecht, das dem einzelnen einen Freiheitsraum nur solange gewähren will, als die Wahrnehmung dieser Freiheit der Realisierung bedeutender Mehrheitsinteressen nicht entgegensteht, sondern es handelt sich um ein Institut, das die Infragestellung dieses Mehrheitswillens sichern und fördern will. Ein solches Verständnis der Gewissensfreiheit kann sich das Gemeinwesen nur leisten, wenn es von einer starken gesellschaftlichen Vitalität getragen ist. In ihr muß der Mut vorhanden sein, lieber das Risiko der Anarchie auf sich zu nehmen als die Gefahr einer Wiederholung derartiger Verirrungen und Sinnverluste, wie sie mit der Epoche des Nationalsozialismus oder auch mit der Epoche des real existierenden Sozialismus in der DDR verbunden waren.

Ob ausgerechnet das deutsche Volk, von dem das Grundgesetz behauptet, es habe sich diese Verfassung gegeben, dazu in der Lage ist, mag zweifelhaft sein. Daß das Grundgesetz aber gerade diesen

Anspruch an das deutsche Volk stellt, ist evident. Diese Verfassung ist nur ausfüllbar von Menschen, denen der Begriff „Anarchie“ nicht numinose Angst einjagt, sondern die darauf vertrauen, daß die Infragestellung gesellschaftlicher Ordnung letztlich zu einer besseren gesellschaftlichen Ordnung führen wird. Dies setzt die Zuversicht voraus, daß Politiken und rechtliche Normen gefunden werden können, die mit der freien Zustimmung, zumindest aber moralischer Duldung durch alle Bürger rechnen können.

Auftretende Gewissenskonflikte sind Indikatoren dafür, daß die konkret geltenden Normen oder Politiken diesem Anspruch nicht genügen. Dies darf nicht paralyisierende Vernichtungsängste auf den Plan rufen, sondern muß die Kraft freisetzen, über alternative Handlungskonzepte und Politiken nachzudenken und verstärkt den rationalen Diskurs mit jenen zu suchen, deren Gewissen mit der geltenden Ordnung kollidiert.

Ein solcher Diskurs setzt voraus, daß sich die Partner gegenseitig als moralisch kompetente Persönlichkeiten anerkennen und auf die Ausübung von Macht gegenseitig verzichten. Für die Mehrheit bedeutet dies, daß sie den sich auf sein Gewissen berufenden Dissidenten von den konfliktrelevanten allgemein auferlegten Rechtspflichten dispensiert. Für den Dissidenten bedeutet es einerseits, daß er nicht andere nötigen darf, nach den Normen seines eigenen Gewissens zu handeln - insofern greift hier die grundrechtsimmanente Schranke der Rechte Dritter -, und daß er andererseits die Geltung des Mehrheitswillens (das Demokratieprinzip) insofern respektiert, als er sich verpflichtet sieht, unter Anwendung aller rechtsstaatlichen und demokratischen Mittel die Mehrheiten im Sinne seiner Gewissensüberzeugung zu verändern. Er darf sich nicht einfach auf dem Privileg des Dispenses von allgemein auferlegten Pflichten ausruhen, sondern er muß alles in seiner Macht Stehende tun, um die Loyalitäten gegenüber dem Gewissen und gegenüber der Rechtsordnung zu harmonisieren. Dies tut er, indem er für seinen gewissensmäßigen Standpunkt politische Mehrheiten zu gewinnen trachtet und zugleich seine Überzeugung im öffentlichen Diskurs der Kritik und der Überprüfung aussetzt. Soweit der Dissident diese Aufgabe wahrnimmt, handelt er im öffentlichen Inter-

esse als dem Interesse an realitätsgerechter, also „wahrer“ gesellschaftlicher Identität.¹² Mit Rainer Eckertz wird man sagen können, daß der Dissident insoweit ein öffentliches Amt wahrnimmt, das ihm von Verfassungen wegen anvertraut ist (*Eckertz* 1986a, 280; s.a. Min 1990, 111).

Eckertz will ein solches Amt allerdings nur in Zusammenhang mit der Gewissensentscheidung nach Art. 4 Abs. 3 GG anerkennen (Kriegsdienstverweigerung), nicht aber bei einer solchen nach Art. 4 Abs. 1 GG. Dabei geht er von der Vorstellung aus, von einem Amt könne nur gesprochen werden, wenn die Rechtsordnung selbst das Forum organisiert, auf welchem der Dialog zwischen dem Dissidenten und der Mehrheit stattzufinden habe. Ein solches Forum sei aber nur dem Kriegsdienstverweigerer zur Verfügung gestellt, nämlich in Form der Prüfungsausschüsse, vor denen er seine Gewissensentscheidung zu vertreten hat, und sofern er nicht anerkannt wird -, in Form der Bundeswehr (*Eckertz* 1986a, 280).¹³ Da mit der allgemeinen Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG ein solches Forum nicht organisatorisch verknüpft sei, sei dieser Gewissensfreiheit auch kein Amt zugeordnet (*Eckertz* 1986a, 283; 1986b 267).

Abgesehen davon, daß es höchst uneinsehbar ist, warum bei der Gewissensfreiheit zwei Rechtsnaturen unterscheidbar sein sollen, nämlich die des Abs. 1 und die des Abs. 3 des Art. 4 GG, wäre es in einer demokratischen Gesellschaft auch bedenklich, wenn der Staat das Forum des ethischen Diskurses einseitig festlegen wollte. Denn jede Festlegung schließt mehr Dialogmöglichkeiten aus, als sie schafft. Darin läge ein Akt sublimen Zensur. Zum herrschaftsfreien Diskurs gehört auch die herrschaftsfreie Bestimmung des Ortes und der Gelegenheit, wo er stattfinden soll. Der herrschaftsfreie Diskurs ist prinzipiell mit jedermann an jedem Ort zu jeder Zeit möglich. Ihn wahrzunehmen ist das Amt eines jeden, der aus Gewissensgründen die Befreiung von allgemein auferlegten Pflichten verlangt. Der Dispens, der nach Art. 4 zu gewähren ist, schafft die Bedingungen zur Durchführung eines herrschaftsfreien Diskurses, der die Überprüfung der Identität des Gemeinwesens zum Ziel hat. Darin liegt die Funktion der Gewissensfreiheit in der Demokratie.

Diese Funktion der Gewissensfreiheit für das Gemeinwesen läßt sich nicht in einen Gegensatz zu der Schutzfunktion für das personale Individuum stellen, die ebenfalls von der Gewissensfreiheit geleistet wird. Es ist vielmehr so, daß ein mit sich selbst identisches Gemeinwesen auf der Identität seiner Mitglieder beruht, wie auch deren Identität auf gesellschaftliche Anerkennung angewiesen ist. Man kann deshalb die gesellschaftliche Funktion der Gewissensfreiheit nicht gegen die Funktion des Personenschutzes ausspielen. Beides sind verschiedene Seiten derselben Medaille. Aber nur unter dem gesellschaftlichen Blickwinkel ist es der Mehrheit möglich, die abweichende Gewissensentscheidung des Dissidenten auch als eigene Angelegenheit anzunehmen. Erst dann kann sie sich mit der Gewissensentscheidung des Dissidenten identifizieren - nicht unbedingt mit deren Inhalt, wohl aber mit dem Umstand, daß es um die Entscheidung des Gewissens geht und daß diese als solche nicht nur im Interesse des Dissidenten, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse anerkannt werden muß (*Eckertz 1986 a, 112*).

Die Rolle, die der ethische Dissident im Gemeinwesen spielt, ist damit vergleichbar der Rolle der parlamentarischen Opposition, die in der Demokratie ebenfalls nicht bloß ein lästiges Übel ist, sondern ein Amt wahrzunehmen hat, das Amt der parlamentarischen Kontrolle. Im Unterschied zur Rolle des ethischen Dissidenten ist parlamentarische Opposition allerdings aus dem Prozeß distributiver Dissense und ihrer Bewältigungsmechanismen hervorgegangen¹⁴.

Seine Rolle ist damit auch vergleichbar mit der von unabhängigen, mit besonderen Privilegien ausgestatteten Kontrollorganen wie etwa den staatlichen Rechnungshöfen, den Verfassungsgerichten und überhaupt den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Wie diese ist er eine Facette im Spektrum der Gewaltenteilung. Der Sinn des Verfassungswertes Gewissensfreiheit ist heute verdunkelt, wenn man ihn ausschließlich im Bereich der die persönliche Freiheit sichernden Grundrechte ansiedelt. Er wird jedoch deutlich, wenn man ihn dem Bereich der vom Gewaltenteilungsprinzip beherrschten Staatsorganisation zuordnet. Das klingt vor dem Hintergrund der herkömmlichen Staats- und Verfassungstheorie gewiß übererra-

schend. Denn mit dem Begriff der Gewaltenteilung werden üblicherweise nur die Organe der Gesetzgebung, Administration und Rechtsprechung assoziiert. Doch die Ausdifferenzierung der Gewaltenteilung ist faktisch schon längst über diese *auf Montesquieu* zurückgehende Konzeption hinausgegangen. Gewaltenteilung ist heute auch durch Föderalismus, Selbstverwaltung der Kommunen und Personalkörperschaften, durch das öffentlich-rechtliche Anstaltswesen, durch richterliche Unabhängigkeit genießende Verwaltungsbehörden wie die staatlichen Rechnungshöfe und die Bundesbank vermittelt. Dem Trend zunehmender Komplexität moderner Gesellschaften entspricht der Trend zunehmender Ausdifferenzierung staatlicher Gewaltenteilung. In dieser Entwicklungsschiene kommt auch der Gewissensfreiheit ihr angemessener Stellenwert zu.

7. Gewissensfreiheit und Steuerpflicht

Hochgradig arbeitsteilige Gesellschaften entfalten eine enorme Dynamik. Sie sind in der Lage, eine unvergleichliche Effizienz zu entwickeln und erlauben damit der menschlichen Gattung eine anders nicht zu bewerkstellende Expansion. Wäre unsere Gesellschaft weniger komplex strukturiert, so wäre es unmöglich, derselben hohen Zahl von Individuen die Lebensgrundlagen zu sichern.

Hochgradig arbeitsteilige Gesellschaften aktivieren die menschlichen Ressourcen an Intelligenz, Lernfähigkeit, Zeit und technischem Geschick in optimaler Weise, weil jeder einzelne nur in einem relativ kleinen Sektor seine Fähigkeiten entwickeln und entfalten muß, zugleich aber in den Genuß der Tätigkeiten aller anderen kommen kann. Hochgradig arbeitsteilige Gesellschaften gewährleisten daher nicht nur die Lebensgrundlagen für eine sehr große Zahl von Individuen, sondern sie vermögen auch den gesellschaftlichen Reichtum in anders nicht zu erreichender Weise zu optimieren.

Mit diesem Segen ist aber auch ein Fluch verbunden. Hochgradig arbeitsteilige Gesellschaften vermögen gerade wegen ihrer Effi-

zientz in nie gekanntem Ausmaß Verbrechen zu begehen bis hin zur Ausrottung der Menschheit selber. Sie stellen dafür nicht nur die technischen Mittel zur Verfügung, sondern sorgen auch dafür, daß das Maß ethisch verantwortlichen Handelns im selben Verhältnis abnimmt wie die technische Effizienz zunimmt. Es spricht viel dafür, daß die enorme Wachstumsdynamik der menschlichen Gattung im Hinblick auf ihre technische Effizienz und die umgekehrt proportionale Entwicklung der ethischen Verantwortlichkeit das Ende der Menschheit zur Folge hat. Es spricht viel dafür, daß wir zu Tode wachsen.

Hoimar v. Dittfurth hat diese Situation sehr nachdrücklich beschrieben (*v. Dittfurth* 1986). Es scheint wenig Aussicht zu geben, den Tod unserer Art noch in eine unabsehbar weite Zukunft hinauszuzögern oder gar zu vermeiden. *Hoimar v. Dittfurth* empfiehlt uns angesichts dieser Situation unter Bezugnahme auf ein Zitat, heute noch ein Apfelbäumchen zu pflanzen. Die kompromißlose Gewährleistung von Gewissensfreiheit ist ein solches Apfelbäumchen. Es ist der Versuch, der fatalen Entwicklungstendenz der Menschheit entgegenzuwirken und die ausdifferenzierte Gesellschaftsstruktur um ein ethisches Korrektiv zu bereichern. Deshalb muß Gewissensfreiheit gerade da wirksam werden, wo die Entlastungsfunktion der Entfremdung am nachhaltigsten ist.

Es gibt wohl keine andere Tätigkeit der Bürger, die so entfremdet ist, aber auch so nachhaltig die Effizienz des Staates beeinflußt, wie die Steuerzahlung. Nur dadurch, daß dem Staat ein Teil des Brutto-sozialproduktes zufließt, ist er in der Lage, auf seinem Sektor die Machtfülle zu entfalten, die uns letztlich bedroht. Nur das Geld versetzt ihn in die Lage, die Verbrechen zu begehen, die verhindert werden müssen, wenn wir noch eine Chance haben sollen.

In diesem Jahrhundert der fürchterlichsten Kriege, die die Menschheit je erlebt hat, war es zunächst die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, die als ethisch notwendiges Korrektiv allgemein anerkannt worden ist. Aber dieses Korrektiv genügt nicht. Denn zum einen blendet es aus, daß unsere Verstrickung in das Verbrechen des Krieges nicht erst - und angesichts moderner Waf-

fentechnik noch am wenigsten - damit beginnt, daß wir aktiv und konkret im Kriege einen Menschen töten. Vielmehr ist es die Eigendynamik des militärisch-industriellen Komplexes, der es entgegenzuwirken gilt. Dazu reicht die Kriegsdienstverweigerung nicht aus. Wer dieser Dynamik die Grundlage entziehen will, muß den Geldhahn unter moralische Kontrolle bringen.

Aber nicht nur das Verbrechen des Krieges im engeren Sinne gilt es zu bekämpfen. Die Menschheit, verfaßt in hochkomplexen und arbeitsteiligen Organisationen, führt einen permanenten Krieg gegen ihre eigenen natürlichen Lebensgrundlagen und sie führt Krieg gegen die personale Identität des menschlichen Individuums, indem sie den Menschen schon auf fötaler Entwicklungsstufe zum bloßen Rohstoff instrumentalisiert, über dessen Leben selbstherrlich entschieden wird. Diese Haltung haben jene, die das Glück haben, die intrauterine Situation zu überleben, im Laufe ihrer Erziehung so verinnerlicht, daß sie Krieg gegen sich selbst führen, indem sie sich selbst nicht mehr als Eigenwert, sondern nur noch als Produktionsmittel wahrnehmen. Sie beziehen ihren Lebenssinn aus ihrer Produktivität und entwickeln deshalb auch keine Abwehrmechanismen dagegen, daß ihre Existenz im Alter oder bei schwerer Krankheit wiederum zur gesellschaftlichen Disposition gestellt wird.

Auch auf diesen Kriegsschauplätzen ist der Staatsbürger in erster Linie über den Geldhahn schuldhaft verstrickt. Moralische Kontrolle des ethischen Dissidenten muß daher gerade auch an dieser Stelle ansetzen. Steuerverweigerung aus Gewissensgründen ist daher nicht ein Anwendungsbereich der Gewissensfreiheit unter anderen, sondern der Anwendungsbereich schlechthin. Es ist deshalb nachgerade schon von satirischer Qualität, wenn in der herrschenden juristischen Dogmatik Gewissensfreiheit auf allen möglichen anderen Feldern, nicht aber auf dem Gebiet des Steuerrechts anerkannt wird.

2. KAPITEL DIE STEUERVERWEIGERUNG NACH GELTENDEM RECHT (DE LEGE LATA)

In diesem Kapitel geht es um die juristisch-dogmatische Argumentation zur Begründung eines Rechts auf Steuerverweigerung aus Gewissensgründen. Das Argumentationsmodell besteht aus zwei Teilen, einem verfassungsrechtlichen und einem steuerrechtlichen. Im steuerrechtlichen Teil ist die Differenzierung zwischen der Ebene der direkten Steuern und der indirekten Steuern erforderlich. Außerdem soll hier kurz in einem eigenen Abschnitt die Verweigerung der Krankenversicherungsbeiträge angesprochen werden. Dies entspricht der aktuellen Situation insofern, als viele Menschen die Finanzierung der Abtreibung über ihre Krankenkassenbeiträge mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können. Die Darstellung folgt dabei der Figur des Syllogismus. Das Ergebnis, wonach es ein Grundrecht auf Steuerverweigerung aus Gewissensgründen gibt (Konklusion), wird aus einer Reihe von Prämissen abgeleitet.

1. Die verfassungsrechtliche Argumentation

Ausgangspunkt der dogmatischen Diskussion auf der verfassungsrechtlichen Ebene muß die Verfassung sein, nämlich Art. 4 Abs. 1 GG (TZ II/1).

1. Die Prämisse

Die Freiheit des Gewissens ist unverletzlich.

Das steht so in Art. 4 Abs. 1 GG, wobei neben der Freiheit des Gewissens auch die Freiheit des Glaubens und die Freiheit des religiö-

sen und weltanschaulichen Bekenntnisses aufgeführt werden. Aus dieser Aufzählung ergibt sich aber kein sachlicher Zusammenhang etwa in dem Sinne, daß nur religiöse Gebote und Überzeugungen unter den Schutz des Art. 4 GG fallen. Vielmehr steht die Gewissensfreiheit, wie das BVerfG festgestellt hat, selbständig neben der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Sie ist berührt, wenn der Einzelne in seinem Inneren einem „unabweisbaren, den Ernst der gesamten Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebot, einer Warnung vor dem Bösen und einem unmittelbaren Anruf zum Guten gegenübersteht.“ (BVerfGE 12, 45, 55).

2. Prämisse

Die Freiheit des Gewissens ist nicht auf die Freiheit bestimmter gewissensmäßiger Wertungen und Überzeugungen beschränkt.

Es gibt keinen Numerus Clausus verfassungsrechtlich anerkannter Wissensgründe oder Wissensthemen. Vielmehr ist „jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von 'Gut' und 'Böse' orientierte Entscheidung“ von dem Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 GG umfaßt, „die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“ (BVerfGE 12, 45, 55). Es kommt nicht darauf an, daß den staatlichen Behörden die Gewissensentscheidung des Bürgers einleuchtet, ob sie sie für wünschenswert halten oder unerwünscht. Allein die formale Tatsache, daß sich der Betroffene durch diesen seinen Gewissensinhalt sittlich verpflichtet weiß, ist der Maßstab der ihm zu gewährenden Gewissensfreiheit.

Diese Offenheit des Gewissensbegriffs macht es nicht nur unmöglich, thematisch bestimmte Konfliktfelder aus dem Schutzbereich der Gewissensfreiheit auszublenden. Sie macht vielmehr auch alle Versuche zunichte, die den Grundrechtsschutz von der Intensität der Beteiligung an dem betreffenden Kausalzusammenhang abhängig machen wollen. So wird gerade im Hinblick auf die Steuerverweigerung die These vertreten, dem Dissidenten werde ja nicht etwa zugemutet, eigenhändig Rüstungsgüter anzuschaffen. Er müsse nur zahlen. Zwischen dem Akt der Zahlung und der An-

schaffung von Rüstungsgütern lägen aber noch so viele unabhängige Kausalabläufe, daß die Gewissensbelastung des Dissidenten nur sehr „verdünnt“ existieren könne (Arndt 1968; Franke 1989, 36). Dagegen gilt es festzustellen: Es gibt keine „verdünnten“ Gewissenskonflikte! Entweder belasten die entfernteren Folgen eigenen Handelns das Gewissen nicht - dann liegt auch kein Gewissenskonflikt vor - oder sie tun es - dann fühlt sich der Betroffene eben für diese Folgen seines Tuns in vollem Umfang verantwortlich und es liegt ein Gewissenskonflikt vor. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt von der Phantasie und der Wachheit des Bewußtseins des Betroffenen ab. Menschen, die zum Nachdenken neigen, geraten eher in solche Konflikte als andere. Auch mag es z. B. einem General leichter fallen, seinen Soldaten zu befehlen, den Feind zu töten, als höchst eigenhändig einen Menschen umzubringen. Dennoch ist ein General denkbar, der in solchen Befehlssituationen Skrupel hat und sich vor seinem Gewissen nicht damit herausreden kann, es sei schließlich Sache der Soldaten, ob sie seinem Befehl gehorchen. Sollte ein solcher Gewissenskonflikt mangels Eigenhändigkeit tatsächlich „verdünnt“ sein? Und wie ist es mit der Mutter, die Skrupel hat, ihrem suizidgefährdeten Sohn Schlaftabletten zu überlassen. Sind auch deren Gewissensbedenken nur verdünnt und daher unbeachtlich? Oder ist das erst bei dem Apotheker der Fall, der der Mutter die Tabletten verkauft, wohl wissend, daß sie sie ihrem Sohn überlassen wird? Oder erst bei der Angestellten des Apothekers, die auf Weisung ihres Chefs und obwohl sie um die beabsichtigte Verwendung weiß, die Tabletten verkauft? Ich denke, diese Fragen beantworten sich von selbst. Sie zeigen, daß der Verdünnungstheorie nur eine sehr rudimentäre Vorstellung davon zugrundeliegt, was ein Gewissenskonflikt ist; dafür läßt sich die geistige Verwandtschaft zu der Moralthorie *Arnold Gehlens* nicht übersehen.

3. Prämisse

Die Freiheit des Gewissens umfaßt das Recht, von rechtlichen Handlungspflichten freigestellt zu werden, die vor dem Forum des Gewissens des Betroffenen als böse verurteilt werden.

Das BVerfG hat eindeutig klargestellt, daß Art. 4 Abs. 1 GG nicht

nur das Forum Internum als solches schützt, also das bloße Interesse, ein Gewissen zu haben, sondern auch das Interesse, diesem Gewissen gemäß zu handeln. Diese Freiheit findet zwar ihre Grenzen in den Rechten anderer, von denen der Einzelne nicht verlangen darf, daß sie seinem Gewissen nach handeln. Aber sie umfaßt jedenfalls die Freiheit, nicht zu einem dem eigenen Gewissen widersprechenden Handeln gezwungen zu werden. (BVerfGE 33, 23; 69, 1, 22). Dem würde es auch widersprechen, wenn man zwar dem betroffenen Bürger das Recht einräumte, die Steuerzahlung zu verweigern, dem Staat aber gleichwohl die Befugnis zubilligen wollte, sich das Geld im Wege der Zwangsvollstreckung zu verschaffen (Herzog 1988, Tz 140). Die Zwangsvollstreckung ist kein legales Mittel zur Durchsetzung rechtloser Gewalt. Sie dient nur dazu, das Recht durchzusetzen. Zwangsvollstreckung kommt daher nur in Betracht, soweit der Vollstreckungsgläubiger gegenüber einem Schuldner einen rechtlichen Anspruch hat. Das ist nur der Fall, soweit seitens des Schuldners eine Zahlungspflicht besteht. Wird die aber unter Bezugnahme auf die Gewissensfreiheit verneint, bleibt für Zwangsvollstreckung kein Raum mehr.

4. Prämisse:

Die Staatsausgaben können für den Steuerzahler gewissensrelevant sein.

Die Staatsausgaben können für den Steuerzahler deshalb gewissensrelevant sein, weil seine Steuerzahlung in einem objektiven kausalen Zusammenhang mit den Staatsausgaben steht und weil es möglich ist, daß der Steuerzahler sich die Verantwortung für die Staatsausgaben moralisch zurechnet.

Zur Kausalität ist folgendes zu sagen:

Hätte der Staat kein Geld, so könnte er auch keine Rüstungspolitik, keine Politik der Subventionierung von Schwangerschaftsabbrüchen und auch sonst keine ausgabenträchtige Politik betreiben. Die Gesamtheit der Steuerzahlungen steht also zu den Staatsausgaben in einem Verhältnis der äquivalenten Kausalität. Die Gesamtheit der Steuereinnahmen ist *conditio sine qua non* jeder Ausgabenpolitik.

Das gesamte Steueraufkommen besteht aus vielen einzelnen Steuerzahlungen. Jeder einzelne Steuerzahler setzt mit seiner Steuerzahlung eine Ursache dafür, daß die Staatskasse gefüllt wird und Staatsausgaben möglich werden. Zwar kann man jede einzelne Steuerzahlung für sich genommen hinwegdenken, ohne daß sich dies nennenswert auf die Staatskasse und damit auf die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Staates auswirkt. Aber dieses Hinwegdenken kann sich nie auf alle oder auch nur die meisten Steuerzahlungen beziehen. Wenn aber der Wegfall des einzelnen Tatbeitrages (= Steuerzahlung) den Erfolg (= Staatsausgaben) nur deshalb nicht berührt, weil es parallele Tatbeiträge gibt, die ihrerseits den Erfolg herbeiführen, so handelt es sich dabei um einen speziellen Fall der äquivalenten Kausalität, der in der Terminologie des Haftungsrechts unter den Begriff der kumulativen Kausalität subsumiert wird (*Bydlinski* 1964, 67f). Jeder einzelne Tatbeitrag im Rahmen der Kumulation ist selbst kausal für den Erfolg. Dieser Erfolg besteht in den gesamten Staatsausgaben, sofern sie nicht über Sondervermögen finanziert werden. Dies beruht auf dem Prinzip der Kasseneinheit, wonach alle Einnahmen des Staates (mit Ausnahme derer, die Sondervermögen zufließen) in eine einzige Kasse fließen, aus der wiederum alle Ausgaben des Staates finanziert werden. Mithin ist der Steuerpflichtige an allen aus der allgemeinen Staatskasse fließenden Ausgaben durch seine Steuerzahlung beteiligt. Es besteht damit ein kumulativ kausaler Zusammenhang zwischen Steuerzahlung und staatlicher Ausgabenpolitik.

Zur Zurechenbarkeit ist folgendes zu sagen:

Der rein tatsächliche Zusammenhang zwischen Steuerzahlung und Ausgabenpolitik besagt natürlich nicht, daß derjenige, der Steuern zahlt, auch für die Ausgabenpolitik des Staates verantwortlich ist, und daß sein Handlungsbeitrag in Erwägung der staatlichen Ausgabenpolitik ethisch bewertbar ist. Dies ist keine Frage faktischer Zusammenhänge, sondern eine solche normativer Zurechnung. Im Hinblick auf die Staatsausgaben kann die Steuerzahlung nur dann „gut“ oder „böse“ sein, wenn der kausale Zusammenhang zwischen Steuerzahlung und Ausgabenpolitik dem Steuerzahler zugerechnet wird. Diese Zurechnung beruht auf Normen.

Was nun das in der Bundesrepublik geltende Recht angeht, so gibt es eine solche Zurechnung nicht. Vielmehr folgt aus dem Prinzip der Budgethoheit des Parlamentes, daß dem einzelnen Steuerzahler die Ausgabenpolitik des Staates gerade nicht zugerechnet wird.

Aber dies gilt nur von Rechts wegen! Ein Gewissenskonflikt entsteht dann, wenn sich der Einzelne vor seinem Gewissen Normen verpflichtet weiß, die eine andere Zurechnung beinhalten. Vor seinem Gewissen kann sich der Steuerzahler sehr wohl dafür verantwortlich fühlen, was mit seinem Geld geschieht. Diese gewissensmäßige Zurechnung ist auch für Juristen nicht völlig unverständlich. Vielmehr kommt diese Vorstellung unter der Bezeichnung „Adäquate Kausalität“ oder „Adäquanzprinzip“ auch in der dogmatischen Vorstellungswelt der Juristen vor. Dieses Prinzip gilt in unserer Rechtsordnung zwar nicht im Verhältnis von Steuerzahlung und Staatsausgaben, aber etwa im Schadensersatzrecht. Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche beruhen nicht auf irgendeiner natürlichen Vorgabe, sondern auf einer Dezision des Gesetz- bzw. des Verfassungsgebers. Es könnte auch anders sein.

Das Prinzip der adäquaten Kausalität besagt, daß jemand für die Folgen seiner Handlungen haftet, wenn die Wahrscheinlichkeit, daß diese Folgen eintreten, nicht so entfernt sind, daß sie nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden brauchen (RGZ 152, 401). Muß man also umgekehrt mit diesen Folgen rechnen, so haftet man auch für den Schaden, der bei ihrem Eintritt entsteht.

Diese Bedingung der Adäquanz ist in Bezug auf die Folge, daß mit dem heute von mir gezahlten Steuergeldern Rüstungsgüter beschafft oder die Kosten von Abtreibungen erstattet werden, eindeutig erfüllt. Es ist nach der Lebenserfahrung sogar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß diese Folgen eintreten. Man kann es jeden Tag in der Zeitung lesen. Sie stehen daher zur Steuerzahlung nicht nur in einem äquivalent-kausalen, sondern auch in einem adäquat-kausalen Zusammenhang. Da die Rechtsordnung selbst in bestimmten Rechtsgebieten unter diesem Zusammenhang Handlungsfolgen zurechnet, kann es auch ei-

nem Juristen nicht völlig verrückt und unnachvollziehbar erscheinen, wenn Gewissensdissidenten dies auch im Bereich von Rechtsgebieten tun, in denen die Rechtsordnung nun einmal etwas anderes vorsieht. In juristischer Terminologie ausgedrückt kann man sagen: Von Rechts wegen gilt das Zurechnungsprinzip der Budgetetheit des Parlamentes, von Gewissens wegen gilt für den Steuerverweigerer das Zurechnungsprinzip der adäquaten Kausalität (*Rühl* 1987, 313; *Herdegen* 1989, 256).

Der Steuerverweigerer weiß sich einerseits in einer Loyalitätspflicht gegenüber dem staatlichen Recht, andererseits in einer Loyalitätspflicht gegenüber dem eigenen Gewissen. Dieser Loyalitätskonflikt (Gewissenskonflikt genannt) ist nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 1 GG dahingehend aufzulösen, daß dem Steuerverweigerer von Rechts wegen gestattet wird, contra legem seinem Gewissen zu folgen.

5. Prämisse

Die Gewissensfreiheit unterliegt keinen Beschränkungen und keinem Gesetzesvorbehalt. Nur wenn sie in Konflikt mit anderen Verfassungswerten gerät, kann sie möglicherweise bei der Abwägung hinter diese Verfassungswerte zurücktreten.

Abgesehen von den Rechten Dritter unterliegt das Grundrecht der Gewissensfreiheit keinen Schranken und Vorbehalten, auf Grund deren in einem Loyalitätskonflikt zwischen staatlichem Recht und individuellem Gewissen doch wieder das erstere vorzugehen hätte. Vielmehr geht in einem solchen Fall grundsätzlich die Option des Gewissens vor (BVerfGE 28, 243, 261; 69, 1, 22). Es gibt zwar eine Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Gewissensfreiheit eine Beschränkung erfahren kann, wenn sie zu anderen Verfassungswerten in Konflikt gerät (BVerfGE 28, 243, 261; 69, 1, 22). Es gilt jedoch die

6. Prämisse:

Die Steuerverweigerung aus Gewissensgründen steht nicht in einem unauflösbaren Konflikt mit anderen Verfassungswerten.

Diese Prämisse muß aufgestellt werden und bedarf der Rechtfertigung, um darzulegen, daß die Anerkennung der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen einer Auslegung des Grundgesetzes nach dem Interpretationsprinzip der Einheit der Verfassung nicht entgegensteht (vgl. TZ I/67ff.).

Zwei Verfassungswerte kommen für einen möglichen Konflikt in Betracht, nämlich der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und - bezogen auf die „Militärsteuerverweigerung“ die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte (Art. 87a GG). Allerdings wird gerade in der jüngeren Diskussion noch ein anderer Verfassungswert geltend gemacht, nämlich die Budgethoheit des Parlamentes (Art. 110 GG). Deshalb ist es erforderlich, auch hierauf einzugehen. Schließlich muß in diesem Zusammenhang auch ein möglicher Konflikt mit der Stabilität der Rechtsordnung als Ganzer erwogen werden.

a) Konflikt mit dem Gleichheitssatz?

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das ist nicht deskriptiv, sondern präskriptiv gemeint: Alle Menschen haben vor der Rechtsordnung einen Anspruch auf Gleichbehandlung.

Gleichbehandlung bedeutet nicht, daß alle „über einen Kamm geschert“ werden. Der Gleichheitssatz ist gewahrt, wenn „Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich“ behandelt wird. Ob Gleichheit oder Ungleichheit vorliegt, läßt sich nur mittels eines Bezugsmaßstabes beantworten. Welcher Maßstab bei der Beurteilung der Gleichbehandlung heranzuziehen ist, muß nach dem sachlichen Zusammenhang bestimmt werden, um den es jeweils geht. So wäre es beispielsweise unsachlich, wenn man die Gewährung von Sozialhilfe von dem Geschmack abhängig machen würde, mit dem sich jemand kleidet. Dies könnte aber vielleicht von Bedeutung sein, wenn es um die Besetzung einer Stelle im diplomatischen Dienst geht. Bei der Sozialhilfe ist allein die Bedürftigkeit das sachliche Kriterium, weil Sozialhilfe die Kompensation von Bedürftigkeit bezweckt. Im diplomatischen Dienst geht es um die Chancen erfolgreicher Kommunikation auf dem diplomatischen Parkett und dabei kann die Kleidung von Bedeutung sein.

Soweit es um die Deckung des staatlichen Finanzbedarfs geht, ist der allein sachliche Maßstab der Differenzierung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger (*Tipke/Lang* 1989, 27). Eine differenzierte Heranziehung zu Steuern muß also zunächst der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.

Öffentliche Abgaben dienen aber nicht immer einem allgemeinen Finanzierungszweck. Sie können, wie etwa der Krankenversicherungsbeitrag, auch ein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung (hier: Versicherungsschutz) sein. Dann richtet sich die Abgabepflichtigkeit nach der Leistungsempfängerschaft. Mit öffentlichen Abgaben können auch soziale, wirtschaftliche oder andere politische Zwecke verfolgt werden, z.B. die Förderung gewünschter Verhaltensweisen (Investitionen in Umweltschutz), die Bekämpfung unerwünschten Verhaltens (Tabaksteuer) oder der Ausgleich für eine erhöhte Inanspruchnahme öffentlicher Güter und Einrichtungen (Mineralölsteuer).

Eine sachliche Differenzierung der Abgabepflicht muß auch Grundrechtspositionen beachten. So darf und muß das Steuerrecht etwa den besonderen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) oder die Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 GG) berücksichtigen (*Tipke/Lang* 1989, 48, 51). Entsprechendes muß auch für die Gewissensfreiheit gelten. Wer durch die Zahlung von Steuern in einen Gewissenskonflikt gerät, unterscheidet sich in Hinblick auf die Steuerpflicht nach einem sachlichen Maßstab, nämlich dem des Artikel 4 GG, von einem anderen, bei dem das nicht der Fall ist. Es liegt deshalb kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor, wenn der Gewissensdissident von der Steuer befreit wird, der Gewissenskonformist aber nicht. Die Differenzierung ist jedoch nur insoweit sachlich gerechtfertigt, als es um die Finanzierung des konfliktbehafteten staatlichen Vorhabens geht. Dagegen gibt es keinen sachlichen Differenzierungsgrund für die unterschiedliche Vermögensbelastung, die sich als Folge der unterschiedlichen Heranziehung zu Steuern ergibt.

Es trifft also zu, daß insoweit tatsächlich ein Konflikt zwischen zwei eindeutigen Verfassungswerten vorliegt. Indessen ist damit noch nicht gesagt, daß dieser Konflikt dadurch gelöst werden darf, daß der eine Verfassungswert gegenüber dem anderen zurücktreten muß. Das darf nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 28, 243, 261) nur „ausnahmsweise“ angenommen werden, wenn anders eine „praktische Konkordanz“ beider Verfassungswerte nicht erreicht werden kann. Das könnte man nur dann annehmen, wenn auch der Gesetzgeber keine Regelung treffen könnte, mittels deren der Konflikt gelöst werden kann. Ich werde im vierten Kapitel und dem zugehörigen Anhang IV den Nachweis führen, daß es zumutbare legislative Möglichkeiten gibt, den Konflikt aufzulösen. Sie bestehen einfach darin, daß der Vermögensvorteil, der dem Steuerverweigerer entsteht, gewissensneutral abgeschöpft wird. Es gibt mehrere Möglichkeiten, dies zu tun; entscheidend ist an dieser Stelle allein, daß es solche Möglichkeiten gibt. Dies schließt eine Abwägung zwischen beiden Verfassungswerten, die zu einem Zurückstehen eines von beiden führen muß, klar aus. Die Gewissensfreiheit darf nicht um der Gleichbehandlung willen geopfert werden und die Gleichbehandlung nicht um der Gewissensfreiheit willen.

Nun ist aber nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber gewillt ist, sich dieses Problems anzunehmen. Indessen darf diese verfassungswidrige Unterlassung nicht zu Lasten des Steuerverweigerers gehen. Denn anders stände es dem Gesetzgeber offen, durch bloße Untätigkeit die Verfassung zu unterlaufen. Wie zu verfahren ist, wenn der Gesetzgeber gleichwohl untätig bleibt, hat das BVerfG bereits an Präzedenzfällen vorgeführt. So hat das Gericht (BVerfGE 33, 23, 35) das Grundrecht der Gewissensfreiheit durchgreifen lassen und einen Zeugen von der ihn gewissensmäßig belastenden Eidespflicht freigestellt, obwohl es anerkennt, daß damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird. Denn der Dissident brauchte im Vergleich zu anderen Zeugen nun die Wahrheit seiner Aussage nicht mehr unter erhöhter Strafandrohung zu bekräftigen. Dadurch war er gleichheitswidrig begünstigt. Das BVerfG begnügt sich damit, den Gesetzgeber zu unverzüglichem Handeln aufzufordern. Auch in anderen Fällen hat das BVerfG für eine angemessene Zeit eine

Verletzung des Gleichheitssatzes hingenommen (BVerfGE 46, 66 m. w. N.).

Wäre ohne gesetzliche Lösung ein Konflikt zwischen Gleichheitssatz und Gewissensfreiheit bei der Steuerverweigerung nicht lösbar, so müßte also auch hier zumindest für eine Übergangszeit die Gewissensfreiheit den Vorrang haben. Das zeigt sich schon beim Vergleich der Interessen, um die es dabei geht: Auf der einen Seite reine Vermögensinteressen, auf der anderen Seite das Interesse an der Bewahrung von Identität und Würde der Person.

Indessen besteht auch nach gegebener Gesetzeslage schon kein unauflöslicher Konflikt zwischen diesen beiden Verfassungswerten. So steht nichts gegen die Möglichkeit, daß sich der Dissident gegenüber der Behörde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, den erworbenen Vermögensvorteil gewissensneutral abzustößen, indem er den ersparten Geldbetrag etwa einer gemeinnützigen Organisation zukommen läßt. In den mir bekannten Fällen hätte sich kein Dissident geweigert, eine solche Verpflichtung einzugehen. Die in Anhang III abgedruckten Urteile sprechen insoweit eine beredete Sprache.

b) Konflikt mit der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte?

Der Militärsteuerverweigerung wurde bisher vor allem entgegengehalten, daß sie mit dem Verfassungswert „Funktionsfähigkeit der Streitkräfte“ nicht vereinbar ist, den man im Anschluß an das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 28, 243, 261) dem Art. 87a GG glaubt entnehmen zu können.

Ich lasse hier bewußt offen, ob es einen solchen Verfassungswert überhaupt gibt. Artikel 87a Absatz 1 Satz 1 GG lautet: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Betont man diesen Satz auf „Bund“, so meint er, daß nur der Bund (und sonst niemand) befugt ist, Streitkräfte aufzustellen. Privatarmeen und Armeen der Bundesländer wären damit verboten. Betont man dagegen das Wort „Streitkräfte“, dann kann man in der Tat herausdeuten, daß der Bund verfassungsrechtlich verpflichtet ist, Streitkräfte aufzustel-

len. Die Bundeswehr wird dadurch zu einer Art Verfassungsorgan, dessen Abschaffung verfassungswidrig wäre. Die Funktionsfähigkeit eines solchen Organs könnte man dann auch als Verfassungswert betrachten. Für diese Interpretation muß man freilich beide Augen vor der Entstehungsgeschichte der Vorschrift kräftig zu-drücken. Wie dem auch sei: Selbst wenn man der letztgenannten Interpretation folgt, ergibt sich daraus kein unüberwindbarer Konflikt mit der Gewissensfreiheit.

Solange Militärsteuerverweigerung eine seltene Erscheinung ist, ist überhaupt nicht zu sehen, wie dadurch die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beeinträchtigt werden könnte. Die Zahl der Verweigerer müßte schon in die Tausende oder Zehntausende gehen, damit ein merklicher Steuerausfall zu beklagen wäre, der sich auf den Verteidigungshaushalt auswirken könnte. Diese Situation liegt nicht vor. Selbst wenn sie aber zu einem Massenphänomen würde, wäre einer etwaigen Beeinträchtigung durch gesetzliche Maßnahmen abzuhelpfen.

So könnte man durch Gesetz die Rüstungsausgaben aus dem allgemeinen Bundeshaushalt herauszunehmen und sie über ein Sondervermögen finanzieren, das seinerseits ausschließlich über eine Zwecksteuer („Verteidigungssteuer“) gespeist wird. Von dieser Zwecksteuer, die auf der Grundlage des Einkommens der Steuerpflichtigen zu erheben wäre, kann dann ohne weiteres aus Gewissensgründen Befreiung erteilt werden, wobei sich aus Gründen der Gleichbehandlung die allgemeine Einkommenssteuer des Verweigerers in entsprechendem Umfang erhöhen müßte. Selbst wenn massenhaft von dem Recht der Verweigerung der Verteidigungssteuern Gebrauch gemacht würde, könnte das nicht zu einer Beeinträchtigung der Streitkräfte führen. Massenhafte Verteidigungssteuerverweigerung könnte durch Erhöhung der Verteidigungssteuern bei gleichzeitiger entsprechender Senkung der allgemeinen Einkommenssteuer kompensiert werden. Kritisch könnte es für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte erst werden, wenn das Steuer-aufkommen der Verteidigungssteuerzahler kleiner ist als der Rüstungsetat. Das setzt voraus, daß die überwältigende Mehrheit der Steuerpflichtigen die Verteidigungssteuer verweigert. Das wäre dann aber auch eine politische Mehrheit, die die Abschaffung der

Rüstungspolitik überhaupt auf demokratischem Wege durchsetzen könnte. Für eine Mehrheit stellt sich das Problem der Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG nicht mehr, da sie die politische Macht besitzt, die staatliche Politik nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit ist auf Minderheiten bezogen. Werden diese Minderheiten zur Mehrheit, wird das Grundrecht insoweit funktionslos.

Die Steuerverweigerung tangiert die Handlungsfähigkeit des Staates nicht, jedenfalls dann nicht, wenn der Gesetzgeber entsprechende gesetzliche Regelungen schafft, die sicherstellen, daß das Steueraufkommen der Nichtverweigerer das der Verweigerer kompensiert. Eine Kollision der Gewissensfreiheit des Steuerverweigerers mit anderen Verfassungswerten ist folglich nicht denkbar.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese von mir vorgeschlagene Lösung die einzig mögliche ist. Entscheidend ist, daß es überhaupt Lösungsmöglichkeiten für das Problem gibt. Gibt es aber solche Lösungsmöglichkeiten, dann müssen sie vom Gesetzgeber auch genutzt werden. Die Untätigkeit des Gesetzgebers ist keine Rechtfertigung dafür, einem Steuerverweigerer die Gewissensfreiheit zu beschneiden. Es ist in der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, per Gesetz „gewissensneutrale Handlungsalternativen“ zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, Rechts- und Gewissenspflicht in Einklang zu bringen und das persönliche Interesse an der Freiheit des Gewissens mit dem staatlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen zu harmonisieren, wenn dazu ein Bedürfnis besteht (BVerfGE 33, 23).

c) Konflikt mit der Budgethoheit?

Insbesondere in der Rechtsprechung der Finanzgerichte (siehe Anhang III) wird immer wieder geltend gemacht, die Steuerverweigerung greife in das Recht des Parlamentes ein, autonom über die Verwendung der Haushaltsmittel zu entscheiden. Sie sehen sich daher dazu aufgerufen, eine wertende Abwägung zwischen dem Verfassungswert „Gewissensfreiheit“ und dem Verfassungswert „Budgethoheit“ vorzunehmen, wobei sie regelmäßig zu einer Präferenzierung der letzteren zu Lasten der ersteren gelangen.

Die Abwägung weist dabei nicht unbeträchtliche Fehler auf. Doch darauf kommt es nicht an, so daß hierauf auch nicht näher eingegangen werden muß. Es geht nicht um die Frage, was schwerer wiegt und weniger leicht verzichtbar ist: die Gewissensfreiheit oder die Budgethoheit. Denn es fehlt schon an der entscheidenden Bedingung, die eine Abwägung überhaupt erst erforderlich machen könnte, nämlich eine Konfliktlage zwischen den genannten Verfassungswerten.

Das Problem der Gewährleistung von Gewissensfreiheit stellt sich nämlich nicht im Rahmen des Haushaltsrechts, sondern im Rahmen des Steuerrechts. Beide Rechtsgebiete betreffen unterschiedliche Sphären. Das Haushaltsrecht und damit die Budgethoheit des Parlamentes kommen erst ins Spiel, wenn es um die Frage geht, zu welchen Zwecken die in der Staatskasse befindlichen Gelder verwendet werden sollen. Sie spielen jedoch keine Rolle für die Frage, welche Gelder überhaupt erst in die Staatskasse gelangen sollen. Diese Frage ist allein nach dem Steuerrecht zu entscheiden.

Man könnte hier freilich auf den Gedanken kommen, daß der haushaltspolitische Spielraum des Parlamentes unmittelbar davon abhängt, wieviel Geld in der Staatskasse ist, so daß jede Mark, die nicht in die Staatskasse fließt, diesen Spielraum einschränkt. Das trifft zwar zu, hat aber nichts mit der Budgethoheit zu tun. Das zeigt schon folgende Überlegung: Würde die Budgethoheit auch das Steuerrecht umfassen, so dürfte es auf der Ebene des Steuerrechts keinerlei Dispositionsbefugnisse für Personen oder Behörden außer dem Parlament geben. Denn Budgethoheit bedeutet ja gerade, daß in seinem Bereich nur das Parlament und sonst niemand dispositive befugt sein soll. Nun hängt jedoch die Geldmenge, die der Staatskasse zufließt, nicht unwesentlich auch von der Disposition Dritter ab, nämlich zum einen des Steuerpflichtigen, zum anderen des Finanzamtes. Es ist dem Steuerbürger überlassen, ob er z. B. einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich stellt oder nicht. Es steht in seiner Dispositionsbefugnis, ob er abschreibungsfähige Investitionen vornimmt oder nicht. Er ist, selbst wenn er sie vorgenommen hat, nicht einmal verpflichtet, sie steuerlich geltend zu machen. Dispositionen dieser Art wirken sich auf das Steuerauf-

kommen aus, nicht aber darauf, was mit den eingenommenen Steuergeldern geschehen soll. Sie betreffen daher nicht die Budgethoheit des Parlamentes.

Auch die Finanzbehörden können durch eigene Entscheidungen auf das Steueraufkommen einwirken. In ihrem Ermessen steht es nämlich, ob sie einem Steuerbürger auf dessen Antrag die Steuerschuld stunden (§ 222 AO) oder gar erlassen (§ 227 AO). Diese Ermächtigung wäre verfassungswidrig, wollte man davon ausgehen, daß sie die Budgethoheit des Parlamentes tangieren würde. Man müßte dann fordern, daß über jede Steuerstundung und jeden Steuererlaß im Einzelfall das Parlament selbst zu entscheiden hätte.

Die Geltendmachung von Gewissensfreiheit betrifft die Frage, ob und in welchem Umfang ein Bürger Steuern zahlen muß, sie betrifft also den Bereich der Steuererhebung und tangiert damit das Steueraufkommen, nicht aber die Steuerverwendung und damit die Budgethoheit.

d) Konflikt mit der Stabilität der Rechtsordnung

Wenn sich nach der bisherigen Untersuchung auch kein einzelner Verfassungswert finden läßt, der in einem unüberwindlichen Konflikt zur Gewissensfreiheit steht, so wäre doch immerhin daran zu denken, daß die Rechtsordnung als Ganze durch Gewissensfreiheit auf dem Gebiet des Steuerrechts gefährdet sein könnte. Müßte man eine solche konkrete Gefahr annehmen, so hätte dies für die dogmatische Auslegung der Verfassung unmittelbare Bedeutung. Denn keine Norm der Verfassung darf so ausgelegt oder angewandt werden, daß dies den Untergang der Rechtsordnung zur Folge hat (*Bethge* 1989, 452). Jeder Schutz, den die Verfassung gewährt, setzt voraus, daß die verfassungsmäßige Ordnung selbst besteht. Nun wird in der Tat behauptet, die Gewährung eines Rechts auf Steuerabweigerung aus Gewissensgründen untergrabe die Stabilität der Rechtsordnung. *Herdegen* (1989, 257) sagt das so: „Jede Rechtsordnung begibt sich in die Gefahr der Selbstauflösung, wenn sie das Potential einer Lockerung ihrer eigenen Normativität dem Selbstverständnis der einzelnen Normadressaten anheimstellt. Wenn das

positive Recht ohne Differenzierung nach eigenen Zurechnungsregeln den Anspruch des Einzelnen, nach seinen höchstpersönlichen Vorstellungen beliebige Anliegen oder Maßnahmen in seinen persönlichen Verantwortungsbereich zu ziehen, als Grundlage einer Abschwächung der Verbindlichkeit oder zwangsweisen Durchsetzbarkeit von Staatsakten anerkennt, nährt sie die Gefahr eines drastischen Geltungsverlustes. Diese Erwägung greift bei der Verwendung zweckneutraler Abgabenleistungen . . .“

Die von *Herdegen* beschworene Gefahr der Selbstauflösung beruht auf Voraussetzungen, die er nicht beim Namen nennt, die aber genannt werden sollten, um aufzudecken, welcher Geist hinter der Angst vor der Anarchie steckt. Offenbar setzt *Herdegen* voraus, daß eine signifikant große Zahl von Staatsbürgern, auf deren Loyalität der Staat für seine Stabilität angewiesen ist, den Gesetzen nur deshalb gehorcht, weil sie dazu gezwungen werden, und nicht, weil ihr Gehorsam auf eigener Entschließung und innerer Bindung beruht. *Herdegen* stellt sich also eine große Zahl von Staatsbürgern vor, die aus Gewissensgründen unfähig sind, eine echte innere Loyalitätsbindung an das rechtlich verfaßte Gemeinwesen aufzubauen. Er rechnet also nicht etwa mit Personen, die von ihrer Persönlichkeitsstruktur her Anarchisten und Chaoten sind, sondern mit Menschen, die an sich durchaus integrationsfähig wären, aber aus Gewissensgründen keine echte Integration in das Gemeinwesen vollziehen können. Träfe das zu, so müßte eine große Zahl von Staatsbürgern in dem Bewußtsein leben, gleichsam der Gewalt einer Verbrecherorganisation ausgeliefert zu sein, die sie zwingt, an ihren Verbrechen teilzunehmen. Gewissensfreiheit würde es diesen Menschen gestatten, sich dieser Fesseln zu entledigen. Das wäre das Ende der Organisation, die sie unterdrückt.

Wer so denkt, kann keine sehr hohe Meinung von der Bindung der Bürger an den Staat haben. Doch unterstellen wir einmal, diese Sicht der Dinge sei realistisch. Auch dies ließe nicht den zwingenden Schluß darauf zu, daß man die Rechtsordnung nur mit Zwang, Gewalt und der Unterdrückung der Gewissen aufrecht erhalten könne. Es gäbe auch noch die Alternative, eine Politik zu betreiben, die in ethisch sensiblen Bereichen so behutsam vorgeht, daß ein

hinreichendes Maß an Akzeptanz erreicht werden kann. Die Wertvorstellungen in der Gesellschaft sind nicht so heterogen, als daß dies nicht möglich wäre. Die politisch relevanten Gewissenskonflikte, die bisher geltend gemacht worden sind, betreffen Konfliktfelder, die auch für einen hinreichend nachdenklichen Konformisten ethisch sensibel sind. Ethische Dissense mit Breitenwirkung wird es nur in diesen überschaubaren Bereichen geben. Dies macht ihre Berücksichtigung möglich, ohne daß deshalb der Staat handlungsunfähig wird. Diesen Gedankengang kann freilich nur akzeptieren, wer unter Demokratie nicht einfach nur die Despotie der Mehrheit versteht, sondern ein Modell gesellschaftlichen Zusammenlebens, das zumindest im Bereich ethischer Probleme auf ein gewisses Maß an Konsens angewiesen ist.

Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die Befürchtung *Herdegens* jeglicher empirischen Grundlage entbehrt. Insbesondere diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die bisher vor staatlichen Behörden ein Recht auf Steuerverweigerung geltend gemacht haben, ließen keinen Zweifel daran, daß sie sich für die Kompatibilität von Rechtsordnung und Gewissensfreiheit verantwortlich fühlen und deshalb von ihrem Grundrecht auf Gewissensfreiheit nicht leichtfertig Gebrauch machen. Empirisch wird man heute sicherlich folgenden Satz rechtfertigen können: Eher gefährdet das Phänomen der Steuerhinterziehung die Rechtsordnung als das der Steuerverweigerung. Es gab Zeiten, in denen man glaubte, ein Staat ließe sich schon nicht organisieren, wenn in ihm mehr als eine Konfession zugelassen ist. Das halten wir heute für Unsinn. Die Angst, der Staat bräche unter der Last der Gewissensfreiheit zusammen, steht diesem Unsinn in nichts nach.

Das bedeutet freilich nicht, daß über die Gewissensfreiheit die gesamte Verfassung unterlaufen und eine Art „Diktatur der Gewissenstäter“ an seine Stelle treten darf. Denn die Gewissensfreiheit findet ihre (einzige) Grenze in den Rechten Dritter: Die „Diktatur der Gewissenstäter“ würde jedoch die Rechte aller anderen auf politische und persönliche Selbstbestimmung und auf Eigenverantwortlichkeit vor dem eigenen Gewissen (auch wer mit der Mehrheit konform geht, hat ein Gewissen!) verletzen. Deshalb ist die Gewissensfreiheit kein Mittel, um die Mehrheit an der Verfolgung ihrer

Ziele zu hindern. Sie gewährt nur das Recht, selbst daran nicht mitwirken zu müssen. Mag die Mehrheit ihre Kriege führen, ihre Waffentpotentiale anhäufen, ungeborene oder unbrauchbare Menschen umbringen, die Umwelt verseuchen, das Schicksal der Menschheit zu einer Art Wetteinsatz¹ machen: Der ethische Dissident wird zwar darunter wie jeder andere zu leiden haben, aber er hat auf Grund der Gewissensfreiheit nicht das Recht, der Mehrheit in den Arm zu fallen. Er muß sich darauf beschränken, die Mehrheit zu mahnen und zur Umkehr zu bewegen. Dies ist sein Amt und zur glaubhaften Ausfüllung dieser Rolle muß ihm das Recht zugebilligt werden, jedenfalls selbst nicht an den Handlungen teilnehmen und mitwirken zu müssen, die er als verbrecherisch anprangert. Der einzige Machtanspruch, den er geltend machen kann und darf, ist der Anspruch auf Macht über sich selbst und damit das Recht, nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns instrumentalisiert zu werden.

Die so beschriebene Begrenzung der Gewissensfreiheit ist völlig ausreichend, um die Belange der Mehrheit zu schützen. Es steht ihr frei, die Einbuße, die sie erleidet, weil sie auf die Mitarbeit des Dissidenten verzichten muß, durch eigene erhöhte Anstrengungen zu kompensieren. Auf dem Gebiet des Steuerrechts ist das immer möglich. Man muß schon tief in die Märchen- und Gruselkiste greifen, um sich Fälle vorzustellen, in denen dies nicht möglich ist. Gesetzt, es gäbe einen solchen Fall: auch dann darf die Mehrheit nicht den Dissidenten zwingen, gegen das eigene Gewissen zu handeln, denn anders würde dieser zu fremden Zwecken instrumentalisiert, was mit der Unantastbarkeit seiner Würde unvereinbar ist. Nach der Werteordnung des Grundgesetzes darf die Mehrheit zwar viel, aber nicht alles. Das unterscheidet die Grundrechtsdemokratie von anderen Herrschaftsformen.

2. Die Verweigerung der direkten Steuern

Die Analyse des Verfassungsrechts zeigt deutlich, daß derjenige, der gezwungen wird, gegen sein Gewissen Steuern zu zahlen, in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt wird. Im steuerrecht-

liehen Teil der Argumentation geht es um den dogmatischen Nachweis, daß das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland auf der Ebene des einfachen Rechts, also unterhalb der Ebene des Verfassungsrechts das Instrumentarium zur Verfügung stellt, um dem Grundrecht des betroffenen Steuerzahlers zur Geltung zu verhelfen. Die Argumentation soll hier zunächst für die direkten Steuern dargestellt werden. Im nächsten Abschnitt geht es dann um die indirekten Steuern und in einem weiteren kurzen Abschnitt um die Krankenkassenbeiträge.

Bevor wir uns auf die Suche nach einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen machen, über die der vom Grundgesetz gebotene Schutz der Gewissensfreiheit transportiert werden kann, möchte ich auf eine anerkannte Rechtsprechung der Zivilgerichte aufmerksam machen, die sich vor ein ähnliches Problem gestellt sah, wobei es dabei zwar nicht um das Gewissen, aber um ein mit diesem verwandtes Rechtsgut ging, nämlich die persönliche Ehre.

Zu berichten ist von einer Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1958, der in die Rechtsgeschichte als der „Herrenreiterfall“ eingegangen ist (BGHZ 26, 349). Ein sehr angesehener und wohlhabender Brauereibesitzer widmete sich in seiner Freizeit dem Pferdesport. Eines Tages fand er sich in einer Zeitschrift abgebildet, wie er während eines Reitturniers gerade über eine Hürde setzt. Dieses Bild war der Blickfang in einer Werbeanzeige für ein pharmazeutisches Präparat, „das nach der Vorstellung weiter Bevölkerungskreise auch der Hebung der sexuellen Potenz dient“. Der Brauereibesitzer verklagte darauf die Herstellerin dieses Präparates auf Schadensersatz in Höhe von 10.000,- DM und bekam vor dem BGH Recht. Das Problem des Falles lag darin, daß das Gesetz damals (wie heute) keinen Anspruch auf eine Ersatzleistung für einen solchen „immateriellen Persönlichkeitsschaden“ zur Verfügung stellte. Einen finanziellen Schaden hatte der Kläger jedoch nicht erlitten. Sein Schaden bestand, wie der BGH feststellt, darin, daß er in den Kreisen, in denen er zu verkehren pflegte, der Lächerlichkeit preisgegeben war. Das Gericht begründet seine Entscheidung etwa wie folgt:

a) Die Demütigung und Lächerlichkeit, der der Kläger ausgesetzt war, stellt eine Verletzung des Klägers in seiner nach Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Würde und nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten freien Entfaltung seiner Persönlichkeit dar. Es geht also um eine Verletzung in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtspositionen.

b) Bei einer derartigen Rechtsverletzung ist wirksamer Rechtsschutz geboten. Solange keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestehen, muß man dazu eben andere Vorschriften hilfsweise heranziehen, die einen wirksamen Schutz ermöglichen.

c) Wirksamen Schutz ermöglichen Vorschriften, die eine Rechtsfolge vorsehen, die, wenn sie schon nicht den Schaden beseitigen, so doch wenigstens für den Geschädigten eine Genugtuung ermöglichen.

d) Vorschriften, die dies leisten, sind die Vorschriften des BGB über Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen, insbesondere § 847 BGB, der Schmerzensgeld u.a. bei Entzug der körperlichen Freiheit vorsieht. Da eine Freiheitsberaubung aber ein geringerer Eingriff darstellt als die Verletzung der Ehre, so muß diese Rechtsfolge erst recht für den Fall der Ehrverletzung eingreifen.

An und für sich ist diese Argumentation nicht so ungewöhnlich. Analogieschlüsse gehören zum Handwerkszeug juristischer Interpretation. Die Pointe des Falles besteht aber darin, daß § 253 BGB die Geldentschädigung für immaterielle Schäden ausdrücklich nur für die im Gesetz bestimmten Fälle vorsieht. Das schließt einen Analogieschluß aus. Hat man nur das einfache Gesetzesrecht vor Augen, so muß man also sagen: Der BGH hat contra legem, aber pro constitutionem entschieden. Diese Judikatur (vgl. auch BGHZ 35, 363) hat das BVerfG im Jahre 1973 ausdrücklich gebilligt (BVerfGE 34, 269).

Wenn man aus dieser Rechtsprechung die Lehren für unseren Fall ziehen will, so ergibt sich folgendes: Auch im Falle der Gewissensfreiheit geht es um die Würde der Person. Das Rechtsgut der Gewis-

sensfreiheit wiegt sogar noch viel schwerer als das der Ehre. Das sieht man daran, daß man Personen, die wegen ihrer moralischen Überzeugungen sogar ihre Ehre opfern und sich öffentlichem Spott aussetzen, große Achtung entgegenbringt, während Menschen, die um ihres Ansehens willen Verbrechen begehen oder als Mitläufer daran mitwirken, eher mit Verachtung zu rechnen haben. Man kann das mit Beispielen aus der NS-Zeit reichlich illustrieren. Daraus folgt: Selbst wenn es keine Vorschrift des positiven Gesetzesrechts gäbe, die man heranziehen kann, um die Gewissensfreiheit auch auf dem Sektor des Steuerrechts zu gewährleisten, so müßte man sie eben erfinden. Denn die Verfassung ist keine Sprechblase. Sie gebietet Beachtung und kann nicht dadurch ausgehebelt werden, daß der Gesetzgeber es unterläßt, Vorschriften zu schaffen, um ihre Durchsetzung zu ermöglichen. Diesen Gedankengang sollte man im Hinterkopf haben, wenn man die folgenden dogmatischen Überlegungen auf der einfach-gesetzlichen Ebene kritisch hinterfragt.

7. Prämisse:

Die Heranziehung zu Steuern, die im Einzelfall zu einer Verletzung des Steuerpflichtigen in seinen Grundrechten (also auch in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG) führen würde, ist eine Unbilligkeit i. S. d. §§ 163 Abs. 1, 227 AO bzw. eine erhebliche Härte i. S. d. § 222 Abs. 1 AO.

Zunächst ist festzustellen, daß der Begriff der „erheblichen Härte“ im Sinne des § 222 Abs. 1 AO von der Rechtsprechung als mit dem Begriff der „Unbilligkeit“ im Sinne der §§ 163, 227 AO bedeutungsgleich angesehen wird (BFH BStBl. III 1965, 466).

Das BVerfG hat wiederholt entschieden, daß ein Steuergesetz, das an sich nicht verfassungswidrig ist, im konkreten Einzelfall bei seiner Anwendung doch zu einer verfassungswidrigen Besteuerung führen kann, nämlich dann, wenn die Besteuerung den Betroffenen in seinen Grundrechten verletzt. Die Steuergesetze sind ihrer Natur nach typisierend und generalisierend. Sie berücksichtigen nicht jede im Einzelfall mögliche Unbilligkeit oder Härte, weil sich diese Fälle für den Gesetzgeber gar nicht überblicken und voraussehen

lassen. Daß diese legislatorische Grobmaschigkeit im Einzelfall zu ungerechten Ergebnissen führen kann, ist deshalb hinnehmbar, weil dies durch eine Billigkeitsregelung nach den §§ 163, 227, 222 AO kompensiert werden kann (BVerfGE 48, 102, 114).

Genau diese Situation liegt bei der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen vor. Der Gesetzgeber durfte bei der Regelung des Steuerrechts davon ausgehen, daß der Steuerschuldner sich typischerweise keine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verwendung der Steuereinnahmen zurechnet. Die Vorstellung, die Zahlung von Steuern könne für den einzelnen Steuerpflichtigen gewissensrelevant sein, weil er damit möglicherweise unmoralische staatliche Aktivitäten finanziert, ist nur einer Minderheit eigen und braucht deshalb vom Gesetzgeber bei der Gestaltung des Steuerrechts nicht berücksichtigt zu werden. Tatsächlich dürften die in den letzten Jahren auftretenden „Militärsteuerverweigerer“ und die „Abtreibungsbeitragsverweigerer“ die einzigen sein, die einen gewissensrelevanten Zusammenhang zwischen ihrer Geldleistung an den Staat und dessen Ausgabenpolitik zu sehen vermögen.

Die Atypizität der Steuerverweigerung hat zur Folge, daß das Steuerrecht als solches nicht deshalb verfassungswidrig ist, weil es bei einigen Betroffenen zu Gewissenskonflikten und damit zu einer verfassungswidrigen Regelung führt. Vielmehr ist hier der Anwendungsbereich der Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung angezeigt.

Das BVerfG hat in einer Reihe von Entscheidungen festgestellt, daß die Einziehung von Steuern im Einzelfall Verfassungsrecht verletzen kann und dann unterbleiben muß (u.a. BVerfGE 16, 147, 177; 21, 54, 71; 43, 1, 12; 48, 102). In den dort entschiedenen Fällen kamen Verletzungen des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und des aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gefolgerten Übermaßverbotes in Betracht. In der Literatur ist in diesem Zusammenhang auch an die Verletzung des Grundrechts der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und des Eigentums (Art. 14 GG) gedacht worden (Bopp 1979, 217). Die Verletzung der in Art. 4 Abs. 1 GG garantierten Gewis-

sensfreiheit durch Einziehung der Steuern hat man, soweit ich sehe, nirgends in Betracht gezogen. Was das BVerfG für andere Grundrechte schon durchexerziert hat, muß jedoch auch für Art. 4 Abs. 1 GG gelten.

8. Prämisse:

Wenn die Steuererhebung im Einzelfall zu einer Unbilligkeit führt, so muß die Finanzbehörde der Unbilligkeit abhelfen. Dazu stehen ihr drei Instrumente wahlweise zur Verfügung: Die Festsetzung der Steuern auf Null gemäß § 163 Abs. 1 AO, der Erlaß oder die Hinterlegung der bereits festgesetzten Steuern nach § 227 AO oder die Stundung nach § 222 AO.

Die §§ 163, 227, 222 AO sind ihrem Wortlaut nach Ermessensvorschriften. Das bedeutet aber nicht, daß die Behörde einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage hätte, was sie für unbillig bzw. was sie für eine erhebliche Härte hält. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat vielmehr geklärt, daß der Ermessensspielraum der Behörde bei der Frage, ob ein Erlaß - das selbe gilt für die Stundung - zu gewähren ist oder nicht, seine Grenzen am Maßstab der Billigkeit findet (GemS, BFHE 105, 101 = BVerwGE 39, 355). Die Behörde ist also verpflichtet, die im Einzelfall bestehende Unbilligkeit zu beseitigen. Ihr Ermessen beschränkt sich auf die Frage, wie sie das tut. *Michael Kloepfer* hat zwei Möglichkeiten benannt: der Erlaß und die Stundung (*Kloepfer* 1971, 282). Daneben hat er noch auf eine dritte Möglichkeit hingewiesen, nämlich auf den Teilerlaß. Dieser kommt aber jedenfalls bei einer Steuerverweigerung aus Gewissensgründen nicht in Betracht. Durch die bloße Kürzung der Steuerschuld „verdünnt“ der Steuerpflichtige zwar seine Beteiligung an den Staatsausgaben im allgemeinen und an der von ihm als unmoralisch bewerteten Ausgabenpolitik im besonderen, aber er hebt sie nicht auf. Auch mit dem verminderten Steuerbetrag ist der betroffene Steuerzahler noch immer Teilnehmer an der von ihm für verwerflich gehaltenen Tat, wenn auch sein Tatbeitrag etwas geringer wäre. Der Teilerlaß beseitigt also nicht die Unbilligkeit. Der Ermessensspielraum reduziert sich folglich auf die Alternative von (vollständigem) Steuererlaß oder (vollständiger) Stundung, bzw. Hinterlegung. Das Bundesverfas-

sungsgericht hat zwar in einigen Entscheidungen (BVerfGE 16, 177; 21, 71; 43, 12; 48, 102) davon gesprochen, der Erlaß sei zwingend geboten, wenn Grundrechtsverletzungen zu besorgen seien; aber das kann nur in den Fällen gelten, in denen die Stundung faktisch keine Abhilfe schaffen kann.

Während bei einer Festsetzung der Steuer auf Null die Steuerschuld faktisch bereits bei der Festsetzung vernichtet wird, geschieht dies beim Erlaß erst nachträglich. Die Stundung verschiebt dagegen nur die Fälligkeit der Steuerschuld. Eine Stundung kommt daher nur in Betracht, wenn die Unbilligkeit, der sie abhelfen soll, vorübergehender Natur ist. Von einem temporären Charakter der hier in Frage stehenden Unbilligkeit ist aber nur dann auszugehen, wenn sich absehen läßt, daß der Gesetzgeber eine gewissenstrale Handlungsalternative für den betroffenen Steuerverweigerer schafft, so daß der Steuerbetrag des Verweigerers im Anschluß daran zur Staatskasse vereinnahmt werden kann, ohne dem Zweck zuzufließen, den der Verweigerer für verwerflich hält. Ein anderer Anlaß für die Stundung kann vorliegen, wenn zu erwarten ist, daß der Gewissenskonflikt auf andere Weise seine Erledigung findet, z. B. weil die Verwerfung der staatlichen Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs durch das BVerfG ansteht oder Abrüstungsverhandlungen im Gange sind, die voraussichtlich zur Beseitigung des Konfliktherdes (z. B. Massenvernichtungswaffen) führen werden. Die Entscheidung für oder gegen die Stundung setzt eine Prognoseentscheidung der Behörde voraus. Sie muß beurteilen, ob mit solchen Ereignissen zu rechnen ist oder nicht. Hält die Behörde eine nur temporäre Regelung nicht für angezeigt, so kann sie von dem Instrument der Stundung keinen Gebrauch machen.

Die Stundung nach § 222 AO ist ein Rechtsinstitut, das die Fälligkeit hinausschiebt. Sie kommt daher auch nur dann zur Anwendung, wenn die Steuerforderung überhaupt noch fällig ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Steuerschuld bereits beglichen worden ist - z. B. im Wege der Zwangsvollstreckung oder weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer bereits abgeführt hat. In diesen Fällen kommt aber immer noch die Anwendung des § 227 AO in Betracht.

Über die Argumentationsfigur a maiore ad minus läßt sich § 227 AO so auslegen, daß diese Vorschrift im vorliegenden Fall, auch wenn Stundung nach § 222 AO nicht mehr in Betracht kommt, immer noch eine echte Wahlmöglichkeit im Rahmen des Ermessensspielraums eröffnet, nämlich die Wahl zwischen Erlaß und Hinterlegung. Zwar spricht die Vorschrift nur von einer Rechtsfolge, nämlich dem Erlaß. Indessen kann man so argumentieren: Wenn § 227 AO zur Beseitigung einer Unbilligkeit sogar den Erlaß und damit die Vernichtung des Steueranspruchs gestattet, dann muß es erst recht erlaubt sein, den Steuerbetrag auf einem Sonderkonto zu hinterlegen, um dem Fiskus die Möglichkeit zu erhalten, den Steuerbetrag noch zu vereinnahmen, wenn sich die Situation in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht geändert hat. Für diese hier vorgeschlagene Lösung lassen sich in der Rechtsprechung nur schwer Beispiele finden. Man muß hier eine Argumentationsfigur heranziehen, die in der Praxis nur selten vorkommt. Ein einziges Beispiel ist mir in meiner beruflichen Praxis begegnet: Der EuGH hat es für rechtmäßig erklärt, daß die EG-Kommission die Einfuhr von Champignonkonserven aus Drittstaaten von der Entrichtung einer Abgabe abhängig gemacht hat, um die innergemeinschaftliche Champignonzucht zu schützen, obwohl sie durch eine Ratsverordnung nur dazu ermächtigt war, bei angespannter Marktlage die Einfuhr zu untersagen. Gegenüber dem Einfuhrverbot hielt der EuGH die Erhebung einer Abgabe für ein Minus, so daß die Ermächtigung zu ihrer Erhebung von der Ermächtigung, die Einfuhr zu verbieten, mitumfaßt war (EuGH Slg. 1984, 1995).

3. Die Verweigerung der indirekten Steuern

Indirekte Steuern sind solche, bei denen Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch sind (*Tipke/Lang* 1989, 131). Der Steuerschuldner muß die Steuern zwar an das Finanzamt abführen und steht zu diesem in einem Steuerschuldverhältnis, er trägt jedoch nicht die damit verbundene finanzielle Belastung, denn er gibt die Steuer im Preis an einen anderen, den Steuerträger weiter. Dabei muß man verschiedene Fälle unterscheiden: Es gibt Steuern, die der Steuerpflichtige auf einen Dritten nur deshalb abwälzen

kann, weil er eine Marktposition hat, die ihm dies gestattet. Dazu gehören die sogenannten Realsteuern, beispielsweise die Grundsteuer. Bei einer starken Nachfrage nach Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt kann der Vermieter wirtschaftlich durchsetzen, daß der Mieter für ihn die Grundsteuer übernimmt. Tatsächlich trägt damit der Mieter die Steuern. Jedoch wird man nicht sagen können, er trage die Steuerlast im Verhältnis zum Staat; er trägt sie nur im Verhältnis zum Vermieter. Die Grundsteuer ist aus der Sicht des Mieters nur ein Faktor für die Berechnung des Entgeltes, das er dem Vermieter als Gegenleistung für die Überlassung der Wohnung schuldet. Von einer indirekten Steuerleistung des Mieters kann man dabei nicht sprechen (*Tipke/Lang* 1989, 151).

Anders verhält es sich zum Beispiel mit der Umsatzsteuer, sofern sie in der Form der Mehrwertsteuer erhoben wird. Hier hängt es nicht von den Zufälligkeiten der aktuellen Marktlage ab, ob ein Lieferant die Steuer an seinen Käufer weitergeben kann oder sie selbst tragen muß. Vielmehr richtet sich die Steuer nach seinem Umsatz, d.h. nach dem Entgelt, das er von dem Käufer verlangt. Das Gesetz selbst sieht vor, daß der Lieferant die Steuer von seinen Kunden einzieht und an das Finanzamt weiterleitet. Er erfüllt damit nur eine „Flaschenhalsfunktion“. Ihm soll die Steuer gar nicht auferlegt werden, sondern, wie die Regelung des Vorsteuerabzugs zeigt (§ 15 UStG), soll das letzte Glied in der wirtschaftlichen Produktions- und Handelskette, also der Konsument, die Steuer tragen.

Dieser Konsument steht jedoch zu dem die Umsatzsteuer erhebenden Finanzamt in keiner Rechtsbeziehung. Es existiert kein Steuerrechtsverhältnis zwischen ihm und dem Staat. Damit scheidet die Anwendung der §§ 163, 222, 227 AO von vorneherein aus. Denn der Erlaß oder die Stundung setzen einen Antrag des Steuerpflichtigen voraus. Dem Steuerträger, der selbst nicht Steuerpflichtiger ist, ist dieser Weg daher versperrt. Das könnte den Gedanken nahelegen, daß das Gebot der Verfassung, nämlich die Gewährleistung der Gewissensfreiheit, auf dem Gebiet des Steuerrechts im Bereich der indirekten Steuern nicht realisierbar ist. Denn es scheint keinen steuerrechtlichen Anknüpfungspunkt zu geben. Indessen stellt hier das materielle allgemeine Verwaltungsrecht die erforderliche

Rechtsgrundlage zur Verfügung, nämlich den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.

9. Prämisse

Zwischen dem Träger der indirekten Steuern und der Staatskasse, die die indirekten Steuern vereinnahmt, liegt eine unmittelbare Vermögensverschiebung im Sinne des § 812 Absatz 1 BGB vor.

Nach den Regelungen des UStG wie auch aller anderen Gesetze über indirekte Steuern ist die Steuer für den Steuerpflichtigen vermögensneutral. Er führt nur das an das Finanzamt ab, was er vom Steuerträger erhalten hat. Vergleicht man also die Vermögenssituation aller Beteiligten vor und nach den steuerrelevanten Ereignissen, dann stellt sich heraus, daß sich die Vermögenslage des Steuerträgers, also des Konsumenten verschlechtert und die der Staatskasse verbessert hat, während die Vermögenslage aller übrigen Beteiligten, also der Glieder der Handelskette dieselbe geblieben ist. Trotz der möglicherweise sehr langen Kette von Zwischenhändlern ist die Vermögensverschiebung zwischen Steuerträger und Finanzkasse unmittelbar. Der Zuwachs auf seiten der Staatskasse geht auf Kosten des Konsumenten. Das gilt auch dann, wenn dem Konsumenten bei der Zahlung des Kaufpreises nicht bewußt ist, daß dieser Preis noch die Mehrwertsteuer enthält; denn faktisch führt die Leistung des Preises bezüglich des Steueranteils nicht zu einer Bereicherung des Lieferanten, sondern eben nur zu einer Bereicherung der Staatskasse.

10. Prämisse

Soweit die Staatskasse durch die unmittelbare Vermögensverschiebung von einem Steuerverweigerer aus Gewissensgründen Vermögen erlangt, geschieht dies ohne rechtlichen Grund.

Der rechtliche Grund für den Vermögenszuwachs, der sich bei der Vereinnahmung indirekter Steuern abspielt, besteht darin, daß ein Tatbestand verwirklicht worden ist, an den das Gesetz das Entstehen der Steuerforderung knüpft. Bei der Mehrwertsteuer liegt der rechtliche Grund in dem Umstand, daß der Steuerträger Empfänger einer steuerbelasteten Leistung war; bei der Vergnügungssteuer

liegt der rechtliche Grund in dem Umstand, daß der Steuerträger das steuerbelastete Vergnügen konsumiert hat. Ein rechtlicher Grund liegt also stets vor, wenn ein Gesetz an einen bestimmten Tatbestand die Steuerlast knüpft und dieser Tatbestand verwirklicht wird.

Im Falle der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen gibt es jedoch kein Gesetz, das wirksam an einen bestimmten Tatbestand die Steuerlast knüpfen kann, weil dieses Gesetz im Einzelfall durch das übergeordnete Grundrecht der Gewissensfreiheit suspendiert ist. Mithin ist die Entreicherung des Steuerverweigerers um den Betrag der indirekten Steuern rechtsgrundlos.

11. Prämisse

Wenn das Finanzamt durch die Leistung eines Steuerverweigerers oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten eine Steuerzahlung ohne rechtlichen Grund erlangt, so ist es ihm zur Herausgabe verpflichtet.

Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung, wie er in § 812 BGB für privatrechtliche Beziehungen festgehalten ist. Er gilt unter dem Namen des öffentlichen rechtlichen Erstattungsanspruchs auch im Rahmen des öffentlichen Rechts, also auch des Steuerrechts (*Achterberg* 1982, 582). Mithin hat der Steuerverweigerer gegenüber der Finanzverwaltung einen Anspruch auf Vergütung der vom ihm entrichteten indirekten Steuern. Einzige Voraussetzung neben dem Umstand, daß er natürlich eine entsprechende Gewissensentscheidung getroffen haben muß, ist, daß er die erforderlichen Nachweise führen kann. Er wird also genötigt sein, seine gesamten Ausgaben der privaten Lebensführung mit Rechnungen zu belegen.

4. Die Verweigerung von Krankenkassenbeiträgen

Die Verweigerung von Krankenkassenbeiträgen aus Gewissensgründen muß hier auch noch kurz erwähnt werden, weil dies neben der Militärsteuerverweigerung der andere aktuelle Fall ist, der einer

Klärung bedarf. Denn die Zahl derer, die einen Gewissenskonflikt wahrnehmen, wenn mit ihren Krankenkassenbeiträgen Abtreibungen finanziert werden, ist, wie sich aus der Rechtsprechung belegen läßt (vgl. Anhang III), signifikant.

Hier geht es, sofern die Beiträge bereits durch den Arbeitgeber entrichtet worden sind, letztlich auch um eine Rückerstattung nach den Regeln über den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Sofern sich der Verweigerer noch vor der Zahlung des Beitrages gegen seine Zahlungspflicht wehrt, ist festzuhalten, daß die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Beiträge durch die Krankenkasse (§§ 220ff SGB V) durch Art. 4 Abs. 1 GG überlagert und damit suspendiert ist. Damit gibt es für den Beitragsverweigerer keine gesetzliche Pflicht zur Entrichtung der Beiträge.

5. Die Konklusion

Auf der Basis des Grundgesetzes, der Abgabenordnung, des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Bundesgerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts läßt sich somit darstellen, daß Steuer- und Abgabenverweigerung aus Gewissensgründen im Rahmen der bundesdeutschen Rechtsordnung möglich ist.

3. KAPITEL DIE STEUERVERWEIGERUNG IN DER RECHTSPRECHUNG (DE LEGE IUDICATA)

1. Rechtsordnung und Rechtsprechung

Eine Sache ist es, Recht zu haben, eine andere Recht zu bekommen. Für letzteres sind die Gerichte zuständig. Die Entscheidungspraxis der Gerichte ist nicht Teil der Rechtsordnung. Deutsche Gerichte sind Agenturen der Rechtsanwendung, nicht der Rechtschöpfung. Der Satz „The law is, what the judge say“ (Justice *Oliver Wendell Holmes Jr.*) gilt in Deutschland nicht.¹ Gerichtsurteile entfalten Verbindlichkeit nur im Verhältnis der beteiligten Parteien (inter partes Wirkung). Sie gestalten nicht die objektive Rechtslage (inter omnes-Wirkung). Gerichtsurteile konnten deshalb für die Auslegung des Rechts, wie sie im zweiten Kapitel vorgenommen wurde, nur als unverbindliche Meinung, nicht als verbindliche Rechtssetzung berücksichtigt werden.

Das gilt auch für die dort zitierten Entscheidungen des BVerfG. Denn Gesetzeskraft genießen Entscheidungen dieses Verfassungsorgans nur, wenn es um die Gültigkeit von Gesetzen oder Regeln des Völkerrechts geht. Die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen steht jedoch im Zusammenhang mit der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen nicht zur Debatte. Es gibt kein Gesetz, das der Anerkennung der Steuerverweigerung entgegensteht. Andere Entscheidungen des BVerfGs entfalten zwar auch eine über die Beteiligten des konkreten Verfahrens hinausgehende Bindungswirkung, jedoch nur für Behörden und Gerichte, nicht für den Bürger. Diesen kann also nicht entgegengehalten werden, das BVerfG habe die und die Auslegung der Verfassung vorgenommen und die sei nicht

mehr in Frage zu stellen. Selbst wenn sich die Instanzgerichte nicht über diese Auslegung hinwegsetzen können, bleibt es dem Bürger unbenommen, nach Ausschöpfung des Instanzenwegs das BVerfG selbst anzurufen und dort sein Recht zu suchen. Das BVerfG wäre in diesem Falle nicht an seine früheren Entscheidungen gebunden, weil deren Rechtskraft nur die Beteiligten dieses früheren Verfahrens betrifft. Indessen hat sich ja gezeigt, daß die Entscheidungen des BVerfG zu Art. 4 Abs. 1 GG meiner Auslegung nicht entgegenstehen, sondern im Gegenteil sie stützen.

Das gilt allerdings nicht für die in Anhang III aufgeführten Beschlüsse, die die zweite Kammer des I. Senats des BVerfGs erlassen hat. Diese genießen aber ohnehin keine Wirkung über die Beteiligten des konkreten Verfassungsbeschwerdeverfahrens hinaus. Sie binden also insbesondere auch nicht die Gerichte. Die Entscheidungen der Kammern sind von denen des Senates zu unterscheiden. Die Kammer ist nur mit drei Richtern besetzt und entscheidet vorab über die Frage, ob das BVerfG eine Sache überhaupt zur Entscheidung annimmt oder vorab wegen mangelnder Erfolgsaussichten abweist (§ 93b BVerfGG). Kammerentscheidungen können die Senatsrechtsprechung nicht ändern und sind auch kein zwingendes Indiz dafür, daß der Senat, der mit acht Richtern besetzt ist, ebenso entscheiden würde, wenn ihm die Sache vorlegt würde. Die Kammer hat bisher verhindert, daß die Steuerverweigerung aus Gewissensgründen vom zuständigen Senat behandelt werden konnte. Dazu war sie, wie zumindest der als Dokument 3.3. (TZ III/29ff.) aufgeführte Beschluß zeigt, nicht berechtigt, denn die Begründung trägt die Entscheidung nicht. Es steht zu hoffen, daß in künftigen Fällen eine sorgfältigere Prüfung stattfindet und eine Senatsentscheidung herbeigeführt werden kann.

Nach der in der Judikatur des BSG, der (erstinstanzlichen) Finanzgerichte und der besagten Kammer des BVerfG - eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs steht noch aus, ist aber auf Grund zugelassener Revisionen in nächster Zeit zu erwarten - einhellig vertretenen Auffassung gibt es in der Bundesrepublik kein Recht auf Steuer- oder Abgabenverweigerung aus Gewissensgründen. Die Gerichte befinden sich insoweit im Einklang mit der Literatur. Es

ist klar, daß dieser Sachverhalt Zweifel an der Richtigkeit meiner in diesem Buch dargestellten Rechtsmeinung wecken muß. Es ist deshalb erforderlich, die Argumentationsstrategien der Rechtsprechung darauf zu überprüfen, ob sie Gesichtspunkte enthalten, die die in diesem Buch dargelegte Auffassung ernstlich in Frage stellen oder widerlegen. Ich kann mich dabei, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf beschränken, das jeweilige Argument zu beschreiben und nur einige kurze Anmerkungen beizufügen. Dabei wird sich zeigen, daß die Argumente der Rechtsprechung bis auf eines entweder neben der Sache liegen oder falsch sind. Neben der Sache liegen sie, wenn sie auf Fragen eine Antwort geben, die durch den Streitgegenstand - die Steuerverweigerung - gar nicht gestellt worden sind; falsch sind sie, wenn sie den allgemeinen Denkgesetzen oder der Auslegung des Grundgesetzes durch das BVerfG offensichtlich widersprechen, ohne daß dezidiert ein vom BVerfG abweichender Standpunkt eingenommen werden soll. Eines der Argumente erscheint vertretbar, wird aber heute in der Literatur überwiegend abgelehnt. Im folgenden will ich die auftauchenden Argumentationsmuster kurz darstellen und würdigen. Zum vertieften Studium wird der Leser auf die Dokumentation in Anhang III verwiesen, die bei weitem nicht vollständig ist, aber repräsentativ für alle relevanten Argumente. Vorausgeschickt sei noch, daß bisher nur Entscheidungen zur Militärsteuer-verweigerung und zur Abtreibungssteuer- (und -beitrags)verweigerung vorliegen. Entscheidungen zu anderen Konfliktfeldern sind mir nicht bekannt.² Das mir vorliegende Material stammt aus der Zeit ab 1982.

2. Ignorierung der Gewissensfreiheit

Eine Argumentationstrategie, die vor allem in den frühen Entscheidungen zu beobachten ist, besteht darin, die Gewissensfreiheit überhaupt nicht als *sedes materiae* des Streitfalls wahrzunehmen.

Das läßt sich mit einem Urteil des Bundessozialgerichts (TZ III/Uff) und des Finanzgerichts Köln (TZ III/35ff) aus dem Jahre 1984 belegen. In der erstgenannten Entscheidung hatte der Kläger geltend gemacht, auf Grund „seines christlichen Gewissens“ nicht be-

reit zu sein, „die Tötung von Leben zu finanzieren“. Das BSG behandelt den Fall nur unter dem Aspekt der Abgabengleichheit und der Haushaltshoheit der Krankenkasse. Die Gewissensfreiheit wird mit keinem Wort erwähnt. Im zweiten Fall haben die Kläger geltend gemacht, die Rüstungsausgaben nicht finanzieren zu wollen, weil es gegen ihr Gewissen verstoße, das Töten von Menschen mitzubezahlen. Das Finanzgericht Köln löst den Fall ausschließlich nach dem Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG; es wird so getan, als wenn es die Gewissensfreiheit gar nicht gäbe.

3. Die Unterstellung von Herrschaftsansprüchen

Ein zweites Argumentationsmuster besteht darin, den Klägern zu unterstellen, sie wollten nicht nur von ihrer Steuer- und Beitragspflicht befreit werden, sondern sie wollten positiv bestimmen, was mit den von ihnen und/oder von anderen gezahlten Abgaben geschehen soll. Ein solcher Anspruch ist in der Tat aus der Gewissensfreiheit nicht ableitbar. Doch kann man dies nicht gegen die Steuerverweigerung anführen. Es ist allerdings einzuräumen, daß es Kläger gegeben hat, die den Krankenkassen untersagen lassen wollten, den Fetocid zu finanzieren oder die erreichen wollten, daß sie ihren Steuerbetrag bestimmten, von ihnen selbst gewählten, meist friedenspolitisch wirkenden Organisationen zukommen lassen dürfen (BVerfG DVBl. 1988, 1112; TZ III/31; 61; 69; 103).

Bemerkenswert ist jedoch, daß sich die Gerichte häufig mit einem solchen Anspruch beschäftigen und seine Nichtexistenz eingehend begründen, obwohl die Kläger einen solchen Anspruch überhaupt nicht gestellt haben. Das zeigt sich besonders deutlich an der Entscheidung des BVerfG über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gegen das o.g. Urteil des BSG. In diesem Beschluß aus dem Jahre 1986 (TZ III/31) unterstellt die Kammer dem Kläger, daß er die generelle Unterlassung der Fetocid-Finanzierung begehre, obwohl er nur die Feststellung erreichen wollte, nicht verpflichtet zu sein, die Arbeitgeberanteile von Krankenversicherungsbeiträgen seiner Angestellten (teilweise) zu zahlen.

Ähnliche Ausführungen, die an der Sache vorbeigehen, finden sich auch in den Dokumenten DOK 3.5. (TZ III/51) und 3.8. (TZ III/72ff) . In der letztgenannten Entscheidung erklärt das Finanzgericht Baden-Württemberg die Klage auf „Steuerumwidmung“ für unzulässig, obwohl eine solche Klage gar nicht erhoben worden war (TZ III/75,83). Das Finanzgericht Düsseldorf (DOK 3.12.) sieht in dem Antrag des Militärsteuerweigerers, ihm 10% seiner Einkommenssteuer zu erlassen (TZ III/133), die Forderung, dem Parlament die Verwendung der restlichen 90% für Rüstungszwecke zu untersagen (TZ III/151). -? !- In diesem Urteil hat das Finanzgericht übrigens die Prämissen, aus denen die Anerkennung der Steuerweigerung aus Gewissensgründen folgt, sonst sehr eingehend und sorgsam herausgearbeitet. Möglicherweise hat es sich dadurch irritieren lassen, daß im Hauptantrag die sogenannte Steuerumwidmung und erst im Hilfsantrag der Erlaß begehrt wurde.

Beim Hessischen Finanzgericht (DOK 3. 13.) wird dieses Argumentationsmuster schließlich zum Selbstläufer. Obwohl der Kläger hier eindeutig keine Steuerumwidmung begehrt und dies vom Gericht auch nicht unterstellt wird, spult der Senat, als wenn er sich bei der Auswahl von Textbausteinen vergriffen hätte, eine Argumentation ab, die mit dem mitgeteilten Tatbestand nichts mehr zu tun hat (TZ III/174, 183).

4. Die Ausgrenzung von Tatbeständen

Eine häufig benutzte Argumentationsstrategie besteht darin, zu behaupten, daß der mit der Abgabepflicht verbundene Gewissenskonflikt vom Schutzbereich des Art. 4 nicht erfaßt werde. Es gibt vier Variationen dieses Musters.

Die erste Variante besteht in der These, Art. 4 könne den Fall gar nicht betreffen, weil die Lösung dieses Konfliktes im Wege der Steuerbefreiung objektiv unmöglich sei. Denn Befreiung könne nur von direkten, nicht aber von indirekten Steuern gewährt werden (TZ III/89). Wie ich im 2. Kapitel aufgezeigt habe, trifft es schon nicht zu, daß die Befreiung von indirekten Steuern nicht möglich

ist (TZ 2/70). Selbst wenn dem aber so wäre, würde daraus nicht folgen, daß dem Steuerverweigerer überhaupt kein Rechtsschutz zusteht. Daraus, daß angeblich eine vollständige Entlastung nicht möglich ist, zu schließen, es müsse überhaupt keine Entlastung stattfinden, ist durch nichts zu rechtfertigen.

Eine zweite Variante besteht in der Behauptung, Art. 4 Abs. 1 GG erfasse nur Handlungen, die „eigenhändig“ sind (TZ HI/127). Der Dissident werde jedoch nicht verpflichtet, eigenhändig das Geld für Rüstungsgüter oder Abtreibungen auszugeben. Er sei daran nur mittelbar beteiligt und das dünne seine Gewissensbelastung aus. Auch dieses Argument habe ich bereits oben erörtert (TZ 2/7).

Die dritte Variante besteht in der Leugnung eines faktischen Zusammenhanges zwischen Steuerzahlung und Ausgabenpolitik (TZ 111/12, 27, 51). Dieses Argument habe ich im zweiten Kapitel widerlegt (TZ 2/12).

Die vierte Variation läßt sich nur bei der sogenannten Militärsteuerweigerung praktizieren. Sie besteht darin, den Bereich der Gewissenskonflikte, die irgendwie mit Rüstung und Militär zu tun haben, aus dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 herauszunehmen und ausschließlich dem Regelungsbereich des Art. 4 Abs. 3 zuzuordnen. Da dieser Absatz nur die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe regelt und darunter nur der unmittelbare soldatische Waffendienst verstanden wird, läßt sich schließen, daß alle anderen das Militär betreffenden Gewissenskonflikte, also auch die Konflikte der Militärsteuerweigerer von dem Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht erfaßt werden (TZ III/62ff; 81ff).

Diese Argumentation ist insofern nicht gänzlich unvertretbar als für sie die Rechtsprechung des BVerfG in Anspruch genommen werden kann. Dieses hat im Jahre 1965 entschieden, daß Art. 4 Abs. 3 GG eine Spezialnorm sei, die für den Bereich der Wehrpflicht der allgemeinen Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG vorgehe (BVerfGE 19, 135, 138). Daraus leitet es dann ab, daß alle anderen Konflikte im Bereich des Wehrdienstes, etwa solche im Zusammenhang mit waffenlosem Dienst, mit dem Zivildienst (BVerfGE

23, 127, 132) oder die sogenannte situative Kriegsdienstverweigerung (BVerfGE 69, 1, 23) aus dem Schutzbereich der Gewissensfreiheit herausfallen. Ob das auch für die Militärsteuerverweigerung gilt, ist damit zwar noch nicht entschieden; indessen bedarf es nur eines kleinen argumentativen Schrittes, um dieses Ergebnis zu erzielen.

Gegen dieses Argument lassen sich aber gewichtige Gegenargumente geltend machen: Das BVerfG hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1985 ausgeführt, daß das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung an die allgemeine Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. „anknüpft“ (BVerfGE 69, 1, 22). Damit ist man zumindest schon in der Wortwahl von dem Konzept der *lex specialis* abgegangen. Zum anderen gab es bei dieser Entscheidung bereits massiven Widerstand gegen dieses Konzept. Die Verfassungsrichter *Böckenförde* und *Mahrenholz* sind ihm in ihrem Minderheitsvotum sehr klar und grundlegend entgegengetreten (BVerfGE 69, 57, 77ff). In der Literatur hat sich auch überwiegend Widerspruch formiert (*Böckenförde* 1970, 75; *Herzog* 1988, TZ. 179f; *Eckertz* 1986, 357ff; *Franke* 1989, 24 m.w.N), wobei darunter immerhin die Stimmen von zwei Verfassungsrichtern zu vernehmen sind.

Das Argument ist inhaltlich auch nicht sehr plausibel. Es ist doch wohl eher unwahrscheinlich, daß der Verfassungsgeber des Jahres 1949, der überhaupt erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte die vorbehaltlose Gewissensfreiheit eingeführt hat, die Kriegsdienstverweigerung nur deshalb in das Grundgesetz hineingeschrieben haben soll, weil er auf diese verschleiernde Weise die Gewissensfreiheit beschränken wollte. Wenn er das beabsichtigt hätte, so hätte er es mit Sicherheit eindeutiger formuliert. Aber das Gegenteil war gewollt. Er wollte den Konflikt beim Namen nennen, den er bei der ganzen Regelung vor allem vor Augen hatte. Damit wollte er sicherstellen, daß Gewissensfreiheit eben gerade auch auf diesem Sektor, also da, wo sie dem Staat wehtut, Anwendung finden soll. Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß der Abgeordnete und spätere Bundespräsident *Theodor Heuss*, der bekanntlich später der Wiederbewaffnung eher kritisch gegenüberstand, den Art. 4 Abs. 3 mit folgender Begründung ablehnte: „Mir

scheint, wenn jemand mit der Knarre irgendwo zur Bewachung von irgendeinem Gegenstand steht oder zu Verteidigungszwecken herangeholt wird, ist das lange nicht so militärisch, als wenn jemand mit hohem Akkordlohn eine Bombe nach der anderen fabriziert, also keine Waffe trägt, aber kriegspolitisch viel schlimmere Dinge tut“ (zitiert nach *Matz* 1951, 77).

Angesichts der überwiegenden Kritik, die das *lex specialis*-Konzept gefunden hat, meint *Dietrich Franke* wohl nicht zu Unrecht, daß in dieser Sache das letzte Wort noch nicht gefallen sei (*Franke* 1989, 24).

5. Das Fehlen gewissensneutraler Handlungsalternativen

Dieses Argument besteht in der Behauptung, ein Erlaß der Steuern aus Gewissensgründen sei nur möglich, wenn der Gesetzgeber gewissensneutrale Handlungsalternativen geschaffen habe. Solange das nicht der Fall sei, lasse sich die Gewissensfreiheit auf dem Gebiet des Steuerrechts nicht realisieren (TZ III/88). Ich gestehe, daß ich diese Auffassung am Beginn meiner Beschäftigung mit diesem Thema auch vertreten habe (*Tiedemann* 1986a, 457). Bei tieferer Überlegung wird man aber erkennen müssen, daß sie nicht zutrifft.

Auch ohne daß der Gesetzgeber eigens gesetzliche Lösungen schafft, gibt es schon eine gewissensneutrale Handlungsalternative, nämlich die Steuerbefreiung. Eine neue gesetzliche Handlungsalternative bedarf es also nicht im Interesse der Gewissensfreiheit, sondern aus anderen Gründen, vor allem im Interesse des Gleichheitssatzes. Es liegt am Gesetzgeber, diesen Mißstand durch gesetzliche Regelungen zu beseitigen und sicherzustellen, daß der Vermögensvorteil des Dissidenten gewissensneutral abgeschöpft wird. Aber der Gesetzgeber kann die Gewissensfreiheit nicht leerlaufen lassen, indem er das Verbot der Ungleichbehandlung einwendet, aber untätig bleibt (TZ 2/34).

6. Der Abwägungsvorbehalt

Von einigen Gerichten wird behauptet, Gewissensfreiheit könne nur unter dem Vorbehalt der Abwägung mit den öffentlichen Interessen (TZ III/89), mit wichtigen Gründen des Gemeinwohls oder mit dem Verfassungswert der Gleichheit vor dem Gesetz (Art.3 GG) gewährt werden (TZ III/126). Die Abwägung mit „öffentlichen Interessen“ oder „überwiegenden Belangen des Gemeinwohls“ scheitert jedoch an der Vorbehaltslosigkeit der Gewissensfreiheit und ist mit Art. 4 Abs. 1 GG eindeutig nicht zu vereinbaren (BVerfGE 28, 243, 261; 69, 1, 12). Was den Gleichheitssatz angeht, so ist daran zu erinnern, daß auch nach der Abwägungsrechtsprechung des BVerfGs die Opferung eines Verfassungswertes zugunsten eines anderen nur ausnahmsweise und nur als letztes Mittel in Betracht kommt, wenn anders eine „praktische Konkordanz“ nicht erzielbar ist (BVerfGE 28, 243). Da man aber gesetzliche Möglichkeiten schaffen kann, um den die Gleichheit verletzenden Vermögensvorteil abzuschöpfen, kommt diese Rechtsprechung hier nicht zum Tragen.

4. KAPITEL HANDLUNGSBEDARF DES GESETZGEBERS (DE LEGE FERENDA)

1. Abschöpfung des Vermögensvorteils

Wir haben gesehen, daß die Gewissensfreiheit auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts realisierbar ist, ohne daß es dazu neuer Gesetze bedarf. Denn der Gewissenskonflikt, der mit der Entrichtung einer Abgabe verbunden ist, kann einfach dadurch beseitigt werden, daß von der betroffenen Abgabepflicht Befreiung erteilt wird oder - im Falle der indirekten Steuern - eine Rückerstattung stattfindet.

Jedoch ist der so beschriebene Rechtszustand verfassungsrechtlich bedenklich. Er steht nämlich im Widerspruch zu dem Prinzip der Abgabengleichheit, welche aus dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 GG) abzuleiten ist.

Zwar liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor, wenn der Gewissensdissident von der Steuer befreit wird, der Gewissenskonformist aber nicht. Die Differenzierung ist jedoch nur insoweit sachlich gerechtfertigt, als es um die Finanzierung des konfliktbehafteten staatlichen Vorhabens geht. Dagegen gibt es keinen sachlichen Differenzierungsgrund für die damit verbundene unterschiedliche Vermögensbelastung. Insoweit bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die Gleichbehandlung herstellt, indem sie vorsieht, daß der Vermögensvorteil, den der Dissident durch die Steuerbefreiung erwirbt, wieder abgeschöpft wird.

Einen Anspruch auf Steuerbefreiung aus Gewissensgründen hat nur, wer durch die Erfüllung seiner Steuerpflicht tatsächlich in einen Gewissenskonflikt gerät. Aus den Erfahrungen mit dem Recht der Kriegsdienstverweigerung wissen wir, daß es faktisch nicht möglich ist, die Gewissenslage eines Menschen von außen zu kontrollieren (*Fritz/Baumüller /Brunn* 1985, 37). Daraus folgt die Gefahr eines Mißbrauchs. Diejenigen Bürger, die bisher für die Steuerbefreiung streiten, haben alle großen Wert darauf gelegt, daß es ihnen nicht darum geht, sich zu bereichern. Sie verpflichteten sich, das Geld gewissensneutralen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und waren bereit, das auch öffentlich kontrollieren zu lassen. Da aber niemand dazu nach geltendem Recht verpflichtet werden kann, wäre dem Mißbrauch durch Trittbrettfahrer Tür und Tor geöffnet. Es bedarf daher auch aus diesem Grunde gesetzlicher Regelungen zur Abschöpfung des Vermögensvorteils, so daß die Steuerbefreiung aus Gewissensgründen keine wirtschaftlichen Vorteile mit sich bringt.

Ich lege in Anhang IV (TZ IV/lff) einen Gesetzentwurf vor, dessen Zweck darin besteht, dieses Ziel zu erreichen und zugleich ein förmliches Verfahren zu etablieren, in dem die Gewissensentscheidung geltend gemacht werden muß und anzuerkennen ist. Der Grundgedanke ist, daß der Steuerverweigerer von der Steuerpflicht nur dann endgültig befreit wird, wenn er nachweist, daß er einen entsprechenden Betrag bestimmten gemeinnützigen Organisationen zukommen läßt.

Die Regelung sieht außerdem vor, daß der an die gemeinnützigen Organisationen abzuführende Betrag 5 % über dem Steuerbetrag liegt, für den Steuerbefreiung erteilt wird. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß es eine Variante von Mißbrauch geben könnte, die nicht vom Motiv des Geldsparens geleitet wird, sondern von dem Motiv, die Staatskasse zu boykottieren, um damit politischen Druck auszuüben. Dieser Gefahr kann man dadurch gegensteuern, daß die Steuerverweigerung gegenüber der Steuerzahlung für den Bürger nicht nur keinen Bereicherungseffekt hat, sondern sogar einen Vermögensnachteil mit sich bringt. Den werden nur diejenigen

in Kauf nehmen, die eine ernsthafte Gewissensentscheidung getroffen haben.

Damit nehme ich einen Gedanken auf, den der deutsche Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Reform der Kriegsdienstverweigerung eingeführt hat. Um den Mißbrauch der Kriegsdienstverweigerung zu verhindern, wurde die Dauer des Zivildienstes um ein Drittel gegenüber dem Wehrdienst erhöht (§ 24 ZDG). Diese Erschwerung fungiert als „tragendes Indiz“ für die Echtheit der Gewissensentscheidung (BVerfGE 69, 25) und wurde als solche auch vom Bundesverfassungsgericht gebilligt. Ich habe zwar große Zweifel daran, ob diese Entscheidung zu Recht ergangen ist, weil Art. 12a Abs. 2 GG ausdrücklich vorschreibt, daß die Dauer des Ersatzdienstes die des Wehrdienstes nicht überschreiten darf. Das braucht hier aber nicht weiter vertieft zu werden. Denn selbst wenn die Verlängerung des Zivildienstes wegen der Bestimmung des Artikels 12a Absatz 2 GG nicht erlaubt sein sollte, schließt das nicht aus, daß „lästige Alternativen“ ansonsten und generell zur Verhinderung von Mißbrauch zulässig sind. Natürlich darf die Erschwerung nicht soweit gehen, daß praktisch zum Verzicht auf die Geltendmachung der Gewissensfreiheit genötigt oder dem Dissidenten ein Martyrium zugemutet wird. Das zu verhindern ist ja gerade die Funktion des Artikel 4 GG. Aber sofern dem Dissidenten die wirtschaftliche Existenzgrundlage nicht entzogen wird und ihm ein angemessenes Nettoeinkommen dadurch gewahrt bleibt, ist eine gewisse Erhöhung der finanziellen Belastung vertretbar. Zur Orientierung für die Grenze der Zumutbarkeit dürfte etwa die Belastung durch die Kirchensteuer dienen.

Denkbar wäre es auch, von einer abstrakten Erhöhung abzusehen und statt dessen für das Anerkennungs- und Befreiungsverfahren eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Diese Lösung scheint mir aber schon deshalb unangemessen, weil sie dem Charakter der Gewissensprivilegierung als öffentliches Amt widerspricht. Wer im Interesse der Allgemeinheit ein öffentliches Amt wahrnimmt, muß dafür nicht auch noch Gebühren entrichten! Im übrigen unterläge die Gebühr natürlich auch den Grundsätzen des Gebührenrechts, also insbesondere dem Äquivalenzprinzip, wonach sich die Ge-

bührenhöhe nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes zu richten hat.

2. Sicherung des staatlichen Finanzbedarfs

Wenn die Gewissensfreiheit mit dem Prinzip der Abgabengleichheit harmonisiert und außerdem Mißbrauch so weit wie möglich ausgeschlossen ist, sind alle verfassungsrechtlich gebotenen Regelungen getroffen. Die Steuerbefreiung aus Gewissensgründen ist damit harmonisch in die Rechtsordnung eingebettet.

Das schließt jedoch nicht aus, daß die Wirksamkeit dieses Grundrechts zu einem erheblichen Steuerausfall führen kann, und zwar in einem Maße, das durch die gewissensrelevanten Konflikte nicht gerechtfertigt ist. Dies beruht auf dem Umstand, daß der Dissident nicht nur einen Anteil seiner Steuer verweigern kann, der dem Anteil der gewissensrelevanten Ausgaben am Staatshaushalt entspricht, sondern daß er berechtigt ist, die gesamten Steuern zu verweigern. Denn eine bloße Reduzierung der Steuerleistung würde auf Grund des Effekts der Kasseneinheit nichts daran ändern, daß der Dissident immer noch die von ihm abgelehnten Ausgaben mitfinanziert. Die Reststeuer käme nämlich in dieselbe Staatskasse, aus der die Ausgaben finanziert werden. Der Anteil des Dissidenten nach der Teilverweigerung wäre zwar geringer als ohne sie, aber immer noch vorhanden. Wer es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, Wasser blau zu färben, dem ist nicht damit geholfen, wenn er statt eines Liters nur einen halben Liter Farbe in den Wassereimer gießt. In jedem Fall wird das Wasser blau.

Ist der Dissident daher insgesamt von seiner Steuerpflicht zu befreien, so hat das freilich zur Folge, daß ihm mehr gewährt wird, als ihm eigentlich zusteht, und daß er faktisch auch davon befreit ist, jene Staatsausgaben mitzufinanzieren, gegen die sich sein Gewissen nicht richtet. Dem entspricht, daß die öffentliche Kasse einen größeren Ausfall hat, als sie wegen des Gewissenskonfliktes eigentlich haben müßte. Besonders deutlich wird das bei der Abtreibung, die im Vergleich zu den übrigen Ausgaben der Krankenkassen nur

mit einem sehr geringen Betrag ins Gewicht fällt, während die Beitragsbefreiung all derjenigen, die Abtreibung für ein Verbrechen halten, die Finanzlage der Krankenkassen in ernsthafte Schwierigkeiten bringen kann.

Nun ist es allerdings trivial, daß der Rechtsstaat teuer ist, und daß die effektive Gewährleistung von Grundrechten der Allgemeinheit Geld kosten kann. Andererseits sollte die Gewissensfreiheit nicht mehr kosten als unbedingt nötig. Es ist daher Sache des Gesetzgebers, die Kostenbelastung abzuschätzen, ihre Zumutbarkeit zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu ihrer Reduzierung zu treffen.

Diesem Ziel dient der von mir erarbeitete und 1989 erstmals veröffentlichte Gesetzesvorschlag, der in Anhang IV als Dokument 4.2. (TZ IV/18ff) abgedruckt ist. Er ermöglicht für den Bereich der Militärsteuerverweigerung eine kostenneutrale Regelung. Ähnliche Gesetze sind auch für andere Konfliktfelder denkbar. Allerdings ist es möglich, daß das Spektrum der auftauchenden Gewissenskonflikte so groß und die Zahl der darin jeweils involvierten Dissidenten so gering ist, daß die Schaffung solcher gesetzlicher Kostenneutralisationen für jedes einzelne Konfliktfeld in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem damit verbunden gesetzgeberischen und administrativen Aufwand steht. Würde man dies gleichwohl fordern wollen, so entstünde unter Umständen ein legislativer Handlungsdruck, dem das Parlament kaum gewachsen wäre und der die parlamentarische Arbeit unangemessen beeinträchtigen könnte. Deshalb kann nicht für jeden denkbaren oder realen Konfliktfall eine kostenneutrale gesetzliche Regelung gefunden werden. Das sollte vielmehr nur dann geschehen, wenn auf einem bestimmten Konfliktfeld eine signifikant hohe Zahl von Dissidenten vorhanden ist und dies zu einem spürbaren und finanzpolitisch nicht mehr hinnehmbaren Steuerausfall führt. In allen übrigen Fällen würde die gesetzliche Regelung ausreichen, die in Anhang IV als Dokument 4.1. (TZ IV/1ff) abgedruckt ist.

Einer gesetzlichen Regelung zur Kostenneutralisation bedarf es unter den heute gegebenen Umständen jedenfalls für den Bereich der Militärausgaben. Die große Zahl an Gerichtsverfahren zu diesem

Thema indiziert insoweit eine große Zahl von Dissidenten. Entsprechendes gilt für die Abtreibung, die wie kaum ein anderer ethischer Dissens die bundesdeutsche Gesellschaft spaltet. Um den Beitragsausfall der gesetzlichen Krankenkassen durch Abtreibungsbeitragsverweigerung zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, durch Gesetz eine Ersatzkasse zu schaffen, die von der Pflicht zur Finanzierung des Fetocids ausgenommen ist und der alle beitreten können, die insoweit in Gewissenskonflikten stehen. Das dürften z. B. die meisten Katholiken in diesem Lande sein.

3. Gesetzesvorschläge zu einer Friedenssteuer

Zur Militärsteuerverweigerung gibt es, soweit mir bekannt, in insgesamt sieben Ländern der Erde parlamentarische Initiativen, und zwar in Australien, Belgien, Deutschland, Italien, Niederlande, USA und im Vereinigten Königreich (*Nieuwerth 1990*). Außerdem beschäftigt man sich, wie mir von Herrn Rechtsanwalt *Hummels* aus Utrecht mitgeteilt wurde, in Japan mit dem Thema. Die älteste Initiative stammt aus den USA. Hier wird schon seit 1979 in jeder neuen Legislaturperiode ein Gesetzentwurf eingebracht. Hinter diesen internationalen Aktivitäten stehen sogenannte Friedenssteuerinitiativen. Das sind Bürgerbewegungen, in denen vor allem Mitglieder der traditionellen Friedenskirchen (Mennoniten und Quäker) großes Gewicht haben (*Nieuwerth 1990*). In der Bundesrepublik arbeiten hier auch viele überwiegend evangelische Christen mit. In Italien wird die Initiative ebenso wie in den USA auch von katholischen Christen unterstützt. Den internationalen Aktivitäten vor allem der Friedenskirchen und wohl auch der Vorreiterrolle des US-Entwurfes ist es zu verdanken, daß die Entwürfe jeweils demselben Konzept verbunden sind, nämlich der Idee einer Friedenssteuer. Nach diesem Konzept wird die Finanzierung der Rüstung über die Einkommenssteuern ersetzt durch eine Friedenssteuer, die ausschließlich nichtmilitärischen Zwecken zugeführt wird. Der Mechanismus ist dabei folgender: Wer es aus Gewissensgründen ablehnt, die Rüstung mit seinen Steuern zu finanzieren, wird berechtigt, einen Teil seiner Einkommenssteuer, nämlich jenen, der dem Verhältnis von Rüstungsausgaben zum Gesamthaushalt entspricht, nicht an die Staatskasse, sondern an einen Frie-

densfonds abzuführen, aus dem nur nichtmilitärische Aktivitäten finanziert werden. Die Entwürfe regeln im einzelnen sehr verschiedenen und zum Teil mit großer Akribie die Aufgaben und die Organisation des Friedensfonds. So beschäftigen sich z. B. im australischen Entwurf sieben Artikel mit der eigentlichen Steuerverweigerung und weitere 25 Artikel mit dem Friedensfonds (TZ IV/61).

In der Bundesrepublik haben die GRÜNEN im Jahre 1986 erstmals einen Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht, der dem nämlichen Konzept verbunden ist. Dieser Entwurf (TZ IV/43ff) erreichte noch die 1. Lesung im Bundestag. Das Sitzungsprotokoll dazu ist ebenfalls im Anhang abgedruckt (TZ IV/51 ff). Das Ende der Legislaturperiode verhinderte die weitere parlamentarische Behandlung.

Die Friedenssteuerkonzeption ist aus mehreren Gründen nicht überzeugend. Einen dieser Gründe habe ich bereits oben behandelt. Die bloße „Verdünnung“ des Beitrags durch teilweise Umwidmung der Einkommenssteuer führt nicht zu einer echten Befreiung von der Finanzierung der Militärausgaben. Außerdem berücksichtigt dieses Konzept nicht die indirekten Steuern, die ebenfalls der Finanzierung der Militärausgaben zukommen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß aus dem Friedensfonds nach den meisten Entwürfen auch allgemeine Staatsausgaben finanziert werden dürfen, soweit sie mit Militär nichts zu tun haben. Das führt aber dazu, daß der Staat, indem er aus den Mitteln des Friedensfonds einen Teil seiner allgemeinen Ausgaben deckt, in entsprechendem Umfang freie Mittel erspart, die er dann für die Finanzierung des Militärhaushaltes einsetzen kann. Im Ergebnis finanziert der Steuerverweigerer damit die Rüstungsausgaben nicht einmal in geringerem Umfang wie jeder andere Einkommenssteuerzahler (*Franke* 1989, 35).

4. Gesetzesvorschläge zu einer Militärsteuer

Diese Mängel weist der von mir vorgelegte Entwurf (TZ IV/18ff-rechte Spalte) nicht auf. Sie lassen sich vermeiden, wenn man statt

einer Friedenssteuer eine Militärsteuer einführt. Dieser Vorschlag hat in interessierten Kreisen zunächst Unverständnis und Widerstand ausgelöst - mutet er doch denjenigen, welche von der Finanzierung der Militärausgaben befreit werden wollen und deshalb Gesetzesinitiativen vorlegen, zu, sich Gedanken über die Finanzierung des Militärs zu machen. Indessen helfen vordergründige Emotionen hier nicht weiter. Das Militärsteuerkonzept sieht vor, daß alle Staatsausgaben für die Rüstung nicht mehr aus der allgemeinen Staatskasse, sondern aus einem Sonderfonds finanziert werden, dem ausschließlich das Aufkommen einer speziellen Militärsteuer zufließt. Alle einkommenssteuerpflichtigen Bürger unterliegen zunächst der Militärsteuerpflicht. In dem Umfang wie die Militärsteuerpflicht besteht, wird die allgemeine Einkommenssteuer gesenkt. Von der Militärsteuer kann dann aus Gewissensgründen Befreiung erteilt werden mit der Folge, daß die allgemeine Einkommensteuer sich entsprechend erhöht. Auf diese Weise ist Kostenneutralität hergestellt und gleichwohl die Gewissensfreiheit vollständig gewährleistet. Denn es ist ausgeschlossen, daß irgendeine steuerliche Leistung des Dissidenten dem Militäretat noch zugute kommt.

Die GRÜNEN haben im Oktober 1990 einen neuen Gesetzentwurf eingebracht (BT-Drs. 11/8393), der sich an dieser Idee orientiert. Zu einer parlamentarischen Behandlung im Bundestag kam es wegen des Endes der Legislaturperiode nicht mehr. Zu Beginn der 12. Legislaturperiode hat die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ausschließlich aus Abgeordneten aus den neuen deutschen Bundesländern besteht, diesen Entwurf erneut in den Bundestag eingebracht (TZ IV/18ff, linke Spalte). Die 1. Lesung des Entwurfs (TZ IV/63) fand am 21. Februar 1991 statt. Ich glaube, daß dieser Entwurf von allen international bisher parlamentarisch eingebrachten Entwürfen der konsequenteste ist und damit die Richtung aufzeigt, in die die weitere Diskussion führen muß. In dieser Diskussion sollten auch die Unterschiede bedacht werden, die zwischen dem Entwurf der GRÜNEN und meinem Gesetzesvorschlag bestehen. Denn obwohl das Grundkonzept identisch ist, ergeben sich doch einige nicht unbedeutende Abweichungen. Diese werden in Dokument 4.2. durch die synoptische Darstellung beider Texte deutlich.

Trotz des beiden Texten inhärenten Willens, die Gewissensfreiheit auf dem Gebiet der Rüstungfinanzierung durchzusetzen, unterscheiden sie sich doch in der Perspektive. Der Entwurf der GRÜNEN ist vom Standpunkt jener Minderheit verfaßt, die von dem Recht der Militärsteuerverweigerung Gebrauch zu machen wünscht. Mein Entwurf ist dagegen der Perspektive der Mehrheit verpflichtet, die sich bereit finden muß, ein solches Gesetz zu verabschieden.

Dieser Unterschied zeigt sich schon in der Terminologie - ich spreche trotz der auch meiner Meinung nach euphemischen Unwahrhaftigkeit von „Verteidigungssteuern“ und „Bundesverteidigungsfonds“, womit ich mich dem üblichen und dem Selbstverständnis der Mehrheit entsprechenden Sprachgebrauch beuge.

Entscheidender ist, daß in meinem Entwurf kein Rüstungskonversionsfonds vorgesehen ist wie in § 2 des GRÜNEN-Entwurfs. In diesem Institut lebt offenbar die Idee vom Friedensfonds weiter, wie sie international diskutiert wird. Gegen die Einrichtung eines solchen Fonds im Rahmen des Militärsteuer-Konzepts bestehen weder unter dem Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit noch unter sonstigen rechtlichen Aspekten irgendwelche Bedenken. Mein Einwand ist eher politischer oder pragmatischer Art: Wenn sich eine parlamentarische Mehrheit findet, die ein solches Gesetz verabschiedet, dann sicher nicht deshalb, weil sie die Rüstungspolitik für ethisch unvertretbar hält. Denn in diesem Fall hätte sie die Macht, den Konflikt dadurch zu beenden, daß sie das Militär abschafft und eine nachhaltige Rüstungskonversionspolitik betreibt. So sehr dies auch wünschenswert ist, glaube ich doch, daß die Verabschiedung eines Gesetzes zur Verweigerung von Militärsteuern im Kontext mit einer Mehrheit gesehen werden muß, die nach wie vor auf Militarisierung und Rüstung setzt und dafür auch ethische Akzeptanz beansprucht. Sie mag zwar tolerant genug sein, um es einer Minderheit zu ermöglichen, diese Politik nicht mitzutragen. Aber ich kann mir nicht vorstellen, daß sie sich gewissermaßen von der Minderheit öffentlich vorführen läßt, indem sie sich durch die Installierung eines Rüstungskonversionsfonds gerade die Vorstellungen zu eigen macht, die für die Alternative zur eigenen Politik

stehen. Die Stellungnahmen, die der Staatsrat der Niederlanden zu dem dortigen Gesetzentwurf abgegeben hat (Raad van State, Advies No. Wo 7.89.0325 v. 1.11.1989, dem Parlament mitgeteilt vom Verteidigungsministerium aufgrund königlicher Ermächtigung vom 29. 11. 1989 Nr. 89.013821), bestätigt meine Vermutung ebenso wie die Debattenbeiträge der Abgeordneten *Rind* (TZ IV/66), *Eimer* (TZ IV/70) und *Hansen* (TZ IV/78) in der Debatte des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1991.

Ein dritter wesentlicher Unterschied zeigt sich bei der Anerkennung der Gewissensentscheidung, an die ich höhere Anforderungen knüpfe als dies im GRÜNEN-Entwurf vorgesehen ist. Dahinter steckt vielleicht eine unterschiedliche Einschätzung der Funktion von Gewissensfreiheit, wobei der GRÜNEN-Entwurf wohl mehr das persönliche Freiheitsrecht im Auge hat, und ich eher an das öffentliche Amt denke, das der Dissident wahrzunehmen hat. In der Einschätzung der Unerforschbarkeit des fremden Gewissens bin ich mit den GRÜNEN einig.

Nachwort des Herausgebers

Dieses Buch ist, schon sein Titel weist es aus, kein Essay einer politischen Literatur, sondern eine erlesene juristische und rechtsphilosophische Abhandlung. Sie stellt nicht nur ihre ganz eigenen Ansprüche an im Verfassungs- und Steuerrecht bewanderte Leser. An ihren Ausführungen werden sich die Geister, die Deutungskräfte von Grundgesetz und Finanzordnung scheiden. Aber das ist es nicht allein, was der Autor im Sinn hat. Es soll vielmehr ein kritisches Mitdenken angeregt werden, ja die juristische Phantasie soll eine Notwendigkeit neuer, verfassungsgemäßer Gestaltung erkennen und bewilligen, ohne die Erfahrungen einer guten, einer ständig sich bewährenden Ordnung zu verletzen.

Es gibt „zumutbare und unzumutbare Gewissensbelastungen“, sagte einmal ein Verfassungsrichter. Das hier begründete Recht der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen will die Not einer unzumutbaren Gewissensbelastung, nämlich daß der Staat die Tötungsschranke aufheben und eine zwangsweise Mitbeteiligung jedes Steuerbürgers daran erwirken könne, beseitigen. Daher wird eine konstruktiv-durchführungsfähige und auch pragmatische Veränderung vorgeschlagen. Mögen sich ihr helfend anschließen so viele Juristen und auch politisch Verantwortliche wie möglich, die Freude daran haben, mit neu sich stellenden Problemen nicht nur ordnungsbewahrend, sondern ordnungsschöpferisch weiterzudenken für die zweifellos oft schwierige Umsetzung von Gerechtigkeit in Recht. Sie bekennen sich doch damit nur zu der edlen Aufgabe, daß das hier begründete „Recht“ sich nach demokratisch politischer Durchsetzung bewähre in der Toleranz gegenüber einer Minderheit, die respektiert sein möchte, ohne die Mehrheit deswegen zu gefährden. Schon vor 100 Jahren schrieb H. D. Thoreau in den USA hierzu die folgenden, bemerkenswerten Worte, an die zu

erinnern nicht zu abwegig ist, wie es scheinen möchte: „Der praktische Grund, warum die Mehrheit regieren und für längere Zeit in der Regierung bleiben darf, wenn das Volk die Macht hat, ist schließlich nicht, daß die Mehrheit das Recht auf ihrer Seite hat, auch nicht, daß es der Minderheit gegenüber fair ist, sondern ganz einfach, daß sie physisch am stärksten ist. Aber eine Regierung, in der die Mehrheit in jedem Fall den Ausschlag gibt, kann nicht auf Gerechtigkeit begründet sein, nicht einmal soweit Menschen die Gerechtigkeit verstehen. Könnte es nicht eine Regierung geben, in der nicht die Mehrheit über Falsch und Richtig befindet, sondern das Gewissen? - in der die Mehrheit nur solche Fragen entscheidet, für die das Gebot der Nützlichkeit gilt? Muß der Bürger auch nur einen Augenblick, auch nur ein wenig sein Gewissen dem Gesetzgeber überlassen? Wozu hat dann jeder Mensch ein Gewissen? Ich finde, wir sollten erst Menschen sein, und danach Untertanen. Man sollte nicht den Respekt vor dem Gesetz pflegen, sondern vor der Gerechtigkeit.“

Genau dieser Respekt hat uns bewogen, das Buch herauszugeben. Wir wünschen ihm und seinem mutigen Autor das Gleiche!

Dirk Heinrichs

ANHANG I
TEXTE ZUR DEUTSCHEN
VERFASSUNGSGESCHICHTE

DOKUMENT 1.1.

Westfälischer Frieden vom 24. Oktober 1648
(zitiert nach *Scholler* 1958, 52)

Art. V § 34

Placuit porro, ut illi catholicorum subdidi Augustanae confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae confessioneis statuum subdidi, qui a. 1624 publicum vel etiam privatum regionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerantur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero ubi et quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeatur ...

Deutsche Übersetzung (nach *Six* 1940):

Es wurde ferner bestimmt, daß der Augsburgsburger Konfession zugetane Untertanen von Katholiken wie auch Katholiken als Untertanen von Ständen der Augsburgsburger Konfession, welche 1624 zu keiner Zeit des Jahres öffentliche oder auch private Religionsübung gehabt haben, und solche, die nach Veröffentlichung des Friedens in Zukunft eine andere Religion als der Landesherr bekennen und annehmen werden, geduldig ertragen werden sollen; sie sollen mit freiem Gewissen zu Hause ihrer Andacht ohne Beobachtung oder Störung privatim obliegen, in der Nachbarschaft aber, wo und sooft sie wollen, der öffentlichen Religionsübung beiwohnen oder ihre Kinder auswärtigen Schulen oder privaten Hauslehrern ihrer Religion zum Unterricht frei anvertrauen dürfen; ...

DOKUMENT 1.2.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten v. 1794 (zitiert nach *Koch* 1886, 162ff)

ALR Tit. 11 Teil II, §1

Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§2

Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§5

Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

§6

Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

DOKUMENT 1.3.

Verfassung des Königreichs Bayern v. 26. Mai 1818 (zitiert nach *Huber* 1978, 162)

Tit. IV § 9

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreich bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

DOKUMENT 1.4.

Verfassungsurkunde der Frankfurter Nationalversammlung v. 28. 3. 1849

(zitiert nach *Huber* 1978, 391)

Art. V § 144

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren.

§145

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

DOKUMENT 1.5

Preußische Verfassung vom 31. 1. 1850

(zitiert nach *Huber* 1978, 501)

Tit. II Art. 12

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsausübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

DOKUMENT 1.6.

Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. 7. 1869

(BGB1. NB 1869, 292)

Einziges Artikel

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Dieses Gesetz wurde mit Gesetz vom 22. 4. 1871 (BGB1. des Deutschen Bundes 1981, 87) für das ganze Deutsche Reich eingeführt.

105

DOKUMENT 1.7.

Verfassung des Deutschen Reiches v. 11.8.1919
(RGB1. 1919, 1383)

Art. 135

Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Art. 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

ANHANG II

GELTENDE GESETZESTEXTE

DOKUMENT 2.1.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949
(BGB1. I 1949, 1)

Art. 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

DOKUMENT 2.2.

Konvention zum Schütze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. 11. 1950
(BGB1. II 1952, 686)

Art. 9

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.
- (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

DOKUMENT 2.3.

Abgabenordnung v. 16. 3. 1976 (BGBI. I 1976, 613)

§163

(1) Steuern können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, daß einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit und, soweit sie die Steuer mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.

(2) ...

§222

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

§227

(1) Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(2) ...

DOKUMENT 2.4.

Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8.1896 (RGBI. 1896, 195)

§812

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) ...

ANHANG III

DOKUMENTATION DER RECHTSPRECHUNG ZUR ABGABENVERWEIGERUNG

DOKUMENT 3.1.

Finanzgericht Berlin
Urteil v. 29. 10. 1982
- III 541/82 –

Tatbestand

Die Klägerin bezog als Steuerfachgehilfin 1981 einen Bruttoarbeitslohn von rund xx.xxx,- DM. 1982 wird der Arbeitslohn voraussichtlich rund xx.xxx,- DM betragen. Darauf entfallen nach Berechnung der Klägerin rund xxxx,- DM Lohnsteuern. Die von ihr 1982 entrichteten bzw. noch zu entrichtenden Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern und Zölle schätzt die Klägerin auf xxxx,- DM.

Mit ihrem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung vom 8. Februar 1982 machte die Klägerin Werbungskosten in Höhe von xxxx,- DM, hilfsweise eine dauernde Last gleicher Höhe geltend. Sie trug vor, der sich hieraus ergebende Minderungsbetrag an Lohnsteuer von rund 506,- DM entspreche in etwa dem Anteil ihrer Lohnsteuer bzw. der von ihr gezahlten Verbrauchssteuern, der direkt dem Bundeshaushalt zufließe und somit die Stationierung von Raketen auf deutschem Boden finanziere. Ihr sei bekannt, daß sie als Staatsbürgerin zur Steuerzahlung verpflichtet sei. Aus Art. 2 des Grundgesetzes - GG - folge jedoch, daß sie nicht ihren eigenen Tod oder den ihrer Mitmenschen finanzieren müsse. Den Betrag von 506,- DM, d.h. rund 42,20 DM monatlich, werde sie dem Arbeitskreis Kriegssteuerweigerung für seine Friedensarbeit überweisen, bis der Beklagte ihr ein Konto mitteile, das sicherstelle, daß ihre Lohnsteuer lediglich friedlichen Zwecken zugeführt werde.

Der Beklagte lehnte die Eintragung eines Freibetrages durch Bescheid vom 12. Februar 1982 mangels Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ab....

Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage, mit der die Klägerin ihr Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiter verfolgt. Sie meint, es sei nicht mit der Verfassung, insbesondere den Artikeln 1, 2, 4 und 26 GG vereinbar, daß sie nicht die Möglichkeit habe, ihre Steuern lediglich friedlichen Zwecken zukommen zu lassen. Ihr Arbeitsplatz sei durch die Aufrüstung stark gefährdet, so daß die geltend gemachten Werbungskosten der Sicherung der Einnahmen dienen.

Die Klägerin beantragt, den Bescheid über die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 1982 vom 12. Februar 1982 und die Einspruchsentscheidung vom 28. Juni 1982 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, auf der Lohnsteuerkarte 1982 für die geltend gemachten Aufwendungen von 2300,- DM einen Freibetrag von 2300,- DM gemäß § 39 a Einkommenssteuergesetz einzutragen. . . .

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 12. Februar 1982 und die dazu ergangene Einspruchsentscheidung sind rechtmäßig.

Zutreffend hat es der Beklagte abgelehnt, aus den von der Klägerin vorgetragenen Gründen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 1982 einzutragen.

I. Gemäß § 39a Abs. 1 Nr. 3 des Einkommenssteuergesetzes - EStG - werden Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Werbungskostenpauschbetrag (§ 9a Nr. 1) übersteigen, als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Werbungskostenbegriff setzt somit Aufwendungen, d. h. Ausgaben, die in Geld oder Geldeswert bestehen und beim Steuerpflichtigen eine Vermögensminderung bewirken, voraus. Nur solche Aufwendungen können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 9 EStG zu einer Steuerminderung führen. Die Klägerin hat aber selbst nicht behauptet, daß ihr über die gezahlten oder noch zu zahlenden Lohn- und Verbrauchssteuern hinaus Aufwendungen erwachsen sind. Damit können keine Werbungskosten berücksichtigt werden. Ein Abzug von Lohn- oder Verbrauchssteuern selbst kommt, worauf auch die Regelung des § 12 Nr. 3 EStG hinweist, bei der Ermittlung der Einkünfte nicht in Betracht.

Fehlt es somit bereits an dem Vorliegen von Aufwendungen, die die Steuern mindern könnten, so kommt auch die Eintragung eines steuerfreien Betrages aus sonstigen Gründen, etwa dem Vorliegen einer dauernden Last, nicht in Betracht.

II. Die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen sind entgegen der Ansicht der Klägerin auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden und verstoßen insbesondere - ebensowenig wie die gesetzlichen Regelungen, auf die sie gestützt sind - nicht gegen die Artikel 1, 2, 4 und 26 GG.

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung

von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 3 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO -). Mit der Entrichtung von Steuern wird somit kein bestimmtes staatliches Vorhaben finanziert. Die Verwendung der Steuern bleibt vielmehr der Bestimmung des Gesetzgebers in den Haushaltsgesetzen vorbehalten. Die Möglichkeit einer unmittelbaren Einflußnahme auf die Verwendung der Steuern durch Steuerverweigerung, wie sie die Klägerin anstrebt, ist nach dem Grundgesetz nicht gegeben. . . .

Kinzel

Dr. Birkenfeld
(an der Unterschrift
gehindert)

Bandelier

DOKUMENT 3.2.

Bundessozialgericht

Urteil vom 9. Oktober 1984

12 RK 18/83

Gründe

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger verpflichtet ist, Arbeitgeberanteile von Krankenversicherungsbeiträgen der Beigeladenen zu entrichten, soweit diese Beitragsanteile für Leistungen der beklagten Ersatzkasse in Fällen medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche verwendet werden.

Der Kläger ist Arzt für Allgemeinmedizin. Er beschäftigte im Jahre 1977 die Beigeladenen zu 1) bis 4) in seiner Praxis. Sie waren als Angestellte krankenversicherungspflichtig und Mitglieder der beklagten Ersatzkasse, an die der Kläger die Beiträge im Firmenabrechnungsverfahren abführte. Ende 1976 hatte er bei ihr angefragt, ob sie in die Beiträge auch solche Kosten eingerechnet habe, die durch medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche verursacht worden seien; er sei auf Grund seines christlichen Gewissens nicht bereit, die Tötung von Leben zu finanzieren. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 19. Januar 1977, sie müsse bei allem Respekt vor seiner Überzeugung ihren gesetzlichen Leistungspflichten nachkommen.

Der Kläger klagte vor dem Sozialgericht (SG) Augsburg auf Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, als Arbeitgeber Beiträge zu entrichten, soweit sie zu dem genannten Zweck verwendet würden. (P. T.: Die Klage blieb erfolglos. Das Bayerische Landessozialgericht wies die Berufung zurück.)

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Ansicht, eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei medizinisch nicht indizierten Schwangerschaftsabbrüchen habe der Gesetzgeber nicht begründen dürfen. Sie führe zu einer Verwendung von Mitteln, die der Aufgabe der Krankenversicherung zuwiderlaufe, Leben zu erhalten. Darüber hinaus seien solche Schwangerschaftsabbrüche als Tötung menschlichen Lebens verfassungswidrig. Deswegen verletze es ihn in Grundrechten, wenn er derartige Leistungen mitfinanzieren müsse.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1983 und das Urteil
des Sozialgerichts Augsburg vom 13. April 1978 aufzuheben sowie festzustellen, dass
er nicht verpflichtet war, als Arbeitgeber der im Jahre 1977 bei ihm beschäftigten
Beigeladenen Arbeitgeberanteile von Beiträgen an die Beklagte zu entrichten,
soweit diese Beiträge zu medizinisch nicht gerechtfertigten
Schwangerschaftabbrüchen verwendet wurden. . . .

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß
die Klage zulässig ist, in der Sache aber keinen Erfolg hat.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder
Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein be-
rechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Unter diese Vorschrift fällt ge-
mäß § 55 Abs. 2 SGG auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zu berech-
nen sind. Eine derartige Feststellung begehrt der Kläger hier. Er steht zu der beklag-
ten Ersatzkasse in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis, weil er für die Bei-
geladenen im Firmenabrechnungsverfahren Krankenversicherungsbeiträge abführt
(vgl. hierzu BSGE 31, 59). Dazu will er festgestellt wissen, daß er nicht verpflichtet
war, Arbeitgeberanteile von den Beiträgen der Beigeladenen zu entrichten, soweit
davon Ausgaben für die genannten Schwangerschaftsabbrüche bestritten werden. ...
Darin, daß die Klage ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten,
den Hauptbeteiligten des Rechtsstreits, betrifft, liegt ein wesentlicher Unterschied
zu dem durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. April
1984 (1 BvL 43/81, BVerfGE 67, 26) abgeschlossenen Verfahren. Dort hat das
BVerfG die Klage einer Versicherten als unzulässig angesehen, mit der diese ihrer
Krankenkasse hatte untersagen lassen wollen, anderen Kassenmitgliedern bei nicht
medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen Leistungen zu gewähren. Jene
Klage betraf - im Gegensatz zum vorliegenden Rechtsstreit - ein Rechtsverhältnis,
an dem die Klägerin selbst nicht beteiligt war („Popularklage“, BVerfGE aaO S 36).
...

Die - somit zulässige - Feststellungsklage des Klägers ist nicht begründet. Wie das
LSG zutreffend entschieden hat, war (und ist) er nicht berechtigt, den auf ihn als Ar-
beitgeber entfallenden Anteil an den Ersatzkassenbeiträgen der Beigeladenen zu
kürzen. . . .

Eine allgemeine Kürzung des Beitragssatzes - aus den Gründen und in dem Um-
fange, wie sie der Kläger begehrt, würde ... tragende Grundsätze des Beitragsrechts
verletzen und eine geordnete Haushaltsführung der Krankenkassen unmöglich ma-
chen. . . .

Aufgrund dieser Vorschriften sind die Krankenkassen verpflichtet, die zur Erfüllung
ihrer Aufgaben, namentlich zur Bestreitung der vorgeschriebenen Leistungen erfor-
derlichen Finanzmittel im Haushaltsplan festzustellen; sie haben für eine ausrei-
chende Deckung der Leistungen (und der sonstigen Ausgaben) durch Einnahmen,

in erster Linie durch Beiträge, zu sorgen und demgemäß den Beitragssatz festzusetzen. . . . Auch bringen die Kassen, wenn sie in der vom Gesetz geforderten Weise einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen, nur die Gesamteinnahmen mit den Gesamtausgaben zur Deckung. Dadurch treten jedoch für die Beitragszahler und die Leistungsberechtigten die Ausgaben für bestimmte Leistungen nicht in eine rechtliche Beziehung zu bestimmten Teilen des Beitragssatzes und damit des Beitrags, wie im übrigen durch den Haushaltsplan (individuelle) Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben werden (§ 68 Abs 2 SGB IV). . . .

Ob solche Leistungen [P. T.: für Schwangerschaftsabbrüche] zu gewähren sind, hätte das BSG, wenn es darauf ankäme, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, soweit es sich um die Auslegung und Anwendung des § 200 f RVO handelt. Auch wenn das BSG die Frage im Sinne des Klägers beantworten, also verneinen würde, könnten jedoch die am vorliegenden Rechtsstreit nicht beteiligten und deswegen an die Entscheidung des Senats nicht gebundenen Versicherten ihre Leistungsansprüche nach § 200 f RVO gegen die Kasse geltend machen und ggf. durchsetzen. Diese müßte deshalb, um die Ansprüche erfüllen zu können, ausreichende Finanzmittel im Haushaltsplan bereitstellen, so daß für eine vom Kläger begehrte Beitragsermäßigung schon deswegen kein Raum wäre.

Soweit die Pflicht der Krankenkassen zur Gewährung der fraglichen Leistungen von der Verfassungsmäßigkeit der den Leistungen zugrunde liegenden, vom Kläger für verfassungswidrig gehaltenen Vorschrift abhängt, könnte nur das BVerfG ihre Verfassungswidrigkeit feststellen. Ob eine entsprechende Vorlage an das BVerfG allerdings zulässig wäre, erscheint fraglich. . . .

Der Kläger wird schließlich durch die Pflicht zur Zahlung ungekürzter Beiträge nicht in seinen Grundrechten verletzt, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Der für ihn maßgebende Beitragssatz, damit auch die Höhe des Beitrags der Beigeladenen und sein Arbeitgeberanteil daran sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Versicherungsbedingungen der Beklagten festgesetzt worden, die ihrerseits keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Ein Grundrecht darauf, über die Beitragsseite die Leistungsseite kontrollieren zu können, hat der Kläger als beitragszahlender Arbeitgeber nicht: Da der von ihm verlangte Beitragsanteil gesetzlich nicht den Ausgaben für bestimmte Leistungen zugeordnet, sondern für ihn verwendungsneutral ist, wird der Kläger weder in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) beeinträchtigt noch gezwungen, an der Tötung von Leben mitzuwirken. Die Trennung des Beitragsrechts vom Leistungsrecht verwehrt es ihm zwar einerseits, über den Beitrag die Leistungen überprüfen zu lassen, enthebt ihn aber andererseits auch der rechtlichen Verantwortung für die Verwendung der Mittel.

anonym

anonym

anonym

DOKUMENT 3.3.

Bundesverfassungsgericht
2. Kammer des I. Senats
Beschluß vom 30. April 1986
1 BvR 218/85

Beschluß

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde dient der Durchsetzung von Grundrechten und grundrechtsähnlichen Rechten; die Befugnis zur Einlegung von Verfassungsbeschwerden steht daher jedem zu, der Träger eines der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte sein kann. Verfassungsbeschwerde kann jedoch nur erheben, wer selbst Träger der angeblich verletzten Grundrechte oder grundrechtsähnlichen Rechte sein und daher die Verletzung dieser Rechte durch die öffentliche Gewalt rügen kann (BVerfGE 21, 362 <367> m.w.N.; 39, 302 <312>). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt; der Beschwerdeführer verfügt nicht über die erforderliche Verfassungsbeschwerdebefugnis, soweit er die - verfassungsgerichtlich ausgesprochene - Feststellung begehrt, daß die von ihm als Arbeitgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichteten Beitragsteile nicht zur Finanzierung von anderen als medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen verwendet werden dürfen.

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat, kann der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit diese mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er jedenfalls nicht verlangen, daß seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird. Würde man hingegen eine mögliche Grundrechtsbetroffenheit des Beschwerdeführers annehmen und ihm die Berechtigung einräumen, die Frage der Verfassungsgemäßheit des § 200 fRVO durch das Bundesverfassungsgericht prüfen und entscheiden zu lassen, so könnte er auf dem Umweg eines Sozialgerichtsprozesses und anschließender Verfassungsbeschwerde ein Verfahren in Gang setzen, welches sich in nichts von einer abstrakten Normenkontrolle unterscheidet. Ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle können jedoch nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG nur die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages beantragen; der einzelne ist dagegen nicht befugt, sich in zulässiger Weise „zum Wächter über die objektive Verfassungsordnung“ zu bestellen (vgl. BVerfGE 67, 26 <37> m.w.N.).

Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht nur für krankenversicherte Arbeitnehmer, sondern auch und erst recht im Falle des Beschwerdeführers. Die Tatsache, daß er als außerhalb des Krankenversicherungsverhältnisses stehender Arbeitgeber Beitragsanteile für die bei ihm beschäftigten Personen zu entrichten hat, eröffnet ihm grundsätzlich nicht die Möglichkeit, gemäß seinen Wertvorstellungen über das Bundesverfassungsgericht Einfluß auf die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen der Krankenkassen nehmen zu können.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Herzog

Dr. Katzenstein

Dr. Henschel

DOKUMENT 3.4.

Finanzgericht Köln

Urteil vom 15. November 1984

V K 223/84

Tatbestand

Die Kläger beanspruchen unter Berufung auf § 125 Abs. 2 Nr. 3 AO und Art. 20 Abs. 4 GG die zumindest teilweise Freistellung von Einkommensteuer- Vorauszahlungen, weil sie die Rüstungsausgaben des Staates nicht mitfinanzieren wollen.

Die Kläger sehen in einem Zwang zur finanziellen Beteiligung an Rüstungsausgaben einen Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 GG) und meinen, die Rüstung verletze ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Es liege auch ein Verstoß gegen ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit vor (Art. 4 GG), weil es gegen ihr Gewissen verstoße, das Töten von Menschen mitzubezahlen. Auch Art. 20 GG werde verletzt, weil über die Existenz des Einzelnen die parlamentarische Mehrheit nicht entscheiden dürfe, ohne Minderheitsentscheidungen zu schützen. Nach Art. 25 GG seien auch allgemeine Regeln des Völkerrechts zu beachten, wonach die Beeinträchtigung neutraler Staaten verboten sei, die durch Atomwaffen in Mitleidenschaft gezogen würden. Es verstoße ferner gegen Art. 26 GG, einen Angriffskrieg zu führen. . . .

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

§ 125 Abs. 2 Nr. 3 AO greift nicht ein. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt nichtig, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht. Von den Klägern wird jedoch nicht die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, wenn sie dazu aufgefordert werden, Einkommensteuer-Vorauszahlungen nach Maßgabe des § 37 EStG zu leisten. Hierbei handelt es sich um einen rechtmäßigen Vorgang.

Die Kläger können sich auch nicht auf ein Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG berufen. Nach dieser Vorschrift haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand

gegen jeden, der es unternimmt, die in den Grundprinzipien der Verfassung verkörperte Ordnung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Entgegen der Auffassung der Kläger liegt eine Verletzung der Verfassung nicht vor. Vielmehr ist nach Art. 87 a Abs. 1 GG die Aufstellung von Streitkräften und Verwendungen von Haushaltsmitteln dafür ausdrücklich zugelassen. Insofern gibt es auch kein Rangverhältnis zwischen den einzelnen Verfassungsnormen, da das Grundgesetz als Einheit zu begreifen ist (vgl. Leibholz/Rinck/Hesselberger, Grundgesetz, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 6. Aufl., Köln ab 1979, Einf. Anm. 16 mit Rechtsprechungsnachweisen). Demgemäß kann der Verteidigungshaushalt nicht die von den Klägern angesprochenen Grundgesetz-Artikel verletzen.

Zwar ist die Existenz einer „verfassungswidrigen Verfassungsnorm“ nicht schlechthin auszuschließen, weil die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgeber bindenden Rechts anzuerkennen ist. Es müßten dann aber schon grundlegende Gerechtigkeitspostulate, die zu den Grundentscheidungen dieser Verfassung selbst gehören, in schlechthin unerträglichem Maße mißachtet sein. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein freiheitlich demokratischer Gesetzgeber diese Grenzen irgendwo überschritte, ist freilich so gering, daß die theoretische Möglichkeit „verfassungswidriger Verfassungsnormen“ einer praktischen Unmöglichkeit nahezu gleichkommt (vgl. die Nachweise bei Leibholz/Rinck/Hasselberg, a.a.O.). Der Senat ist der Auffassung, daß es sich bei Art. 87a GG nicht um einen solchen Fall handelt, so daß diese Bestimmung nach der Regel vom Vorrang der speziellen gegenüber der allgemeinen Norm nicht zu beachten ist und insoweit im Bereich der im Streitfall aufgeworfenen Problematik die von den Klägern angesprochenen Normen - ungeachtet ihres hohen Ranges - zurücktreten läßt.

Da mithin keine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung gegeben ist, scheidet die Berufung auf das Widerstandsrecht schon deswegen aus, ohne daß sich der Senat noch mit der Frage auseinanderzusetzen hat, ob den Klägern nicht anstelle der Steuerverweigerung andere Wege - nämlich durch Einflußnahme auf den demokratischen Willensbildungsprozeß - zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen zur Verfügung stehen. Nach allem bleibt die Klage ohne Erfolg. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 135 Abs. 1 FGO.

anonym

anonym

anonym¹

DOKUMENT 3.5.
Finanzgericht Rheinland-Pfalz
Urteil vom 24. 4. 1985
1 K 135/84

Tatbestand

Der ledige Kläger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Vermietung und Verpachtung. Seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 1982 fügte er einen von der „Arbeitsgruppe“ vorgeschlagenen „Antrag auf Rüstungssteuer-Umwidmung

gemäß Artikel 4 GG“ bei, in dem er erklärte, er lehne aus Gewissensgründen die derzeitige Rüstungspolitik der Bundesrepublik Deutschland ab, und bat, den „Rüstungsanteil“ der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer auf ein Konto der Organisation zu überweisen. Ohne Berücksichtigung dieses Antrags setzte der Beklagte bei einem zu versteuernden Einkommen von XXXX.XX DM eine Einkommensteuer von 440,00 DM fest.

Mit der nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage trägt der Kläger vor: Er sei in Höhe des Anteils des Haushalts des Bundesministeriums für Verteidigung am Gesamthaushalt des Bundes, d.h. in Höhe von 20,5 v.H., nicht zu Zahlung der festgesetzten Einkommensteuer verpflichtet. Den sich danach ergebenden Betrag von 90,20 DM habe er an die Bundesvereinigung gegen . . . überwiesen. Die Aufstellung nuklearer Massenvernichtungswaffen durch die NATO breche Völker- und Verfassungsrecht. Sie verstoße gegen die Haager Landkriegsordnung, die Satzung der Vereinten Nationen, das Verbot der Angriffskrieg (Artikel 26 GG) und die Befugnis zur Übertragung von Hoheitsrechten (Artikel 24 GG). Gestützt auf die Grundrechte der Kriegsdienstverweigerung (Artikel 4 Abs. 3 GG) und der Gewissensfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 GG) weigere sich der Kläger, durch seine Steuerzahlung die Aufrüstung zu finanzieren. In Anbetracht des Vernichtungspotentials der Mittelstreckenwaffen erstrecke sich das Kriegsdienstverweigerungsrecht über das Bedienen der Waffen hinaus auf die Bereitstellung der Finanzierungsmittel. Es widerspreche der tiefsten Gewissensüberzeugung des Klägers, durch eine Finanzierung der Mittelstreckenwaffen die Gefahr eines atomaren Holocausts herbeizuführen. Durch die Verweigerung der Rüstungssteuer leiste er Widerstand. . . .

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Der Kläger ist nicht klagebefugt (40 Abs. 2 FGO). Er macht nicht geltend, durch den angefochtenen Einkommensteuerbescheid in seinen Rechten verletzt zu sein. Eine Rechtsverletzung erscheint nach jeder denkbaren Betrachtungsweise offensichtlich und eindeutig unmöglich.

Die Einkommensteuer, die nach Ablauf eines Kalenderjahres zu veranlagten ist, knüpft an die Erzielung von Einkünften an (§ 2 i. V. m. § 25 EStG 1981). Mit der Verwirklichung dieses Tatbestandes entsteht die Einkommensteuerschuld (§ 38 AO). Die Zahlungspflicht hängt nicht davon ab, zu welchen Zwecken die festgesetzte Einkommensteuer nach ihrer Erhebung verwendet werden soll oder tatsächlich verwendet wird. Steuer- und Haushaltsrecht gehen von einer Trennung von Einnahme- und Ausgabeseite aus. Nach dem Steuerbegriff des einfachen Gesetzesrechtes (§ 3 Abs. 1 AO) und des Verfassungsrechtes (Artikel 105 ff. GG; BVerfGE 55, 274, 299, 305; 67, 267, 282 = BStBl 1984 II S. 858) sind Steuern Abgaben zur Deckung des allgemeinen staatlichen Finanzbedarfs, die voraussetzungslos geschuldet werden und mindestens in den Grenzen, die für Zwecksteuern gelten, frei verwendbar sind. Die Steuern werden nämlich als Geldleistungen bestimmt, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Diesen Merkmalen

entspricht der haushaltsrechtliche Grundsatz der Gesamtdeckung mit den Prinzipien der Einheit der Deckungsmittel und der Zweckgebundenheit der Steuereinnahmen (§ 7 i. V. m. § 2 HGrG). Danach bedarf die Frage, mit welchem rechnerischen Anteil die festgesetzte Einkommensteuer des Klägers, die nur zu 42,5 v. H. dem Bund zufließt, nach dem Bundeshaushaltsplan für den Veranlagungszeitraum oder für das Jahr der Zahlung unmittelbar oder mittelbar zur Aufstellung amerikanischer Pershing II-Raketen und Marschflugkörper verausgabt wird, keiner weiteren Aufklärung.

Aus den Grundrechten des Klägers folgt keine Befugnis, der Festsetzung der Einkommensteuer oder der Erhebung und Vollstreckung der Abgabe den Einwand einer rechtswidrigen Verwendung der Steuereinnahme entgegenzuhalten.

Das Verbot, jemanden gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe zu zwingen (Artikel 4 Abs. 3 GG), und die Freiheit des Gewissens (Artikel 4 Abs. 1 GG) rechtfertigen keine Steuerverweigerung und keinen Steuerstreik (vgl. Bayer, Steuerungehorsam und Widerstandsrecht, DÖV 1970 S. 114, 117). Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung besteht in seinem Kerngehalt darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu wahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet (vgl. BVerfGE 48, 127, 163). Dementsprechend begründet das Grundrecht ein Leistungsverweigerungsrecht nur gegenüber der Dienstleistungspflicht des Wehrdienstes (Artikel 12 a GG), nicht aber gegenüber Geldleistungspflichten im Zusammenhang mit der Verteidigung des Bundesgebietes. Die Gewissensfreiheit wird durch den Steuertatbestand des EStG selbst nicht beeinträchtigt (vgl. BVerfGE 44, 37, 49 = BStBl 1977 II S. 451 zur Verletzung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit durch eine Kirchensteuerpflicht). Im übrigen kann ein einzelner Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit diese mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er nicht verlangen, daß seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsvorschriften oder ihrer Verwendung gemacht wird (vgl. BVerfGE 67, 26, 37). ...

Das Recht zum Widerstand (Artikel 20 Abs. 4 GG) könnte zwar Rechtsgrundlage für eine Steuerverweigerung oder einen Steuerstreik sein (vgl. Bayer a. a. O. S. 118 - 121; Maunz/Dürig a. a. O. Art. 20, Sept. 1980 RdNr. 57). Indessen begründet die Verteidigungspolitik des Bundes nicht die Annahme, sie unternehme es, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Das BVerfG hat durch Beschluß vom 16. Dezember 1983 (BVerfGE 66, 39) und durch Urteil vom 18. Dezember 1984 (NJW 1985 S. 603) entschieden, daß die Zustimmung der Bundesregierung zur Aufstellung amerikanischer Mittelstreckenwaffen, die mit nuklearen Gefechtsköpfen ausgestattet sind, und die Aufstellung dieser Waffen nicht gegen Verfassungs- und Völkerrecht verstoßen. Das BVerfG hat insbesondere keine Verletzung der Artikel 24 und 26 GG festgestellt.

anonym

anonym

anonym¹

DOKUMENT 3.6

Finanzgericht Baden-Württemberg
Urteil vom 19. 6. 1985
VII 600/82

Tatbestand

Der Kläger betreibt in R. eine Apotheke. Mit Schreiben vom 28. Januar 1982 teilte der Kläger dem Beklagten mit, daß er die am 10. März 1982 fällige Vorauszahlung auf die Einkommensteuer von xxxxxx DM um einen Betrag von xxxxx DM (18,4 v. H.) kürzen wird. Er bat den Beklagten, ihm ein Sonderkonto zu benennen, um sicherzustellen, daß dieser Anteil seiner Steuer, der prozentual dem Verteidigungsetat im Bundeshaushalt 1982 entspricht, nicht für militärische Zwecke Verwendung findet. Er sei überzeugter Pazifist und potentieller Kriegsdienstverweigerer und wolle mit dieser Geste gegen die Verwendung eines Teiles der Steuergelder protestieren.

Der Beklagte lehnte die vom Kläger begehrte Zahlungsweise ab ...

Der Kläger fühlte sich in der Nichteinräumung eines Sonderkontos (gesplittete Zahlungsweise) in seinen ihm nach dem Grundgesetz zustehenden Rechten verletzt und hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1982 wegen der Art der Steuerzahlung Klage erhoben.

Er beantragt, den Beklagten zu verpflichten, verwaltungsmäßige Voraussetzungen zu schaffen, um sicherzustellen, daß die vom Kläger zu zahlenden Steuern nicht dem Haushalt des Bundesministers für Verteidigung zufließen und bis zur Verwirklichung dieses Vorhabens dem Kläger zu gestatten, 18,4 v.H. seiner Steuern auf ein Sperrkonto zu überweisen, das vom Beklagten erst dann vereinnahmt werden kann, wenn er sichergestellt hat, daß die Gesamtabgaben des Klägers nicht in den Haushalt des Bundesverteidigungsministeriums fließen.

Hilfsweise beantragt er, daß der Beklagte selbst dafür sorgen soll, daß die vom Kläger gezahlten Steuern nicht in den Haushalt des Bundesverteidigungsministeriums fließen. Ferner beantragt er hilfsweise, dem Kläger dieser Möglichkeit einzuräumen durch Angaben entsprechender Haushaltstitel, und letztlich beantragt er hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, den Kläger hinsichtlich seines Antrags auf gesplittete Steuerzahlung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als sonstige Leistungsklage ohne Vorverfahren zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, daß ihm weder nach seinem in der Klageschrift gestellten Hauptantrag noch nach den Hilfsanträgen das Recht eingeräumt wird, einen Teil seiner Steuerschuld auf ein besonderes wegen seiner Verwendung

eingeschränktes Sonderkonto einzuzahlen. Er ist nicht berechtigt, Teile seiner Steuerschulden unmittelbar anderen Haushaltstiteln zuzuführen. Er kann auch nicht verlangen, daß der Beklagte als Exekutivorgan dafür zu sorgen hat, daß die vom Kläger gezahlten Steuern nicht dem Etat des Verteidigungsministeriums zufließen.

Wie vom Kläger eingeräumt wird, bestehen dazu keine gesetzlichen Möglichkeiten. Den § 224 der Abgabenordnung (AO) bestimmt klar und eindeutig, daß Steuerschulden an die Kasse des zuständigen Finanzamts zu entrichten sind und nur derartige Zahlungen den Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis zum Erlöschen bringen. Eine sogenannte gesplittete Zahlungsweise ist dem geltenden Recht - schon wegen seiner Unpraktikabilität - unbekannt. Der Kläger, der aus Gewissensgründen glaubt, die finanzielle Unterstützung der Bundeswehr verneinen zu müssen, übersieht zunächst einmal, daß der Beklagte, dessen Aufgabe es ist, gesetzlich festgelegte Steuern einzuziehen, nicht befugt ist, über das Wie der Ausgaben zu bestimmen. Einnahmen und Ausgaben werden in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder eingestellt. Darüber zu beschließen hat der Bundestag, wobei dem Bundesrat Mitwirkungsrechte zustehen. Das vom Kläger verfolgte Ziel würde bedeuten, daß die einzig und allein der Legislative zustehenden Rechte der Ausgabenverteilung zum Teil der Exekutive überlassen werden müßten, dies würde die im Grundgesetz vorgegebene demokratische Grundordnung, zu der sich der Kläger an sich bekennt, gefährden. Ausgehend davon, daß das Grundgesetz als Einheit zu begreifen ist, also keine Rangverhältnisse zwischen einzelnen Verfassungsnormen bestehen, kann das Recht des Gesetzgebers, die Art der Verwendung eingenommener finanzieller Mittel zu bestimmen, nicht unter Berufung auf Grundrechte unterlaufen werden. Dabei ist außerdem zu beachten, daß die Aufstellung von Streitkräften zur Verteidigung nach Art. 87 a des Grundgesetzes (GG) und ihre Finanzierung durch Haushaltsmittel im Grundgesetz verankert ist.

Die Berufung des Klägers auf Art. 4 GG gibt ihm - was hier nicht im Streit ist - daher nur das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, also eine Tätigkeit, die im unmittelbaren Einsatz von Kriegswaffen besteht. Nicht geschützt ist dagegen nach allgemeiner Ansicht dieser Vorschrift die Heranziehung zur Finanzierung der Kosten der Streitkräfte.

Da die Handhabung der Aufgabenverteilung im Finanzwesen zwischen Exekutive und Legislative im Einklang mit dem Grundgesetz steht, sieht der Senat keinen Anlaß, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Im übrigen hat der Kläger Rechtsnormen, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen sollen, im einzelnen nicht bekannt.

Auch seinem Antrag wegen grundsätzlicher Bedeutung, die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen, wird nicht entsprochen. Es mag sein, daß die vom Kläger vorgebrachten Vorstellungen für ihn wichtig sind. Doch ist der von ihm beschrittene Weg nicht geeignet, die eindeutige Rechtslage zu verändern. Dies könnte allenfalls durch gesetzgeberische Maßnahmen, wobei selbst das Grundgesetz einbezogen werden müßte, durch den Gesetzgeber erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Schöll

Hagmann

Falck

DOKUMENT 3.7.

Bundesverfassungsgericht
2. Kammer des I. Senats
Beschluß vom 9. 10. 1986
- 1 BvR 1013/86 -

Beschluß

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
Dem Beschwerdeführer wird eine Gebühr in Höhe von 600,- DM (in Worten: sechshundert Deutsche Mark) auferlegt.

Gründe

Der gerügte Verfassungsverstoß liegt nicht vor.

Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes läßt die Verwirklichung einer Gewissensentscheidung, wie der Beschwerdeführer sie getroffen zu haben glaubt, nicht in der von ihm beanspruchten Weise zu. Es ist bereits umstritten, ob und inwieweit Art. 4 Absatz 1 GG auch einen Anspruch auf Gewissensverwirklichung umfaßt (Herzog in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, RdNr. 129 zu Art. 4 m. w. N.). Selbst wenn man ein solches Verfassungsrecht anerkennt, kann es jedoch nicht grenzenlos gelten. Ihm sind von vorneherein Schranken durch die Grundrechte Dritter, aber auch durch andere grundlegende Verfassungsprinzipien gesetzt. Zu diesen gehört - worauf das Finanzgericht zu Recht hingewiesen hat - das Budgetrecht des Parlaments als eines der vornehmsten Rechte der Volksvertretung in einer parlamentarischen Demokratie, das auch dessen Recht umfaßt, bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die militärische Verteidigung (BVerfGE 28, 243, 261; 32, 40, 46; 48, 127, 159ff; 69, 1, LS 1; 21 f) Rechnung zu tragen. Damit wäre ein Grundrecht des einzelnen Bürgers, die Verwendung seines Steueraufkommens für bestimmte Haushaltstitel, insbesondere für Zwecke der militärischen Verteidigung, untersagen zu dürfen, nicht zu vereinbaren.

Die auferlegte Gebühr beruht auf § 34 Abs. 2 BVerfGG.
Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Herzog

Dr. Katzenstein

Dr. Henschel

Finanzgericht Baden-Württemberg
Vorbescheid vom 31. Juli 1986
IV K 334/84

Tatbestand

Durch Steuerbescheid vom 6. März 1984 wurde gegen die Klägerin (Klin) Einkommensteuer (ESt) in Höhe von XXXX DM festgesetzt. Mit Schreiben vom 10. April 1984 beantragte die Klin, ihr 23 v.H. der festgesetzten Steuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen; 23 v.H. des Bundeshaushalts flössen dem Bundeswehretat zu. Aus Gewissensgründen und unter Berufung auf Art. 4 des Grundgesetzes (GG) sei es ihr Ziel, ihre anteilige Steuerzahlung nicht mehr automatisch Rüstungszwecke und Kriegsvorbereitungen zur Verfügung zu stellen und dadurch Kriegsdienst zu leisten. Vielmehr wolle sie ihren Steueranteil ausschließlich zur Finanzierung von Projekten verwendet wissen, deren Ziel ein friedvolleres Zusammenleben der Menschen untereinander und mit der Natur sei. Sie habe sich daher entschlossen, 23 v.H. der ESt auf das Sperrkonto „Friedenssteuerinitiative“, das ein Rechtsanwalt-Anderkonto sei, einzuzahlen.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 1984 lehnte der Beklagte (das Finanzamt - FA -) den Erlaßantrag ab. Es obliege der staatlichen Hoheit und nicht dem einzelnen Bürger, über die Verwendung von Steuergeldern zu bestimmen. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Die Beschwerdeentscheidung vom 20. November 1984 führt aus: Die Klin verkenne, daß sie in einer Mehrheitsdemokratie lebe und infolgedessen eine von der Mehrheit getragene Politik, auch wenn sie diese persönlich ablehne, zumindest zu respektieren habe. Es könne ihr deshalb nicht das Recht zugebilligt werden, die Entrichtung von Steuern zu verweigern, nur weil sie die von parlamentarischen Gremien bestimmte Verwendung der Hausmittelsmittel ablehne.

Mit der Klage verfolgt die Klin ihr Erlaßbegehren weiter. Sie beruft sich auf § 227 der Abgabenordnung (AO 1977) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG. Im Ergebnis verlange sie - die Klin - weniger, als ihr nach § 227 AO 1977 zustehe. Denn sie begehre lediglich eine „Steuerumwidmung“, da die Entrichtung der Steuerschuld in der Höhe, wie sie dem Etat des Verteidigungsministeriums zufließe, gegen ihr Grundrecht der Gewissensfreiheit verstoße. Die Auferlegung einer Abgabepflicht ohne die Möglichkeit einer gewissenbestimmten, prozentual begrenzten Steuerumwidmung sei mit Art. 4 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren. Durch die AO, die die Gewissensentscheidung der Klin, keinerlei Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Bundeswehr zu leisten, nicht berücksichtige, werde die Klin in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt. Eine steuerrechtliche Möglichkeit, einerseits dem Finanzbedarf des Staates und andererseits der Gewissensnot des betroffenen Bürgers gerecht zu werden, bietet die zweckgebundene Umwidmung der Steuerschuld der Klin in Höhe von 23 v.H.; dadurch würde sichergestellt, daß die Steuerzahlung der Klin nicht für Zwecke der Verteidigung verwendet werden. Die AO in der vorliegenden Form verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 GG; es werde deshalb angeregt, das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen.

Die Klin beantragt,
unter Aufhebung des Bescheids vom 11. Oktober 1984 sowie der Beschwerdeent-
scheidung vom 20. November 1984 das FA zu verpflichten, einen Teilbetrag von 23
v.H. der ESt-Schuld 1982 zu erlassen,
hilfsweise
das FA zu verpflichten, den Erlaßantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des
Gerichts neu zu bescheiden. . . .

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

1. Nach § 227 Abs. 1 AO 1977 können die Finanzbehörden Ansprüche aus einem
Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach
Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine Unbilligkeit kann entweder in der Sa-
che liegen oder ihren Grund in der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen ha-
ben. Im Streitfall wird ein Erlaß nicht wegen der wirtschaftlichen Lage der Klin be-
gehrt; es kann nur ein Erlaß aus sachlicher Unbilligkeit in Betracht kommen.

2. Die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß von Steuern aus Billigkeitsgründen
ist eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde. Nach § 102 der Finanzgerichts-
ordnung (FGO) dürfen die Finanzgerichte eine solche Ermessensentscheidung nur
auf Ermessensüberschreitung, auf Ermessensfehlgebrauch und in Ausnahmefällen
auf eine „Ermessensreduzierung auf 0“ (Ermessenseinengung) prüfen (vgl. BFH-Ur-
teil vom 6. Februar 1985 I R 206/80, BVH/NV 1985, 2). Nach diesen Grundsätzen
sind die Erwägungen der Finanzbehörde im Streitfall nicht zu beanstanden.

3. Ein Steuererlaß wegen sachlicher Unbilligkeit kann gerechtfertigt sein, wenn es
dem Steuerpflichtigen - unabhängig von dessen wirtschaftlichen Verhältnissen -
nicht zuzumuten ist, die nach dem Gesetz geschuldete Steuer zu erbringen (vgl. Ur-
teil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 1977 VII C 18/76, Steuer-
rechtsprechung in Karteiform, § 131 n.F., Rechtsprechung 278). Billigkeitsmaßnahmen
dürfen jedoch nicht die einem gesetzlichen Steuertatbestand innewohnende Wer-
tung des Gesetzgebers generell durchbrechen oder korrigieren, sondern nur einem
ungewollten Überhang des gesetzlichen Steuertatbestandes abhelfen. Daraus folgt,
daß mit Billigkeitsmaßnahmen nicht die Geltung des ganzen Gesetzes unterlaufen
werden kann (vgl. BVerfG-Beschluß vom 5. April 1978 1 BvR 117/73, BVerfGE 48,
102, 1 16, BStBl II 1978, 441, 445). Dem Anliegen der Klin kann nicht durch die be-
gehrte Billigkeitsmaßnahme entsprochen werden.

a) Der Klin ist es zuzumuten, die nach dem Gesetz geschuldete Steuer zu erbringen.
Dem steht das Grundrecht der Klin aus Art. 4 Abs. 1 GG nicht entgegen. Der ein-
zelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen
Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus seinen Grundrechten keinen An-
spruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit
diese mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschauli-
chen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er nicht verlangen, daß seine Überzeugung
zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung ge-
macht wird (BVerfG-Beschluß vom 18. April 1984 1 BvL 43/81, BVerfGE 67, 26,

37). Deshalb ist auch die mit Gewissensgründen motivierte Verweigerung von Steuerzahlungen wegen Verwendung für die Bundeswehr nicht durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützt (von Münch, Grundgesetz, 3. Aufl., 1985, Art. 4 Anm. 57, Stichwort „Abgabenverweigerung“).

b) Die Klin kann auch nicht mit ihrem Hinweis durchdringen, sie leiste mit ihrer Steuerzahlung „Kriegsdienst“. Art. 4 Abs. 3 GG erkennt nur eine Gewissensentscheidung an, die den „Kriegsdienst mit der Waffe“ ablehnt. Weder aus Art. 4 Abs. 3 noch aus Art. 4 Abs. 1 GG läßt sich ein Verbot des Zwanges zum Kriegsdienst „ohne Waffe“ ableiten (BVerfG-Beschluß vom 4. Oktober 1965 1 BvR 112/63, BVerfGE 19, 135, 138). Art. 4 Abs. 3 GG schützt daher nicht vor der Heranziehung zur Kriegsfinanzierung (Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 4 Anm. 172). Soweit sich die Gewissensbedenken der Klin gegen einen „Kriegsdienst“ im Sinne der Finanzierung der Bundeswehr richten, wendet sie sich gegen die Entscheidung der Staatsgewalt, die bewaffnete Macht überhaupt nicht oder mit bestimmten Mitteln zu einem konkreten politischen oder militärischen Zweck einzusetzen. Damit setzt die Klin aber lediglich ihre eigene Überzeugung der Entscheidung des Grundgesetzes (Art. 87 a GG) entgegen, wonach der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt.

4. Soweit die Klin mit ihrer Klage nicht den Erlaß von Steuern, sondern die Möglichkeit der „Steuerumwidmung“ begehrt, ist die Klage unzulässig. Gemäß 40 Abs. 2 FGO ist eine Klage nur dann zulässig, wenn der Kl geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes oder einer anderen Leistung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Offenbar will die Klin bei der von ihr gewünschten „Steuerumwidmung“ zwar die Steuer in voller Höhe bezahlen und folglich nicht erlassen haben; sie will lediglich über die Verwendung in dem Sinne bestimmen, daß die Zahlung nicht der Finanzierung der Bundeswehr dienen darf. Mit diesem Begehren macht die Klin keine Rechtsverletzung i. S. des § 40 Abs. 2 FGO geltend. Die Frage der „Steuerumwidmung“ war nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und ist nicht Gegenstand des angefochtenen Verwaltungsaktes. Vielmehr beehrte die Klin im Verwaltungsverfahren einen Steuererlaß, um über die Verwendung des entsprechenden Betrages selbst befinden zu können. Lediglich über diesen Erlaßantrag hat die Finanzbehörde ablehnend entschieden.

DOKUMENT 3.9.
Finanzgericht Baden-Württemberg
Urteil vom 28. Januar 1987
VII - K 47/86

Tatbestand

Streitig ist, ob der Beklagte verpflichtet werden kann, den Klägern zu garantieren, daß die von ihnen entrichtete Einkommensteuer nicht für die Bundeswehr verwendet werde (Klageschrift vom 6. Februar 1986).

...

In der mündlichen Verhandlung . . . beantragen die Kläger . . . , den Beklagten zu verpflichten, ihnen ein Sonderkonto zu benennen, um einen Steueranteil von rd. 20 v.H. ausschließlich friedlichen Zwecken zuführen zu können. Hilfsweise beantragen sie, den Beklagten zu verpflichten, diesen Steueranteil aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Mit einem weiteren Hilfsantrag begehren sie, den Beklagten zu verpflichten, sie - die Kläger - nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. . . .

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Senat sieht keine Veranlassung, von dem in dem Urteil vom 8. Mai 1985 eingenommenen Standpunkt abzuweichen. Für den von den Klägern gestellten Hauptantrag fehlt nach wie vor die Rechtsgrundlage (vgl. Rechtsgutachten Dr. Tiedemann vom 21. Oktober 1986 S. 9 sowie Dr. Tiedemann in Deutsche-Steuer-Zeitung (DStZ) 1986, 457).

Der Hilfsantrag der Kläger, einen bestimmten Steueranteil aus Billigkeitsgründen zu erlassen, ist unzulässig, da es an einem entsprechenden Vorverfahren fehlt. Eine Klage mit dem Ziel, Steuern ganz oder teilweise zu erlassen bzw. zu stunden, setzt zwingend voraus, daß das Vorverfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Davon abgesehen, ist mit Dr. Tiedemann in Deutsches Steuerrecht 1986, 823/824 davon auszugehen, daß bei der gegenwärtigen Rechtsordnung weder Verwaltung noch Gerichte, sondern nur der Gesetzgeber in der Lage sind, „gewissensneutrale Handlungsalternativen“ in Gesetzesform zur Verfügung zu stellen (vgl. auch Dr. Woring in DStZ 1986, 536).

Ob es de lege ferenda dazu kommen wird, ist ungewiß, zumal wegen der Pflicht, Steuern zu zahlen, außer der Finanzierung des Verteidigungshaushalts auch in anderen Bereichen aus ernst zu nehmenden Gründen Gewissenskonflikte denkbar sind (Woring, a.a.O.). Zudem kann nicht einseitig bei jedem Gewissenskonflikt der Tatbestand der objektiven Unbilligkeit als erfüllt angesehen werden, wobei sowieso die Frage offenbleibt, weshalb nur bei direkten Steuern und nicht bei den prozentual höheren indirekten Steuern Gewissenskonflikte entstehen können. Billigkeitsmaßnahmen kommen nicht schon dann in Betracht, wenn der Schuldner sein Gewissensrecht verletzt fühlt. Vielmehr ist die Frage, ob Pflichtabgaben zu zahlen sind, unter gegenseitiger Abwägung der schutzwürdigen Interessen beider Seiten - der öffentlichen Hand und des Steuerpflichtigen - zu entscheiden (Tipke/Kruse § 227 der Abgabenordnung - AO Tz. 11).

Zusammenfassend kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine Verpflichtung des Beklagten auf Steuererlaß ausgesprochen werden noch sieht sich der Senat in der Lage, den Beklagten im Wege der Verpflichtung neu zu bescheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf 135 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung.

Scholl

Dr. Hoffmann

Falck

DOKUMENT 3.10.

Finanzgericht Baden-Württemberg Urteil vom 1. 6. 1986 III K 326/85

Tatbestand

Der Kläger (Kl.) ist Inhaber einer Apotheke in Freiburg, die Klägerin (Klin.) ist bei ihm als Apothekerin angestellt. Beide gehören der „Religiösen Gesellschaft der Freunde“ (Quäker) an.

Der am 5. Oktober 1984 eingereichten Einkommensteuer-(ESt)-Erklärung für das Streitjahr fügten die Kl. ein Schreiben mit folgendem Inhalt bei:

„Als Bestandteil der ESt-Erklärung für das Jahr 1983 beantragen wir, die Finanzbehörde möge in geeigneter Weise sicherstellen, daß die von uns gezahlte und noch zu zahlende ESt keine Verwendung oder Mitverwendung für militärische und Rüstungszwecke findet. Wir betonen, daß von uns mit diesem Antrag keine Steuerermäßigung gewollt ist.

Begründung: Zur Begründung unseres Antrags berufen wir uns auf Artikel 4 des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland. Die militärische Rüstung und die vertraglich festgelegte Einbindung der Bundesrepublik in das westliche Verteidigungsbündnis bedeuten die erklärte Bereitschaft unseres Landes, mindestens im sog. Verteidigungsfall Krieg zu führen. Wir lehnen aus religiöser Überzeugung die Anwendung kriegerischer Gewalt grundsätzlich ab und können es deshalb mit unserem Gewissen nicht länger vereinbaren, mit unseren persönlichen Steuern zur militärischen Rüstung unseres Landes beizutragen.“

Der Beklagte (Finanzamt - FA -) ließ bei der ESt- — Veranlagung 1983 dieses Schreiben unberücksichtigt. Nach erfolglosem Einspruch (vgl. Einspruchsentscheidung - EE - vom 11. September 1985) erhoben die Kl. am 15. Oktober 1985 Klage.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

1. Zweifelhaft ist bereits, ob im Streitfall der Finanzrechtsweg gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) gegeben ist. Eine Streitigkeit über Abgabenangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, daß das Klagebegehren eine mit der Verwaltung des Abgaben oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörde zusammenhängende Angelegenheit betrifft. Abgabenangelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, betreffen die Durchführung der Besteuerung nach dem Einkommen, das dazugehörige Erhebungsverfahren und die Vollstreckung.

Dementsprechend umfaßt die Tätigkeit der Finanzbehörden nicht die Verwendung der durch die eingenommenen Steuern geschaffenen öffentlichen (Haushalts-)Mittel.

Angesichts der Weite des Begriffs der Abgabenangelegenheiten im Sinne des § 33 FGO und des - wenn nicht rechtlichen, so doch faktischen - Zusammenhangs zwischen der Steuerzahlung und ihrer Verwendung als öffentliche Mittel hält der Senat unter Hintanstellung seiner Bedenken den Finanzrechtsweg noch für gegeben.

3. Die Unzulässigkeit der Klage folgt nach § 40 Abs. 2 FGO aus der fehlenden Klagebefugnis. Die von den Kl. behauptete Rechtsverletzung erscheint nach jeder denkbaren Betrachtungsweise offensichtlich und eindeutig unmöglich.

Die ESt knüpft an die Erzielung von Einkünften an (vgl. § 2 i. V. m. § 25 Einkommensteuergesetz - EStG -) und begründet mit der Verwirklichung des Tatbestandes der Einkünfterzielung die ESt-Schuld (vgl. § 38 AO). Die sich daraus ergebende Pflicht zur Steuerzahlung ist unabhängig davon begründet, zu welchen Zwecken die festgesetzte ESt nach ihrer Erhebung verwendet werden soll oder tatsächlich verwendet wird.

Nach dem verfassungsrechtlichen Steuerbegriff, der im wesentlichen mit dem Steuerbegriff der Abgabenordnung - AO - (vgl. § 3 Abs. 1 AO) übereinstimmt (so z.B. Bundesverfassungsgericht vom 6. November 1984, BVerfGE 67, 256, 282), wird die Steuer als Geldleistungspflicht umschrieben, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt und von einem öffentlichrechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Das heißt, Steuern werden zur Deckung des allgemeinen staatlichen Finanzbedarfs voraussetzungslos geschuldet und sind frei verwendbar.

Damit korrespondieren die haushaltsrechtlichen Grundsätze. Erst der Haushaltsplan bewilligt die - nach Auffassung der Gesetzgebungskörperschaften - zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Mittel. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage der Haushalts- und Geschäftsführung (vgl. § 2 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -), er ermächtigt die Verwaltung, Aufgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (vgl. § 3 HGrG). Daraus folgt, daß die Entscheidung über die Verwendung der Haushaltsmittel durch andere Staatsorgane als die Finanzbehörden getroffen wird. Mithin können die Kl., die sich nicht durch die Erhebung, sondern nur durch die Verwendung der von ihnen gezahlten Steuern in ihren Rechten verletzt fühlen, nicht schon auf der Ebene der Steuererhebung (Grund-)Rechtsverletzungen gelten machen.

Überdies können die Kl. nicht beanspruchen, ihre Steuergelder einem Sonderkonto gutzuschreiben, um auf diese Weise eine nicht militärische Verwendung sicherzustellen. Denn nach § 224 AO ist der Steuerzahlungsweg zwingend vorgeschrieben. Davon abzuweichen ist das FA grundsätzlich nicht befugt und ein entsprechender Anspruch ist den Kl. nicht gegeben.

Dieses unabweisbare rechtliche Ergebnis hindert nicht die Feststellung, daß die Kl. in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung vermittelt haben, daß sie – ganz

persönlich - ihren steuerlichen Beitrag zum Bundeshaushalt nicht mehr als zweckneutral ansehen können, sich auch nicht durch das Prinzip der parlamentarischen Repräsentation entlastet fühlen und einer ernstzunehmenden Gewissensbelastung ausgesetzt sind. Doch dieser „Gewissenseinwand“ könnte nach Überzeugung des Senats selbst im Rahmen einer materiellen Prüfung und Güterabwägung nicht den Vorrang der demokratisch legitimierten Verantwortung des Gesetzgebers für den Staatshaushalt und für die Durchführung verfassungsrechtlich legitimer Aufgaben verdrängen. Das Verbot, jemanden gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe zu zwingen (Art. 4 Abs. 3 GG) und die Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 GG) rechtfertigen keine Steuerverweigerung und keinen Steuerstreik. Schließlich sei bemerkt, daß selbst im Falle der Herabsetzung der ESt in dem begehrten Umfang keineswegs gewährleistet wäre, daß die von den Kl. verbleibende Steuerzahlung nicht für Rüstungszwecke verwendet würde. Für den Senat ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Folgerung bei den Kl. aber offenbar keine nicht mehr hinnehmbaren Gewissensbelastungen auslösen.

DOKUMENT 3.11.

Finanzgericht Baden-Württemberg Urteil vom 14. März 1990 VII K 42/89

Tatbestand

Die Kläger werden beim Beklagten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.

Mit Einkommensteuerbescheid für 1985 vom 5. April 1988 hat der Beklagte die Einkommensteuervorauszahlungen für 1988 festgesetzt. Danach hatten die Kläger zum 10. Juni, 10. September und 10. Dezember 1988 je xxxxx zu zahlen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1988 haben die Kläger beantragt, 20 v.H. der Einkommensteuervorauszahlung zum 10. September 1988 zu stunden. 80 v.H. der Vorauszahlung hatten sie bereits am 13. September entrichtet. Zur Begründung ihres Stundungsantrags haben die Kläger unter Hinweis auf das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit vorgetragen, daß sie sich in ihrem Gewissen gebunden sähen, sich nicht an Krieg und Kriegsvorbereitung zu beteiligen. Deshalb seien sie nicht in der Lage, mit rd. 20 v.H. ihrer Steuern den Rüstungshaushalt mit zu finanzieren. Diese 20 v.H. der Vorauszahlung zum 10. September 1988 - 318,80 DM - hätten sie auf das Rechtsanwaltsanderkonto Jensen/Kierig der Friedenssteuerinitiative überwiesen. Damit sei der Betrag ihrer Verfügungsbefugnis entzogen.

Der Beklagte hat den Stundungsantrag abgelehnt.

Auch das Beschwerdeverfahren blieb erfolglos.

In der Beschwerdeentscheidung betreffend „Stundung eines Teils der Einkommensteuervorauszahlungen 1988 (III. Quartal)“ hat die Oberfinanzdirektion ausgeführt, daß die Festsetzung und Erhebung von Steuern ausschließlich der Erzielung von Einnahmen des staatlichen Gemeinwesens diene. Es gebe keine unmittelbare Verknüpfung zwischen den Einnahmen und den einzelnen Staatsausgaben. Die Gesetze räumten deshalb dem Steuerpflichtigen kein Bestimmungsrecht über die Verwendung der Steuern ein. Das Recht, über die Verwendung der staatlichen Einnahmen zu beschließen, obliege nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder. Selbst wenn in künftigen Gesetzgebungsverfahren ein Gesetz über die Einrichtung eines Friedenssteuerfonds verabschiedet würde, könne nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Kläger den bis jetzt nicht gezahlten Teil der Einkommensteuervorauszahlungen 1988 endgültig nicht mehr zu entrichten brauchten oder im Falle der Entrichtung wieder erstattet bekämen.

Mit der Klage beantragen die Kläger, die den Stundungsantrag ablehnende Entscheidung des Beklagten vom 27. Oktober 1988 und die Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 13. Februar 1989 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, 20 v.H. der Einkommensteuervorauszahlung zum 10. September 1988 zu stunden, bis der Gesetzgeber eine gewissensneutrale Pflichtalternative zur Verfügung stelle.

Zur Begründung tragen sie vor:

Die Bundesrepublik Deutschland unterhalte bewaffnete Streitkräfte, die im sogenannten Verteidigungsfall gegnerische Soldaten töten sollten. Für einen künftigen Kriegsfall werde sogar die Tötung von Millionen von Zivilisten bewußt einkalkuliert. Sie lehnten eine Beteiligung an Krieg und Gewaltanwendung, insbesondere aber die Tötung von Menschen, aus Glaubens- und Gewissensgründen ab.

Der Unterhalt der Streitkräfte werde durch Steuern finanziert. Sie möchten aus dem Kausalzusammenhang von Steuerzahlung und Mensehtötung befreit werden. Dies könne nur durch Stundung von 20 v.H. der von ihnen geschuldeten Einkommenssteuer, hier der Einkommensteuer- Vorauszahlung zum 10. September 1988 geschehen.

Ihren Anspruch stützten sie auf Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 222 der Abgabenordnung (AO). . . .

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Ausführungen der Oberfinanzdirektion der Beschwerdeentscheidung und trägt ergänzend vor:

Nach dem Haushaltsgesetz habe kein Steuerpflichtiger das Recht, die Verwendung der Haushaltsmittel zu beeinflussen. Deshalb könne er auch weder im Steuerfestset-

zungs- noch im Steuererhebungsverfahren über die Verwendung seiner Steuern bestimmen.

Ein Sonderrecht für die Kläger hätte eine Benachteiligung aller anderen Steuerzahler zur Folge. Deren Benachteiligung wäre aber nicht durch ein höherwertigeres Recht zugunsten der Kläger gedeckt. Ob der Gesetzgeber eine Regelung einführen werde, mit der dem Anliegen der Kläger entsprochen werden könne, stehe noch dahin. ...

Das von den Klägern angestrebte Ergebnis, keinen Beitrag zum Verteidigungshaushalt zu leisten, lasse sich somit durch teilweises Stundens der Einkommensteuervorauszahlung nicht erreichen. Denn bei einer - wenn auch nur vorläufigen - Kürzung ihrer Einkommensteuervorauszahlungen würden zwangsläufig die übrigen von ihnen bezahlten Steuern zur Finanzierung des gesamten Staatshaushalts verwendet. ...

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Nach § 222 Satz 1 AO können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Entscheidung über einen Stundungsantrag ist eine Ermessensentscheidung. Die Finanzbehörden müssen dabei ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten (§ 5 AO). Das Gericht darf die Ermessensentscheidung auch nur insoweit überprüfen (§ 105 AO). Das setzt voraus, daß die Finanzbehörden ihre Ermessenserwägungen spätestens in der Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung dargelegt haben (Urteile des Bundesfinanzhofs - BFH - vom 18. September 1981 VI R44/77 BStBl II 1981, 801 und vom 7. März 1985 IV R 161/61, BStBl II 1985, 449). Das ist im Streitfall ausreichend geschehen. . . .

Die Zahlung einer Steuer ist eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen, wenn er in Kürze mit einer Steuererstattung rechnen kann, ohne daß die Möglichkeit einer Aufrechnung besteht, mit anderen Worten, wenn der Gegenanspruch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besteht und in absehbarer Zeit fällig wird (BFH-Urteil vom 7. März 1985).

Dies gilt auch, wenn die Stundung von Steuern nicht im Hinblick auf den Erstattungsanspruch für eine andere Steuer, sondern - bei Zahlung - im Hinblick auf ihre baldige Erstattung selbst begehrt wird. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall offensichtlich nicht vor. Zu Recht hat die Oberfinanzdirektion ausgeführt, daß es zur Zeit noch ungewiß sei, ob ein Gesetz über die Einrichtung eines Friedenssteuerfonds verabschiedet werden wird, und ob es sich auch auf die Einkommensteuervorauszahlungen für 1988 rückbeziehen wird. Vorerst liegt nur der Entwurf eines Ge-

setzes zur Sicherung der Gewissensfreiheit auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung vor. Ob und wann er verabschiedet werden wird, steht dahin. Bei dieser Sachlage stellt die Ablehnung der Stundung keinen Ermessens Fehlgebrauch dar.

Zu Recht haben es der Beklagte und die Oberfinanzdirektion auch - freilich nur mit kurzer Begründung - abgelehnt, die Einkommensteuer-Vorauszahlung deshalb teilweise zu stunden, weil die Zahlung der Einkommensteuer die Kläger in ihrem Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigen würde. Denn der Art. 4 Abs. 1 GG gewährt einzelnen Bürgern keine Befreiung von der Verpflichtung, die grundsätzlich allen Bürgern auferlegte Einkommensteuer entrichten zu müssen, zumal die Einkommensteuer keine zweckgebundene Verteidigungs- oder Wehrsteuer ist (s. den von den Klägern zitierten Beschluß der 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1986).

Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 GG garantiert zwar die Freiheit des Glaubens und Gewissens auch in der Weise, daß der Bürger gemäß seinen Glauben und seiner konkreten Gewissensentscheidung handeln kann (Herzog in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, Art. 4 Rdnrn. 132 ff, insbesondere 135). Jedoch sind die Glaubens- und Gewissensfreiheit - auch in Form der Handlungsfreiheit - nicht schrankenlos (Herzog, a.a.O., Rdnr. 148 ff.). Aus gewichtigen und überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dürfen sie eingeschränkt werden (Herzog, a. a. O., Rdnr. 154), z.B. unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung aller Bürger (siehe Art. 2 Abs. 1 GG).

Art. 4 Abs. 1 GG schützt den Bürger vorrangig nur davor, nicht unmittelbar durch eigene Handlungen gegen seinen Glauben und gegen sein Gewissen verstoßen zu müssen. Deshalb bestimmt Art. 4 Abs. 3 GG gerade für das Verteidigungswesen, daß der aus Gewissensgründen abgelehnte Kriegsdienst mit der Waffe nicht erzwungen werden darf. Auch in dem von den Klägern angeführten Fall der Eidesverweigerung aus Gewissensgründen geht es um eine eigenhändige, unmittelbar gewissensrelevante Handlung. Anders ist der Sachverhalt gelagert, wenn dem Bürger nur Zahlungspflichten auferlegt sind und die erhobenen Beträge zum Teil Zwecken zugute kommen, deren Verfolgung einzelne Bürger mit ihrem Gewissen und ihrer religiösen Anschauung nicht vereinbaren können. Hier wird diesen Bürgern allenfalls - soweit die Zahlungen überhaupt einem bestimmten Haushaltstitel zugeordnet werden können - eine unmittelbare Unterstützung der von ihnen nicht gebilligten Ziele auferlegt und ihnen zudem die Möglichkeit gegeben, die Zahlung zu verweigern und es auf die staatlichen Vollstreckungsmaßnahmen ankommen zu lassen (Herzog a.a.O. RdNr. 140). Diese mittelbare Unterstützung nicht gebilligter staatlicher Zwecke kann schon deshalb nicht gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstoßen, weil sie von der Unterstützung gebilligter Ziele nicht abgegrenzt werden kann. Jedes Mitwirken an gebilligten staatlichen Zielsetzungen (z.B. bei humanitärer Hilfe, bei der Verwirklichung umweltschonender Verfahren) entlastet das Gemeinwesen von seinen Pflichten auf diesem Gebiet und eröffnet ihm zusätzliche Möglichkeiten zum Engagement für jedes andere Ziel.

Da somit ein Ermessens Fehlgebrauch der Finanzverwaltungsbehörden nicht festgestellt werden kann, war die Klage mit der sich aus § 135 Abs. 11 Finanzgerichtsordnung ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Dr. Kopei

Dr. Hoffmann

Dr. Weckesser

DOKUMENT 3.12.

Finanzgericht Düsseldorf
Urteil vom 14. März 1990
14 K 823/85 AO

Gründe

Der Kläger ist Pfarrer. Er beantragte auf einem von der Arbeitsgruppe Friedenswoche L. erstellten Formular, hilfsweise unter Berufung auf § 227 Abgabenordnung - AO -, eine Umwidmung des derzeitigen Rüstungsanteils der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer 1983 in der Form, daß der Betrag der sich auf Grund der Umwidmung ergebenden Steuerminderung auf das Friedenskonto R. S. bei der Stadtsparkasse Essen überwiesen werden sollte. Die Antragsbegründung besteht aus der Erklärung, daß er sich auf Art. 4 Grundgesetz - GG - berufe; er könne die Finanzierung der derzeitigen Rüstungspolitik mit seinem Gewissen nicht vereinbaren. Die Rüstungsspirale drehe sich immer existenzbedrohender. Auf der anderen Seite verhungerten täglich mehr als 40.000 Kinder in den Ländern der Dritten Welt. Obwohl der Bürger nach den Steuergesetzen nicht direkt über die Verwendung der gesetzlichen Abgaben entscheide, garantiere das GG in Art. 4 die Gewissensfreiheit. Dieses Grundrecht binde unmittelbar Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt. Dem sei zumindest im Bereich der direkt erarbeiteten Steuern Rechnung zu tragen und dem Bürger ein unmittelbares Verfügungsrecht über den Rüstungsanteil seiner Lohn- und Einkommensteuer einzuräumen.

Das Finanzamt lehnte den Antrag auf einen Teilerlaß der Einkommensteuer 1983 ab. Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die Oberfinanzdirektion vertrat u.a. die Auffassung, das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung begründe ein Leistungsverweigerungsrecht nur gegenüber der Dienstleistungspflicht des Wehrdienstes, nicht aber gegenüber Geldleistungspflichten „im Zusammenhang mit der Verteidigung des Bundesgebietes“. Die Gewissensfreiheit werde durch die Einziehung der Einkommensteuer nicht beeinträchtigt. Im übrigen sei es nicht Sache der Verwaltung, haushaltsrechtliche Normen festzulegen. Über die Haushaltspläne beschließe der Bundestag, wobei dem Bundesrat Mitwirkungsrechte zustünden. Die Aufstellung von Streitkräften zur Verteidigung und ihrer Finanzierung seien in Art. 87 a GG verankert. Das Recht des Gesetzgebers, die Art der Verwendung eingenommener finanzieller Mittel zu bestimmen, könne nicht unter Berufung auf die Grundrechte unterlaufen werden.

Im Klageverfahren macht der Kläger u. a. ergänzend geltend, die Steuer verletze, soweit sie zum Zwecke der Rüstungsfinanzierung erhoben werde, seine Gewissensfreiheit. Außerdem werde Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, da mit denjenigen, die hierdurch nicht in Gewissensnot kämen, eine ungerechte Gleichbehandlung bestehe. Da diese beiden Grundrechte verletzt würden, komme auch eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht, denn es werde verfassungswidrig in sein Vermögen eingegriffen.

...

Der Kläger beantragt,

1. das Finanzamt zu verpflichten, ihm, dem Kläger, die Genehmigung zu erteilen,

10% seiner für 1983 zu zahlenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) statt an die Finanzkasse an die Organisation Terre des hommes e.V., Osnabrück, zu überweisen;
2. das Finanzamt hilfsweise zu verpflichten, ihm 10% seiner Einkommensteuer zu erlassen;
3. ...

Die Klage hat keinen Erfolg.

I. Sie ist mit ihrem Hauptantrag unbegründet.

1. Die Entscheidung der beteiligten Finanzbehörden, dem Kläger die beantragte Genehmigung nicht im Wege der Billigkeitsmaßnahme zu erteilen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Finanzbehörden können nach § 227 Abs. 1 AO Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 19. 10. 1971 GmS-OBG 3/70 (Bundessteuerblatt - BStBl - II 1972, 603) zu § 131 Reichsabgabenordnung - RAO - entschieden, daß die Billigkeitsentscheidung einer Behörde von den Gerichten nach den für die Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätzen zu prüfen ist, wobei der Begriff „unbillig“ in den Ermessensbereich hineinragt und damit zugleich Inhalt und Grenzen der pflichtgemäßen Ermessensausübung bestimmt. Diese anzuerkennende Auslegung gilt auch für den Anwendungsbereich der §§ 163, 227 AO, die dem § 131 RAO entsprechende Regelungen enthalten. Aus der Maßgeblichkeit der ermessensrechtlichen Grundsätze folgt, daß das angerufene Gericht die Entscheidung des Finanzamts vom 4. 6. 1985 und die Beschwerdeentscheidung der OFD vom 5. 11. 1985 nur darauf überprüfen kann, ob sie - bei Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der letztinstanzlichen Verwaltungsentscheidung (hier: der Beschwerdeentscheidung der OFD) - deshalb rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 102 Finanzgerichtsordnung - FGO -).

Die Ablehnung der erstrebten Billigkeitsmaßnahme läßt keine rechtsfehlerhafte Anwendung des behördlichen Ermessens erkennen.

a) Diese Ablehnung kann nicht mit der Begründung für rechtswidrig erklärt werden, daß die beteiligten Finanzbehörden einer sachlichen Unbilligkeit nicht Rechnung getragen hätten.

Eine solche Beanstandung kann vom Gericht nur dann gemäß § 102 FGO ausgesprochen werden, wenn die Steuerfestsetzung zwar äußerlich dem Gesetz entspricht, d. h. auf eine nach den anerkannten Auslegungsregeln vertretbare Auslegung des Gesetzes zurückgeht, den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall aber derart zuwiderläuft, daß die Erhebung der Steuer als unbillig erscheint (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs - BFH - vom 26. 10. 1972 I R 125/70, BStBl II 1973, 271).

Das ist dann der Fall, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden muß, daß er die Billigkeitsfrage - hätte er sie geregelt - im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte; Härten, die der Gesetzgeber bei der Regelung des gesetzlichen Tatbestands bedacht und in Kauf genommen hat, können einen Billigkeitserlaß nicht rechtfertigen (vgl. BFH-Urteil V R 152/69, BStBl II 1973, 466, 467). Dies bedarf allerdings in zweifacher Hinsicht einer Ergänzung: Ist das Verhalten des Gesetzgebers aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beanstanden, so kann aus eben diesen verfassungsrechtlichen Gründen ein Steuererlaß in Betracht kommen (vgl. BVerfG-Beschluß vom 8. 7. 1987 1 BvR 623/86, Steuerrechtsprechung in Karteiform - StRK-AO 1977 § 227 R. 32). Die in der Verfassung enthaltenen Wertungen gehen m. a. W. den Wertungen des Gesetzgebers vor. Letzteres muß folgerichtig auch gelten, wenn entgegenstehende Wertungen des Gesetzgebers nicht auszumachen sind. Geht es wie im Streitfall um die Beurteilung einer verfassungsrechtlichen Problematik, so ist demnach allein das Verfassungsrecht maßgebend.

Im hier zu beurteilenden Fall hat die OFD ihre Ermessensentscheidung erkennbar auf verfassungsrechtliche Gründe, insbesondere auf das Fehlen einer haushaltsrechtlichen Kompetenz der Verwaltung gestützt. Die Erwägung der OFD, daß die Berufung des Klägers auf seine Gewissensfreiheit im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Gründe unerheblich sei, kann im Ergebnis nicht gemäß § 102 FGO beanstandet werden.

aa) Das angerufene Gericht ist von der Ernstlichkeit der Gewissensentscheidung des Klägers überzeugt.

Das Gericht geht von dem Gewissensbegriff des allgemeinen Sprachgebrauchs aus. Mit dem BVerfG (Beschuß vom 20. 12. 1960 1 BvL 21/60, BVerfGE 12, 45, 54) kann das Gewissen als ein real erfahrbares Phänomen definiert werden, dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind; als Gewissensentscheidung ist danach jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unmittelbar verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Es ist daher auch verfassungsgerichtlich anerkannt (vgl. BVerfG-Beschluß vom 19. 10. 1971 1 BvR 387/65, BVerfGE 32, 98, 106), daß zur Glaubensfreiheit das Recht des Einzelnen gehört, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Für die in Art. 4 Abs. 1 GG gleichgestellte Gewissensfreiheit kann nichts anderes gelten.

Der Kläger hat das Gericht mit seinen schriftlichen Darlegungen und mit seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, daß er die derzeitige Rüstungspolitik aus ideellen Motiven abgelehnt. Die Schilderung seines Dienstes bei der Bundeswehr, seiner zunächst positiven, sich dann wandelnden Einstellung zur Verteidigungspolitik, das auch aus den Akten ersichtliche, von Glaubensinhalten geprägte Engagement im Rahmen von Friedensinitiativen lassen es glaubhaft erscheinen, daß der Kläger durch seine Vorstellung, er unterstütze durch die Zahlung

der Einkommensteuer ein unheilvolles Wettrüsten, in eine Gewissensnot geraten ist. Es erscheint auch nachvollziehbar, daß er in der erstrebten Umwidmung der Steuerzahlung einen Ausweg aus dieser Gewissensnot erblickt. Das Gericht hat daher auch keinen Zweifel, daß das Anliegen des Klägers, sich einer finanziellen Beteiligung an der aktuellen Rüstungspolitik zu entziehen, auf einer individuellen und ernstlichen sittlichen Überzeugung beruht.

bb) Nach Art. 4 Abs. 1 GG ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar unverletzlich. Sie ist indessen nicht schrankenlos. Da Art. 4 Abs. 1 GG keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, dürfen die Schranken nur von der Verfassung selbst bestimmt werden. Ein aus dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit resultierender Konflikt ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertesystems zu lösen (BVerfGE 32, 108). Grenzen können danach auch durch andere Bestimmungen des GG gezogen werden (BVerfG-Beschluß vom 16. 10. 1979 1 BvR 647/70, 7/74, BVerfGE 52, 223, 246f.).

So findet die Gewissensfreiheit zunächst eine Schranke in kollidierenden Grundrechten andersdenkenden Personen (hierzu Faller, Gewissensfreiheit und ziviler Ungehorsam, in Festschr. f. Kirchner, 1985, 67, 82; BVerfGE 52, 247). Wo die Gewissensentscheidung des Einzelnen mit der Entscheidung der Parlamentsmehrheit, in die eine andere Überzeugung der Bevölkerungsmehrheit einfließt, in Kollision gerät, muß freilich nicht stets die Gewissensentscheidung des Einzelnen zurücktreten. Denn das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein typisches Minderheitengrundrecht (vgl. Bethge bei Isensee / Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI Freiheitsrechte, § 137 Rn 38). Der Gesetzgeber ist zu der Prüfung verpflichtet, ob nicht die kollidierende Mehrheitsentscheidung mit Rücksicht auf das Minderheitengrundrecht korrigiert werden muß. Wo der zu erstrebende - möglichst schonende - Ausgleich (auch als praktische Konkordanz, vgl. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1985, Rn 72, o.ä. bezeichnet, vgl. Bethge, a.a.O., Rn 28 mit weit. Hinweisen) nicht möglich ist, muß aber eine Güterabwägung stattfinden, die auch zu dem Ergebnis führen kann, daß das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber einer anderen verfassungsrechtlichen Bestimmung zurücktreten muß. Als solche Schranken werden z.B. der innerstaatliche Friedenszustand, der Bestand des Staates und die Möglichkeit seiner Sicherung nach außen angesehen (Vgl. Böckenförde, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, in Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer - WDSStRL - 28 (1970) S. 34, 60). Ein gleiches muß jedenfalls für solche verfassungsrechtlichen Bestimmungen gelten, die im Wertesystem des GG einen so hohen Rang genießen, daß sie der Gewissensverwirklichung des Einzelnen nicht geopfert werden können. Zu diesen gehören die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Budgethoheit des Parlaments.

Nach Art. 110 GG sind alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen. Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Hiernach liegt die ausschließliche Kompetenz zur Feststellung des Haushaltsplans beim Parlament. Das Haushaltsgesetz enthält zugleich die Ermächtigung an

die Regierung, die im Haushaltsplan ausgeworfenen Mittel für die festgelegten Zwecke auszugeben (vgl. BVerfG-Urteil vom 19. 7. 1966 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 90).

Diese Budgethoheit gehört zu den ältesten Befugnissen der Parlamente (vgl. Friauf, Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung, 1968, S. 113 ff.) und ist Ausdruck des - die Macht der einzelnen Staatsgewalten begrenzenden - Gewaltenteilungsprinzips. Aufgrund der Budgethoheit ist die demokratisch legitimierte Erste Staatsgewalt, die Legislative, in der Lage, die Macht der Zweiten Staatsgewalt, der Exekutive, zu kontrollieren und zu balancieren. Der die Budgethoheit des Parlaments begründende Parlaments- und Gesetzvorbehalt (Art. 110 Abs. 2 GG) ist daher ein unverzichtbares Element des modernen, auf dem Prinzip von „check and balance“ gründenden Verfassungsstaates.

Der Kläger erstrebt mit der Genehmigung einer abweichenden Verwendung von 10% der Einkommensteuer 1984 im Grunde den Erlaß dieses Steuerbetrags mit der Maßgabe, daß diese Steuereinnahmen einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden sollen, als dies im Haushaltsplan ausgewiesen und vom Parlament, d.h. den gesetzgebenden Organen des hinsichtlich der Einkommensteuer (Lohnsteuer) mit der anteiligen Ertragshoheit (Art. 106 Abs. 2 GG) ausgestatteten Bundes, vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt worden ist. Der Kläger begehrt auf diese Weise die Einschränkung des verfassungsrechtlichen Budgetrechts des Parlaments.

cc) Ein möglichst schonender Ausgleich zwischen dem geltend gemachten Grundrecht auf Gewissensfreiheit und dem Budgetrecht des Parlaments ist auf dem vom Kläger eingeschlagenen Wege des Billigkeitsverfahrens nicht möglich, da dieses keine Handlungsalternative darstellt, mit der der Konflikt bewältigt werden könnte.

Das Budgetrecht des Parlaments soll nämlich gewährleisten, daß die Abgeordneten die Verwendungsmöglichkeiten der Haushaltsmittel bestimmen können (vgl. BVerfG-Urteil vom 25. 5. 1977 2 BvE 1/74, BVerfGE 45, 38). Damit ist zugleich festgelegt, daß die anderen Staatsgewalten - Exekutive und Judikative - keine anderweitige Verwendung der einzunehmenden und eingenommenen Steuern bestimmen können. Es würde einen Eingriff in diese verfassungsrechtliche Kompetenzregelung bedeuten, wenn den Finanzbehörden als einem Teil der Exekutive auf dem Wege über Billigkeitsentscheidungen die Befugnis zugestanden würde, Einkommensteuern (Lohnsteuern) der (grundsätzlich) freien Verwendungsbefugnis der Legislative zu entziehen und durch Umwidmung anderen Zwecken zuzuführen. Denn darauf würde es hinauslaufen, wenn die Finanzbehörden dem Haushaltsgesetzgeber Steuereinnahmen mit einer bestimmten - hier einer negativen, die Verwendung für Rüstungszwecke ausschließenden - Zwecksbestimmung zuzuführen oder, wie dies im Streitfall begehrt wird, im nachhinein die vom Gesetzgeber bestimmte Verwendung der eingenommenen Steuern für Rüstungszwecke wieder rückgängig machen dürften.

Der einzelne Staatsbürger kann daher auch nicht auf dem Wege über ein Billigkeitsverfahren mittelbaren Einfluß auf die Verwendung der Haushaltsmittel gewinnen

und damit seinen Gewissenskonflikt lösen. Seine Gewissensentscheidung muß vor der für ihn unüberschreitbaren Schranke der Budgethoheit des Parlaments zurücktreten. Er kann nur auf die Willensbildung der Abgeordneten Einfluß nehmen. Hierin, d.h. in einer politischen Überzeugungsarbeit - und in der Wahl von Abgeordneten seines Vertrauens - liegen Möglichkeiten einer Gewissensverwirklichung, die mit der geltenden Verfassung im Einklang stehen.

Steht hiernach bereits die verfassungsrechtliche Schranke der parlamentarischen Budgethoheit einer „Umwidmung“ der Einkommen- und Lohnsteuerzahlungen im Wege einer Billigkeitsmaßnahme entgegen, so kann es dahinstehen, ob sich aus Art. 87 a GG, wonach der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt, eine weitere Schranke ergibt. Der Beschluß des BVerfG 1 BvR 1013/86 führt hierzu aus, das Budgetrecht umfasse auch das Recht, bei der Verabschiedung des Haushaltsplans der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine militärische Verteidigung Rechnung zu tragen. Die Bestimmung in Art. 87 a Abs. 1 Satz 2 GG, die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müßten sich aus dem Haushaltsplan ergeben, richtet sich gegen eine Möglichkeit zur Bildung einer „Schwarzen Reichswehr“, also gegen eine vom Parlamentswillen abgekoppelte Erweiterung der Streitkräfte (vgl. Kirchhof in Isensee/ Kirchhof, a.a.O., Bd. 3, 78 Rn 16 u. FN 58 mit Nachweisen), indem sie eine Kontrolle des Rüstungskomplexes durch das demokratisch legitimierte Parlament ermöglicht. Diese parlamentarische Kontrolle mittels des Haushaltsplans ist aber nur realisierbar, wenn und soweit das Parlament auch die Mittel zur Aufrechterhaltung der Streitkräfte in dem von ihm bestimmten Umfang erhält. Würden die Mittel wegfallen, könnte die Forderung nach der Aufstellung militärischer Verbände durch die Exekutive Raum gewinnen.

b) Die Auffassung der Finanzbehörden, für einen Erlaß sprächen im Streitfall auch keine persönlichen Billigkeitsgründe, ist ebensowenig rechtsfehlerhaft wie die Verneinung einer sachlichen Unbilligkeit. Unter persönlichen Billigkeitsgründen werden in diesem Zusammenhang nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen verstanden (vgl. BFH-Urteil vom 29. 4. 1981 IV R 23/78, BStBl II 1981, 726). Die Feststellung der OFD, es sei nicht ersichtlich, daß die Einkommensteuer 1883 den Kläger in eine wirtschaftliche Notlage gebracht habe - was dieser auch nicht behauptet hatte - geht von einem zutreffenden Sachverhalt aus und läßt einen Verstoß gegen Grundsätze der Billigkeit nicht erkennen (vgl. BFH-Urteil vom 15.2. 1973 V R 152/69, BStBl II 1973, 466).

II. Der Hilfsantrag zu 2. ist unbegründet. Er geht zurück auf den ursprünglichen Antrag auf Erlaß von 10% der Einkommensteuer, soweit sie für unfriedliche Zwecke verwendet wird. Auch dieser Antrag zielt im Ergebnis auf eine Einschränkung des parlamentarischen Budgetrechts. Der Kläger möchte mit ihm erreichen, daß das Parlament von den restlichen 90 % der Steuer keine Mittel für Rüstungszwecke verwendet. Ein unabhängig von dieser Zielrichtung gestellter Antrag auf Erlaß von 10 % der Steuer ist aus den vorgelegten Akten der Finanzbehörden nicht ersichtlich. Es wäre im übrigen auch mit der sittlichen Motivation des Klägers schwerlich in Einklang zu bringen. Es gilt daher für den Hilfsantrag zu 2. das für den Hauptantrag Ausgeführte.

Bunert

Dr. von Beckerath

Mass

DOKUMENT 3.13

Hessisches Finanzgericht Urteil vom 15. November 1990 2 K 1576/89

Tatbestand

Der Kläger ist als Richter am Verwaltungsgericht tätig und bezog im Streitjahr 1987 einen Bruttoarbeitslohn von xxxxx DM; darüber hinaus erzielte er Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von xxxxx DM und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von xxxxx DM.

Mit bestandskräftigem Einkommensteuerbescheid für 1987 setzte der Beklagte zu 2. Einkommensteuer in Höhe von xxxxx DM fest. Nach Verrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer verblieb ein Guthaben in Höhe von 1.436,- DM, welches dem Kläger (und seiner Ehefrau) erstattet wurde.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1988 beantragte der Kläger Stundung der mit Bescheid vom 29. Juni 1988 festgesetzten Einkommensteuer für 1987, hilfsweise deren Erlaß.

Zur Begründung führte er an, er verweigere aus Gewissensgründen die Einkommensteuer. Mit seinem Steuergeld würden staatliche Maßnahmen finanziert (Rüstungsfinanzierung, Abtreibungsfinanzierung), deren unmittelbarer Zweck oder zumindest in Kauf genommener Erfolg darin bestehe, Menschen zu töten. Dies könne er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, weshalb seine Heranziehung zur Steuerentrichtung für diese Zwecke grob unbillig sei.

Zwar erkenne er, der Kläger, prinzipiell die Berechtigung des Staates an, zur Finanzierung seiner vielfältigen Aufgaben von ihm Steuern zu erheben. Jedoch obliege dem Staat auch und gerade die Beachtung seiner ihm durch das Grundgesetz (GG) garantierten Rechte - hier das Recht der Gewissensfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 GG). Deshalb müsse der Gesetzgeber, wenn er seine menschenfeindliche Rüstungs- und Abtreibungspolitik fortsetzen wolle, Steuer- und haushaltsrechtliche Regelungen schaffen, die es ihm, dem Kläger, ermöglichen, seine Steuerbeträge lediglich solchen Zwecken zuführen zu können, welche für ihn gewissensneutral seien. Solange dies nicht geschehe, hätten ihm die Finanzbehörden den entrichteten Steuerbetrag zu stunden.

Nur für den Fall, daß nach Einschätzung der Finanzbehörden solche Gesetze in Zukunft nicht zu erwarten seien, begehre er hilfsweise den Erlaß der Steuern.

Nachdem zunächst der Beklagte zu 1. - Stundungsstelle - das Stundungsbegehren mit Bescheid vom 1. August 1988 abgelehnt hatte, wies der Beklagte zu 2. auch den Erlaßantrag mit Bescheid vom 31. August 1988 zurück. Gegen diese Entscheidungen hat der Kläger Beschwerden eingelegt.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat in ihrer Beschwerdenentscheidung vom 16. März 1989 die Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen. Auf den Inhalt dieser Beschwerdenentscheidung wird Bezug genommen.

Der Kläger hat hiergegen Klage erhoben. Er trägt vor, er sei nach reiflicher Überlegung zu dem Ergebnis gelangt, daß er es nicht hinnehmen will, daß mit seinen Steuergeldern staatliche Maßnahmen finanziert werden, deren unmittelbarer Zweck oder zumindest in Kauf genommener Erfolg darin bestehe, Menschen zu töten.

Die öffentlichen Hände finanzieren tödliche Maßnahmen in zweierlei Weise, nämlich

- a) der Bund, indem er Rüstungsausgaben tätige,
- b) der Bund, die Länder und Gemeinden, indem sie aufgrund des Beihilferechts für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes und deren Ehefrauen und aufgrund des Sozialhilferechts Abtreibungen finanzieren.

Insoweit verweigere er die Einkommensteuer aus Gewissensgründen.

Zur Steuerverweigerung wegen der Rüstungsfinanzierung führt der Kläger aus, er sei kein absoluter Pazifist. Er könne sich Situationen vorstellen, in denen es moralisch gerechtfertigt ist, Kriege zu führen, an ihnen teilzunehmen und dabei Menschen zu töten, wenn es sich nicht vermeiden lasse. Der Bund betreibe allerdings eine Militärpolitik, die von ihrer Struktur her zu Ergebnissen führe, die für den Kläger moralisch völlig unannehmbar seien. Der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln und die Vorbereitung einer Strategie, die weit über bloße defensive Verteidigung hinausgeht, stehe in keinem Verhältnis zu den Gütern, deretwegen auch die Tötung von Menschen unter Umständen noch vertretbar sein könnte. Die Drohung mit dem Einsatz dieser Mittel - auch konventionelle Angriffswaffen - führe zu Mißtrauen auf der Seite des potentiellen Gegners, erhöhe dessen Agressivität und destabilisiere damit den Frieden.

Nach Ansicht des Klägers erschöpfe sich die Rüstungspolitik aber nicht in bloßer Drohung. Sie töte auch jetzt schon. Die Hochrüstungspolitik wäre auch für die Bundesrepublik Deutschland nicht finanzierbar, wenn Rüstungsgüter nicht zu einem volkswirtschaftlichen erträglichen Preis hergestellt werden könnten. Das sei aber nur möglich, wenn sie in einer wesentlich größeren Stückzahl hergestellt und vertrieben würden als es dem Bedarf der Bundeswehr entspreche. Die erforderlich hohe Produktionsquote werde durch Rüstungsexport erreicht. Deutsche Waffen gelangten so vor allem auch in Länder der Dritten Welt, wo sie akut zur Tötung von Menschen eingesetzt würden.

Zur Steuerverweigerung wegen der Abtreibungsfinanzierung führte der Kläger an, daß er die Finanzierung der Tötung von ungeborenen Menschen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne. Keine soziale Notlage können die Tötung eines Menschen rechtfertigen. Er, der Kläger, habe durchaus Verständnis dafür, daß der Schwangerschaftsabbruch nicht mehr kriminalisiert werde. Sicher dürfe der Staat auf das Mittel der Strafe verzichten und andere Mittel wählen, wenn er so das Leben ungeborener Kinder schützen könne. Es sei aber in höchstem Maße verwerflich, wenn er für die Tötung ungeborener Menschen noch Subventionen vergebe. Ob-

wohl das Bundesverfassungsgericht die Abtreibung für rechtswidrig erklärt habe, ignoriere das der Gesetzgeber. In den Beihilfeverordnungen und im Bundessozialhilfegesetz sei von der Finanzierung der „nicht rechtswidrigen“ Schwangerschaftsunterbrechung die Rede. Tatsächlich gebe es eine solche nicht.

Abschließend legt der Kläger Wert auf die Feststellung, daß es ihm nicht darum gehe, sich durch die begehrten Billigkeitsmaßnahmen persönlich zu bereichern. Solange nicht sichergestellt sei, daß die Steuerbeträge nur Zwecken zugeführt würden, die für den Kläger gewissensneutral seien, sei er bereit, die Steuern auf ein Hinterlegungskonto zu überweisen.

Der Kläger beantragt,
unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Beklagten zu 1. vom 1. August 1988 und des Bescheides des Beklagten zu 2. vom 31. August 1988, beide in der Fassung der Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) vom 20. März 1989, den Beklagten zu 1. zu verpflichten, dem Kläger einen Teilbetrag der Einkommensteuer 1987 in Höhe von 1.000,- DM gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,- DM solange zu stunden, bis eine Möglichkeit geschaffen ist, diesen Betrag an die öffentliche Hand zu zahlen, ohne damit zur Finanzierung der Abtreibung und der Rüstung beizutragen;
hilfsweise:
unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Bescheide den Beklagten zu 2. zu verpflichten, dem Kläger den Teilbetrag von 1.000,- DM aus der Einkommensteuer 1987 zu erlassen;
hilfsweise:
unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Bescheide die Beklagten zu verpflichten, den Kläger hinsichtlich eines Teilbetrages von 1.000,- DM aus der Einkommensteuer 1987 nach der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden; die Revision im Fall des Unterliegens zuzulassen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Die Finanzbehörden haben es zu Recht abgelehnt, die vom Kläger begehrte Stundung bzw. den begehrten Erlaß von Einkommensteuer 1987 zu gewähren. Die Beschwerdeentscheidung der OFD ist als die letzte, das außergerichtliche Billigkeitsverfahren abschließende Verwaltungsentscheidung ermessensfehlerfrei. Sie und die ihr vorausgegangenen, die begehrte Stundung bzw. den begehrten Erlaß ablehnenden Verfügungen der Beklagten, die sich das Handeln der OFD gemäß den §§ 44 Abs. 2, 63 Abs. 1 FGO zurechnen zu lassen haben, sind als Ermessensentscheidungen im Sinne der §§ 222, 227 der Abgabenordnung (AO) von den Gerichten nur daraufhin überprüfbar, ob eine sach- oder zweckwidrige Ermessensausübung vorliegt (§ 102 FGO). Diese ist gegeben, wenn die Verwaltungsbehörden die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht haben. Ein

zweckwidriger Ermessensgebrauch liegt auch vor, wenn die Verwaltung den ihr gesetzlich eingeräumten Ermessenrahmen irrtümlich zu eng einschätzt (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs -BFH- vom 6. Juli 1976 VII R 98/73, Steuerrechtsprechung in Karteiform, Reichsabgabenordnung, 94, Rechtsspruch 110). Unabhängig von der Beurteilung der Ermessensentscheidung der Finanzbehörde ist das Gericht nicht befugt, sein eigenes Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens zu setzen (vgl. Urteil des BFH vom 2. Juli 1986 I R 38/83, Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH 1987, 696 mit weiteren Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung) .

Der Beklagte zu 1. hat zu Recht die begehrte Steuerstundung abgelehnt, Eine Stundung setzt nach § 222 AO voraus, daß der Steuerpflichtige dem Fiskus offene Steuerbeträge schuldet. Daran fehlt es im Streitfall. Der Kläger hat aufgrund der Einkommensteuerveranlagung 1987 ein Guthaben von 1.436,- DM erstattet bekommen. Aus diesem Grund geht der Stundungsantrag ins Leere.

Ebenso haben die Finanzbehörden ermessensfehlerfrei den Antrag des Klägers auf (teilweisen) Erlaß der Einkommensteuer abgelehnt.

Die vom Kläger begehrte Billigkeitsmaßnahme war allein unter dem Gesichtspunkt einer sachlichen Unbilligkeit im Sinn von § 227 AO zu würdigen. Eine sachliche Unbilligkeit ist dann gegeben, wenn eine Steuerfestsetzung zwar äußerlich dem Gesetz entspricht, d.h. auf eine nach den anerkannten Auslegungsregeln vertretbare Auslegung des Gesetzes zurückgeht, den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall aber derart zuwiderläuft, daß die Erhebung der Steuer als unbillig erscheint (vgl. Urteil des BFH vom 26. Oktober 1972 I R 125/70, Bundessteuerblatt - BStBl - II 1973, 271). Das ist dann der Fall, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden muß, daß er die Billigkeitsfrage - hätte er sie geregelt - im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte; Härten, die der Gesetzgeber bei der Regelung des gesetzlichen Tatbestands bedacht und in Kauf genommen hat, können einen Billigkeitserlaß nicht rechtfertigen (vgl. Urteil des BFH vom 15. Februar 1973 V R 152/69, BStBl II 1973, 466). Ist jedoch das Verhalten des Gesetzgebers aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beanstanden, so kann aus eben diesen verfassungsrechtlichen Gründen ein Steuererlaß in Betracht kommen (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - vom 8. Juli 1987 1 BvR 623/86, Steuerrechtsprechung in Karteiform, AO 1977, 227, Rechtsspruch 32). Die in der Verfassung enthaltenen Wertungen gehen den Wertungen des Gesetzgebers vor.

Im Streitfall sind die Finanzbehörden zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß auch verfassungsrechtliche Gründe die vom Kläger begehrte Billigkeitsmaßnahmen nicht rechtfertigen. Die Erwägung der OFD, daß die Berufung des Klägers auf seine Gewissensfreiheit nicht eine sachliche Unbilligkeit im Sinn von § 227 AO begründet, kann im Ergebnis nicht gemäß § 102 FGO beanstandet werden.

Der Senat billigt dem Kläger die Ernstlichkeit seiner Gewissensentscheidung zu. Die bei dem Kläger durch die Finanzierung von Rüstungsausgaben und Abtreibungen ausgelöste Gewissensnot fällt unter den Schutzbereich des Artikel 4 Abs. 1 des

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Nach Artikel 4 Abs. 1 GG ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich. Sie ist indessen nicht schrankenlos. Ein aus dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit resultierender Konflikt ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems zu lösen (vgl. Beschluß des BVerfG vom 19. Oktober 1972 1 BvR 387/65, Entscheidungen des BVerfG - BVerfGE - 32, 98, 108). Grenzen können danach auch durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes gezogen werden (vgl. Beschluß des BVerfG vom 16. Oktober 1979 1 BvR 647/70, 7/74, BVerfGE 52, 223, 246 f). Wo ein Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechtsformen nicht möglich ist, muß eine Güterabwägung stattfinden, die auch zu dem Ergebnis führen kann, daß das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zurücktreten muß. Dies gilt insbesondere für solche verfassungsrechtlichen Normen, die im Wertesystem des Grundgesetzes einen so hohen Stellenwert besitzen, daß sie der Gewissensverwirklichung des einzelnen nicht geopfert werden können. Zu diesen zählen nach Auffassung des Senats die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Budgethoheit des Parlaments.

Die Budgethoheit gehört zu den ältesten Befugnissen der Parlamente und ist Ausdruck des die Macht der einzelnen Staatsgewalten begrenzenden Gewaltenteilungs- • prinzip. Aufgrund der Budgethoheit ist die demokratisch legitimierte erste Staatsgewalt, die Legislative, in der Lage, die Macht der Exekutive zu kontrollieren. Der die Budgethoheit des Parlaments begründende Parlaments- und Gesetzesvorbehalt (Artikel 110 Abs. 2 GG) ist daher ein unverzichtbares Element des Verfassungsstaates.

Indem der Kläger den (teilweisen) Erlaß der Einkommensteuer beantragt, begehrt er inzidenter eine Einschränkung des parlamentarischen Budgetrechts. Bei dieser Sachlage ist der Senat der Auffassung, daß das Grundrecht der Kägers auf Gewissensfreiheit dem Budgetrecht des Parlaments gegenüber nicht vorrangig sein kann. Das Budgetrecht des Parlaments soll gewährleisten, daß die Abgeordneten die Verwendung der Haushaltsmittel selbst bestimmen können. Andere Staatsgewalten sollen keine Einflußmöglichkeit auf diesen Entscheidungsprozeß haben. Es würde einen Eingriff in diese verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bedeuten, wenn den Finanzbehörden als einem Teil der Exekutive die Befugnis zugestanden würde, Steuermittel durch Billigkeitsmaßnahmen der freien Verwendungsbefugnis der Legislative allein mit dem Ziel zu entziehen, diese durch Umwidmung anderen Zwecken zuzuführen.

Nach Auffassung des Gerichts kann weder dem Kläger noch den Finanzbehörden das Recht zugebilligt werden, über ein Billigkeitsverfahren mittelbaren Einfluß auf die Verwendung der Haushaltsmittel zu gewinnen und damit den Gewissenskonflikt des Klägers zu lösen. Die Gewissensfreiheit des einzelnen muß vielmehr vor der Budgethoheit des Parlaments zurücktreten. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Bethge zur Gewissensfreiheit (in: Handbuch des Staatsrechts, Band IV, 1989, 435 ff, 459), wonach eine Freistellung von einer staatsbürgerlichen Pflicht nur bei Normen Platz greife, die nicht ihrerseits für den Staat existentiell sind. Die voraussetzungslose Steuerzahlungspflicht treffe daher

auch den Gewissensexponenten. Wer jegliche, auch die für verfassungsmäßig erklärte Verteidigungspolitik und deren Finanzierung ablehne, dürfe zwar die Steuerzahlung verweigern. Als lästige Alternative müsse er sich aber die zwangsweise erfolgende Steuerbeitreibung gefallen lassen.

Bei dieser Sachlage kann es der Senat offenlassen, ob sogar - wie die OFD in ihrer Beschwerdeentscheidung ausgeführt hat - die Steuererhebung ein „gewissensneutraler“ Vorgang sei, der strikt von der späteren Steuerverwendung getrennt werden müsse. Für diese Sichtweise sprechen gute Gründe. Wollte man sich ihr anschließen, so wäre schon im Ansatzpunkt eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit des Klägers zu verneinen.

Auf die Entscheidung des Gerichts hat keinen Einfluß der Vortrag des Klägers, daß er sich durch die begehrten Billigkeitsmaßnahmen persönlich nicht bereichern wolle. Auch wenn der Kläger die strittigen Steuerbeträge auf ein Hinterlegungskonto zu überweisen bereit ist, ändert dies nichts daran, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Billigkeitsmaßnahme im Streitfall nicht erfüllt sind.

Aus den gleichen Gründen, aus denen der Kläger mit seinem Antrag auf (teilweisen) Erlass der Einkommensteuer erfolglos ist, wird auch seinem Hilfsantrag, mit dem der Kläger begehrt, daß das Gericht die Finanzbehörden erneut bescheiden soll, kein Erfolg zuteil. . . .

Rudek

Bittner

Herrmann

DOKUMENT 3.14.

Europäischer Rat

Europäische Kommission für Menschenrechte

Entscheidung vom 18.7.1986

- 11991/86 - (Übersetzung aus dem Englischen)

Ein grundlegendes Prinzip der religiösen Überzeugung der Mitglieder der Gesellschaft besagt, daß Krieg und Maßnahmen zur Kriegsvorbereitung der Lehre Christi widersprechen und somit verboten sind.

Die Gesellschaft beschäftigt im Friends House, Euston Rd, London NW Mitarbeiter/innen zur Ausübung ihrer religiösen Aufgaben. Nach englischem Recht muß die Gesellschaft vom Gehalt der Beschäftigten Einkommensteuern an das Finanzamt abführen.

Die Beschwerdeführer/innen haben jedoch gegenüber dem Finanzamt im Namen der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit ihrer religiösen Überzeugung den An-

teil der Einkommensteuer einbehalten (geschätzt auf 12%), den die Regierung für militärische Zwecke ausgeben würde, solange das Finanzamt nicht bereit wäre, diese Beträge in einen nicht für militärische Zwecke bestimmten Fonds zu zahlen.

Der von der Steuerschuld einbehaltene Betrag (12%) wurde auf ein Sonderkonto gezahlt, bis seitens der Regierung Rat oder Hilfe dazu einginge, wie die Beträge an das Finanzamt gezahlt werden könnten, ohne daß gegen die religiöse Überzeugung der Beschwerdeführer/innen verstoßen würde.

Das Finanzamt strengte vor dem Grafschaftsgericht London ein Verfahren gegen die Beschwerdeführer/innen auf die Gewissensfreiheit der Beschäftigten der Gesellschaft, die die Beschwerdeführer/innen angewiesen hatten, an ihrer statt auf die oben genannte Weise zu handeln.

Am 22. Januar 1985 gab der Richter des Grafschaftsgerichtes dem Finanzamt in seinem Anspruch gegen die Beschwerdeführer/innen recht in der Erwägung, daß die Beschwerdeführer/innen gesetzlich zur Zahlung verpflichtet seien, das Vertretungsrecht nicht stelle und die Beschwerdeführer/innen keine Verteidigung gegenüber dem Anspruch des Klägers vorgebracht hätten.

Die Berufung der Beschwerdeführer/innen wurde am 4. Juni 1985 vom Berufungsgericht zurückgewiesen. Am 17. Juli 1985 wies der Berufungsausschuß des Oberhauses eine Petition der Beschwerdeführer/innen auf Gewährung der Berufung als für eine mündliche Anhörung ungeeignet zurück.

BESCHWERDEN

Die Beschwerdeführer/innen führen an, Opfer eines Verstoßes der Regierung gegen Artikel 9 der Konvention zu sein.

Insbesondere führen die Beschwerdeführer/innen an, daß ihre gesetzliche Verpflichtung, an das Finanzamt Einkommensteuern zu zahlen, von denen sie wissen, daß sie für militärische Zwecke genutzt werden,

- a) ihr Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Artikel 9,1 der Konvention begrenzt, einschränkt bzw. beeinträchtigt und
- b) in einer demokratischen Gesellschaft aus einem der in Artikel 9,2 der Konvention genannten Gründe nicht notwendig ist.

Die Beschwerdeführer/innen geben an, daß sie wissen, daß die Kommission bereits ein sehr ähnliches Gesuch, C. gegen das Vereinigte Königreich, Gesuch Nr. 10358/83, als unzulässig zurückgewiesen hat mit der Begründung, daß die Verpflichtung, durch Steuern zur Waffenbeschaffung beizutragen, keine Beeinträchtigung der dem/der Beschwerdeführer/in in Artikel 9,1 garantierten Rechte darstelle.

Die Beschwerdeführer/innen beantragen jedoch eine Änderung des Ansatzes der Kommission. Ihre Argumentation lautet wie folgt:

Artikel 9,1 erkennt an, daß das Recht auf Religionsfreiheit ein Grundrecht ist und die Freiheit zur „Ausübung“ der Religion oder des Bekenntnisses darin eingeschlos-

sen ist. Da es jedoch keine Gesellschaft zulassen kann, daß ihre Menschen uneingeschränkt nach ihrer religiösen Überzeugung handeln, darf der Staat eingreifen, wenn die Kriterien nach Artikel 9,2 erfüllt sind.

Bei diesem spezifischen Fall verlangt der Staat von den Beschwerdeführer/innen eine Handlungsweise, die im Widerspruch zu einem der zentralsten Glaubenssätze ihrer Religion und ihres Bekenntnisses steht. Daß es sich um Besteuerung handelt, oder sei es irgendeine andere allgemeine gesetzliche Regelung, beeinträchtigt oder beeinflusst nicht das Wesen dieses Konfliktes mit ihren religiösen Überzeugungen und Praktiken. Deshalb sollte die Regierung nach Artikel 9,2 nachweisen müssen, daß die Beeinträchtigung der religiösen Überzeugung gerechtfertigt ist. Andernfalls würden Gegenstand und Zweck von Artikel 9, nämlich Vermeidung staatlicher Beeinträchtigung der religiösen Überzeugung und Praktiken, wenn die Kriterien von Artikel 9,2 nicht erfüllt sind, untergraben.

Die Beschwerdeführer/innen argumentieren, daß es hier keine drängende gesellschaftliche Notwendigkeit gäbe, die religiösen Grundsätze der Beschwerdeführer/innen zu beeinträchtigen, die gerne bereit wären, ihre Steuern in voller Höhe zu zahlen, wenn das Finanzamt diese Beträge auf ein für nicht-militaristische Zwecke vorgesehenes Konto zahlen würde. Für die Verweigerung, dies zu tun, sei kein Grund, außer verwaltungstechnischer Zweckmäßigkeit, angegeben worden. Dies reiche für die Zwecke nach Artikel 9,2 nicht aus.

DAS RECHT

Die Beschwerdeführer/innen berufen sich auf Artikel 9 der Konvention bei ihrer Beschwerde, daß sie nicht zur Zahlung eines Teils ihrer Steuern verpflichtet werden dürften ohne die Zusicherung, daß ihre Steuern nicht für Rüstungs- oder ähnliche Zwecke ausgegeben werden. Die Bestimmungen von Artikel 9 lauten: (siehe Anhang II, Dokument 2.2).

Die Beschwerdeführer/innen, die Quäker sind, behaupten, daß der Zwang, zu Rüstungsausgaben anstatt zu Ausgaben für friedliche Zwecke beizutragen, ihre religiöse Überzeugung beeinträchtigt. Ein grundlegendes Prinzip der religiösen Überzeugung der Mitglieder dieser Gesellschaft besagt, daß die Kriegsführung und Maßnahmen zur Vorbereitung der Kriegsführung im Widerspruch zum Geist der Lehre Jesu Christi stehen und deshalb verboten sind. Daher lautet ihre Aussage, daß es ein zentraler Bestandteil der Ausübung des Quäkerglaubens der Beschwerdeführer/innen und der Beschäftigten der Gesellschaft sei, daß die von der Gesellschaft für das Finanzamt erhobene Einkommensteuer nicht zur Kriegsvorbereitung genutzt, sondern für verschiedene friedliche Zwecke umgeleitet werden sollte.

Die Kommission verweist darauf, daß sie in der Vergangenheit anerkannt hat, daß der Pazifismus in den Bereich des Rechts auf Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit fällt (Arrowsmith gegen das Vereinigte Königreich, Gesuch Nr. 7050/75 Kom. Rep. 12.10.78, DR 19 S. 5). Die Kommission war jedoch gleichzeitig der Auffassung, daß der Ausdruck „ausüben“ in Artikel 9,1 nicht jedwede Handlung umfaßt, die in der Religion oder im Glauben begründet oder von ihnen beeinflusst ist.

Die Frage, ob die Verpflichtung zur Steuerzahlung in ein allgemeines Budget, aus dem die Rüstung finanziert wird, anstatt in einen für friedliche Zwecke bestimmten Haushalt eine Verletzung von Artikel 9,1 darstellt, wurde schon bei zwei früheren Fällen erwogen; vgl. ROSS gegen das Vereinigte Königreich, Gesuch Nr. 10295/83, Dec. 14. 10. 83 und C. gegen das Vereinigte Königreich, Gesuch Nr. 10358/83, Dec. 15. 12. 83.

Bei diesen Entscheidungen vertrat die Kommission folgende Auffassung:

Artikel 9 schützt in erster Linie den Bereich persönlichen Glaubens und religiösen Bekenntnisses, d.h. den Bereich, der manchmal mit *forum internum* bezeichnet wird. Ferner schützt er Handlungen, die eng mit diesen Einstellungen verknüpft sind, wie z.B. Gottesdienste und Andachten, die Aspekte der Religions- und Glaubensausübung in allgemein anerkannter Form darstellen.

Beim Schutz dieses persönlichen Bereichs garantiert Artikel 9 der Konvention jedoch nicht immer das Recht, im öffentlichen Bereich so zu handeln, wie es dieser Glaube auferlegt: z.B. durch Verweigerung bestimmter Steuern, da ein Teil der so erzielten Einnahmen möglicherweise für militärische Zwecke ausgegeben wird. ...

Die Pflicht, Steuern zu zahlen, ist allgemein. Sie hat an sich keine spezielle Auswirkung auf das Gewissen. Ihre Neutralität in diesem Sinne zeigt sich auch darin, daß kein/e Steuerzahler/in beeinflussen oder bestimmen kann, für welche Zwecke die Steuern genutzt werden, nachdem sie erhoben wurden. Desweiteren wird die Befugnis zur Besteuerung ausdrücklich von der Konvention anerkannt und dem Staat in Artikel 1, Erstes Protokoll zuerkannt.

Die Kommission hat die Argumente der Beschwerdeführer/innen sorgfältig geprüft, kann jedoch keinen Faktor feststellen, der dieses Gesuch von den oben angeführten unterscheiden oder dazu führen würde, daß sie von ihrer früheren Argumentation abweiche. Daher kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die in Artikel 9,1 der Konvention garantierten Rechte der Beschwerdeführer/innen nicht beeinträchtigt wurden. Daraus ergibt sich, daß die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist im Sinne von Artikel 27.2 der Konvention.

Aus diesem Grund erklärt die Kommission
DAS GESUCH ALS UNZULÄSSIG

Kommissionssekretär
(H.C.Krüger)

Amtierender Kommissionspräsident
(J. A. Frowein)

ANHANG IV

DOKUMENTATION DER GESETZESVORSCHLÄGE ZUR ABGABENVERWEIGERUNG

DOKUMENT 4.1.

Vorschlag eines Gesetzes zur Sicherung der Gewissensfreiheit auf dem Gebiet des Abgabenrechts (GSGA) von P. Tiedemann

§ 1 (Befreiung von Abgaben)

(1) Wer aus Gewissensgründen sich bestimmten Ausgaben aus öffentlichen Haushalten widersetzt, hat einen Anspruch auf Befreiung von öffentlichen Abgaben, aus denen der betreffende Haushalt finanziert wird. Die Befreiung aus Gewissensgründen setzt voraus, daß die aus den Mitteln des betreffenden Haushaltes finanzierten Maßnahmen ganz oder teilweise im Widerspruch zu Normen stehen, die der Antragsteller / die Antragstellerin als Bestandteile seiner/ihrer Persönlichkeit derart verinnerlicht hat, daß er/sie deren Verletzung als verwerflich und die eigene finanzielle Beteiligung daran sich selbst gegenüber als schuldhaft erfährt.

(2) Über die Befreiung von der Abgabe wird auf Antrag durch Bescheid entschieden. Der Antrag ist persönlich schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Antrag ist für jeden Erhebungszeitraum oder, wenn eine regelmäßig zu entrichtende Abgabe mehrmals jährlich erhoben wird, einmal im Jahr zu stellen. Sie wird dann für die Abgaben wirksam, die innerhalb des Kalenderjahres entstanden sind oder entstehen werden, in denen der Antrag gestellt wurde.

(3) Der Befreiungsbescheid ist jedem und jeder Abgabepflichtigen zu erteilen, der/die

1. unter Berufung auf sein/ihr Gewissen und unter Vorlage einer persönlichen ausführlichen Darstellung Beweggründe vorträgt, die eine Gewissensentscheidung zu begründen geeignet sind;
2. sich verpflichtet, einen Betrag in Höhe der Abgabe, von der er/sie die Befreiung begehrt, zuzüglich eines Betrages von 5 v.H. des Abgabebetrages einer gemeinnützigen Organisation zu spenden.

(4) Die Darlegung der Gewissensgründe hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Auf Antrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, seine/ihre Beweggründe mündlich zur Niederschrift vorzutragen. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin bereits in Vorjahren ununterbrochen einen Befreiungsantrag gestellt, so kann er/sie bei jedem auf den Erstantrag folgenden Antrag auf die Begründung des Erstantrages Bezug nehmen. Die Behörde kann eine erneute Begründung verlangen.

(5) Hat die Behörde Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin über äußere Tatsachen oder sind ihr äußere Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Wahrheit der Angaben begründen, so hat sie dem Antragsteller/der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, sich dazu ergänzend zu äußern. Sie kann eine persönliche Anhörung durchführen und von Amts wegen ermitteln.

(6) Die Befreiung darf nur verweigert werden, wenn die dargelegten Beweggründe nicht geeignet sind, eine Gewissensentscheidung nach Absatz 1 zu begründen.

(7) Der Befreiungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Beweggründe, die der Antragsteller/die Antragstellerin vorgetragen hat, weggefallen sind. Er ist zu widerrufen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm/ihr der Befreiungsbescheid bekanntgemacht worden ist, bei der Behörde den Nachweis erbringt, daß die Zahlungspflicht nach Absatz 3 Nr. 2 erfüllt worden ist und auch keinen Antrag nach Absatz 8 gestellt hat.

(8) Auf Antrag kann der nach Absatz 3 Nr. 2 zu zahlende Ersatzbetrag nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

§ 2 (Befreiung von indirekten Steuern)

Die Befreiung von der Umsatzsteuer sowie von der Belastung mit indirekten Steuern, die nicht auf Dritte abgewälzt werden können, erfolgt durch Erstattung des nachgewiesenen Betrages der Belastung.

§ 3 (Zuständigkeit)

(1) Zuständig für die Erteilung eines Befreiungsbescheides ist die Behörde, die für die Erhebung der Abgabe zuständig ist.

(2) Zuständig für die Erstattung der Belastung durch indirekte Steuern (§ 2) ist das für die Veranlagung der Einkommenssteuer zuständige Finanzamt.

§ 4 (Rechtsbehelfe)

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach § 1 findet ein Widerspruch nicht statt.

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach § 1 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen nach § 2 ist der Finanzrechtsweg eröffnet.

Begründung

Im Grundsatz kann zur Begründung auf die Darlegungen im vierten Kapitel (TZ 4/17f) Bezug genommen werden.

Für die Regelung des behördlichen Anerkennungsverfahrens kann auf die Begründung zu § 5 meines als Dokument 4.2. abgedruckten Gesetzesvorschlages verwiesen werden (TZ IV/28). Für die Regelung des Rechtswegs sei auf die Begründung zu § 6 im Dokument 4.2. (TZ IV/41) Bezug genommen.

DOKUMENT 4.2.

Gesetzentwurf der Abgeordneten Frau Koppe und 7 andere (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gesetz zur Befreiung von Militärsteuern (BT Drs. 12/74)

Vorschlag eines Gesetzes über die Finanzierung der Landesverteidigung von P. Tiedemann

Gesetz zur Befreiung von Militärsteuern

§1 Militärfonds

(1) Der Bund errichtet das unselbständige Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“. Die Verwaltung des Fonds untersteht dem Bundesminister der Verteidigung.

(2) Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit der militärischen und zivilen Verteidigung sowie der Mitwirkung im Verteidigungsbündnis werden ausschließlich aus dem Fonds finanziert. Für Verbindlichkeiten, die der Bund zum Zwecke der militärischen Verteidigung eingeht, haftet neben dem Vermögen der Bundeswehr ausschließlich der Fonds.

Gesetz über die Finanzierung der Landesverteidigung (Landesverteidigungsfinanzierungsgesetz - LVFG)

§1 Bundesverteidigungsfonds

(1) Der Bund errichtet das unselbständige Sondervermögen „Bundesverteidigungsfonds (Fonds)“. Die Verwaltung des Fonds untersteht dem Bundesminister der Verteidigung (Bundesminister). Bei diesem wird eine Bundesverteidigungskasse errichtet.

(2) Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit der Landesverteidigung einschließlich der Mitwirkung im Verteidigungsbündnis und einschließlich des Zivilschutzes werden ausschließlich aus dem Fonds finanziert. Für die Verbindlichkeiten, die der Bund zum Zwecke der Landesverteidigung eingegangen ist, haftet neben dem Vermögen der Bundeswehr nur der Fonds.

§2
Rüstungskonversionsfonds

(1) Der Bund errichtet das unselbständige Sondervermögen „Bundesfonds zur Konversion von Rüstungsproduktionen“. Die Verwaltung des Fonds untersteht dem Bundesminister für Arbeit und Soziales im Benehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Verteidigung und für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Der Bundesfonds dient der Konversion von Rüstung in ökologisch und sozial verträgliche Produktionen. Der Bundesfonds dient außerdem der Finanzierung von Ausgaben des Bundes in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abrüstung, Förderung von Völkerverständigung und des Weltfriedens sowie der Entwicklungshilfe.

(3) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein ständiger Beirat eingerichtet, der den Bundesminister bei der Verwendung der Bundesmittel berät. Die Zusammensetzung des Beirates soll die verschiedenen Interessengruppen nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 zu fördernden Ziele widerspiegeln.

§3
Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr der Fonds ist das Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung erstellt im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplanentwurf, der von der Bundesregierung beschlossen wird. Bestimmungen in anderen Gesetzen und Verordnungen, die sich auf den Bun-

§2
Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister erstellt über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines oder zweier Haushaltsjahre einen Haushaltsplanentwurf, der von der Bundesregierung beschlossen wird (Bundesverteidigungshaushaltsplan). Bestimmungen in anderen Gesetzen und Verordnungen, die sich auf den Bundshaushaltsplan beziehen, gelten

desplan beziehen, gelten auch für diese Haushaltspläne, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 26 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Haushaltspläne werden durch Gesetz festgestellt und verkündet.

§4 Rechnungslegung

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung über die Rechnungslegung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen im Falle des § 1 der Bundesminister der Verteidigung, im Falle des § 2 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

§5 Finanzierung

(1) Dem Militärfonds fließen ausschließlich Beiträge zu, die nach den folgenden Absätzen erhoben werden. Der Bund, die Länder sowie andere selbständige und unselbständige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dürfen dem Militärfonds keine Zuwendungen, insbesondere keine Zuschüsse oder Darlehen gewähren. Die Finanzierung über Anleihen und Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen.

(2) Dem Bundesfonds zur Konversion von Rüstungsproduktionen fließen die Anteile der Militärsteuer zu, für die Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde.

(3) Der Bund erhebt eine Militärsteuer als zweckgebundene Einkommensteuer. Steuerpflichtig ist, wer nach dem Einkommensteuergesetz der Einkommensteuer unterliegt.

auch für den Bundesverteidigungshaushaltsplan, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 26 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Bundesverteidigungshaushaltsplan wird durch Gesetz festgestellt und vollständig verkündet.

§3 Rechnungslegung

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung über die Rechnungslegung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Bundesminister tritt.

§4 Finanzierung

(1) Dem Verteidigungsfonds fließen ausschließlich die Beträge zu, die nach den folgenden Absätzen erhoben werden. Der Bund, die Länder sowie andere selbständige und unselbständige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dürfen dem Verteidigungsfonds keine Zuwendungen, insbesondere keine Zuschüsse oder Darlehen gewähren.

(2) Die Finanzierung über Anleihen und Schuldscheindarlehen ist nach Maßgabe des Artikel 115 Absatz 1 Grundgesetz zulässig. Die Anleihen und Schuldscheine sind so zu deklarieren, daß ihr Zweck für jedermann erkennbar wird. § 19 Stabilitätsgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Bund erhebt eine Verteidigungssteuer. Steuerpflichtig ist, wer der Einkommensteuer unterliegt.

(4) Die Militärsteuer wird in Höhe eines vom-Hundert-Satzes des Einkommensteuerbetrages erhoben, der sich aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(5) Der vom-Hundert-Satz nach Absatz 4 wird durch Gesetz festgesetzt.

(6) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Militärsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) finden entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer ist das Aufkommen der Militärsteuer dem Einkommensteueranteil anzurechnen, der dem Bund zusteht.

(4) Die Verteidigungssteuer wird in Höhe eines vom-Hundert-Satzes des Einkommensteuerbetrages erhoben, der sich aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 35 a des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(5) Der vom-Hundert-Satz nach Absatz 4 wird durch Gesetz festgesetzt.

(6) Zuständig für die Erhebung der Verteidigungssteuer ist die Finanzbehörde, die die Einkommensteuer festsetzt (Behörde). Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit wird die Verteidigungssteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) finden entsprechende Anwendung.

(7) Das Aufkommen der Verteidigungssteuer wird dem Einkommensteueranteil angerechnet, der dem Bund zusteht.

§6 Befreiung

(1) Wer aus Gewissensgründen militärische Verteidigung ablehnt, hat einen Anspruch auf Freistellung von der Militärsteuer.

(2) Die Befreiung von der Militärsteuer ist auf Antrag durch Bescheid zu erteilen. Der Antrag ist für jedes Steuerjahr mit der Einkommensteuererklärung zu stellen.

§5 Befreiung

(1) Wer sich aus Gewissensgründen der Art und Weise der Landesverteidigung widersetzt, hat einen Anspruch auf Freistellung von der Verteidigungssteuer. Die Befreiung aus Gewissensgründen setzt voraus, daß die aus den Mitteln des Verteidigungsfonds finanzierten Maßnahmen ganz oder teilweise im Widerspruch zu Normen stehen, die der Antragsteller als Bestandteile seiner Persönlichkeit derart verinnerlicht hat, daß er deren Verletzung als verwerflich und die eigene finanzielle Beteiligung daran sich selbst gegenüber als schuldhaft erfährt.

(2) Über die Befreiung von der Verteidigungssteuer wird auf Antrag durch Bescheid entschieden. Der Antrag ist vom Antragsteller persönlich oder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu stellen. Der Antrag ist für jedes Steuerjahr innerhalb der Frist für die Einkommensteuererklärung oder den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich zu stellen.

(3) Der Befreiungsbescheid ist jedem und jeder Einkommensteuerpflichtigen zu erteilen, der/die

1. bestands- oder rechtskräftig als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; oder

2. unter Berufung auf sein/ihr Gewissen und unter Vorlage einer persönlichen ausführlichen Darstellung Beweggründe vorträgt, die eine Gewissensentscheidung zu begründen geeignet sind. Die Darlegung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Auf Antrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, seine/ihre Beweggründe mündlich zur Niederschrift vorzutragen. Hat der Antragsteller/die Antragstellerin bereits in Vorjahren ununterbrochen einen Befreiungsantrag gestellt, so kann er/sie bei jedem auf den Erstantrag folgenden Antrag auf die Begründung des Erstantrages Bezug nehmen. Die Behörde kann eine erneute Begründung verlangen.

(4) Hat die Behörde Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin über äußere Tatsachen oder sind ihr äußere Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Wahrheit der Angaben begründen, so hat sie dem Antragsteller/der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, sich dazu ergänzend zu äußern. Sie kann eine persönliche Anhörung durchführen und von Amts wegen ermitteln.

(5) Die Befreiung darf nur verweigert werden, wenn die dargelegten Beweggründe nicht geeignet sind, eine Gewissensentscheidung nach Absatz 1 zu begründen.

(6) Der Befreiungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Beweggründe, die der Antragsteller/die Antragstellerin vorgetragen hat, weggefallen sind.

§6 Rechtsbehelfe

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen der Behörde findet ein Widerspruch nicht statt.

(2) Gegen Entscheidungen der Behörde über Anträge nach § 5 Absatz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§7 Feststellungsklage; Zurückbehaltungsrecht

(1) Wer von der Verteidigungssteuer freigestellt ist, kann durch Klage die Feststellung begehren, daß entgegen § 1 Abs. 2 Kosten der Landesverteidigung aus anderen Mitteln als aus denen des Fonds finanziert werden.

(2) Für Feststellungsklagen nach Absatz 1 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(3) Ist eine Feststellung nach Absatz 1 rechtskräftig getroffen, kann jede Person, die von der Verteidigungssteuer

§7 Feststellungsklage

(1) Jede/r Mann/Frau kann durch Klage feststellen lassen, daß entgegen § 1 Abs. 2 Ausgaben der militärischen und zivilen Verteidigung aus anderen Mitteln als aus denen des Militärfonds finanziert werden.

(2) Jede/r Mann/Frau kann durch Klage feststellen lassen, daß entgegen § 2 Abs. 2 Mittel zu anderen als den dort genannten Zwecken verausgabt werden.

(3) Für Feststellungsklagen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

freigestellt ist, die Zahlung der Einkommensteuer so lange verweigern, bis die rechtswidrige Finanzierung (rückwirkend) beseitigt ist.

§8

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1987 in der Fassung vom 27. Februar 1987 (BGBl I S. 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1987 (BGBl I S. 2602), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35 wird folgender Text eingefügt:

„4. Steuerermäßigungen bei Belastung mit Verteidigungssteuern

§ 35 a: Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, ermäßigt sich um den Betrag, der für dasselbe Kalenderjahr als Verteidigungssteuer festgesetzt worden ist.“

2. In § 38 a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Jahreslohnsteuer wird der Betrag in Abzug gebracht, der dem Arbeitnehmer als Verteidigungssteuer vom Arbeitslohn nach Maßgabe des Landesverteidigungsfinanzierungsgesetzes abzuziehen ist.“

§9

Änderung des Stabilitätsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 08. Juni 1967 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl I S. 705), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage dürfen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Sinne des Absatz 1, die der Landesverteidigung dienen, nur in dem Umfang verwendet werden, wie diese Mittel aus dem Bundesverteidigungsfonds angesammelt worden sind.“

§10

Änderung des Bundesbankgesetzes

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl II S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl I S. 560), wird wie folgt geändert: In § 17 werden nach dem Komma, das auf das Wort „Bund“ folgt, die Worte „das Sondervermögen Bundesverteidigungsfonds“ eingefügt.

§8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Jeder Mensch muß die Möglichkeit haben, seine Beteiligung an der Finanzierung von Militär und Rüstung zu beenden, wenn ihn sein Gewissen dazu nötigt. Es sind bereits weit über 800 Fälle bekanntgeworden, in denen Bürger/innen unter Berufung auf den von der Verfassung gewährleisteten Schutz der Gewissensfreiheit nach Artikel 4 GG ihre Steuerzahlung (partiell) verweigerten. Es ist davon auszugehen, daß viele Bürger/innen ihre Steuern bisher nur deshalb nicht verweigert haben, weil sie dies für rechtlich und tatsächlich ausichtslos halten oder weil sie dem Ab-

§11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 19.. in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Gesetzesvorschlag regelt zunächst die Neuorganisation der Finanzierung der Landesverteidigung über einen Verteidigungsfonds, der aus einer Zwecksteuer gespeist wird. Steuern sind nach § 3 Abgabenordnung - diese Definition gilt auch für den verfassungsrechtlichen Steuerbegriff -- Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Nach der Recht-

zugsverfahren unterlegen sind und von daher keine Gelegenheit sehen, Abgaben für Militärkosten zu verweigern.

Für die Verweigerung der Rüstungssteuer gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage; dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden.

Der Gesetzentwurf regelt zunächst die Neuorganisation der Finanzierung der militärischen Verteidigung über einen Militärfonds, der aus einer Zwecksteuer gespeist wird. Steuern sind nach § 3 Abgabenordnung - diese Definition gilt auch für den verfassungsrechtlichen Steuerbegriff - Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht es nicht dem Begriff der Steuer, wenn das Aufkommen aus der Abgabe einer Zweckbindung unterliegt (BVerfGE 7, 244 ff., 254), denn der zu finanzierende Zweck stellt keine Gegenleistung für die Abgabepflichtigen dar. Die Bindung des Steueraufkommens an einen bestimmten Zweck, hier die Finanzierung der militärischen Verteidigung, ermöglicht es den einzelnen Steuerpflichtigen, gerade auf diesen Zweck den finanziellen Beitrag zu verweigern.

sprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht es nicht dem Begriff der Steuer, wenn das Aufkommen aus der Abgabe einer Zweckbindung unterliegt (BVerfGE 7, 244, 254). Denn der zu finanzierende Zweck stellt keine Gegenleistung für den Abgabepflichtigen dar. Die Bindung des Steueraufkommens an einen bestimmten Zweck, hier die Finanzierung der Landesverteidigung, ermöglicht es dem einzelnen Steuerpflichtigen, gerade für diesen Zweck seinen finanziellen Beitrag zu verweigern. Zugleich muß aber sichergestellt werden, daß der Verteidigungshaushalt nicht daneben noch aus anderen Abgabenquellen gespeist wird, weil nur so die Verweigerung tatsächlich und umfassend möglich ist.

Der eigentliche Befreiungstatbestand knüpft an die gesetzliche Regelung zur Kriegsdienstverweigerung an, geht aber insoweit darüber hinaus, als auch die situative Gewissensentscheidung berücksichtigt wird.

Eine „lästige Alternative“, wie sie die im Vergleich zur Wehrdienstzeit längere Zivildienstzeit der Kriegsdienstverweigerer darstellt, bedarf es hier nicht. Die Befreiung von der Verteidigungssteuer stellt für den einzelnen Steuerpflichtigen keinen Vorteil dar, der irgendwie kompensiert werden müßte, da er im Falle seiner Befreiung von der Verteidigungssteuer in entsprechend höherem Maße zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Der Staat hat allerdings einen Anspruch darauf, daß der Bürger, der seine Befreiung von sonst allgemein auferlegten und demokratisch legitimierten Pflichten unter Berufung auf sein Gewissen begehrt, in angemessener Weise seine Betroffenheit im Gewissen glaubhaft macht und vor der staatlich verfaßten

Gemeinschaft bekennt. Dem dient die Darlegungspflicht, von deren Erfüllung die Befreiung von der Verteidigungssteuerpflicht im Wege eines förmlichen Befreiungsverfahrens abhängig gemacht wird. Da anerkannte Kriegsdienstverweigerer dieser Darlegungspflicht bereits entsprochen haben, ist in ihrem Falle ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§1

Die Bindung des Steueraufkommens an einen bestimmten Zweck, hier die Finanzierung der militärischen und zivilen Verteidigung, ermöglicht es den einzelnen Steuerpflichtigen, gerade für diesen Zweck ihre finanzielle Beteiligung zu verweigern. Zugleich wird sichergestellt, daß der Militärhaushalt nicht daneben noch aus anderen Abgabequellen gespeist wird, weil nur so die Verweigerung tatsächlich und umfassend wirksam wird.

Die Errichtung eines Sondervermögens ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß die eingehenden Mittel nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zufließen. Damit ist die Einnahmehindung zugunsten des Zwecks der militärischen Verteidigung sichergestellt. Die Bildung von Sondervermögen dieser Art ist im Finanzwesen des Bundes üblich.

Es ist zweckmäßig, die Verwaltung des Fonds dem Bundesminister der Verteidigung zu übertragen, da diesem auch die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes obliegt.

Die Kosten der militärischen Verteidigung, die aus dem Fonds zu finanzieren sind, müssen so abgegrenzt sein, daß sie alle jene Zwecke erfassen, die geeignet

Besonderer Teil

Zu §1

Absatz 1

Die Errichtung eines Sondervermögens ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die eingehenden Mittel nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zufließen. Damit ist die Einnahmehindung zugunsten des Zwecks der Landesverteidigung sichergestellt. Die Bildung von Sondervermögen dieser Art ist im Finanzwesen des Bundes üblich.

Es ist nicht erforderlich, dem Sondervermögen „Bundesverteidigungsfonds“ rechtliche Selbständigkeit in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verleihen, da der Fonds nicht, wie etwa die Bundespost oder die Bundesbahn, betriebswirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, eine Gewinnerzielung von vornherein ausgeschlossen ist und keinerlei zivilrechtliche Rechtsbeziehungen zu Dritten aufgenommen werden müssen.

Es ist zweckmäßig, die Verwaltung des Fonds dem Bundesminister der Verteidigung zu übertragen, da diesem auch die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes (vgl. § 2 Absatz 2) obliegt.

Es erscheint auch zweckmäßig, zur vollständigen Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Fonds abwei-

sein können, Gewissenskonflikte im Hinblick auf Kriegsvorbereitung und Kriegführung auszulösen. Dazu gehören zunächst sämtliche Kosten, die bisher schon in den Haushalt des Bundesministers der Verteidigung eingestellt worden sind. Weiterhin gehören dazu auch jene Kosten, die auf Grund der Einbindung in Militärbündnisse entstehen. Die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen für NATO-Truppen über die Länder und Kommunen ist damit ausgeschlossen. Auch die Kosten für den Zivilschutz sind als im Zusammenhang mit der militärischen Verteidigung auftretende Kosten anzusehen. Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Entscheidung darüber, ob Ausgaben des Bundes der militärischen und zivilen Verteidigung dienen, können nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen werden, daß alle in Betracht kommenden Ausgabenposten gegenständlich bezeichnet und enumerativ aufgeführt werden. Es ist in Kauf zu nehmen, daß die Generalklausel in § 1 Abs. 2 die Gefahr der Umgehung in sich birgt. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist auf das Verfahren in § 7 zurückgegriffen worden.

Um sicherzustellen, daß Bürger/innen mittels Steuern nicht indirekt zur Finanzierung der militärischen und zivilen Verteidigung beizutragen gezwungen sind, ist festgestellt, daß der Bund mit seinem allgemeinen Vermögen für Verbindlichkeiten, die er zum Zwecke der militärischen Verteidigung eingegangen ist, keine Haftung übernimmt. Insbesondere bei kostenintensiven und längerfristigen Rüstungsprojekten wird dies von der Bundesregierung bzw. dem Bundesverteidigungsminister zu berücksichtigen sein.

chend von § 79 Absatz 3 Bundeshaushaltsordnung beim Bundesminister eine Bundeskasse zu errichten.

Absatz 2

Die Kosten der Landesverteidigung, die aus dem Fonds zu finanzieren sind, müssen so abgegrenzt sein, daß sie alle jene Zwecke erfassen, die vernünftigerweise geeignet sein können, Gewissenskonflikte im Hinblick auf Kriegsvorbereitung und Kriegführung auszulösen. Dazu gehören zunächst sämtliche Kosten, die bisher schon in den Haushalt des Bundesministers der Verteidigung eingestellt worden sind. Weiterhin gehören dazu auch jene Kosten, die auf Grund der Einbindung in Militärbündnisse entstehen. Die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen für NATO-Truppen über die Länder und Kommunen ist damit ausgeschlossen. Des weiteren müssen auch die Kosten für den Zivilschutz als solche angesehen werden, die im Zusammenhang mit der militärischen Landesverteidigung stehen. Es ist nicht möglich, alle in Betracht kommenden Ausgabenposten gegenständlich zu bezeichnen und enumerativ aufzuführen. Es muß in Kauf genommen werden, daß die generalklauselartige Formulierung des Entwurfs die Gefahr der Umgehung birgt. Dieser Gefahr kann nicht anders als durch die in § 7 geregelten Maßnahmen begegnet werden.

Um sicherzustellen, daß der Bürger seinen Steuern, sofern sie nicht Verteidigungssteuern sind, nicht doch indirekt zur Finanzierung der Landesverteidigung beizutragen gezwungen sein kann, ist sicherzustellen, daß der Bund mit seinem allgemeinen Vermögen für Verbindlichkeiten, die er zum Zwecke der Landesverteidigung eingegangen ist, keine Haftung übernehmen kann. Bei kostenintensiven und längerfristigen

Rüstungsprojekten muß dies berücksichtigt werden. Die Verteidigungspolitik wird deshalb auch von Prognosen über die künftige moralische Akzeptanz abhängig. Dies dürfte das Verantwortungsbewußtsein der Bundesregierung bzw. des Bundesverteidigungsministers zu schärfen geeignet sein.

Zu § 2

Die Anteile Militärsteuer, bei denen Befreiung erwirkt wurde, fließen direkt in ein Sondervermögen zur Finanzierung der Rüstungskonversion. Als eines der Hauptargumente gegen den Abbau von Rüstung und Militär wird immer wieder auf die wegfallenden Arbeitsplätze verwiesen und damit die Beibehaltung oder sogar der Ausbau von Hochrüstung gerechtfertigt. Sicherlich werden bei weniger zur Verfügung stehenden Mitteln für Rüstungsfinanzierung Militärarbeitsplätze wegfallen, so z.B. im Bereich der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen, Panzern, Raketen, Schußwaffen, Munition u. v. a. m. Den hiervon betroffenen Menschen werden neue Arbeitsplätze in Produktionen und gesellschaftlichen Bereichen zur Verfügung gestellt werden müssen, die sozialverträglich und zukunftssichernd sind. Durch die Einrichtung des Rüstungskonversionsfonds und dessen Speisung aus verweigerter Militärsteuer werden für den Umbau der „Rüstungsgesellschaft“ Geldmittel zur Verfügung gestellt. Daß diese Mittel angesichts der beschriebenen Aufgabe nicht ausreichen, dürfte jedem deutlich sein. Der Gesetzentwurf schließt deshalb auch nicht aus, sondern geht - unausgesprochen - davon aus, daß weitere Steuermittel für diese Aufgabe nötig sein werden.

Ein weiteres Argument gegen Rüstungsabbau war stets die zu erhaltende Verteidigungsfähigkeit gegen „Feinde“ von

außerhalb der bundesdeutschen Grenzen. Durch die hoffnungsvollen Entwicklungen in ganz Europa und das Ende des Hochrüstens zwischen den beiden Militärgiganten Sowjetunion und USA wird diesem Argument ein gutes Stück seiner Grundlage entzogen. Der Verweis auf die neuen Kriegsgefahren, insbesondere im Verhältnis der Staaten der nördlichen zur südlichen Erdhalbkugel, schlägt schon deshalb nicht durch, weil die sozial und ökologisch lebensbedrohliche Situation der Menschen in den meisten der Staaten, von denen angeblich eine „Kriegsgefahr“ oder eine „Bedrohung für die zivilisierte Welt“ ausgeht, eine von eben jenen zivilisierten Staaten mindestens mitverursacht ist. Die (Spät-)Folgen rücksichtsloser und ausbeuterischer Kolonial- und Interessenpolitik in diesen Ländern sowie Waffenlieferungen nicht vorstellbaren Ausmaßes in sogenannte „Spannungsgebiete“ haben dazu beigetragen, daß diese Völker kein Leben in Frieden finden und damit auch der Weg zum Weltfrieden versperrt ist. Nur durch eine radikale Bewußtseinsänderung vor allem in den reichen Ländern der westlichen Welt und (auch) materielle Unterstützung der hilfsbedürftigen Völker ist auf Änderung zu hoffen. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf vor, daß neben Ausgaben zur Rüstungskonversion auch solche zur Förderung des Weltfriedens, insbesondere Ausgaben zur Entwicklungshilfe erfolgen sollen. Aus diesem Grunde erscheint auch das interministerielle Zusammenwirken sinnvoll. Um die zunehmende Entfernung der politisch Verantwortlichen von den realen Bedürfnissen der Menschen zu vermindern und vielmehr sach- sowie lebensgerechtere Entscheidungen zu fördern, ist vorgesehen, daß die gesellschaftlich relevanten Gruppen über die Verwendung der Mittel mitberaten.

Zu § 3

Die Regelung entspricht dem allgemeinen Haushaltsrecht (§ 4 BHO). Die Einvernehmensregelung in § 3 Abs. 2 sieht ein abgeändertes Verfahren zu § 28 Abs. 1 BHO vor. Dies rechtfertigt sich aus dem besonderen Zuschnitt der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche. Des weiteren wird klargestellt, daß die Sondervermögen denselben Regelungen wie der allgemeine Bundeshaushaltsplan unterworfen sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 26 Abs. 2 BHO ist deshalb unanwendbar, weil diese Vorschrift für Sondervermögen das allgemeine Budgetprinzip der Vollständigkeit ausschließt, was hier jedoch unerwünscht ist. Das Vollständigkeitsprinzip verlangt, daß nicht nur die Salden aus den Einnahmen und Ausgaben (Nettoprinzip), sondern alle Einnahmen und vor allem alle Ausgaben in voller Höhe unsaldiert verzeichnet werden. Nur so ist ein Einblick über die geplante Staatstätigkeit möglich. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die vollständige parlamentarische Kontrolle wichtig, sondern auch im Hinblick auf die Bürger/innen, die nur so in der Lage sind, sich ausreichend über Herkunft und Verwendung der Mittel zu informieren.

Die Haushalte der Sondervermögen unterliegen ebenso wie der allgemeine Haushalt der Budgethoheit des Parlaments. Sie sind daher durch Gesetz festzustellen. Im Gegensatz zum allgemeinen Bundeshaushaltsrecht (§ 1 Satz 2 BHO) sind jedoch mit dem Haushaltsgesetz nicht nur der Gesamtplan, sondern auch die Einzelpläne mit ihren Kapiteln und Titeln (§ 13 BHO) im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Nur so wird dem Informationsbedürfnis der Bürger/innen ausreichend Rechnung getragen.

Zu § 2

Absatz 1

Die Regelung entspricht dem allgemeinen Haushaltsrecht (§ 4 BHO), wobei jedoch die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen entfällt, etwas anderes zu bestimmen.

Absatz 2

Entgegen dem allgemeinen Bundeshaushaltsrecht (§§ 27, 28 BHO) wird nicht der Bundesminister der Finanzen, sondern der Bundesminister der Verteidigung mit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes betraut. Dies rechtfertigt sich daraus, daß eine Gesamtkoordinierung mit den Ausgaben anderer Ressorts hier nicht erforderlich ist (vgl. § 4). Satz 2 stellt klar, daß der Bundesverteidigungshaushaltsplan, obgleich Haushaltsplan für ein Sondervermögen, denselben Regelungen wie der allgemeine Bundeshaushaltsplan unterworfen ist, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung, des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts und das Stabilitätsgesetz. Entsprechend § 29 Absatz 1 BHO wird klargestellt, daß der Haushaltsplan von der Bundesregierung beschlossen wird.

§ 26 Absatz 2 BHO ist für unanwendbar zu erklären, weil diese Vorschrift für Sondervermögen das allgemeine Budgetprinzip der Vollständigkeit ausschließt, was in Bezug auf den Verteidigungshaushalt unerwünscht ist. Das Vollständigkeitsprinzip verlangt, daß nicht nur die Salden aus diesen Einnahmen und Ausgaben (Nettoprinzip), sondern alle Einnahmen und vor allem alle Ausgaben in voller Höhe unsaldiert verzeichnet werden. Nur so ist ein Einblick über die geplante Staatstätigkeit auf dem Gebiet der Landesverteidigung möglich. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die vollständige parlamentarische

Kontrolle wichtig, sondern auch im Hinblick auf den Bürger, der nur dann in der Lage ist, eine angemessene Gewissensentscheidung zu treffen, wenn er sich ausreichend darüber informieren kann, was mit den Mitteln des Verteidigungsfonds geschieht.

Absatz 3

Der Verteidigungshaushalt unterliegt ebenso wie der allgemeine Haushalt der Budgethoheit des Parlamentes. Er ist daher durch Gesetz festzustellen.

Im Gegensatz zum allgemeinen Bundeshaushaltsrecht (§ 1 Satz 2 BHO) sind jedoch mit dem Haushaltsgesetz nicht nur der Gesamtplan, sondern auch die Einzelpläne mit ihren Kapiteln und Titeln (§ 13 BHO) im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Nur so wird dem gesteigerten Informationsbedürfnis des Bürgers Rechnung getragen.

Zu §4

Dem spezifischen Charakter der Fonds entspricht es, die Rechnungslegung den zuständigen Bundesministern zu übertragen. Im übrigen findet die Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Zu §3

Dem spezifischen Charakter des Verteidigungsfonds entspricht es, die Rechnungslegung entgegen § 80 Absatz 2 BHO dem Bundesminister zu übertragen.

Weitere Vorschriften über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sind nicht erforderlich, da insoweit die Bundeshaushaltsordnung Anwendung findet.

zu §5

Die Vorschrift soll sichern, daß der/die Bürger/in sich tatsächlich und umfassend von der Finanzierung von Militär und Rüstung ausschließen kann. Dafür ist es nötig zu bestimmen, daß der Bund oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Ab-

Zu §4

Absatz 1

Die Vorschrift soll sichern, daß der Bürger tatsächlich und umfassend aus der Finanzierung der Verteidigungspolitik ausgeschlossen werden kann. Dafür ist es nötig zu bestimmen, daß der Bund oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Ab-

gaben erheben, keine Zuschüsse oder Darlehen an den Fonds gewähren dürfen. Ebenso ist die Finanzierung über Anleihen und Schuldscheindarlehen ausgeschlossen.

Der Militärfonds soll ausschließlich über die nach Absatz 3 zu erhebende Militärsteuer finanziert werden. Die Militärsteuer ist ihrer Rechtsnatur nach Einkommensteuer, die einer Zweckbindung unterliegt. Ihre Erhebung ist von Artikel 105 und 106 GG gedeckt. Um dies klarzustellen, enthält der Gesetzeswortlaut den Hinweis auf die Rechtsnatur der Militärsteuer als besonderer, d.h. zweckgebundener Einkommensteuer.

Die Höhe der Militärsteuer entspricht einem Prozentsatz der Einkommensteuer. Die Feststellung der Steuerhöhe ist mit keinerlei zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden, wenn die Höhe der Einkommensteuer feststeht.

Der vom-Hundert-Satz ist in diesem Gesetz nicht festgelegt. Die Festlegung ist vielmehr dem Haushaltsgesetzgeber überlassen. Er kann die Höhe in einem eigenen Gesetz bzw. im jährlichen Haushaltsgesetz festlegen. Der vom-Hundert-Satz wird dem Verhältnis der im Haushaltsplan veranschlagten Militärfonds zum Gesamtaufkommen des Bundes an der Einkommensteuer entsprechen.

Es ist zweckmäßig, zum Erhebungsverfahren keine besonderen Regelungen zu treffen und sich darauf zu beschränken, die Ausführung des Gesetzes als Auftragsverwaltung den Ländern zu überlassen.

Das Lohnabzugsverfahren muß auch für die Militärsteuer anwendbar sein. Die Lohnsteuerkarte weist dann die vom/von der Arbeitgeber/in unschwer

gaben erheben, keine Zuschüsse oder Darlehen an den Fonds gewähren dürfen.

Absatz 2

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Fonds auf dem Kapitalmarkt Kredite aufnimmt. Wichtig ist nur, daß diese Staatsanleihen entsprechend deklariert sind, so daß jeder Käufer weiß, für welche Zwecke er dem Staat Kredite gewährt. Der Hinweis auf die Geltung des § 19 StabG dient der Klarstellung. Die Bundesregierung soll zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch ermächtigt sein, durch Rechtsverordnung die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zu beschränken.

Absatz 3

Im Prinzip soll der Fonds ausschließlich über die nach Absatz 3 zu erhebende Verteidigungssteuer finanziert werden. Die Verteidigungssteuer ist ihrer Rechtsnatur nach Einkommensteuer, die einer Zweckbindung unterliegt. Ihre Erhebung ist daher von Artikel 105 und 106 GG gedeckt.

Absatz 4

Die Höhe der Verteidigungssteuer entspricht einem Prozentsatz der Einkommensteuer. Die Feststellung der Steuerhöhe ist mit keinerlei zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden, wenn die Höhe der Einkommensteuer feststeht. Maßgeblich ist die Einkommensteuer, wie sie sich ohne Berücksichtigung der Verteidigungssteuer (§ 35 a EStG; vgl. dazu § 6) ergibt.

Absatz 5

Der Vom-Hundert-Satz selbst ist in diesem Gesetz nicht festgelegt. Er kann in einem eigenen Gesetz oder im jährlichen Haushaltsgesetz geregelt werden. Der Vom-Hundert-Satz selbst wird dem Verhältnis der im Haushaltsplan veran-

zu erreichende Militärsteuer gesondert aus. Im Falle der Befreiung von der Militärsteuer kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dies bei Vorlage des Befreiungsbescheides ebenfalls unschwer berücksichtigen. Da der allgemeine Bundeshaushalt um die Ausgaben für die militärische Verteidigung entlastet wird, ist vorgesehen, daß die Einnahmen des Bundes aus der Einkommensteuer entsprechend gekürzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Artikel 106 Abs. 3 GG der Bund nur mit der Hälfte des Aufkommens an der Einkommensteuer beteiligt ist. Der Bundesanteil ist deshalb um das Einkommen der Militärsteuer zu kürzen. Damit ist zugleich sichergestellt, daß der Länderanteil an der Einkommensteuer unberührt bleibt, weil die Militärsteuer nicht den Länderanteil an der Einkommensteuer verändert.

Zu §6

Die Vorschrift regelt die Befreiung von der Militärsteuer. Von der Militärsteuer wird derjenige/diejenige befreit, der/die aus Gewissensgründen sein/ihre persönliche finanzielle Beteiligung an Ausgaben zur Finanzierung von Rüstung und militärisch ziviler Verteidigung nicht mittragen kann. Die Gewissens-

schlagten Verteidigungskosten zum Gesamtaufkommen des Bundes an der Einkommensteuer entsprechen.

Absatz 6

Diese Vorschrift regelt das Erhebungsverfahren. Es ist mit dem geringsten Verwaltungsaufwand verbunden, die Verteidigungssteuer zusammen mit der Einkommensteuer von den dafür zuständigen Finanzbehörden erheben zu lassen. Auch das Lohnabzugsverfahren ist hier anwendbar. Die Lohnsteuerkarte weist dann die vom Arbeitgeber unschwer zu errechnende Verteidigungssteuer gesondert aus. Im Falle der Befreiung von der Verteidigungssteuer kann der Arbeitgeber dies bei Vorlage des Befreiungsbescheides ebenfalls unschwer berücksichtigen.

Absatz 7

Da der allgemeine Bundeshaushalt um die Ausgaben für die Landesverteidigung entlastet wird, ist vorzusehen, daß die Einnahmen des Bundes aus der Einkommensteuer entsprechend gekürzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Artikel 106 Absatz 3 GG nach Abzug des Gemeindeanteils der Bund nur mit der Hälfte des Aufkommens an der Einkommensteuer beteiligt ist. Der Bundesanteil ist deshalb um das Einkommen an der Verteidigungssteuer zu kürzen. Damit ist zugleich sichergestellt, daß der Länderanteil an der Einkommensteuer unberührt bleibt.

56

prüfung ist hierbei eine „innere“ und bedarf keiner staatlich-administrativen Erforschung oder Überprüfung. Jemand, der/die im Rahmen seiner/ihrer Einkommensteuererklärung von der Rüstungssteuer befreit werden will, gibt hierdurch zu erkennen, daß er/sie dies aus Gewissensgründen tut. Eine weitere Überprüfung des Gewissens ist nicht nötig, zumal dem/der Antragsteller/in aus der Befreiung kein Vorteil erwächst. Der hierdurch verursachte administrative Mehraufwand dürfte gering sein.

Zu §5

Absatz 1

Die Vorschrift enthält den Befreiungstatbestand. Von der Verteidigungssteuer soll derjenige befreit sein, der aus Gewissensgründen die Art und Weise der Landesverteidigung nicht mittragen kann. Es wird also nicht ein absoluter Pazifismus verlangt; vielmehr wird berücksichtigt, daß situative Gewissensgründe ebenso nachhaltig die moralisch Integrität des Betroffenen beeinträchtigen können. Die Vorschrift erkennt an, daß es ein ethisch vertretbarer Standpunkt sein kann, militärische Landesverteidigung prinzipiell zu bejahen, aber bestimmte Formen derselben als unmoralisch abzulehnen.

In Satz 2 wird eine Definition des Gewissens gegeben, die zugleich den Prüfungsmaßstab für das Anerkennungsverfahren setzt. Die Definition orientiert sich an einem Gewissenbegriff, für den die Identität der Person mit ihrem Verhalten wesentlich ist.

Absatz 2

Dem Anspruch auf Befreiung von der Verteidigungssteuer wird durch einen feststellenden Befreiungsbescheid genügt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte das Befreiungsverfahren auch von den Finanzbehörden durchgeführt werden. Es wäre allerdings zu prüfen, ob mit diesem Verfahren das Bundesamt für den Zivildienst betraut werden sollte, das bereits die Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer durchführt und deshalb auch für das Befreiungsverfahren möglicherweise die erforderliche Infrastruktur bereits aufweist, während die Finanzämter auf diese Aufgabe wenig vorbereitet sein dürften.

Der Antrag ist persönlich zu stellen. Der Antragsteller kann sich also dabei keines Bevollmächtigten bedienen. Damit soll verhindert werden, daß die Antragstellung zu einer Routineangelegenheit wird, die keine persönliche Auseinandersetzung erfordert und dem Steuerberater überlassen werden kann. Wer entgegen allgemein auferlegten Pflichten vom Gemeinwesen den Respekt seines Gewissens verlangt, soll dies vor den staatlichen Organen auch persönlich vertreten.

Im Interesse der Rechtsklarheit ist zu bestimmen, für welchen Zeitraum der Antrag und damit auch der Befreiungsbescheid Gültigkeit hat. Da die Gründe für die Gewissensentscheidung situativ sein können und daher wegfallen, wenn sich die Situation ändert, erscheint es zweckmäßig, die Gültigkeit des Befreiungsbescheides auf ein Jahr zu begrenzen. Sofern der/die Befreite genötigt ist, seinen/ihren Antrag regelmäßig zu wiederholen, wird ihm/ihr auch der Ausnahmecharakter der Befreiung stets erneut vor Augen geführt.

Absatz 3

Die Befreiung von der allgemeinen Pflicht der Verteidigungssteuerzahlung soll davon abhängig sein, daß sich der Bürger/die Bürgerin zu seiner/ihrer Gewissensentscheidung auch inhaltlich bekennt und zu erkennen gibt, daß er/sie sich mit der Problematik auch unter Beachtung des Anspruchs der Allgemeinheit auf Gehorsam gegenüber den allgemeinen demokratisch legitimierten (Steuer-) Gesetzen auseinandergesetzt hat.

Dem dient die Darstellung der Beweggründe, mit denen der Antragsteller/die Antragstellerin sein/ihre Gewissensentscheidung stützt. In der Regel kann erwartet werden, daß diese Beweg-

gründe schriftlich dargestellt werden. Denjenigen, die mit einer schriftlichen Darstellung überfordert sind, darf daraus kein Nachteil erwachsen. Deshalb muß auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, die Beweggründe auch mündlich vorzutragen.

Absatz 4

Zweifel an der Wahrheit der Angaben können sich nur auf äußere Tatsachen beziehen. Die eigentliche Gewissensentscheidung ist von außen nicht überprüfbar. Hier verlangt die Würde der Person, daß dem Antragsteller/der Antragstellerin geglaubt wird. Wenn allerdings äußere Tatsachen vorgetragen werden, die falsch sind, so kann dies die gesamte Darstellung unplausibel machen. Auch können Tatsachen, die der Antragsteller/die Antragstellerin nicht vorträgt, aber die der Behörde bekannt werden, Zweifel an einer Gewissensentscheidung wecken. In diesen Fällen hat die Behörde die Möglichkeit, die Wahrheit der Behauptungen zu überprüfen und festzustellen bzw. sie kann sich ihre Vereinbarkeit mit der behaupteten Gewissensentscheidung erläutern lassen. In der Praxis wird davon wahrscheinlich selten Gebrauch zu machen sein.

Absatz 5

Die Behörde nimmt nur eine Schlüssigkeitsprüfung vor.

Absatz 6

Wegen der situativ begründeten Befreiung muß die Möglichkeit bestehen, den Befreiungsbescheid zu widerrufen, wenn die Situation weggefallen ist, auf der der Gewissenskonflikt beruhte.

Zu §6

Der Instanzenzug im Rechtsschutzverfahren ist in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Kriegsdienst-

Verweigerungsgesetzes gefaßt. Im Interesse einer ordentlichen Finanz- und Haushaltspolitik ist es erforderlich, die Rechtslage im Einzelfall alsbald zu klären.

Es erscheint zweckmäßig, den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen, da diese auch bisher schon mit Verfahren nach Artikel 4 (Absatz 3) GG befaßt sind.

Zu §7

Um auszuschließen, daß das Gebot des § 1, wonach die militärische und zivile Verteidigung ausschließlich aus dem Bundesmilitärfonds zu finanzieren ist, umgangen wird und Kosten, die tatsächlich in Zusammenhang mit der militärischen oder zivilen Verteidigung stehen, im allgemeinen Bundeshaushalt oder gar in den Landeshaushalten „versteckt“ wird, ist dieses Klagerecht vorgesehen. Dem Gebot des § 1 ist dadurch Geltung verschafft, daß insbesondere den Steuerpflichtigen, die von der Militärsteuer befreit sind und daher ein gesteigertes Interesse daran haben, daß sie nicht über ihre anderen Steuern doch noch zum Militärhaushalt beitragen, das Recht eingeräumt wird, durch Klage feststellen zu lassen, daß Kosten der militärischen Verteidigung aus anderen Mitteln als aus denen des Militärfonds finanziert werden bzw. daß Kosten der militärischen oder zivilen Verteidigung aus dem nicht-militärischen Steuertopf finanziert werden.

Für die Feststellungsklage nach § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß das gleiche wie zu Absatz 1.

Es ist zweckmäßig, für die Feststellungsklage den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen.

Zu §7

Absatz 1

Es besteht die Gefahr, daß das Gebot des § 1 Absatz 2, wonach die Landesverteidigung einschließlich des Zivilschutzes ausschließlich aus dem Bundesverteidigungsfonds zu finanzieren ist, umgangen wird und Kosten, die tatsächlich in Zusammenhang mit der Landesverteidigung stehen, im allgemeinen Bundeshaushalt oder gar in den Landeshaushalten „versteckt“ werden. Diese Gefahr läßt sich durch eine abstrakt-generelle gesetzliche Norm nicht bannen. Dem Gebot des § 1 Absatz 2 muß daher dadurch Geltung verschafft werden, daß den Steuerpflichtigen, die von der Verteidigungssteuer befreit sind und daher ein Interesse daran haben, daß sie nicht über ihre anderen Steuern doch noch zum Verteidigungshaushalt beitragen, das Recht eingeräumt wird, durch Feststellungsklage feststellen zu lassen, daß Kosten der Landesverteidigung aus anderen Mitteln als aus denen des Bundesverteidigungsfonds finanziert werden oder worden sind. Durch dieses Verfahren erhalten die Gerichte Gelegenheit, die Beachtung des § 1 Absatz 2 zu kontrollieren.

Absatz 2

Es erscheint zweckmäßig, weil sachnah, für die Feststellungsklage nach Absatz 1 den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen.

Absatz 3

Dieser Absatz institutionalisiert ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an der allgemeinen Einkommensteuer für den Fall, daß Verteidigungskosten aus anderen Mitteln als aus denen des Verteidigungsfonds finanziert werden und dies gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden ist. Dadurch erlangen die Bürger ein Druckmittel, um die öffentlichen Haushalte zu rechtmäßigem Verhalten zu veranlassen. Das Zurückbehaltungsrecht steht jedem Steuerpflichtigen zu, nicht etwa nur den Betreibern der Feststellungsklage nach Absatz 1.

Zu §8

Diese Vorschrift enthält ergänzende Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Der neu einzuführende § 35 a EStG gewährleistet, daß die Abgabenglast der Verteidigungssteuerpflichtigen nicht von derjenigen des Befreiten abweicht. Was im Falle der Befreiung an Verteidigungssteuer eingespart wird, muß als Einkommensteuer gezahlt werden. Was an Verteidigungssteuer gezahlt wird, muß nicht als Einkommensteuer bezahlt werden.

Die Ergänzung in § 38 a Absatz 2 EStG sichert, daß auch die Lohnsteuer um den Betrag der Verteidigungssteuer bereits im Abzugsverfahren gekürzt wird.

Zu §9

Diese Vorschrift stellt sicher, daß nicht auf dem Umweg über die Konjunkturausgleichsrücklage nach dem Stabilitätsgesetz Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt oder den Landeshaushalten für Zwecke der Verteidigung zweckentfremdet verwandt werden. Deshalb dürfen aus Mitteln der Konjunkturausgleichsrücklage Zwecke der Landesverteidigung nur insoweit finanziert werden, als Mittel aus dem Bundesverteidigungsfonds in die Rücklage eingezahlt worden sind.

Zu § 10

Die für den Bund allgemein geltende Pflicht, seine flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank auf Girokonto anzulegen, soll auch für das Sondervermögen des Fonds gelten.

Zu § 11

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist so zu bemessen, daß noch genügend Zeit bleibt, um die administrativen Voraussetzungen für seine Durchführung zu schaffen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist das Inkrafttreten an den Beginn des Steuer- und Haushaltsjahres zu koppeln.

DOKUMENT 4.3.

Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht der Plenarsitzung vom 21. 2. 1991 (BT Ber. 12/450)

Vizepräsident Cronenberg: Ich rufe jetzt Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Frau Köppe, Dr. Feige, Poppe, Frau Schenk, Schulz (Berlin), Dr. Ullmann, Weiß (Berlin) und Frau Wollenberger (Bündnis 90/GRÜNE) eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Befreiung von Militärsteuern

- Drucksache 12/74 -

Überweisungsvorschlag:

Finanzausschuß (f)

Verteidigungsausschuß

Haushaltsausschuß

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes ist eine Fünfminutenrunde vorgesehen, das heißt, jeder Fraktion stehen fünf Minuten Redezeit zur Verfügung. Außerdem hat mich der Abgeordnete Conradi gebeten, ihm Redezeit für die Darlegung einer abweichenden Meinung zu gewähren. Ist das Plenum damit einverstanden? - Das ist offensichtlich der Fall. Dann werden wir so verfahren.

Wir können mit der Beratung beginnen. Zunächst hat die Abgeordnete Frau Köppe das Wort.

Frau Köppe (Bündnis 90/GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit Jahren verstärkt sich die Kritik an Rüstung und Militär und damit auch an den hohen Ausgaben für diese Zwecke. Es erscheint vielen Bürgerinnen und Bürgern unerträglich, Rüstung - und jetzt auch noch eine Kriegsbeteiligung - durch ihre persönlichen Steuerabgaben zu finanzieren. Besonders für Pazifisten ist dies ein tiefgreifender Gewissenskonflikt. Politiker sollten akzeptieren, so denken wir, daß sich

Kriegsgegner und Kriegsgegnerinnen nicht damit abfinden wollen, zwar für den Frieden beten zu dürfen, aber für den Krieg zahlen zu müssen. Für die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen besteht im Rahmen des geltenden Rechts keine Möglichkeit, die Finanzierung von Militärausgaben wirkungsvoll und konsequent zu verweigern.

Die Bundesrepublik ist bisher mit einer Summe von 17 Milliarden DM am Golfkrieg beteiligt. Bezahlt wurde dieses Geld von den Steuerzahlern. Im Zusammenhang mit dem Golfkrieg wird jetzt von Steuererhöhungen gesprochen.

Sicherlich ist Ihnen das Ergebnis einer Umfrage zu diesem Thema bekannt, die besagt, daß 62 % der Bevölkerung aus den alten und 88 % der Bevölkerung aus den neuen Bundesländern gegen eine Steuererhöhung aus Anlaß des Golfkrieges sind. Auch auf diesem Hintergrund bitte ich Sie, sich mit unserem Gesetz zur Befreiung von Militärsteuern sachlich auseinanderzusetzen.

Mit diesem Gesetz soll jeder bzw. jede Steuerpflichtige die Möglichkeit erhalten, über die eigene Beteiligung an der Finanzierung von Militärausgaben selber zu entscheiden.

Dazu regelt das Gesetz zunächst die Neuorganisation der Finanzierung der militärischen Verteidigung über einen Militärfonds, welcher ausschließlich über die zu erhebende Militärsteuer zu finanzieren ist.

Von dieser Militärsteuer kann Befreiung erlangt werden, wenn aus Gewissensgründen die finanzielle Beteiligung an dieser Finanzierung von Rüstung nicht mitgetragen werden kann. Wir betonen dabei ausdrücklich - denn dieser Vorwurf ist uns in letzter Zeit oft gemacht worden -, daß mit diesem Gesetz den Bürgern und Bürgerinnen keine generelle Entscheidung über die Verwendung ihres Steueraufkommens zugewilligt wird.

Schon das Grundgesetz sieht aber bei Gewissensentscheidungen eine besondere Situation gegeben. Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert allgemein den besonderen Schutz von Gewissensentscheidungen, Art. 4 Abs. 3 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Analog zur Kriegsdienstverweigerung sollte mit dem Hinweis auf Art. 4 Abs. 1 ein Rechtsanspruch auf Verweigerung der Finanzierung von Rüstungsbestrebungen geschaffen werden. Wir sind der Meinung, daß niemand gegen sein Gewissen zur Beteiligung an militärischer Rüstung gezwungen werden sollte.

Aus Gründen der Steuergleichheit fließt der entsprechende Steueranteil einem zu schaffenden Sondervermögen Rüstungskonversion zu, dient also der Überleitung von Rüstung in ökologisch und sozial verträgliche Produktion, unterstützt ganz praktisch Abrüstung.

Als eines der Hauptargumente gegen den Abbau von Rüstung und Militär wird immer wieder und besonders von den CDU-Kollegen auf den Wegfall von Arbeitsplätzen verwiesen. Durch die Einrichtung eines Rüstungskonversionsfonds werden für diesen Umbau Geldmittel zur Verfügung gestellt.

Wir denken, daß unser Gesetzentwurf eine Chance für all diejenigen ist, die wirklich Abrüstung wollen, und zwar Abrüstung schon jetzt. Vielen Dank.
(Beifall der Abg. Frau Schenk [Bündnis 90/GRÜNE] und bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Cronenberg: Nun erteile ich dem Abgeordneten Rind das Wort.

Rind (FDP): Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Das Thema, Steuern für besondere Zwecke zu erheben und getrennt zu verwalten, ist nicht neu. So, wie der Gesetzentwurf formuliert ist, wäre allerdings eine Befreiung von einem Teil der Lohn- und Einkommensteuer gegeben.

In der Begründung steht zwar, daß etwas anderes gewollt ist, nämlich ein Wahlrecht des Bürgers. Aber wenn es so gewollt ist, ist es im Gesetzentwurf falsch formuliert.

Wenn ich aber unterstelle, daß die Antragsteller nicht vorhaben, die Steuerbelastung der Bürger zu verändern, wenn diese sich für oder gegen die sogenannte Militärsteuer entscheiden,

(Conradi [SPD]: Er hat den Entwurf gar nicht gelesen!)

dann muß ich Ihnen sagen, daß das Ende einer geordneten Finanzpolitik erreicht wird, wenn wir Steuerzuweisungen in Töpfchen einzuordnen beginnen.

Ich sehe schon die Forderung, nach der sogenannten Militärsteuer eine sogenannte Straßensteuer zu erheben, die jeder verweigern kann, der eine beschleunigte Verkehrskonversion mit einer Schienensteuer erreichen will. Die Reihe derartiger umwelt-, gesundheits- und friedenspolitisch motivierter Spezialsteuern ließe sich beliebig verlängern.

Ich verstehe, daß sich die Kollegen vom Bündnis 90 in der Finanzpolitik noch nicht zurechtfinden. Die Vorstellung, daß in einem Töpfchen die sogenannte Militärsteuer und in einem anderen die Rüstungskonversionssteuer bürokratisch aufwendig verwaltet werden, und daß sie dann, ohne die Höhe der Einnahmen zu kennen, den verschiedenen Aufgabenbereichen zugeteilt werden, läßt mich schlichtweg erschauern: Da stehen leere Töpfchen herum; da laufen Töpfchen über. Woher mit dem Geld für die Aufgaben in diesem Bereich? Wohin mit dem Geld, das für den anderen Bereich nicht gebraucht wird, aber vorhanden ist und - nach dem Wortlaut des Gesetzes - für andere Staatsaufgaben nicht eingesetzt werden darf?

Der richtige Weg, um Ausgaben für die Verteidigung zu vermindern, ist die Fortsetzung der Friedenspolitik. Die Entscheidung über den Anteil seiner Steuergroschen für Rüstungsausgaben und damit für die Verteidigung fällt der Bürger alle vier Jahre bei der Bundestagswahl. Er ist sich dabei bewußt, welche Position die Parteien zu den Fragen der Friedens-, Rüstungs- und Verteidigungspolitik beziehen. Diese Wählerentscheidung ist eine Gewissensentscheidung auch über das, was Sie vom Bündnis 90 Militärsteuern nennen.

Abschließend sei bemerkt: Wenn Sie in Ihrem Entwurf schreiben, für Kriegsgegner und Pazifisten sei die Beteiligung der Steuerzahler an den Kosten des Golfkrieges unzumutbar, dann nehmen Sie bitte zur Kenntnis: Kriegsgegner und Pazifisten sind ebenso in den Reihen derjenigen zu finden, die mithelfen wollen, den Aggressor und Mörder Saddam Hussein in seine Schranken zu weisen, bevor er, durch einen gelungenen Überfall auf Kuwait ermutigt, weitere Greueltaten verüben könnte.

(Beifall bei der FDP)

Diese Mitbürger und Mitbürgerinnen werden nicht akzeptieren, daß Sie zu Unrecht das Monopol auf Friedensliebe und Kriegsgegnerschaft beanspruchen.

Wir werden in den Beratungen diesem Gesetzentwurf mit Sicherheit nicht nähertreten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Vizepräsident Cronenberg: Das Wort hat der Abgeordnete von Larcher.

von Larcher (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, über den wir hier sprechen, kommt zwar vom Bündnis 90/GRÜNE, aber zu verantworten haben ihn CDU/CSU und FDP.

(Lachen bei der CDU/CSU und der FDP)

- Ja, Sie haben richtig gehört. Einmal abgesehen von Ihrem unverantwortlichen und unaufrichtigen Gerede über die Kosten der deutschen Einheit im Wahlkampf: Es war doch eine ungeheure Zumutung für jeden denkenden Menschen zu behaupten, für den Aufbau in den Ländern der ehemaligen DDR brauche man keine Steuererhöhungen, und gleichzeitig eine Kriegssteuer anzukündigen, wie Sie es in der Regierungserklärung und in der Debatte darüber getan haben,

(Nolting [FDP]: Können Sie einmal zum Thema sprechen?)

eine Kriegssteuer zur Finanzierung des Golfkrieges. Diese Bundesregierung finanziert den Golfkrieg mit Steuergeldern. Ein Betrag von 17 Milliarden DM ist schon häufig genannt worden. Wenn der Golfkrieg nicht bald zu Ende geht, wird sich dieser Betrag vervielfachen.

Wie sie hier verfahren sind, meine Damen und Herren der Regierungskoalition, und immer noch verfahren, straft Ihr Gerede vom mündigen Bürger Lügen. Sie behandeln doch die Bürgerinnen und Bürger wie unmündige Kinder. Aber nicht einmal unmündigen Kindern sollte man die Unwahrheit sagen.

Kein Wunder, wenn viele Menschen darüber nachdenken, wie sie verhindern können, daß mit ihrem Geld, mit ihren Steuern dieser verheerende Krieg finanziert wird, weil sie sich in ihrem Gewissen nicht schuldig machen wollen am Sterben und Lei-

den der Menschen und der Kreatur. Kein Wunder, daß in Betrieben und in gesellschaftlichen Gruppen bis hinein in kirchliche Arbeitskreise eine Steuerboykottdiskussion eingesetzt hat. Die Motive dieser Menschen, die darüber nachdenken und die ihrem Gewissen gemäß handeln, sind ehrenhaft. Diese Menschen haben unsere Unterstützung gegen infame Diffamierungen.

Sie sind es leid, daß immer noch - trotz des Abbaus der Konfrontation zwischen Ost und West und des Beginns einer Sicherheitspartnerschaft - diese Bundesregierung und die sie tragenden Parteien Superverteidigungshaushalte aufstellen. Sie sind es leid, daß mit ihrem Geld immer noch unsinnige Waffensysteme bezahlt werden,

(Nolting [FDP]: Welche denn?)

statt daß damit ökologische, soziale und sinnvolle ökonomische Projekte und die notwendige Rüstungskonversion finanziert werden.

In diesem Zusammenhang verstehe ich auch den Entwurf des Bündnisses 90/GRÜNE. Ich gestehe, daß ich ihm persönlich - wie mein Freund Peter Conradi - Sympathien entgegenbringe, mehr noch allerdings dem hinter dem Entwurf stehenden Motiv. Aber obwohl wir Sozialdemokraten die Motive, die zu dieser Initiative geführt haben, verstehen und sogar teilen - das Motiv nämlich: kein Geld für den Golfkrieg -, halten wir diesen Weg nicht für gangbar.

Wir Sozialdemokraten wollen keine Militärsteuer als Zwecksteuer

(Nolting [FDP]: Ach!)

und keine Steuererhöhungen für den Golfkrieg.

Ich möchte mich - auch in Anbetracht der kurzen Redezeit - nicht mit den verfassungsrechtlichen und den haushaltsrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Wir Sozialdemokraten bleiben bei unseren Forderungen: keine Mark für den Golfkrieg, wohl aber Geld für humanitäre Zwecke, zur Behebung der ökologischen Schäden, zum Wiederaufbau und zur Beseitigung der verheerenden Zerstörungen dieses Krieges zum Wohle der dort Lebenden, der überlebenden Menschen. Wir lehnen jede Kriegssteuer ab.

Im übrigen fordern wir eine drastische Reduzierung des Verteidigungshaushaltes sofort und in weiteren Schritten seine Halbierung, wie in unserem Wahlprogramm angekündigt, die weitere Abrüstung und Veränderung der Bundeswehr- und der NATO-Struktur, hin zur strukturellen Nichtangriffsfähigkeit, sowie das Verbot des Rüstungsexports in Nicht-NATO-Länder, wie wir das heute beantragt haben.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wie Gysi!)

- Das ist eine Unverschämtheit!

So wollen wir Sozialdemokraten sicherstellen, daß das von den Menschen schwer verdiente Geld nicht zum Töten, nicht für wahnsinnige Rüstungsprogramme, son-

den für gesellschaftlich sinnvolle, soziale und ökologische Zwecke ausgegeben wird.

In diesem Zusammenhang ist auch an unseren Vorschlag zu erinnern, mit Mitteln aus dem Verteidigungshaushalt einen Rüstungskonversionsfonds zu errichten. Nicht die individuelle Entscheidung im Einzelfall über die sinnvolle Verwendung von Steuergeldern kann unser staatspolitisches Ziel sein, sondern wir sagen - da stimme ich Herrn Rind zu; allerdings sollten Sie auch danach handeln -: Bei Wahlen können die Bürgerinnen und Bürger in unserer Republik entscheiden, was mit ihrem Geld gemacht wird.

Das setzt allerdings voraus, daß man ihnen vor der Wahl sagt, was man vorhat.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das haben wir auch gesagt!)

Das setzt weiter voraus, daß man Wahlprogramme in der Sache begründet und nicht unter der Frage zusammenschreibt: Womit sind Stimmen zu fangen und womit nicht?, unabhängig davon, was man nach der Wahl tatsächlich machen will. Und damit schließt sich der Kreis.

Zu verantworten haben den Gesetzentwurf von Bündnis 90/GRÜNE diese Bundesregierung und die sie tragenden Parteien. Wir Sozialdemokraten können diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei der SPD - Zuruf von der FDP: Das war der einzige vernünftige Satz!)

Vizepräsident Cronenberg: Zu einer Kurzintervention erteile ich dem Abgeordneten Eimer das Wort.

Eimer (Fürth) (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rede meines Vorredners klang unwahrscheinlich moralisch.

Ich will es mal anders formulieren. Sie argumentieren: Wir für das Feine, für das Humanitäre, und die anderen, die Amerikaner, sollen ihren Kopf hinhalten, sollen ihr Blut vergießen, um einen Aggressor zu stoppen. Die einen für das Grobe, die anderen für das Feine. Ich halte diese Einteilung, diese - internationale - Arbeitsteilung, für in höchstem Maße unmoralisch.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Vizepräsident Cronenberg: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Braband.

Frau Braband (PDS/Linke Liste): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf der Abgeordneten des Bündnisses 90/GRÜNE stellt in gewisser Weise eine Kostbarkeit unter den vielen Papieren dar, die in den letzten Monaten dieses Haus passiert haben. Warum?

(Dr. Henning [CDU/CSU]: In Ihrem Staat wären Sie dafür ins Gefängnis gekommen!)

- Bitte? Ich war in der ehemaligen DDR im Gefängnis, mein Herr.

Hier wird der Versuch gemacht, auf konstruktive Weise mit den veränderten Bedingungen in Europa umzugehen, und der Möglichkeit Raum gegeben, endlich die Gewohnheit dieser patriarchalischen Welt, die Lösung ihrer Probleme in jedem Fall auch militärisch zu denken und vorzunehmen, abzulegen. Dieses Gesetz trägt der Tatsache Rechnung, daß sehr viele Menschen in Ost und West in einem Krieg eben nicht mehr die legitime Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln sehen.

Die Bürgerinnen und Bürger der DDR haben im Herbst 1989 gezeigt, daß sie willens und in der Lage sind, ihre Welt mit friedlichen Mitteln zu verändern. Es ist der Beweis erbracht worden, daß das möglich ist. Niemand kann daran vorbeigehen.

Selbstverständlich sind Politikerinnen und Politiker ganz besonders gefragt, wenn es gilt, neue Ideen über das Zusammenleben von Menschen zu entwickeln, die dann neue Verhaltensweisen ermöglichen. Bisher wurde - so sehe ich das - jede, aber auch wirklich jede Chance vertan, aus der Vereinigung der beiden deutschen Staaten etwas wirklich Neues entstehen zu lassen, und sei es ein neuer Denkanstoß.

Statt dessen werden fortschrittliche Gesetze der alten DDR eliminiert, die Notwendigkeit einer Verfassung für dieses Land geleugnet, die Friedensbewegung diffamiert und insbesondere der Wille der ostdeutschen Bürgerinnen und Bürger zur Entmilitarisierung und Abrüstung,

(Jäger [CDU/CSU]: Die Friedensbewegung ist doch von ihrer Vorgängerpartei diffamiert worden!)

die eine wesentliche Forderung des Herbstes war, durch Einverleibung in die NATO ignoriert.

Wenn in diesem Hause und in seinen Ausschüssen bereits laut darüber nachgedacht wird, wie das durch den Golfkrieg verbrauchte Kriegsmaterial schnellstmöglich ersetzt werden kann, dann ist genau das der Beweis für die Unfähigkeit, die Probleme der Menschheit - Umweltzerstörung, Krieg, Hunger in der Dritten Welt - durch solidarisches Handeln und eben nicht durch Aufrüstung und Krieg zu bewältigen.

Ich behaupte, daß sich hier nicht nur Unfähigkeit, sondern auch mangelnder Wille zeigt. Wir, die Abgeordneten der PDS/Linke Liste, treten für konsequente Entmilitarisierung und Abrüstung ein

(Zurufe von der CDU/CSU: So wie drüben in der DDR! - Da habt ihr 40 Jahre Zeit gehabt!)

und betrachten diesen Gesetzentwurf als einen ersten kleinen, aber sehr wirkungsvollen Schritt dahin, nicht nur die Menschen, die für sich bereits entschieden haben, Rüstung und Krieg nicht mehr mitzufinanzieren, nicht weiter zu kriminalisieren, sondern auch bei anderen Menschen ein Bewußtsein für diese Problematik entstehen zu lassen. Er bietet für jede und jeden die Chance, Verantwortungsgefühl für das

zu entwickeln, was wir mit uns machen und machen lassen, und diese Verantwortung durch eine persönliche Gewissensentscheidung auch wahrzunehmen.

(Unruhe - Frau Dr. Höll [PDS/Linke Liste]: Hört doch einmal zu!)

Steuern sind Abgaben des und der einzelnen an das Gemeinwesen zur Finanzierung der Kosten, die entstehen, um dieses Gemeinwesen aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, und zwar im Interesse und zum Wohle aller in ihm lebenden Menschen und - so füge ich hinzu - weder zu ihrem Schaden noch zum Schaden der außerhalb von ihm Lebenden.

Es ist an der Zeit - darüber ist schon viel geredet worden -, den vorhin erwähnten veränderten Bedingungen Rechnung zu tragen. Abrüstungsverhandlungen sind nur die eine Seite, wenn diesen Verhandlungen nicht entsprechende Maßnahmen im Inland folgen, die sich eben nicht auf die bloße Reduzierung von Mensch und Material beschränken, sondern den Geist in Frage stellen, der uns weismachen will, es käme darauf an, sich unter allen Umständen und mit allen Mitteln auch gegen die Interessen anderer Menschen durchzusetzen, so führen diese Verhandlungen zu weiter nichts als zum quantitativen Abbau und gleichzeitiger qualitativer Verbesserung von Kriegspotential.

Ich sehe, daß meine Redezeit beendet ist. Ich möchte Ihnen noch einen letzten Satz sagen: Ich denke, dieser Gesetzentwurf ist eine gute Gelegenheit für alle die, die der Friedlichkeit der Veränderungen in der DDR ihre Bewunderung und ihren Respekt gezollt haben, daraus nun auch praktische Konsequenzen zu ziehen.

(Friedrich [FDP]: Das muß gerade jemand von der PDS sagen!)

Ich jedenfalls, irgendwann von meinen Sohn gefragt, was ich getan habe, möchte ihm wirklich antworten können.

(Friedrich [FDP]: Das muß gerade jemand von der PDS/SED sagen!)

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsident Cronenberg: Das Wort hat der Abgeordnete Conradi.

Conradi (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich vertrete mit einigen Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion eine von der großen Mehrheit der SPD-Fraktion abweichende Meinung. Diese möchte ich hier in die Diskussion bringen. Es geht hier um Gewissensfragen. Gewissensfragen sind in unserer Verfassung sehr hoch angesiedelt. In Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Gewissensfreiheit festgelegt. Und auch die Menschenwürde des Art. 1 des Grundgesetzes hat etwas mit dem Gewissen zu tun.

Das Grundgesetz nennt einen Konfliktfall zwischen dem Gewissen des einzelnen und den Forderungen des Staates, nämlich den Fall des Kriegsdienstes. Es steht bei

den Grundrechten in Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“

(Zuruf von der CDU/CSU: Richtig! - Friedrich [FDP]: Dazu stehen wir!)

Die Frage, die ich hier stelle, ist die: Warum können wir kein Gesetz machen mit dem Inhalt: Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Steuer gezwungen werden. Das ist die Fragestellung, um die es geht.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist doch keine Fragestellung!)

Vor allem den Liberalen möchte ich sagen: Ich habe gedacht, die Liberalen ständen für das Gewissen der Menschen und für Liberalität. Aber Ihre Beiträge werden der Gewissensnot der Menschen, die bei ihren Finanzämtern sagen, daß sie daran nicht beteiligt werden wollen, nicht gerecht. Es sind nur einige.

(Abg. Jäger [CDU/CSU] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

- Herr Jäger, es gibt bei Fünf-Minuten-Beiträgen leider keine Zwischenfragen. - Diese Menschen sind in persönlicher Bedrängnis. Wir sollten uns nicht damit herausreden, daß es eine Minderheit ist; denn Gewissensfragen sind immer Minderheitsfragen. Vielmehr sollten wir uns fragen, warum wir ihnen nicht - ebenso wie wir den Kriegsdienstverweigerern den Erstdienst einräumen - die Möglichkeit geben, die Militärsteuer zu verweigern und ihre Steuer ersatzweise einem anderen, friedlichen Zweck zu widmen. Das stände einer Demokratie gut an.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Sie, Herr Eimer, sonst sehr gerne beschwören - informieren Sie sich einmal! -, haben sehr wohl steuerliche Ausnahmeregelungen für Minderheiten, die in Gewissensfragen anders entscheiden.

(Eimer [Fürth] [FDP]: Die Steuern dürfen bei uns nicht zweckgebunden erhoben werden!)

Man soll also Amerika nicht immer nur bemühen, wenn es um den Krieg und um Rüstung geht, sondern man soll die liberale, freiheitliche Tradition Amerikas hier auch einmal in die Debatte einbringen.

Nun wird das aktualisiert durch die hemmungslose Kriegsrederei einiger Politiker - ich rechne Ihren Beitrag dazu - und einiger Journalisten

(Zuruf von der FDP: Unverschämtheit!)

und durch die Tatsache, daß diese Regierung und eine Mehrheit der Koalition erklärt haben, sie seien nicht bereit, die Steuern für die Entwicklungshilfe zu erhöhen, sie seien nicht bereit, die Steuern für die Brüder und Schwestern in der ehemaligen DDR zu erhöhen, aber sie sind bereit, die Steuern für den Golfkrieg zu erhöhen, und das löst natürlich bei vielen Menschen Nachdenklichkeit und Protest aus.

Die Antwort der Bürokraten, auch der Bürokraten in diesem Hause, wir hätten das noch nie so gemacht, und da könnte jeder kommen, ist des Problems unwürdig.

Wenn wir hier ein Gesetz machen, nachdem wir jemandem das Recht geben, aus Gewissensgründen seinen Anteil an den Steuern nicht militärischen Zwecken, sondern friedlichen Zwecken zu widmen, dann gilt dies nur für diesen einen Zweck, und dann kann nicht jeder andere auch kommen.

Ich nehme es ernst, daß das Parlamentsrecht uns vorbehält, die Staatsausgaben zu bestimmen, aber ich sehe nicht, daß das Parlamentsrecht uns das Recht gibt, die Gewissensentscheidung des einzelnen Bürgers zu ersetzen. Dies ist nicht unsere Sache.

Nun könnten Sie etwa auf den § 218 hinweisen, und ich wäre, Herr Jäger, bereit, darüber sehr ernsthaft zu diskutieren, denn es hat 1988 eine Verfassungsgerichtsentscheidung gegeben, als eine beitragspflichtige Versicherte die Krankenversicherung zwingen wollte, Abtreibungen nicht mehr zu bezahlen. Das hat das Verfassungsgericht abgelehnt; das war auch ein ganz anderes Ziel als das Ziel dieses Gesetzentwurfs.

Aber wenn es darum geht - wir werden in diesem Jahr noch einmal darüber debattieren -, etwa einer Beitragspflichtigen in der Krankenversicherung zu erlauben zu sagen, ich will nicht, daß mit meinem Beitrag gegen mein Gewissen Schwangerschaftsabbrüche finanziert werden, dann nehme ich das sehr ernst und bin sehr wohl bereit - Herr Jäger, ich werde Sie daran erinnern -, eine entsprechende Regelung zu suchen.

Ich sehe durch den Gesetzentwurf keinen Abbau der Parlamentsrechte, wenn in Bayern die Bürger des Freistaats über ein höchst kompliziertes Abfallgesetz - übrigens mit einem bemerkenswerten Ergebnis,

(Zuruf von der CDU/CSU: Mit einem guten Ergebnis!)

mit einem in jeder Hinsicht interessanten Ergebnis - dann wird da die Kompetenz des Parlaments sehr viel eher gefährdet, als wenn wir hier einer Minderheit einräumen, nach ihrem Gewissen einen Teil ihrer Steuern anders zu widmen.

Ob der Antrag praktikabel ist, ist hier nicht der Gegenstand; darüber soll der Ausschuß beraten. Unser Grundsatzprogramm, das der Sozialdemokraten, sagt: Die parlamentarische Demokratie vermindert und ersetzt nicht die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Ich meine, wir sollten den Gesetzentwurf nicht so leichtfertig vom Tisch wischen. Es geht um das Gewissen von Menschen, und damit sollte man sich ernsthaft auseinandersetzen. Ich bitte Sie - auch im Namen einiger Kollegen -, dieses Gesetz im Ausschuß ernsthaft zu beraten und nicht so abzutun, wie Sie das hier getan haben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie bei der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Cronenberg: Bevor ich das Wort zu Kurzinterventionen erteile, Herr Abgeordneter Conradi, möchte ich noch einmal klarstellen: Ich habe nicht gesagt, es gibt keine Zwischenfragen bei Fünf-Minuten-Beiträgen,

(Conradi [SPD]: Dann habe ich Sie mißverstanden!)

sondern ich habe gemeint, bei Aktuellen Stunden mit Fünf-Minuten-Beiträgen gibt es keine Zwischenfragen. In Analogie dazu möchte ich die Debattenbeiträge nicht auseinandergerissen wissen, sondern ich empfehle, dann lieber von dem Instrument der Kurzintervention Gebrauch zu machen. Es liegt also in der Kompetenz des amtierenden Präsidenten, das zu machen, wie er es für richtig hält.
(Conradi [SPD]: Ich bitte um Nachsicht, Herr Präsident!)

Zu einer Kurzintervention erteile ich nun dem Abgeordneten Jäger das Wort.

(Conradi [SPD]: Ich habe dann auch noch einmal das Wort; nach der Kurzintervention darf der Redner noch einmal reden!)

Jäger (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Kollege Conradi hat selber den Punkt, nach dem ich mit meiner Zwischenfrage fragen wollte, aufgegriffen und hat darauf hingewiesen, daß es Menschen gibt, die sich beschwert fühlen, wenn ihre Sozialversicherungsbeiträge zur Tötung ungeborener Kinder verwendet werden. Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, Herr Kollege Conradi, daß Sie sich im Verlauf Ihrer Äußerungen als sensibel in dieser Frage erwiesen haben.

Ich muß Ihnen nur leider sagen, daß das eine völlig neue Sache ist, und daß ich beim Verlauf der bisherigen Diskussion über diese Frage bei Ihnen und Ihren Parteifreunden keinerlei Sensibilität in dieser Frage erkennen konnte. Im Gegenteil, ich mußte immer wieder feststellen, daß von dort alle Versuche konterkariert wurden, daß man gegen die Möglichkeiten vorging, sich gegen die Pflicht zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen zu diesem Zweck zu wenden. Sie wären glaubhafter gewesen, wenn Sie nicht erst heute die Bereitschaft erklärt hätten, dazu aufmerksam auf Lösungsvorschläge zu achten, sondern wenn Sie sich auch schon in der Vergangenheit als ein Streiter für die Rechte der betroffenen Sozialversicherungspflichtigen erwiesen hätten, was leider nicht der Fall ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Cronenberg: Zu einer weiteren Kurzintervention - ich nehme an, der Abgeordnete Conradi ist damit einverstanden, damit er auf beides antworten kann - erteile ich dem Abgeordneten Hansen das Wort.

Hansen (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Conradi, ich finde, es ist in Ordnung, daß der Gesetzentwurf, der von Frau Köppe hier begründet wurde, tatsächlich schon insofern ein fruchtbares Ergebnis gezeitigt hat - das haben Sie in mir provoziert -, als man sich Gedanken darüber macht: Gewissensfragen - ja oder nein. Das finde ich an sich sehr in Ordnung.

Ich finde es überhaupt nicht in Ordnung, wenn Sie einzelne Fraktionen - und dann ausgerechnet Liberale - gewissermaßen als Kriegstreiber verleumderisch in die Ecke stellen, und zwar mit einer Argumentation, die eigentlich mit dem sensiblen Anliegen kaum noch etwas zu tun hat. Sonst müßte ich Sie als Architekten beispielsweise fragen, ob kinderfeindliche Hochbauten oder Straßen, auf denen zahllose tödliche

Unfälle auch mit Kindern passieren und die auch durch Steuermittel finanziert wurden, für Sie jeweils eine Gewissensfrage darstellen sollen.

Ich finde, es ist entweder pharisäisch oder eine Inflationierung des Begriffs Gewissen, wenn man versucht, an Hand des einen Beispiels auf diese Art und Weise moralisch zu argumentieren und Kollegen oder andere Parteien in die Ecke zu stellen. Dies finde ich argumentativ einfach nicht in Ordnung.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Vizepräsident Cronenberg: Zur Erwiderung hat der Abgeordnete Conradi das Wort.

Conradi (SPD): Herr Kollege Jäger, ich habe vor vier Jahren zu einem ähnlichen Gesetzentwurf hier ebenfalls - im Unterschied zu meiner Fraktion - die Gewissensfreiheit sehr hoch angesetzt und dazu geredet. Sie können mir nicht vorhalten, ich hätte das früher nicht gesagt.

Was die Krankenversicherung betrifft, so habe ich hier dargestellt, daß ein großer Unterschied besteht, ob eine Versicherte oder eine Gruppe von Versicherten erreichen will, daß die Krankenversicherung Schwangerschaftsabbrüche überhaupt nicht mehr bezahlt - dies hat Karlsruhe zurückgewiesen -, oder ob eine Versicherte bzw. ein Versicherter wie Sie sagt: Ich will mit meinem Beitrag Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr finanzieren, und ich will eine Regelung, die es mir erlaubt, diesen Teil des Beitrags anderen Zwecken zu widmen.

Darum geht es. Wenn Sie letzteres, was ich dargestellt habe, wollen, werden Sie in diesem Hause und draußen immer meine Unterstützung finden, weil ich Gewissensentscheidungen für eine schwerwiegende Sache halte, die das Parlament nicht ansichziehen kann. Ich hoffe, das ist damit zwischen uns klar.

Was die FDP betrifft, Herr Kollege: Ich habe vom hemmungslosen Kriegsgerede, nicht von Kriegstreiberei oder Kriegshetze geredet. Ich hätte das nicht getan, hätte nicht der Herr Kollege Eimer meinen Vorredner Herrn von Larcher in seiner Intervention dermaßen in die Ecke gestellt: er rede unmoralisch, da es doch hier um den Krieg gehe, die müßten ihren Kopf hinhalten und ihr Blut hergeben, aber wir seien noch nicht einmal bereit, dafür zu zahlen.

(Eimer [Fürth] [FDP]: Es war wohl ein bißchen anders, was ich gesagt habe!)

Das fand ich als Intervention diesem Problem nicht angemessen. Dagegen habe ich mich verwahrt. Ich werde Herrn Eimer hier nicht Kriegshetze oder etwas Vergleichbares unterstellen.

Was den Beispielsfall mit dem Hochhaus oder dem Straßenbau betrifft: Ich glaube, dieses Beispiel liegt neben der Sache. Ich habe gesagt: Das Parlament muß entscheiden, ob es einen bestimmten Gewissenskonflikt für so wichtig hält, daß es dem einzelnen Staatsbürger in einem bestimmten Fall die Möglichkeit gibt, seinem Gewissen nachzukommen und nicht der Mehrheitsentscheidung des Parlaments oder der

Pflicht, Steuern zu zahlen oder Kriegsdienst zu leisten. Ich wäre der letzte, der behaupten würde, die Frage, ob ein Hochhaus oder eine Autobahn gebaut wird, sei eine Gewissensfrage.

Nein, ich bin der Meinung, analog zur Kriegsdienstverweigerung sollten wir ernsthaft überlegen, ob die Kriegsdienststeuerverweigerung nicht auch ein Gewissenstatbestand ist, den wir freier regeln können, als es bisher der Fall ist.

Vizepräsident Cronenberg: Nun erteile ich dem Parlamentarischen Staatssekretär Grünewald das Wort.

Dr. Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Sicht auf die verfassungsrechtliche Wirklichkeit in unserem Lande kann ich mich trotz der sehr engagierten Diskussion sehr kurz fassen.

Es ist nun einmal so, daß jeder Bürger zur Entrichtung der ihm auferlegten Steuern verpflichtet ist. Die Verwendung des Steueraufkommens, also das, was der Staat damit macht, berechtigt nun niemanden, dem Staat unter Berufung auf Grundrechte, insbesondere auf die Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes, Steuern vorzuenthalten.

Das, Herr Kollege Conradi, ist nicht die Antwort von Bürokraten. Das ist vielmehr die Antwort unseres höchsten Gerichts, des Bundesverfassungsgerichts, wenn es sagt - ich zitiere -:

Der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten. Soweit dies mit seinem Glauben, seinem Gewissen, seinem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis unvereinbar ist, kann er jedenfalls nicht verlangen, daß seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird.

So weit das Zitat. Ich meine, diese Entscheidung unseres höchsten Gerichts läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Ich meine aber auch, noch auf einen anderen verfassungsrechtlichen Aspekt hinweisen zu müssen. Unser Grundgesetz verweist nun einmal die Entscheidung über die Verwendung von Haushaltsmitteln in die ausschließliche Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften. Diese Entscheidungsbefugnis wäre aber eingeschränkt, wenn, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, ein wesentlicher Teil des Steueraufkommens von vornherein bestimmten Zwecken zugeordnet würde. Vielmehr steht nach unserer Haushaltsverfassung das gesamte Steueraufkommen grundsätzlich für die Finanzierung aller, ausnahmslos aller, Staatsaufgaben zur Verfügung.

Im übrigen frage ich die Antragsteller, wie der Verteidigungsminister nach Ihren Vorstellungen überhaupt eine vernünftige Planung machen sollte. Das Problem er-

kennen Sie ja auch selber, da Sie bei der Lösung darauf hinweisen, daß es einfach nicht geht, den Steuerpflichtigen generelle Mitspracherechte einzuräumen, weil dies, wie Sie sagen, staatliche Finanzplanung verunmöglichen würde.

Ich frage Sie noch weiter: Wie soll die Bundesregierung ihren nach wie vor bestehenden Bündnisverpflichtungen nachkommen, die teilweise schon vor unserer Zeit eingegangen worden sind? Wie soll sie diesen Bündnisverpflichtungen nachkommen, die wir erfüllen müssen, und die wir auch verlässlich und gerne erfüllen wollen?

Meine Damen und Herren, schon diese wenigen Gründe machen in ausreichendem Maße deutlich, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf sowohl die verfassungsrechtliche als auch die haushaltspolitische Grundlage fehlt. Die Bundesregierung wird diesem Entwurf deshalb nicht nähertreten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Cronenberg: Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende dieser Debatte.

Interfraktionell wird vorgeschlagen, den Gesetzentwurf der Gruppe Bündnis 90/GRÜNE auf Drucksache 12/74 an die in der Tagesordnung genannten Ausschüsse zu überweisen. Das sind der Finanz-, der Verteidigungs- und der Haushaltsausschuß. Soeben ist vereinbart worden, den Gesetzentwurf zur Federführung an den Rechtsausschuß zu überweisen. Das heißt, logischerweise sind die anderen Ausschüsse dann zur Mitberatung aufgerufen. Ist das Haus damit einverstanden? - Das ist der Fall. Dann darf ich das als beschlossen feststellen.

DOKUMENT 4.4.

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN:
Gesetz zur Errichtung und Finanzierung eines Friedensfonds (BT
Drs. 10/5420)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung des Friedens und der Abrüstung wird ein Friedensfonds als nicht rechtsfähiges Sondermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung gebildet.

(2) Die Kontrolle der Verwendung der Mittel des Friedensfonds obliegt einem Ausschuß des Deutschen Bundestages.

§2

Der Friedensfonds hat die Aufgaben, folgende Ziele und Projekte zu fördern und finanziell zu unterstützen:

1. Innerstaatliche und internationale Institutionen, die sich mit Fragen des Weltfriedens und der friedlichen Konfliktlösung befassen;
2. Forschungsarbeiten für nichtmilitärische und gewaltfreie Lösungen internationaler Konflikte;
3. der Abrüstung und dem Frieden dienende internationale Konferenzen sowie dem internationalen Erfahrungs- und Meinungsaustausch hierzu;
4. innerstaatliche und internationale Institutionen, die sich mit Entwicklungshilfepolitik befassen;
5. Verbesserungen der Gesundheits-, Wohlfahrts- und Bildungssysteme und der Wirtschaftsstruktur in Entwicklungsländern;
7. Programme für die Umstellung von Betrieben und die Umschulung von Beschäftigten bei Verlagerung von militärischer auf zivile Produktion;
8. Programme zur Friedenserziehung und Entwicklungshilfepolitik;
9. Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Friedensfonds.

§3

(1) Die Mittel des Friedensfonds sind jährlich im Haushaltsplan festzusetzen und vom Bundesgesetzgeber zu beschließen.

(2) Die Höhe dieser jährlich im Haushaltsplan festzusetzenden Mittel besteht aus der Summe der im abgelaufenen Jahr ermittelten und festgesetzten Beträge von Einkommen- und Lohnsteuer derjenigen Steuerpflichtigen, die eine Erklärung nach § 4 abgegeben haben.

§4

(1) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige können beantragen, daß ihre nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte und festgesetzte Einkommen- oder Lohnsteuer dem Friedensfonds zustehen soll.

(2) Der Antrag ist für jedes Veranlagungsjahr zu stellen und zusammen mit der Steuererklärung oder mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich einzureichen. In dem Antrag ist zu erklären, daß die Antragstellerin/der Antragsteller aus Gewissensgründen einen Krieg in jeder Form und dessen Vorbereitung ablehnt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 des Grundgesetzes nicht bereit ist, Steuern für Rüstungsausgaben zu bezahlen.

§5

(1) In dem Prozentsatz, der den Verteidigungsausgaben des Bundes an den Gesamtausgaben des Bundes entspricht, sind die Mittel des Friedensfonds unmittelbar zu verwenden für die in § 2 genannten Aufgaben des Friedensfonds.

(2) Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 ist jährlich für das abgelaufene Jahr im Haushaltsplan des Bundes festzusetzen.

(3) Die über den Prozentsatz gemäß Absatz 1 hinausgehenden Mittel sind im Haushaltsplan für andere Bundesausgaben verfügbar zu machen. Sie dürfen nicht für Rüstungs- und Verteidigungsaufgaben verwendet werden.

§6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§7

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

DOKUMENT 4.5.

Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht der Plenarsitzung v. 4. 12. 1986 (BT Ber. 10/253)

Vizepräsident Stücklen:

Ich rufe den Punkt 13 auf:

a) Erste Beratung des von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung und Finanzierung eines Friedensfonds.

- Drucksache 10/5420 -

Überweisungsvorschlag des Ältestenrates:

Auswärtiger Ausschuß (federführend)

Finanzausschuß

Verteidigungsausschuß

Ausschuß für Forschung und Technologie

Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritsch.

Fritsch (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf meiner Fraktion zur Errichtung und Finanzierung eines Friedensfonds ist im Span-

nungsfeld zwischen Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die Gewissensfreiheit der Bürger und Bürgerinnen garantiert, und dem fiskalischen Grundsatz angesiedelt, nach dem die einzelnen Steuerpflichtigen nicht über die Verwendung ihrer Steuerleistungen selbst bestimmen können. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, in einem für die Verdeutlichung konsequenten Friedenswillens entscheidenden Punkt den Raum der einzelnen, entsprechend ihrem Gewissen handeln zu können, zu erweitern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geht also nicht - um jedes Mißverständnis von Anfang an auszuräumen - um einen Steuerboykott, sondern um die Möglichkeit, den Anteil an der Steuerschuld, der dem Anteil der Militärausgaben am Gesamthaushalt entspricht, einer Verwendung für nichtmilitärische Zwecke zuführen zu können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNEN antworten mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes auf die Gewissensnot einer zunehmenden Zahl von Menschen, die ihre unmittelbare Verantwortung für den Frieden auch auf diese Weise zum Ausdruck bringen wollen.

(Dr. Schierholz [GRÜNE]: Sehr berechtigt!)

Ein solcher Friedensfonds in der Form eines nichtrechtfähigen Sondervermögens des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie der Kontrolle der Verwendung der Mittel durch einen Ausschuß des Deutschen Bundestages soll die Aufgabe haben, folgende Ziele und Projekte zu fördern und finanzielle zu unterstützen: erstens innerstaatliche und internationale Institutionen, die sich mit Fragen des Weltfriedens und der friedlichen Konfliktlösung befassen, zweitens Forschungsarbeiten für nichtmilitärische und gewaltfreie Lösungen internationaler Konflikte, drittens internationale Konferenzen, die dem Frieden und der Abrüstung dienen, einschließlich des dazugehörigen internationalen Erfahrungs- und Meinungsaustauschs, viertens innerstaatliche und internationale Institutionen, die sich mit Entwicklungshilfepolitik befassen, fünftens Verbesserungen der Gesundheits-, Wohlfahrts- und Bildungssysteme sowie der Wirtschaftsstruktur in Entwicklungsländern, sechstens Hilfsprogramme für die Zivilbevölkerung in Ländern mit Kriegs-, Kriegsfolge- oder Katastrophenschäden sowie für Flüchtlinge und Vertriebene, siebentens Programme zur Friedenserziehung und Entwicklungshilfepolitik, achtens Programme für die Umstellung von Betrieben und die Umschulung von Beschäftigten bei Verlagerung von militärischer auf zivile Produktion und schließlich neuntens die Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Friedensfonds.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Präsident, meine Damen und Herren, eine zunehmende Zahl von Menschen begreift, daß sie die Sache des Friedens - übrigens auch des Friedens mit der Natur - und die Sache der Gerechtigkeit in die eigenen Hände nehmen müssen; denn es ist zu offensichtlich geworden, daß die Herrschenden zur Herstellung und zur Bewah-

rung von Frieden und Gerechtigkeit nicht in der Lage sind. Ich füge hier in aller Deutlichkeit hinzu: Ich habe manchmal den Eindruck, als seien sie dazu auch nicht willens.

(Beifall bei den Grünen)

Eine zunehmende Zahl von Menschen - nicht nur hier in der Bundesrepublik, sondern in aller Welt - erkennt, daß in vielfältiger Weise Zeichen des Friedens und konsequente Schritte auf dem Weg zum Frieden das Gebot der Stunde sind, und - das ist die neue Qualität - sie wollen die Verantwortung für die Zeichen und Schritte auch selbst übernehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieser Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, ist ein weiterer Anstoß meiner Fraktion und vieler Initiativen im Lande, der sich ausbreitenden Kultur eines unnatürlichen Todes die Kraft des Gewissens entgegenzusetzen.

Ich danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Stücklen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schroeder.

Dr. Schroeder (Freiburg) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE GRÜNEN auf Einrichtung eines sogenannten Friedensfonds wäre ein erster kräftiger Schritt zur Entmachtung unseres Parlamentes, des frei gewählten höchsten Souveräns in unserem Land. (Tatge [GRÜNE]: Das ist aber Quatsch!)

- Hören Sie doch vielleicht erst mal zu.

Ein erheblicher Teil der Steuereinnahmen unterläge künftig nicht mehr der freien, ungebundenen Verfügung des Bundestages. Das Königsrecht des Parlaments, den Etat aufzustellen, wäre im Kern ausgehöhlt. Durch eine Zwangsfestlegung eines Teils der Einkommensteuer auf einen Sonderfonds würden auch Länder- und Gemeindehaushalte in ihren Anteilen beschnitten und damit auch Länder- und Kommunalparlamente in ihren Haushaltsrechten zurückgedrängt.

(Tatge [GRÜNE]: Was ist mit der Festlegung für Verteidigungsausgaben?)

Das Grundgesetz und die Verfassungen der einzelnen Bundesländer weisen die Entscheidung über die Verwendung der staatlichen Einnahmen nicht dem einzelnen Bürger zu, sondern den frei gewählten Volksvertretungen in Bund, Ländern und Gemeinden.

(Tatge [GRÜNE]: Das widerspricht dem nicht!)

Mit der Feststellung und Verabschiedung der öffentlichen Haushalte vollziehen die Parlamente einen Auftrag der Wähler, darüber zu entscheiden, ob und wie für einzelne Aufgaben Finanzmittel eingesetzt werden sollen.

(Dr. Schierholz [GRÜNE]: Schön wäre es!)

Das Wesen der Demokratie erfordert, daß die von einer parlamentarischen Mehrheit getragene Politik, wenn auch nicht von allen gutgeheißen, so doch zumindest von jedermann respektiert wird und für alle Bürger festgelegte Pflichten auch allgemein erfüllt werden. Hier kann weder einzelnen Personen noch Gruppen ein Sonderstatus eingeräumt werden, ohne unsere demokratische Grundordnung in einem Kernbereich auszuhöhlen.

Steuern dienen der Deckung des allgemeinen staatlichen Finanzbedarfs und werden voraussetzungslos geschuldet. Es gibt weder eine „Rüstungsteuer“ noch eine „Friedensteuer“. Es gibt auch keinen „Rüstungsanteil“ und auch keinen „Friedensanteil“ am Steueraufkommen. Schon der Ansatz der Fraktion der GRÜNEN ist hier falsch.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Unsere Verfassung verbietet nämlich einen Angriffskrieg. Damit gibt es auch keine Finanzierung zur Vorbereitung eines Angriffskrieges.

Die von den GRÜNEN vorgeschlagene Aufteilung der Steuereinnahmen führt auch zu einer Diskriminierung der Bürger, die gesetzestreu nach den allgemeinen Verpflichtungen weiter an die Finanzämter zahlen, und denen, die sich durch eine einfache persönliche Erklärung von der allgemeinen Steuerzahlung loskaufen

(Fritsch [GRÜNE]: Das stimmt doch nicht!)

und sich mit ihrem Sonderstatus noch das Mäntelchen eines angeblich ethisch und moralisch höherwertigen Verhaltens umhängen.

Art. 4 des Grundgesetzes kann die Gesetzesinitiative der GRÜNEN ebenfalls nicht unterstützen. Dieses Grundrecht schützt den einzelnen allein davor, gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen zu werden. Gegen das Steuerzahlen schützt dieser Grundgesetzartikel nicht.

(Fritsch [GRÜNE]: Steuern für Waffen?)

Die GRÜNEN wollen einen Weg beschreiten, mit dem Entscheidungen einer Mehrheit der Wähler durch den Hintereingang partiell rückgängig gemacht werden. Sie wollen ihre Auffassung über Verteidigungsausgaben gegenüber und neben dem Parlament durchsetzen. Die Initiative ihrer Fraktion ist aber nicht nur rechtlich unhaltbar und politisch falsch, sondern kann sich auch gerade gegen die Initiatoren dieses Gesetzentwurfs als ein Bumerang erweisen: Wenn jeder künftig seine Steuern nach subjektiven Erwägungen und nach eigenem Gutdünken zahlen könnte, wäre bald für viele Aufgaben unserer Gesellschaft, die lebensnotwendig, aber häufig nicht im-

mer populär sind, kein Geld mehr vorhanden. Dem Steuerboykott gegen Verteidigungsausgaben würden weitere folgen, wobei der Beifall sicher nicht immer von der gleichen Seite des Hauses käme: Steuerboykott gegen die Nutzung der Kernenergie, Steuerboykott gegen Straßenbau oder auch Steuerverweigerung, um einen Schwangerschaftsabbruch nicht mehr mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Das Budgetrecht des Parlaments darf nicht paralysiert werden. Es hat seine guten Gründe und hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Dabei muß es auch bleiben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist untauglich, um die von Ihnen angeschnittenen Probleme zu lösen.

(Dr. Schierholz [GRÜNE]: Ganz falsch!)

Der Überweisung werden wir, wie vorgeschlagen, zustimmen. Wir hoffen, daß Sie in den Ausschußberatungen von unseren Argumenten überzeugt werden.

Danke schön.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Stücklen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Emmerlich.

Dr. Emmerlich (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst zum Gesetzentwurf zur Errichtung und Finanzierung eines Friedensfonds: In einer parlamentarischen Demokratie entscheidet das Parlament über die Verwendung der Staatseinnahmen. Würde dem einzelnen Bürger die Möglichkeit eingeräumt, die Verwendung seiner Steuern für bestimmte Zwecke auszuschließen, so fiel die Entscheidung über die Ausgabenpolitik und damit über die Gesamtpolitik nicht durch das Parlament und nicht in einem demokratischen Verfahren.

(Frau Dr. Timm [SPD]: So ist es!)

Das Mehrheitsprinzip würde aufgegeben. Damit verlöre die Demokratie ihre Handlungsfähigkeit. Bei Verlust der Handlungsfähigkeit wäre die Demokratie nicht lebensfähig.

(Frau Dr. Timm [SPD]: So ist es! - Zuruf von der FDP: Das ist gewollt!)

Richtig ist, daß die Gewissensfreiheit in Art. 4 des Grundgesetzes garantiert ist, und daß insbesondere niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf. Die Gewissensfreiheit des einzelnen Bürgers wird nicht verletzt, wenn die Staatseinnahmen für Zwecke verwendet werden, die mit seinem Gewissen nicht vereinbar sind.

Eine aktive Friedens- und Abrüstungspolitik ist so dringend erforderlich wie noch nie in der Geschichte der Menschheit. Von ihr hängt mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fortexistenz der Welt ab. Eine aktive Friedens- und Abrüstungspolitik kann durch einen Friedensfonds, der die in § 2 des Gesetzentwurfes aufgeführten Ziele und Projekte fördert und finanziell unterstützt, durchaus unterstützt werden. Die Mittel eines solchen Fonds müssen jedoch aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungsfähigkeit eines solchen Friedensfonds dürfte nicht von den Zufälligkeiten abhängen, die dem Finanzierungsmodell des vorliegenden Gesetzentwurfes anhaften.

(Beifall bei der SPD)

Im übrigen dürfen keine Illusionen darüber entstehen, daß die entscheidenden Bedingungen für eine aktive Friedens- und Abrüstungspolitik durch die Errichtung eines Friedensfonds nicht geschaffen werden, daß der Prozeß der Friedenssicherung und der Abrüstung letztlich nur ein beiderseitiger sein kann, und daß dabei die Souveränität und die Freiheit auch der kleinen und mittleren Staaten gewährleistet bleiben müssen.

Vizepräsident Westphal: Das Wort hat Frau Abgeordnete Seiler-Albring.

Frau Seiler-Albring (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Antrag der Fraktion der GRÜNEN auf Errichtung und Finanzierung eines sogenannten Friedensfonds ist nach meiner Meinung ein klassisches Beispiel für die grüne Methode, ein allseits gewünschtes Ziel von hoher moralischer Qualität in spektakulärer und unseriöser Weise für ihre politischen Ziele zu vermarkten.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Stellen wir uns doch einmal vor, wir würden der Zweckbindung von Steuereinnahmen auf Grund persönlicher Gewissensentscheidungen in diesem Falle zustimmen. Woher nehmen wir denn anschließend das Recht, dieses anderen Steuerzahlern, deren Gewissen durch andere Zahlungen aus dem Bundeshaushalt möglicherweise ebenfalls belastet wird, zu verweigern? Oder reklamieren Sie das Recht auf Gewissensentscheidung nur für diejenigen, die Ihre Politik unterstützen? Sind diejenigen, für welche die Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland eine Voraussetzung für ein Leben in Freiheit sind, gewissenlos? Soll die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, die Finanzierung der Forschung im Umweltbereich, die Finanzierung von Bildung und Wissenschaft, um nur einige zu nennen, gestrost den anderen, die so freundlich sind, überlassen werden?

Besonders ärgerlich und unseriös, meine Damen und Herren, ist aber der Anspruch, mit der Bildung eines Friedensfonds den Frieden sicherer zu machen. Wenn ich mir § 2 Ihres Entwurfes ansehe, unter dem Sie die Aufgaben dieses Fonds auflisten, komme ich zu dem Schluß, daß ein Teil der Forderungen wie die Verbesserung der Gesundheit, Wohlfahrt und Bildungssysteme und Wirtschaftsstrukturen in Entwicklungsländern oder Hilfsprogramme für die Zivilbevölkerung in Ländern mit Kriegs-, Kriegsfolgen- oder Katastrophenschäden sowie für Flüchtlinge und Vertriebene bereits heute mit erheblichen Bundesmitteln, also aus dem Geld der Steuerzah-

ler, finanziert wird, daß der andere Teil ihrer Forderungen aber eine nur mühsame Bemäntelung staatlicher Finanzierungswünsche grüner Organisationen und Gruppierungen ist.

Hier fällt mir ein: Was würden Sie eigentlich dazu sagen, wenn Steuerzahler aus Gewissensgründen die Finanzierung politischer Aktivitäten Ihrer Partei, Herr Mann, aus Bundesmitteln - die gibt es ja nicht zu knapp - mit dem Hinweis verweigern würden, daß diese Aktivitäten gegebenenfalls zu Erfolgen führen, welche die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden?

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU -
Ströbele [GRÜNE]: Das wäre ja absurd! -
Tatge [GRÜNE]: Solche Bürger gibt es nicht!)

Die FDP steht seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland für eine Außen- und Deutschlandpolitik, die für unser Land in der Mitte Europas seit 40 Jahren ein Leben und eine Zukunft in Frieden und Freiheit gestaltet. Wir werden diese Politik fortsetzen und daran festhalten, daß im Zeitalter der atomaren Bedrohung zur Politik der gleichgewichtigen Abrüstung, der Entspannung und der Zusammenarbeit im Sinne des Harmel-Konzepts keine Alternative vorhanden ist.

Meine Damen und Herren, Entspannung erschöpft sich aber nicht in einem Zustand, der nicht Krieg bedeutet. Vielmehr ist Entspannungspolitik ein Prozeß ständigen Bemühens, Spannung durch Bildung von Vertrauen und Zusammenarbeit abzubauen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang abschließend auf ein Zitat verweisen, das Professor Bartoszewski bei der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels im Oktober dieses Jahres gesprochen hat. Ich zitiere:

Nie wurde in Europa so viel wie heute vom Frieden gesprochen, von der Notwendigkeit des Friedens, von der Verteidigung des Friedens, von der Friedensliebe. Manchmal drängt sich die Angst auf, daß in der Flut von Äußerungen und Deklarationen, Beschwörungen und Parolen zu diesem Thema der wahre - also der tiefere - Sinn des eigentlichen Begriffes verlorengeht. Es entsteht geradezu der Verdacht, daß es in vielen Fällen mehr um eigene Ruhe und Bequemlichkeit geht als um den Frieden, und daß der Begriff des Friedens ein Gegenstand der Manipulation geworden ist. Wir bedienen uns seiner immer häufiger, aber wir denken immer seltener über die Bedingungen nach, die zu erfüllen sind, um Frieden zu einem gemeinsamen Begriff für die gesamte zivilisierte Menschheit zu machen.

Meine Damen und Herren von den GRÜNEN, Ihr Friedensfonds dient diesem Ziel nicht. Er würde die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen und den Frieden unsicherer machen.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Vizepräsident Stücklen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conradi.

Conradi (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche nicht für meine Fraktion und will meine abweichende Meinung in Sachen Friedensfonds kurz darlegen.

(Beifall des Abg. Dr. Schierholz [GRÜNE])

Ich habe als Student vor über 30 Jahren nachts im Radio die große Debatte des Bundestages über die Kriegsdienstverweigerung gehört. Ich habe die Ernsthaftigkeit dieser Debatte nie vergessen. Diese Debatte und die gemeinsam gefundene Regelung für das Recht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und für den Ersatzdienst sind wichtige Fakten in der Geschichte unserer Republik, auch wenn das Bundesverfassungsgericht in der Zwischenzeit den klaren Wortlaut des Grundgesetzes „Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen“ verbogen hat.

(Dr. Schierholz [Grüne]: So ist es!)

Heute, 30 Jahre später, hängt die Fähigkeit zur Kriegsführung nicht so sehr davon ab, daß junge Männer bereit sind, den Wehrdienst zu leisten, vielmehr hängt sie viel stärker von der Technik und ihrer Finanzierung ab. Man sieht das am Beispiel der USA, die keinen Wehrdienst und damit auch kein Problem der Kriegsdienstverweigerung haben, deren Kriegsführungsfähigkeit vielmehr eine Folge enormer technischer Investitionen ist.

Deshalb verweigern nicht nur viele junge Männer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe und wollen statt dessen einen Ersatzdienst leisten, sondern wollen andere Bürgerinnen und Bürger aus Gewissensgründen die Finanzierung der Kriegsführung mit ihren Steuern verweigern und statt dessen eine Ersatzsteuer für friedliche Zwecke entrichten.

Ich habe in den letzten Jahren mehrfach mit diesen Leuten diskutiert. Ich nehme ihre Gewissensnot ernst. Ich wehre mich dagegen, daß man sie mit der Standardformel der deutschen Bürokratie „Das haben wir noch nie so gemacht; da könnte ja jeder kommen“ abtut.

(Mann [GRÜNE]: Sehr gut!)

Der Hinweis von Frau Seiler-Albring, als nächstes könne ein Bürger unter Berufung auf sein Gewissen fordern, daß er durch Steuerzahlung nicht zum Straßenbau oder zur Kernenergie beitrage, geht fehl, denn das Grundgesetz erlaubt es dem Bürger nur an einer einzigen Stelle, sich aus Gewissensgründen der staatlichen Verpflichtung zu entziehen:

(Beifall bei den GRÜNEN)

Er kann den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern und dafür einen Ersatzdienst leisten. Ist es denn so abwegig zu fordern, daß ein Bürger ana-

log zu diesem Grundrecht auch den Kriegsdienst mit der Steuer verweigern und dafür eine friedliche Ersatzsteuer leisten darf?

(Bohl [CDU/CSU]: Weil es ein solches Grundrecht nicht gibt!)

Die Frage kann man auch nicht einfach mit dem Hinweis auf das Wahlrecht, auf die repräsentative Volksvertretung und auf das Budgetrecht des Parlaments abtun.

(Gattermann [FDP]: Der Grundrechtskatalog ist abschließend!)

- Der Grundrechtskatalog ist abschließend. Aber er verbietet es nicht, eine solche Regelung zu schaffen. Dazu gibt es eine gute Arbeit von Professor Preuss.

(Beifall bei den GRÜNEN - Mann [GRÜNE]: Sehr wahr!)

Ich meine, es stünde dem frei gewählten Parlament einer freien, demokratischen Republik gut an, sich mit dieser Frage ernsthaft auseinanderzusetzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir können das in dieser Legislaturperiode nicht mehr. Ich hoffe aber, daß wir diesen Gesetzentwurf in der 11. Legislaturperiode mit der gleichen Ernsthaftigkeit und Verantwortung beraten, mit der der 3. Deutsche Bundestag das Problem der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen beraten und entschieden hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

DOKUMENT 4.6.

Australien

Entwurf eines Gesetzes zur Gründung eines Friedenstreuhandfonds und über dessen Zweckbestimmung (A bill for an act to establish a Peace Trust Fund and for purposes related thereto), eingebracht in das Parlament des Australischen Staatenbundes von Senator *Vallentine* (Bill No. 89/166346) - Übersetzung aus dem Englischen.

Die Königin, der Senat und das Repräsentantenhaus des Australischen Staatenbundes mögen folgendes Gesetz erlassen:

Teil 1 – Einleitung

Kurzbezeichnung

1. Dieses Gesetz soll als Peace Trust Fund Act 1989 zitiert werden.

Inkrafttreten

2. Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem es die königliche Genehmigung erhält.

Begriffsbestimmungen

3. (1) Wenn nichts anderes geregelt ist, bedeutet in diesem Gesetz:

„der Ausschuß“: Der Treuhänderausschuß des Friedenstreuhandfonds, der mit diesem Gesetz errichtet wird;

„Kommissar“: der Commissioner of taxation;

„Nationales Beratungskomitee für Frieden und Abrüstung“: das Komitee dieses Namens, das vom Minister des Auswärtigen und des Handels berufen worden ist;

„Friedenstreuhandfonds“: der Friedenstreuhandfonds, der nach § 10 Absatz 1 errichtet wird;

„Register“: Register der Personen mit Gewissenseinwänden gegen Steuerzahlungen für militärische Zwecke im Sinne des § 6 Absatz 1;

„registrierte(r) Steuerverweigerer(in) (conscientious objector)“: eine Person, deren Name in das Register aufgenommen ist als eine Person, die aus Gründen einer Verpflichtung zum Pazifismus sich gegen die Bezahlung von Steuern wendet, die für militärische Zwecke verwendet werden oder werden können, und deren pazifistische Bindung auf religiösen, moralischen oder ethischen Überzeugungen beruht.

(2) ...

(3) ...

4. (Geltung in den auswärtigen Territorien)

Teil II - Register der Steuerverweigerer

Steuerverweigerer aus Gewissensgründen

5. (1) Eine natürliche Person, die aus Gründen ihrer Verpflichtung zum Pazifismus aufgrund religiöser, moralischer oder ethischer Überzeugungen die Zahlung von Steuern verweigern will, die für militärische Zwecke verwendet werden oder verwendet werden können, kann bei dem Kommissar die Registrierung als Steuerverweigerer aus Gewissensgründen beantragen.

(2) Der Antrag kann in Form einer gesetzlichen Erklärung abgegeben werden, die zu diesem Zwecke vorgeschrieben ist, und in der bestätigt wird, daß der Erklärende ein Steuerverweigerer aus Gewissensgründen ist. Die Erklärung kann der Einkommensteuererklärung beigefügt werden.

(3) Die Erklärung nach Absatz (2) ist auch für Gesuche nach § 8 heranzuziehen.

Register der Steuerverweigerer

6. (1) Der Kommissar unterhält nach Bestimmungen des Finanzministers ein Register, das die Bezeichnung „Register der Verweigerer von Steuern für militärische Zwecke“ trägt. Das Register erfaßt alle Personen, die einen ordnungsgemäßen Antrag nach § 5 gestellt haben.

(2) Der Kommissar hat die Person nach Empfang des Antrages, sofern dieser als ordnungsgemäß befunden wird, in das Register als Verweigerer von Steuern einzutragen, die militärischen Zwecken dienen oder dienen können.

(3) Im Falle der Registrierung nach Absatz (2) soll der Kommissar

- (a) die Personalien der registrierten Person eintragen;
- (b) dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitteilen, daß er oder sie registriert worden ist;
- (c) die Person mit einer Identitätsnummer versehen, die nach der Reihenfolge des Eingangs zu vergeben ist.

(4) Der Kommissar hat ein Verzeichnis der Eintragungen im Register zu erstellen.

Löschung der Eintragung

7. Der Kommissar löscht den Namen der Person aus dem Register, wenn er festgestellt hat, daß

- 1. die Person dies beantragt hat; oder
- 2. die Person aus physischen oder mentalen Gründen unfähig ist, eine rechtswirksame Entscheidung bezüglich der Verweigerung von Steuern für militärische Zwecke zu treffen, oder
- 3. wenn die Person stirbt.

Teil III – Friedenstreuhandfonds

Zuweisung der Steuern zu friedlichen Zwecken

8. (1) Ein(e) registrierte(r) Steuerverweigerer(in) kann in der Einkommensteuererklärung für ein Jahr oder den Teil eines Jahres, die von ihm/ihr oder in seinem/ihrer Namen abgegeben wird, bei dem Kommissar beantragen, daß 10% der von ihm/ihr zu zahlenden Steuern, die auf das steuerpflichtige Einkommen entfallen, an den Friedenstreuhandfonds zu zahlen sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anwendbar auf die Einkommensteuererklärung, die von eingetragenen Steuerverweigerern in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer für ein Gesellschaftsvermögen abgegeben wird.

Zahlungen von Steueranteilen in den Friedenstreuhandfonds

9. (1) Wenn

- (a) ein Antrag von einem nach § 5 registrierten Steuerverweigerer in einer von diesem oder in seinem Namen abgegebenen Einkommensteuererklärung gestellt worden ist;
- (b) der Kommissar die Einkommenssteuerveranlagung für die Periode vorgenommen hat, auf die sich die Steuererklärung bezieht; und
- (c) das Aufkommen aus dieser Steuer oder das Aufkommen aufgrund dieser Steuer an den Bund gezahlt ist, dann ist ein Betrag in Höhe von 10% der Steuerzahlung aus der allgemeinen Staatskasse durch eine Kassenanweisung an den Friedenstreuhandfonds abzuführen.

(2) ...

(3) .. .

(4) ...

Errichtung des Friedenstreuhandfonds

10. (1) Es wird unter dem Namen des Friedenstreuhandfonds ein Sondervermögen nach Maßgabe dieses Paragraphen errichtet.

(2) Der Friedenstreuhandfonds ist ein Treuhandvermögen im Sinne des § 62A des Audit Act 1901.

(3) Der Ausschuß ist eine öffentliche Behörde im Sinne von Teil XI, Unterteil 3 des Audit Act 1901.

(4) ...

(5) ...

11. (Steuerbefreiung für den Vorstand und den Friedenstreuhandfonds)

12. (Andere Einzahlungen in den Friedenstreuhandfonds)

13. (Anleihen beim Staatenbund)

14. (Auszahlungen des Friedenstreuhandfonds)

15. (Vertragsfähigkeit des Vorstandes)

16. (Geldanlage)

Teil IV Treuhandausschuß des Friedenstreuhandfonds

17. ...

Aufgaben des Treuhänderausschusses

18. (1) Der Treuhänderausschuß hat folgende Aufgaben:

(a) die Erhöhung der Unabhängigkeit und Sicherheit Australiens auf gewaltfreie und nichtmilitärische Weise;

(b) die Förderung der Weiterentwicklung des internationalen Rechts, der internationalen Institutionen und der bilateralen Zusammenarbeit;

(c) die Förderung der Nationen in der australischen Region bei der Entwicklung von Technologien zu ihrer nationalen Entwicklung;

(d) die Erforschung gewaltfreier Konfliktlösungen, die Einübung der Fähigkeit zur Vermittlung und Konfliktlösung und die Unterstützung ihrer praktischen Anwendung auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene;

(e) die Förderung der Friedensforschung an australischen Universitäten;

(f) die Förderung der Friedenserziehung an australischen Erziehungseinrichtungen;

(g) die Förderung von Forschungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umstellung der industriellen Produktion vom militärischen auf den nichtmilitärischen Bereich;

(h) die Förderung der Entwicklung der Kommunikation und regionalen Kooperation unter den Nationen der australischen Region;

(i) die Förderung anderer Zwecke, die gebilligt werden können.

(2) ...

(3) ...

19. (Befugnisse des Ausschusses)
20. (Mitgliedschaft im Ausschuß)
21. (Amtszeit)
22. (Urlaub und Abwesenheit)
23. (Niederlegung des Amtes)
24. (Interessenkonflikte)
25. (Abberufung)
26. (Sitzungen des Ausschusses)
27. (Vom Ausschuß eingerichtete Komitees)
28. (Strategische Pläne des Ausschusses)
29. (Planänderung)
30. (Jährlicher Operationsplan)
31. (Jahresberichte)
32. (Verordnungsermächtigung für den Generalgouverneur)

DOKUMENT 4.7.

Belgien

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und zur Errichtung eines Friedenssteuerfonds (Loi modifiant le Code des impôts sur les revenus et créant un Fonds des impôts pour la paix = Wet tot wijziging van het Wetboek van de Inkomstenbelasting en tot oprichting van een Vredesbelastingfonds), eingebracht von dem Abgeordneten *van Dienderen* am 12. 10. 1988 (Repräsentantenkammer 923/1-88/89) - Übersetzung aus dem Französischen von Inge Beutler.

Art. 1

Es wird ein Friedenssteuerfonds errichtet, im folgenden „Fonds“ genannt.

Art. 2

Es wird eine besondere Sektion im Budget des Finanzministeriums eingerichtet zur Einziehung der Gelder, die für den Friedenssteuerfonds bestimmt sind.

Art. 3

Artikel 177 des Code des impôts sur les revenus (Einkommensteuergesetz), aufgehoben durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Juli 1966, wird in der folgenden Fassung wieder aufgenommen:

„Artikel 177 - Jeder Steuerpflichtige kann im Verlauf des Einkommensteuerjahres einen Teil der von ihm für dieses Jahr zu entrichtenden Einkommensteuern zugun-

sten der in Artikel 2 vorgesehenen Budgetsektion leisten. Diese Zahlung gilt als Steuervorauszahlung auf das berufliche Einkommen.“

Art. 4

Artikel 178 desselben Einkommensteuergesetzes, aufgehoben durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Juli 1966, wird in der folgenden Fassung wieder aufgenommen:
„Artikel 178 - Der im vorstehenden Artikel vorgesehene Zahlungsbetrag ist bei einer natürlichen Person auf höchstens 5 der Steuern beschränkt, die der Steuerzahler für das Steuerjahr auf sein Einkommen zahlen muß, im Verlauf dessen er die genannte Zahlung geleistet hat.“

Art. 5

(Vorauszahlungen)

Art. 6

Artikel 202 desselben Gesetzes, aufgehoben durch Artikel 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1973, wird in der folgenden Fassung wieder aufgenommen:
„Artikel 202 - Der in Artikel 177 vorgesehene Zahlungsbetrag wird von der Steuer vor dem Abzug irgendwelcher anderen Beträge abgezogen. Diese Zahlung kann unter keinen Umständen eine Rückerstattung zur Folge haben.“

Art. 7

Der Fonds ist ein Organ öffentlichen Interesses der Kategorie B und unterliegt, falls dem nichts entgegensteht, den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 zur Kontrolle gewisser Organe öffentlichen Interesses und dem Gesetz vom 28. Juni 1963, in dem die Gesetze über die Rechnungsführung abgeändert und vervollständigt wurden.

Der Fonds untersteht dem Finanzministerium.

Art. 8

Der Fonds verfügt über alle in der in Artikel 2 vorgesehenen Sektion eingetragenen Beträge nach Ablauf von zwei Monaten nach erfolgter Eintragung.

Art. 9

Zweck des Fonds ist es, Studien- und Ausbildungsprojekte auf dem Gebiet der Abrüstung, der gewaltlosen Verteidigung, der Umwandlung von Rüstungsindustrien, der Friedenserziehung und der Menschenrechte in der Welt zu finanzieren.

Ein Teil der verfügbaren Mittel ist für die Länder der dritten Welt bestimmt, wo sie auch zu Entwicklungsprojekten im weiten Sinne verwendet werden können.

Art. 10

Der Fonds wird vom Generalrat (Conseil général) verwaltet. Der Generalrat setzt sich aus einer niederländischsprachigen und einer französischsprachigen Abteilung von je 16 Mitgliedern zusammen. Die niederländischsprachige Abteilung besteht aus: ...

Art. 11 (Wahl des Vorsitzenden)

Art. 12 (Geschäftsbericht)

Art. 13 (Beratungsausschüsse)

Art. 14 (Unabhängigkeit des Generalrates)

Dieser Gesetzentwurf wird durch den am 26. 10. 1988 von dem Abgeordneten van Dienderen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Gründung eines Belgischen Instituts für den Frieden (Loi créant un „Institut beige pour la paix“ (Repräsentantenhaus - 986/1 - 88/89) ergänzt. Nach Art. 23 dieses Entwurfs soll das Friedensinstitut u.a. auch aus den Mitteln des Friedenssteuerfonds finanziert werden.

DOKUMENT 4.8.

Großbritannien

Entwurf eines Friedenssteuergesetzes 1986 (A bill to allow people to withhold that portion of their tax ...), eingebracht von den Abgeordneten Canavan und 12 anderen am 26. 3. 1986 (House of Commons Bill 124; Übersetzung aus dem Englischen).

In Anbetracht dessen, daß die Regierung Ihrer Majestät zusammen mit den Regierungen einiger anderer Länder gegenwärtig an einem eskalierenden Rüstungswettlauf, einschließlich einem nuklearen Rüstungswettlauf, beteiligt ist, der die Sicherheit der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs beeinträchtigt und die Existenz der gesamten Menschheit bedroht, und in Anbetracht dessen, daß einige Steuerzahler die Verpflichtung zur Finanzierung einer solch schrecklichen Kriegsmaschinerie aus Gewissensgründen ablehnen,

Wird Ihre Majestät, die Königin, ersucht, die folgende Gesetzesvorlage gemäß dem Rat und mit Zustimmung der in diesem Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberhauses und Unterhausabgeordneten in Kraft zu setzen:

-
1. Es wird ein Fonds, „Friedensfonds“ genannt, eingerichtet.
 2. (1) Der „Friedensfonds“ wird zur Förderung der nationalen und internationalen Sicherheit mit nichtmilitärischen Mitteln verwendet und kann eingesetzt werden zur
 - i) Förderung der internationalen Verständigung, Mediation und Versöhnung,
 - ii) Untersuchung der Ursachen von Konflikten und Ausarbeitung von Lösungen,
 - iii) Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zwecks Umstellung der Industrieproduktion von militärischen auf nichtmilitärische Güter,
 - iv) Linderung der Hungersnot und Förderung von Entwicklungsprojekten in Übersee,

v) und zu anderen Zwecken, die im Einklang mit diesem Gesetz vom Treuhänderausschuß zu genehmigen sind.

(2) Die Gelder des Friedensfonds werden nicht als Ersatz für die Mittel verwendet, die die Regierung Ihrer Majestät für Vorhaben bereitstellt, die für eine Finanzierung durch den Friedensfonds in Frage kommen.

3. (1) Zur Verwaltung des Friedensfonds wird ein Treuhänderrat ernannt.

4. (1) Alle gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes eingetragenen Personen können jedes Haushaltsjahr eine Zahlung an den Friedensfonds leisten.

(2) Zahlungen gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen entsprechen der an das Verteidigungsministerium zu leistenden Durchschnittszahlung (wie im nachstehenden Absatz [3] definiert) oder dem Anteil dieser Durchschnittszahlung, hinsichtlich dessen die betreffende Person aus Gewissensgründen Bedenken angemeldet hat.

(3) Die im vorangegangenen Absatz erwähnte Durchschnittszahlung an das Verteidigungsministerium errechnet sich wie folgt: die für das entsprechende Haushaltsjahr vorgesehenen Titel des Verteidigungsministeriums - wie in den dem Parlament vorgelegten Haushaltsvoranschlägen enthalten - werden durch die Gesamtzahl der Eintragungen in die Wahlliste geteilt, die in dem Februar in Kraft tritt, der unmittelbar dem Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres vorausgeht.

(4) Die gemäß diesem Paragraphen geleisteten Zahlungen werden Friedenssteuern genannt.

5. (1) Die auf der Wahlliste für die Parlamentswahlen im Vereinigten Königreich aufgeführten Personen, die die Finanzierung von Rüstungsausgaben oder bestimmten Kategorien von Rüstungsausgaben aus Gewissensgründen ablehnen, können sich als Friedenssteuer-Zahler eintragen lassen, indem sie eine förmliche Erklärung an den Finanzminister unterzeichnen.

(2) Vorschriften über Form und Inhalt der in Absatz 1 genannten förmlichen Erklärung sind in einer Verordnung enthalten, die das Unterhaus durch Mehrheitsbeschluß billigt.

(3) Der Finanzminister veröffentlicht jährlich eine Liste der Namen und Adressen der gemäß diesem Paragraphen eingetragenen Friedenssteuer-Zahler.

(4) Die Kosten, die einem Minister gemäß diesem Artikel entstehen, werden aus den vom Parlament bereitgestellten Mitteln finanziert.

6. Alle Personen, die gemäß Paragraph 4 dieses Gesetzes Zahlungen an den Friedensfonds leisten, haben das Recht, einen entsprechenden Betrag von einer anderen Steuer zurückzubehalten, zu deren Zahlung sie verpflichtet sind.

7. Dieses Gesetz kann als Friedenssteuergesetz 1986 bezeichnet werden.

DOKUMENT 4.9.

Italien

Entwurf eines Gesetzes über Bestimmungen zur Ausübung der Steueroption im Rahmen der Ausgaben für die militärische Verteidigung, zur Einschränkung der Ausgaben für Rüstung und zur Gründung einer Abteilung für die zivile, nicht bewaffnete Verteidigung (Norme per L'esercizio dell'opzione fiscale in materia di spese per la difesa militare, contenimento della spesa per armamenti e istituzione de Dipartimento per la difesa civile non armata), eingebracht von den Abgeordneten Guerzoni und 22 anderen am 11.5.1989 (Italienisches Parlament, Proposta di legge 3935; Übersetzung aus dem Italienischen von Inge Beutler).

Art. 1

1. Vom Steuerjahr 1990 an hat jeder Steuerzahler die Möglichkeit, bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung von physischen Personen, eine Option auszuüben im Hinblick auf die Zweckbestimmung eines Prozentsatzes des von ihm zu zahlenden Anteils entsprechend dem prozentualen Anteil an den Gesamtkosten für die im Staatshaushalt vorgesehenen Mittel innerhalb des Finanzhaushaltes desselben Jahres, der für die Konstruktion, die Modernisierung, die Erneuerung, die Umwandlung, die außerplanmäßige Unterhaltung und die Vervollständigung von Mitteln und Materialien dient, die im Zusammenhang stehen mit den bewaffneten Kräften der Landestruppen, Marine und Luftschiffahrt oder mit irgendeiner anderen Ausgabe zu Rüstungszwecken.

2. Die obenstehend in Absatz 1 aufgeführte Option wird dadurch ausgeübt, daß bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung ein Hinweis erfolgt, aus dem der Wille hervorgeht, daß der Anteil der gezahlten Steuern, der im Sinn des Absatz 1 geleistet wird, entweder zur Finanzierung der Rüstungsausgaben bestimmt sein soll, oder aber für Kosten der zivilen, nicht bewaffneten Verteidigung beitragen soll.

3. Zweck des vorstehenden Gesetzesentwurfes ist es, daß unter ziviler, nicht bewaffneter Verteidigung die Verteidigung gegen mögliche, bewaffnete Aggressionen, von außen oder von innen, gegen das Territorium, die Bürger und die verfassungsmäßige Ordnung der Republik zu verstehen ist, eine Verteidigung mit gewaltlosen Kampfmitteln.

Art. 2

1. Innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes und in jedem Fall mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist zur Abgabe der jährlichen Einkommenssteuererklärung für natürliche Personen für das Jahr 1990 setzt der Finanzminister durch ein besonderes Dekret die Modalitäten fest für die Vorformulierung der Formulare zur Einkommenssteuererklärung von natürlichen Personen, die für die Anwendung der in Art. 1 genannten Bestimmungen erforderlich sind.

2. Das obenstehend in Absatz 1 genannte ministerielle Dekret muß jedoch geeignete Maßnahmen enthalten, damit in den Formularen für die jährliche Einkommenssteuererklärung von natürlichen Personen deutlich angegeben wird:

- a) der absolute Betrag der zur Verfügung stehenden Mittel für die in Art. 1 Abs. 1 für das diesbezügliche Jahr genannten Ausgaben sowie der prozentuale Anteil der genannten Mittel am Gesamtvolumen der entsprechenden, im Haushaltsvoranschlag des Staates vorgesehenen Mittel,
- b) der Raum und die Modalitäten für die Ausübung der in Art. 1 Abs. 2 genannten Option.

Art. 3

1. Im Präsidium des Ministerrates wird eine Abteilung für die zivile, nicht bewaffnete Verteidigung eingerichtet mit den folgenden Aufgaben:

- a) Pläne für die zivile, nicht bewaffnete Verteidigung vorzubringen und ihre Umsetzung zu koordinieren, Forschung und Erprobungen sowie Durchsetzungsformen der zivilen, nicht bewaffneten Verteidigung durchzuführen, das erstreckt sich auch auf die notwendige Erziehung und Bildung der Bevölkerung.
- b) Studien auszuarbeiten, die auf die schrittweise Ablösung der bewaffneten Verteidigung durch die zivile, nicht bewaffnete Verteidigung abzielen.
- c) Die vorgelegten, im Sinne des Art. 4 erstellten Pläne zu billigen und zu koordinieren, sie auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen und die daraus folgende Aufteilung der in Art. 5 Abs. 2 genannten Mittel auf die Regionen vorzunehmen.

2. Geregelt wird die Tätigkeit und die Organisation der in Abs. 1 genannten Abteilung durch das Präsidium des Ministerrates im Sinne des Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. August 1988 Nr. 400.

Art. 4

1. Mit Dekret des Präsidenten der Republik, das im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 23. August 1988 Nr. 400 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes, nach vorheriger Beschlußfassung des Ministerrates, auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates auf übereinstimmende Stellungnahme der zuständigen Parlamentskommissionen erfolgen soll, werden die Modalitäten der Realisierung der zivilen, nicht bewaffneten Verteidigung festgesetzt.

2. Die in Absatz 1 genannte Gesetzesverordnung muß jedoch folgendes vorsehen:

- a) die Modalitäten der Erstellung, Vorlage und Realisierung der Pläne von seiten der Regionen zur territorialen Organisation der zivilen, nicht bewaffneten Verteidigung unter Beifügung von geeigneten territorialen Landkarten mit Hinweis auf die Risikozonen.
- b) Die Kriterien für die Annahme der unter Punkt a) genannten Pläne sowie die Kriterien für die Verteilung der für diesen Zweck bestimmten Mittel unter den Regionen bis zur Gesamthöhe im Sinne von Art. 5 Abs. 2.
- c) Die Strategien der zivilen, nicht bewaffneten Verteidigung, die im Fall von inneren oder äußeren, bewaffneten Aggressionen anzuwenden sind.
- d) Initiativen zur Information und Veröffentlichung der zivilen, nicht bewaffneten Verteidigung und der von der in diesem Gesetz vorgesehenen Abteilung entwickelten und koordinierten Tätigkeit.

Art. 5

1. Vom Finanzjahr 1991 an ist ein Anteil des jährlich von natürlichen Personen zu zahlenden Betrags an Einkommensteuer, der von den Ämtern aufgrund der jährlichen Einkommenserklärungen eingenommen wird, in Höhe des individuellen Anteils für den eine Option zugunsten der zivilen, nicht bewaffneten Verteidigung getroffen wurde, zur Finanzierung der in Art. 3 und 4 genannten Tätigkeiten bestimmt. Die im vorstehenden Absatz genannten Beträge fließen jährlich auf ein besonderes Ausgabenkapitel und sind in den Ausgabenvoranschlag des Präsidenten des Ministerrats einzutragen und werden nach den in Absatz 2 und den in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b) genannten Modalitäten aufgeteilt.

2. Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Beträge auf die in Art. 3 angeführten Tätigkeiten und die Finanzierung der in Art. 4 Abs. 2 unter Buchstaben a) und b) genannten Pläne wird jährlich bestimmt durch ein Dekret des Präsidenten des Ministerrates, und zwar derart, daß ein Betrag in Höhe von mindestens 50 % zur Erstellung der Pläne im Sinne des Art. 4 Abs. 2, Buchstabe a) und b) bestimmt ist.

3. Vom Steuerjahr 1992 an werden der Präsident des Ministerrates und der Schatzminister dem Parlament in der Anlage zum Voranschlags- und Vorausplanungsbericht einen ausführlichen Bericht über die Modalitäten der Anwendung der im vorstehenden Artikel genannten Mittel und über den Stand der Realisierung des vorstehenden Gesetzes geben.

DOKUMENT 4.10.

Niederlande

Entwurf eines Gesetzes betreffend Vorschriften für Steuerpflichtige, die unüberwindliche Gewissensgründe gegen die Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke haben (*Wet aan houdende regels betreffende belastingplichtigen, die onoverkomelijke getensbezwaren hebben tegen de militaire bestemming van belastinggelden*), eingebracht von den Abgeordneten *Beckers-de Bruijn* und *De Visser* (Zweite Kammer der Generalstaaten der Niederlande, 1988-1989, 21099) - Übersetzung aus dem Niederländischen von Hiltrud Kott.

Wir, Beatrix, von Gottes Gnaden Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranjenassau, ect. ect. Seid alle begrüßt. Allen, die dies hören und sehen sei kundgetan:

- daß wir in Erwägung gezogen haben, daß es wünschenswert ist, eine gesetzliche Regelung zu treffen für Steuerpflichtige, die unüberwindbare Gewissenskonflikte haben gegen die Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke und im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung einen Friedensfonds zu gründen.

Daher haben wir nach Anhörung des Staatsrates (*Raad van State*) und gemeinsamer Beratung mit den Generalstaaten (*Staten-Generaal*) für gut befunden und verstanden, so wie wir hiermit für gut befinden und verstehen:

Art. 1

Es besteht ein Fonds, Friedensfonds genannt, aus dem Mittel zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt werden können:

- a. Forschung nach Ursachen internationaler Konflikte sowie der Anwendung und der Folgen militärischer Gewalt, wie auch die Erforschung der Möglichkeiten friedlicher Konfliktlösung;
- b. Unterstützung von Projekten und Tätigkeiten, die die Förderung der Anwendung einer gewaltlosen Konfliktlösung zum Ziel haben;
- c. Erforschung der gegenwärtigen Situation der Ärmsten dieser Welt und der Beziehung zwischen Unterentwicklung, Verletzung der Menschenrechte, politischen Spannungen, sozial-ökonomischen Strukturen und Militärausgaben;
- d. Aufklärung über die unter a,b,c genannten Bereiche;
- e. Aktive Hilfeleistung für die Ärmsten der Welt.

Art. 2

Der Fonds wird von unserem Verteidigungsminister unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes verwaltet.

Art. 3

1. Es besteht ein Konsultativrat, der unserem Verteidigungsminister und allen übrigen betroffenen Ministern auf Anfrage oder aus eigener Initiative Beratung über alle Angelegenheiten gibt, die mit diesem Gesetz zu tun haben.
2. Der Konsultativrat besteht aus 17 Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden per königlichem Erlaß auf Vorschlag unseres Verteidigungsministers ernannt und entlassen, sofern notwendig, nach Rücksprache mit unserem betroffenen Minister.
4. ...

Art. 4 (Sekretariat)

Art. 5 (Arbeitsweise des Konsultativrates)

Art. 6 (Beratung und Abstimmung)

Art. 7 (Erstattung von Gutachten)

Art. 8 (Kosten und Kostenerstattung)

Art. 9

Dem Einkommensteuergesetz (Stb. 1964, 519) wird nach Artikel 66 ein neuer Artikel 66a eingefügt, der lautet:

„Artikel 66a

1. Auf Antrag des Steuerpflichtigen, der mittels eines schriftlichen Gesuchs dargelegt hat, daß er unüberwindbare Gewissenskonflikte bei der Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke hat, zahlt der Empfänger einen Teil des Betrages aus der Steuerveranlagung in den Friedensfonds, sobald der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.
2. Für die Anwendung dieses Artikels ist unter dem Betrag der Steuerveranlagung der Steuerbetrag gemäß Artikel 53 zu verstehen. Dieser Betrag wird vermindert um die vom Steuerpflichtigen einzubehaltende Lohnsteuer, falls Artikel 34c (3) des Lohnsteuergesetzes Anwendung findet.

3. Der im ersten Absatz genannte Teil des Steuerbetrages wird jährlich von unserem Minister festgesetzt. Dieser setzt den Betrag in der Weise fest, daß er zum Gesamtbetrag der Steuerveranlagung im gleichen Verhältnis steht, wie das Budget des Verteidigungsministeriums zum Staatshaushalt, so wie er in dem vor der Steuerveranlagung liegenden Jahr eingereicht wurde. Der daraus resultierende Prozentsatz wird auf das nächstfolgende halbe Prozent abgerundet.

4. Der im ersten Absatz genannte Antrag ist bei dem Empfänger einzureichen, der auf dem Steuerbescheid angegeben ist. Der Antrag kann so lange gestellt werden, wie die Steuerfestsetzung nicht unanfechtbar geworden ist. Der schriftliche Antrag enthält mindestens Namen, Adresse, die Steuernummer des Steuerpflichtigen sowie eine von ihm unterschriebene Erklärung, daß er unüberwindbare Gewissenskonflikte bei der Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke hat.

5. Weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens der Einreichung und der Form des im 4. Absatz genannten schriftlichen Antrages können durch ministerielle Regelung vorgegeben werden."

Art. 10

Dem Lohnsteuergesetz (Stb. 1964, 521) wird nach Artikel 34b ein neuer Artikel 34c eingefügt, der lautet:

„Artikel 34c

1. Auf Antrag des Steuerpflichtigen, der mittels eines schriftlichen Antrages dargelegt hat, daß er unüberwindbare Gewissenskonflikte bei der Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke hat, zahlt der Empfänger einen Teil des vom Einbehaltungspflichtigen einbehaltenen und abgeführten Betrages der Lohnsteuer an den Friedensfonds, sobald der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.

2. ...

3. Der im ersten Absatz bezeichnete Antrag kann so lange gestellt werden, wie die Steuerfestsetzung nicht unanfechtbar geworden ist. Der schriftliche Antrag enthält mindestens Namen, Adresse und die Steuernummer des Steuerpflichtigen sowie eine von ihm unterschriebene Erklärung, daß er unüberwindbare Gewissenskonflikte bei der Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke hat.

4. ..."

Art. 11

Dem Vermögenssteuergesetz (Stb. 1964, 520) wird nach Artikel 18 ein zusätzlicher Artikel 18a eingefügt, der lautet:

„Artikel 18a

1. Auf Antrag des Steuerpflichtigen, der mittels eines schriftlichen Gesuchs dargelegt hat, daß er unüberwindbare Gewissenskonflikte bei der Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke hat, zahlt der Empfänger einen Teil des Betrages aus der Steuerveranlagung in den Friedensfonds, sobald der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.

2. ...

3. ...

4. ..."

Art. 12 (Verfahren bei Steuererstattung)
Art. 13 (Verordnungsermächtigung)
Art. 14 (Inkrafttreten)

Art 15
Dieses Gesetz kann zitiert werden als Gesetz über
Gewissenskonflikte bei militärischer Bestimmung von
Steuergeldern. . . .

DOKUMENT 4.11.

USA

Entwurf eines Gesetzes über einen US-Friedenssteuerfonds (A bill to amend the Internal Revenue Code of 1986 ...), eingebracht im Repräsentantenhaus durch die Abgeordneten *Walgren* und 20 andere am 3. 4. 1989 (US Congressional Record 101st Congress, 1st Session H. R. 1994) - Übersetzung aus dem Englischen.

§1
Im Falle einer Annahme durch den Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Kongreß versammelt sind, soll das vorliegende Gesetz als „United States Peace Tax Fund Act“ zitiert werden.

§2
(Sachverhalt und Zielsetzung)
(a) Sachverhalt. - Der Kongreß stellt fest, daß für eine signifikante Minderheit von Amerikanern aufrichtige Gewissenseinwände gegen die Beteiligung am Krieg in jeder Form bestehen, so daß diese Amerikaner vor ihrem Gewissen nicht den Teil ihrer Steuern zahlen können, die für militärische Ausgaben verwendet werden.

(b) Zielsetzung. - Es ist das Ziel des Kongresses -
1. denjenigen, die Gewissenseinwände haben, zu erlauben, ihre Steuerschuld ohne Verletzung ihrer moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugung zu bezahlen;
2. die gegenwärtige behördliche oder gerichtliche Beschwer zu verringern, die denjenigen entstanden ist, die es vorgezogen haben, die Steuergesetze statt ihres Gewissens zu verletzen;
3. den Status eines Trägers von Gewissenseinwänden in Hinsicht auf die Steuerzahlung für militärische Zwecke anzuerkennen;
und
4. einen Mechanismus für Geldanweisungen des Parlamentes an einen Fonds für nichtmilitärische Zwecke einzuführen.

§ 3 (US-Friedenssteuerfonds)
(a) Gründung eines Treuhandfonds. - Hiermit wird bei der Staatskasse der Vereinigten Staaten ein besonderer Treuhandfonds unter der Bezeichnung „United States Peace Tax Fund“ (im folgenden kurz als „Fonds“ bezeichnet) eingerichtet. Der

Fonds setzt sich aus Beträgen zusammen, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen an den Fonds überwiesen werden.

(b) Zuweisung von Beträgen in Höhe bestimmter Steuern an den Fonds.

(1) Allgemeines. - In den Fonds sind die Beträge abzuführen, die der Summe jener Beträge entsprechen, die in einem Steuerjahr von Einzelpersonen gemäß den §§ 2211, 2506 und 6099 des Steuergesetzes von 1986 (Internal Revenue Code 1986) zur Einzahlung in den Fonds gewidmet wurden. Diese Gelder werden im Fonds verwaltet und nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet.

(2) Zuweisungsverfahren. - Die gemäß Absatz (1) aufzubringenden Beträge sind mindestens einmal monatlich aus dem Hauptfonds der Staatskasse auf der Basis einer Schätzung des Finanzministers an den Fonds abzuführen; dabei ist das Aufkommen an Steuern zu schätzen, das einer Zweckbestimmung nach Absatz (1) gewidmet ist. Die nachfolgend abgeführten Beträge werden je nachdem, ob die ersten Schätzungen höher oder geringer als die tatsächlich gewidmeten Beträge waren, entsprechend angeglichen.

(3) Bericht. - Der Finanzminister wird verpflichtet, jedes Jahr dem Kongreß über das Gesamtaufkommen zu berichten, das während des Steuerjahres an den Fonds abgeführt wurde. Dieser Bericht ist nach der Übergabe an den Kongreß im Congressional Record abzdrukken.

§ 4 (Einkommenssteuerzahlungen an den Fonds)

(a) Allgemeines. - Kapitel 61, Unterkapitel A des Internal Revenue Code von 1986 (betreffend Information und Belege) wird um den folgenden neuen Teil ergänzt:
„Abschnitt IX - Zuwendungen von Einkommenssteuerzahlungen an den US Friedenssteuerfonds

§ 6099 Zuwendung durch Einzelpersonen

(a) Allgemeines. - Jede wahlberechtigte Person (ausgenommen Ausländer ohne Wohnsitz in den USA), deren Einkommensteuerschuld in einem Steuerjahr mindestens einen Dollar beträgt, kann bestimmen, daß die im jeweiligen Jahr geleistete Einkommenssteuerzahlung dem gemäß § 3 des Gesetzes über den US Friedenssteuerfonds gegründeten US Friedenssteuerfonds zugewendet wird,

(b) Begriffsbestimmungen - im Sinne dieses Paragraphen (1) - Berechtigte Personen (A) Allgemeines. - Zu den „berechtigten Personen“ zählt jeder, der es aus Gründen religiöser Prägung und Überzeugung mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, in irgendeiner Form am Krieg teilzunehmen und der

(i) als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nach § 6(j) des Wehrpflichtgesetzes (Military Selective Service Act) (50 U.S.C. App.456(j)) oder gemäß eines entsprechenden vorrangigen Gesetzes vom Dienst und der Ausbildung in der Kampftruppe der Streitkräfte der Vereinigten Staaten befreit oder entbunden wurde, oder

(ii) in einer Steuererklärung nach § 6039F versichert, daß er im Sinne des § 6(j) Wehrpflichtgesetz die Beteiligung am Krieg in jeder Form mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann.

(B) Prüfung. -

(i) Jeder Steuerzahler, der eine Widmung nach Absatz (a) vornimmt, soll den Fragebogen nach § 6039F(b) seiner Steuererklärung beifügen.

(ii) Zusätzliche Informationen. - Der Minister kann von jedem Steuerpflichtigen, der eine Widmung nach Absatz (a) vornimmt, weitere Informationen anfordern, so-

weit dies erforderlich ist, um den Status des Steuerpflichtigen als berechtigter Person festzustellen.

(c) Ablehnung der Widmung. - Entscheidet der Minister, daß ein Steuerpflichtiger, der die Widmung nach Absatz (a) vornimmt, keine berechnete Person ist und nicht berechnete ist, eine solche Widmung vorzunehmen, so kann er, nachdem er dem Steuerpflichtigen die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt hat, die Widmung ablehnen. Der Steuerpflichtige kann gegen die Entscheidung des Ministers vor dem US- Finanzgericht oder dem US-Bezirksgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Klage erheben und feststellen lassen, daß er eine berechnete Person ist und das Recht hat, die Widmung vorzunehmen.

(2)...

(3)

(c) Art und Zeitpunkt der Widmung. - ...

(d) ...

(e) ...

(c) Information über die Widmung

(1) Kapitel 61, Unterkapitel A, Teil III, Abschnitt A des Internal Revenue Code von 1986 (betreffend Information und Nachweise) wird um folgenden Paragraphen ergänzt:

„§ 6039F. Information zur Widmung an den US-Friedenssteuerfonds

(a) Steuererklärung. -Jeder Steuerpflichtige, der eine Widmung nach § 6099(a) vornimmt, hat für jedes Steuerjahr zum Zwecke der Feststellung seiner Eigenschaft als berechnete Person (im Sinne des § 5099(b)(1)) eine Formularerklärung auszufüllen. In dem Formblatt ist er aufzufordern, seine Überzeugungen im Hinblick auf die Beteiligung an einem Krieg sowie die Grundlagen und die Entstehung dieser Überzeugungen darzulegen und zu erläutern, wie diese Überzeugungen die Lebensweise des Steuerpflichtigen berühren.

(b) Empfang des Erklärungsformulars. - Nach Erhalt des Erklärungsformulars soll der Minister dem Steuerpflichtigen den Eingang bestätigen und unverzüglich das Aktenzeichen mitteilen.

(2)...

(d) Inkrafttreten. - Die in diesem Paragraphen enthaltenen Änderungen gelten für

(1) Steuerjahre ab dem 31. Dezember 1989, und

(2) für alle vor dem 1. Januar 1990 endenden Steuerjahre, für die die Frist zum Einreichen von Anträgen auf Rückerstattung oder Gutschrift zuviel gezahlter Steuern am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

(e) Richtlinien zur Steuerrückerstattung für vor dem 1. Januar 1990 endende Steuerjahre.

(1) Strafen für versäumte Steuerzahlungen

Zivil- oder strafrechtliche Sanktionen, die aufgrund des Versäumnisses oder der Ablehnung der Zahlung der gesamten oder eines Teils der gemäß der in Kapitel 1 des Internal Revenue Code 1986 auferlegten Steuern gegen eine Person verhängt wurden, werden aufgehoben und für nichtig erklärt, falls die Person, gegen die die Strafe verhängt wurde,

(A) die fälligen Steuern (mit Zinsen) zahlt, und
(B) dem Finanzminister überzeugend darlegt, daß sein Zahlungsver säumnis oder seine Zahlungsablehnung auf Gewissensgründen gegen die Beteiligung am Krieg in jeder Form im Sinne von § 6099(b)(1)(A) dieses Gesetzes (Definition der berechtigten Person) beruht.

(2) ...

§ 5 Erbschaftssteuerzahlungen an den US Friedenssteuerfonds

(a) Allgemeines. - Kapitel 11 Unterkapitel 11 des Internal Revenue Code 1986 wird um folgenden neuen Paragraphen ergänzt:

„§ 2211 Widmung von Erbschaftssteuerzahlungen an den US-Friedenssteuerfonds. Eine berechnigte Person im Sinne des § 6099(b)(1) kann sich dafür entscheiden, daß die gemäß § 2001 auf ihr versteuerbares Vermögen erhobene Steuer nach Zahlung an den gemäß § 2 des US- Friedenssteuergesetzes eingerichteten US- Friedenssteuerfonds übertragen wird. Diese Entscheidung kann vom Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter mit der schriftlichen Erlaubnis des Erblassers getroffen werden.“

(b) ...

(c) ...

§ 6 Schenkungssteuerzahlungen an den US Friedenssteuerfonds.

(a) Allgemeines. - Kapitel 12 Unterkapitel A des Internal Revenue Code 1986 wird um den folgenden Paragraphen ergänzt:

„§ 2506 Widmung der Schenkungssteuer zur Zahlung an den US-Friedenssteuerfonds.

Eine berechnigte Person im Sinne des § 6099(b)(1) kann sich dafür entscheiden, daß die gemäß § 2501 erhobenen Steuern nach Zahlung gemäß § 3 des US-Friedenssteuergesetz an den US-Friedenssteuerfonds übertragen wird. Die Entscheidung muß der Form entsprechen, die der Minister in einer Verordnung vorschreibt.“

(b) ...

(c) ...

§ 7 Mittelbewilligung

(a) Bestätigung durch den Präsidenten des Rechnungshofes. - Nach Abschluß jedes Steuerjahres hat der Präsident des Bundesrechnungshofs so bald wie möglich den Prozentsatz der für militärische Zwecke in diesem Jahr verwendeten Einnahmen festzustellen und dem Kongreß und dem Präsidenten mitzuteilen. Die amtliche Feststellung ist nach Billigung durch den Kongreß im „Congressional Record“ zu veröffentlichen.

(b) Mittelbewilligung. - Hiermit wird dem Treuhänderausschuß des US-Friedenssteuerfonds jedes Jahr ein bestimmter Teil der in den Fonds eingeflossenen Mittel für Verpflichtungen und Aufwendungen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt. Dieser Teil entspricht der Summe aus

(1) dem Produkt aus

(A) allen Mitteln, die dem Fonds in dem betreffenden Steuerjahr zugeflossen sind, und

(B) dem Prozentsatz, der nach Absatz (a) für dieses Steuerjahr festgestellt wurde, zuzüglich

(2) der Mittel, die dem Treuhänderausschuß bereits bewilligt, aber nach diesem Gesetz noch nicht überwiesen worden sind. Die im Fonds verbleibenden Gelder

werden zu dem für langfristige Bundesobligationen geltenden Zinssatz verzinst.
(c) Überschüssige Mittel. - Der verbleibende Teil der Mittel des Fonds nach Anwendung des Absatzes (b) wird in den Hauptfonds der Staatskasse der Vereinigten Staaten überführt. Die nach diesem Absatz in den Hauptfonds überwiesenen Gelder dürfen nicht für militärische Ausgaben oder in irgendeiner Weise für militärische Zwecke verwendet werden.

§ 8 Treuhänderausschuß

§ 9 Pflichten des Ausschusses

- (a) Zahlung. - Der Ausschuß kann, wie in den zu schaffenden Mittelbewilligungsgesetzen festgelegt, Mittel als Subventionen, Darlehen oder unter anderen Vereinbarungen zu den von ihm als notwendig erachteten Bedingungen und Fristen vergeben.
(c) Zulässige Maßnahmen. - Zulässige Maßnahmen, die aus Mitteln des Fonds durch den Ausschuß unterstützt werden können, sind unter anderem:
(1) die Umschulung von Arbeitnehmern, die aufgrund der Umstellung von militärischer auf zivile Produktion und Aktivitäten entlassen werden;
(2) Forschungsprojekte zur Ausarbeitung und Bewertung von nichtmilitärischen und gewaltfreien Lösungen internationaler Konflikte;
(3) Abrüstungsbemühungen;
(4) Bestimmte Projekte des Friedensinstituts der Vereinigten Staaten;
(5) dem Frieden dienender internationaler Austausch
(6) Verbesserung der internationalen Gesundheits-, Bildungs- und Wohlfahrtssysteme sowie
(7) Programme zur Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vorgenannten Aktivitäten. ...
f) Anderweitige Verwendung der Geldmittel. - Das Gesetz sieht vor, daß der Fonds nicht dazu beitragen darf, daß anderweitig Geldmittel für militärische Ausgaben abgezogen werden, die sonst, hätte es den Fonds nicht gegeben, für nichtmilitärische Zwecke verwendet worden wären.

§ 10 Vorlage des Haushaltsplans

§ 11 Befugnisse und administrative Bestimmungen

§ 12 Definitionen

Im Sinne dieses Gesetzes

- (1) werden als „militärische Zwecke“ alle von einer Regierungsbehörde durchgeführten, verwalteten oder veranstalteten Aktivitäten oder Programme bezeichnet, die zur Stärkung der Streitkräfte, zur Ausweitung der defensiven und offensiven Abwehrtätigkeit beitragen oder die Möglichkeit einer Person oder eines Staates, Krieg zu führen, vergrößern;
(2) beziehen sich „tatsächliche Geldzuwendungen für militärische Zwecke“ u.a. auf Beträge, die von den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt werden für
(A) das Verteidigungsministerium
(B) den US Geheimdienst (CIA);
(C) den Nationalen Sicherheitsrat
(D) - (H) ...

§ 13 Teilnichtigkeitsklausel

ANMERKUNGEN

ZUM ERSTEN KAPITEL:

¹ Vgl. dazu auch die Versuche der Erkenntnispsychologie, nachzulesen etwa bei *Alfred Bohnen* 1972, 171ff.

² Zwillingformeln wie „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ oder „Wissen und Gewissen“ drücken mit verschiedenen Worten jeweils dasselbe aus. Dazu: *Heyen* 1985, 774.

³ Ich habe die verfassungsrechtlichen Regelungen der Gewissensfreiheit nur für die europäischen Staaten sowie für die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Japan (nach *Blaustein/Flanz* 1989) geprüft. Ein vorbehaltloses Grundrecht der Gewissensfreiheit scheint es danach auch in Japan (Art. 19 der japanischen Verfassung v. 3. 11. 1946) und in Portugal (Art. 41 Abs. 1 der Verfassung von 1976/1982) zu geben. Wie dieser Verfassungsartikel in diesen beiden Ländern ausgelegt wird, ist mir nicht bekannt. Ein unbeschränktes und vorbehaltloses Grundrecht der Gewissensfreiheit ließe sich auch dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 der türkischen Verfassung von 1961 entnehmen (*Hirsch* 1966). Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts sind mir dazu jedoch nicht bekannt, so daß ich nicht weiß, inwieweit der Wortlaut auch tatsächlich rezipiert wurde. Die türkische Verfassung vom 7.11.1982 hat die Gewissensfreiheit (Art. 24 Abs. 1) jedoch unter zahlreiche Vorbehalte gestellt (Art. 13 Abs. 1), unter anderem unter den Vorbehalt der „öffentlichen Ordnung“, des „öffentlichen Wohls“ und der „allgemeinen Sitten“ (*Wedekind* 1984). Ein Grundrecht der Gewissensfreiheit wird in einigen Staaten, in deren Verfassung es nicht vorkommt, aus der Religions- oder Glaubensfreiheit abgeleitet. Dies ist in der US-Rechtsprechung der Fall, wobei dabei allerdings offenbar nur oder überwiegend an religiös motivierte Gewissensentscheidungen gedacht ist (*Herdegen* 1989, 93), und auch in der jüngeren Rechtsprechung des französischen Conseil constitutionnel (*Herdegen* 1989, 81). Die Steuerverweigerung ist in den USA ein bekanntes Phänomen mit langer Tradition. Schon 1755 verweigerten viele Quäker die Zahlung von Steuern, welche zur Finanzierung des Krieges gegen Frankreich und gegen die Indianer verwendet wurden. In der amerikanischen Judikatur ist ein Recht auf Steuerverweigerung aus Gewissensgründen aber nicht anerkannt (*Herdegen* 1989, 113ff). - Für Finnland siehe *Scheinin* 1989.

⁴ So das Mitglied des parlamentarischen Rates *Fritz Eberhard* vor dem Hauptauschuß, hier zitiert nach *Rainer Eckertz* 1986, 116.

⁵ von τὸ ἓν (griech.) = das Eine

- ⁶ Ich vermag dies dem GG nicht zu entnehmen und sehe mich in diesem Mißerfolg einig mit den Richtern *Mahrenholz* und *Böckenförde* - BVerfGE 69, 57 (59ff.).
- ⁷ Vgl. Minderheitsvotum *Mahrenholz* / *Böckenförde*, BVerfGE 69, 57 (63).
- ⁸ *Rühl* 1987, 15ff will die Angst vor der Anarchie dadurch zerstreuen, daß er auf psychologische Experimente zur Gehorsamsbereitschaft verweist, insbesondere das berühmte Milgram-Experiment, mit dem nachgewiesen wurde, daß in Amerika 30 bis 65 % der Versuchspersonen, in Deutschland sollen es sogar 85 % sein, bereit waren, auf Befehl Menschen im „Interesse der Forschung“ zu quälen. *Rühl* schließt daraus, daß nicht allzu viele Menschen bereit sein werden, den Gehorsam aufzukündigen und von ihrer Gewissensfreiheit Gebrauch zu machen. Man darf aber nicht vergessen, daß die Probanden des Milgram-Versuchs nicht dem Einfluß von Verweigerern ausgesetzt waren, während die anerkannten Gewissensdissidenten in die Öffentlichkeit wirken.
- ⁹ Zum Risiko der Psychoanalyse vgl. *Tress* 1985, 408.
- ¹⁰ Zum Risiko der Kontemplation vgl. *Ballester* 1980, 9 f.
- ¹¹ Der Redlichkeit halber sei angemerkt, daß ich die Ausführungen über Psychoanalyse und Kontemplation (noch) nicht mit ausreichenden eigenen Erfahrungen stützen kann. Ich bin insoweit in der Situation desjenigen, der durch ein Fernrohr einen neuen Kontinent sieht, den er aber noch nicht betreten hat. Meine bisher nur marginalen Erfahrungen lassen aber zumindest die starke Vermutung zu, daß die Dinge sich so verhalten, wie ich sie beschrieben habe.
- ¹² Kritiker dieser These wenden ein, die Gewissensfreiheit werde hier zu einem „Privileg des wortgewandten und extrovertierten Intellektuellen“ (*Klein* 1989, 479). Der Einsatz um die Mehrheitsfähigkeit der eigenen Überzeugung ist aber keineswegs nur mit intellektuellen Mitteln möglich. Jeder sollte tun, was in seinen Kräften steht. Der „introvertierte“ Staatsbürger kann sich dabei durchaus auf ein offenes Bekenntnis zu seiner Gewissensentscheidung im Bekanntenkreis beschränken. Die Idee des herrschaftsfreien Diskurses verbietet es, insoweit irgendwelche Standards vorzugeben. Im übrigen wird man wohl auch in gewissen Grenzen den untätigen Gewissensdissidenten hinnehmen müssen, so wie man faule Richter und Beamte ertragen muß.
- ¹³ *Eckertz* unterscheidet zwei Typen von Kriegsdienstverweigerern, die „Lämmer“ und die „Löwen“. Erstere sind den Anspannungen ihres Amtes, das sie eigentlich als Soldaten versehen sollten, nicht gewachsen. Für sie hat Art. 4 Abs. 3 GG die Funktion des Individualschutzes. Sie sollen also vom Militärdienst befreit werden. Die „Löwen“ aber bedürfen dieser Befreiung nicht. Sie sind stark genug, um innerhalb der Bundeswehr für ihre Überzeugung einzutreten. Die Konsequenz dieser These nennt *Eckertz* nicht. Sie müßte lauten, daß charakterstarke Kriegsdienstverweigerer nicht anerkannt werden dürften! *Eckertz* erkennt, daß die Befreiung von allgemein auferlegten Pflichten der Herstellung einer herrschaftsfreien Diskursituation dient und keine Reservation für Schwächlinge darstellt.
- ¹⁴ Von der außerparlamentarischen Opposition unterscheidet sich der Dissident übrigens dadurch, daß erstere kein Amt hat. Sie bewegt sich auf der Ebene des Meinungsbildungsprozesses und nicht auf der Ebene organschaftlichen Handelns. Der ethische Dissident, der Gewissensfreiheit in Anspruch nimmt, in den herrschaftsfreien Diskurs einsteigt und daher von allgemein auferlegten Pflichten befreit ist, gestaltet dagegen in einem auf seine Person bezogenen Miniaturbereich die politischen Verhältnisse und ist daher der organschaftlichen Ebene zuzuordnen.

ZUM ZWEITEN KAPITEL

¹ Dazu ein Beispiel, das ich einer Fußnote bei *Birnbacher* 1988, 12 entnehme: Danach schloß man im Zuge der Entwicklung der Atombombe in Los Alamos 1942 nicht aus, daß die erste Atomexplosion den in der irdischen Atmosphäre enthaltenen Wasserdampf entzünden und damit den Weltuntergang herbeiführen könne. Die Möglichkeit wurde mit 3:1.000.000 angesetzt und für hinreichend unwahrscheinlich angesehen. Die Gewinnwahrscheinlichkeit, die von Millionen Menschen für hinreichend angesehen wird, um an Lotterien teilzunehmen, und auf 6 Richtige zu hoffen, beträgt $49!(43! \times 6!) = 1:13.983.816$, also etwa 1:14.000.000. Dennoch kommen 6 Richtige im Lotto bisweilen vor.

ZUM DRITTEN KAPITEL

¹ In der rechtsmethodologischen Diskussion wird allerdings dem Gesetzesrecht immer das „Richterrecht“ gegenübergestellt und wie eine eigene Rechtsquelle behandelt. Doch Richter können, wenn auf bestimmten Gebieten, wie früher im allgemeinen Verwaltungsrecht oder auch im Arbeitsrecht, ein Defizit an gesetzlichen Regelungen besteht, nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmte Folgerungen ableiten. Jede dieser Entscheidungen wirkt nur inter partes. Das schließt nicht aus, daß sie über die Funktionsmechanismen von Dogmatik, die ich in der Einleitung kurz skizziert habe, Allgemeingut werden und dann in der Praxis so behandelt werden, als wären es gesetzliche Regelungen.

² Die Problematik des Stromzahlungsboykotts liegt nicht auf derselben Ebene. Denn zum einen gibt es keinen Anschlußzwang an die Stromversorgung, so daß man der Bezahlung von „Atomstrom“ zumindest theoretisch ausweichen kann; zum anderen handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt und nicht um eine öffentliche Abgabe. Deshalb wird diese Thematik in diesem Buch nicht behandelt. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Gewissensfreiheit auf diesem Konfliktfeld keine Rolle spielen kann. Zu dieser Problematik vgl. *Rühl* 1987, 291ff.

ZUM ANHANG III

¹ Manche Gerichte pflegen eine ausgeprägte Kultur richterlicher Anonymität. So wurden mir in einigen Fällen Kopien von Entscheidungen übersandt, in denen nicht nur die persönlichen Daten der Kläger und der Beigeladenen getilgt waren - das ist aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten -, sondern auch die Namen der Richter. Diese Praxis wird häufig auch mit Gesichtspunkten des Datenschutzes gerechtfertigt: Die Obrigkeit schützt sich mit einer Tarnkappe vor den Untertanen. Ich stelle mir die Frage, ob nicht auch der Name des Bundeskanzlers aus datenschutzrechtlichen Gründen besser geheim gehalten werden sollte.

LITERATURVERZEICHNIS

- Achterberg, Norbert
Allgemeines Verwaltungsrecht
Heidelberg 1982
- Arndt, Adolf
Ersatzdienstverweigerung aus Gewissensgründen
NJW 1968, 2370
- Bäumlin, Richard
Das Grundrecht der Gewissensfreiheit
WDSrRL 28(1970), 3
- Ballester, Mariano
Beten als verwandelnde Kraft
in: Korrespondenz zur Spiritualität der Exerziten , hrsg. v. Alex Lefrank
Heft 45 1980 S. 7
- Bayer, Hermann Wilfried
Steuergehorsam und Widerstandsrecht.
Zur Frage der Verweigerung öffentlich rechtlicher Leistungen
DÖV 1970, 114
- Bethge, Herbert
Gewissensfreiheit
in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
hrsg. v. Josef Isensee u. Paul Kirchhof
Band VI S. 435 Heidelberg 1989
- Birnbacher, Dieter
Verantwortung für zukünftige Generationen
Stuttgart 1988
- Blaustein, Albert P./Flanz, Gisbert H.
Constitutions of the countries of the world
New York 1987-1989
- Böckenförde, Ernst Wolfgang
Das Grundrecht der Gewissensfreiheit
WDSrRL 28 (1970), 33
- Bohnen, Alfred
Zur Kritik des modernen Empirismus
in: Hans Albert (Hrsg.), Theorie und Realität
Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften
2. Aufl. Tübingen 1972 S. 171

- Bopp, Gerhard
Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen aus Verfassungsgründen
DStR 1979, 215
- Bydlinski, Franz
Probleme der Schadensverursachung nach deutschem und österreichischem
Recht
Stuttgart 1964
- Claussens, Dieter
Familie und Wertsystem
Eine Studie zur „zweiten sozio-kulturellen Geburt“ des Menschen und der Be-
lastbarkeit der „Kernfamilie“
Berlin 3. Aufl. 1972
- Denninger, Erhard/Hohm, Karl-Heinz
Arbeitsverweigerung aus Gewissensgründen
Eine grundrechtliche Untersuchung
AG 1989, 145
- Eckertz, Rainer
Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Grenzproblem des
Rechts
Baden-Baden 1986a
- Eckertz, Rainer
Die säkularisierte Gewissensfreiheit
Zum Verhältnis von Gewissen, Staat und Religion
DSt25 (1986b), 251
- Eiselstein, Claus
Das „forum externum“ der Gewissensfreiheit -
ein Weg in die Sackgasse
DÖV 1984, 794
- Esser, Josef
Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung
Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis
2. Aufl. Frankfurt 1972
- Franke, Dietrich
Gewissensfreiheit und Demokratie
Aktuelle Probleme der Gewissensfreiheit
AöR 114 (1989), 7
- Fritz, Roland/Baumüller, Peter/Brunn, Bernd
Kommentar zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz
2. Aufl. Darmstadt/Neuwied 1985
- Gadamer, Hans Georg
Wahrheit und Methode
Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik
3. Aufl. Tübingen 1972

- Gehlen, Arnold
 Die Geburt der Freiheit aus der Entfremdung
 in: Ders., Studien zur Anthropologie und Soziologie
 Neuwied 1963 S. 232
- Gehlen, Arnold
 Moral und Hypermoral
 Eine pluralistische Ethik
 Frankfurt/Bonn 1969
- Gusy, Christoph
 Das Mehrheitsprinzip im demokratischen Staat
 AöR 106 (1981), 329
- Habermas, Jürgen
 Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln
 Frankfurt 3. Aufl. 1988
- Herdegen, Matthias
 Gewissensfreiheit und Normativität des positiven Rechts Berlin 1989
- Herzog, Roman
 Artikel 4 GG
 in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz Kommentar Lfg. 27
 München 1988
- Heyen, Erk Volkmar
 Zur immanenten Grenze der Gewissensfreiheit beim Mandatsverzicht
 DöV 1985, 772
- Hirsch, Ernst F.
 Die Verfassung der türkischen Republik
 Frankfurt 1966
- Huber, Ernst Rudolf
 Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte
 Band I (1803-1850) 3. Aufl. Stuttgart 1978
- Kant, Immanuel
 Kritik der praktischen Vernunft
 Riga 1788
- Klauser, Werner
 Rechtsweg und Klagebefugnis bei einer Klage gegen die Verwendung von Steuer-
 geldern für den Verteidigungshaushalt
 BB 1986, 2026
- Klein, Hans H.
 Gewissensfreiheit und Rechtsgehorsam
 in: Staat und Völkerrechtsordnung
 Festschrift für Karl Doehring
 hrsg. v. Kay Heilbronner, Georg Ress, Torsten Stein
 Berlin 1989 S. 479
- Kloepfer, Michael
 „Unbilligkeit“ nach § 131 AO als Rechtsfrage vor dem Gemeinsamen Senat der
 obersten Gerichtshöfe des Bundes. Zum Vorlagebeschuß des BVerwG v. 13. 2.
 1970
 StuW 1971, 277

- Koch, C. F.
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten Band. 4
8. Aufl. Berlin 1886
- Kohlberg, Lawrence
Zur kognitiven Entwicklung des Kindes.
Drei Aufsätze.
Frankfurt 1974
- Kothe, Wolfhard
Gewissenskonflikte am Arbeitsplatz - Zur Aktualität des Rechts der Leistungsstörungen
NZA 1989, 161
- Konzen, Horst / Rupp, Heinz Heinrich
Gewissenskonflikte im Arbeitsverhältnis
Köln/Berlin 1990
- Krauß, Wolfgang (Hrsg.)
Was gehört dem Kaiser?
Das Problem der Kriegssteuern
Weisenheim am Berg 1984
- Kühn, Thomas S.
Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen
Frankfurt 1967
- Laing, Ronald D.
Das geteilte Selbst
Eine existenzielle Studie über geistige Gesundheit und Wahnsinn
Reinbek 1976
- Listl, Josef
Gewissen und Gewissensentscheidung im Recht der Kriegsdienstverweigerung
DÖV 1985, 810
- Luhmann, Niklas
Die Gewissensfreiheit und das Gewissen
AöR 90 (1966), 294
- Marx, Wolfgang
Das Grundrecht der Gewissensfreiheit
Zum Problem der kognitiven Leistung des Gewissens
Rth 1975, 161
- Matz, Werner
Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes - Artikel 4
JöR 1 n.F. (1951), 73
- Min, Young Ok
Gewissensfreiheit und Widerstandsrecht
Konstanz 1990
- Mock, Erhard
Gewissen und Gewissensfreiheit
Zur Theorie der Normativität im demokratischen Verfassungsstaat
Berlin 1983

- v. Münch, Ingo
 Artikel 4 GG
 in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar
 3. Aufl 1985
- Nieuwerth, Kees
 Paying for Peace - Lobbying for Legislation
 in: Around Europe hrsg. v. Quaker Council for european affairs
 Nr. 130 Brüssel 1990
- Parsons, Talcott
 Der Stellenwert des Identitätsbegriffs in der allgemeinen Handlungstheorie
 in: Rainer Döbert / Jürgen Habermas / Gertrud Nunner-Winkler (Hrsg.), Entwicklung des Ichs
 Köln 1977 S. 68
- Piaget, Jean
 Das moralische Urteil beim Kinde
 München 1986
- Preuß, Ulrich K.
 Artikel 4 Absatz 1,2
 in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Richard Bäuml u.a.
 Neuwied 1984
- Quaker Council for European Affairs,
 Paying for Peace. Lobbying for Legislation
 An overview of Peace Tax Bills throughout the world
 Brüssel 1991
- Rühl, Ulli F. H.
 Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt.
 Zum Verhältnis von Gewissensfreiheit und universalistischer Moral zu den Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates
 Frankfurt/M 1987
- Rühl, Ulli F. H.
 Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation im demokratischen Staat am Beispiel der Steuerzahlung: Wie weit geht die (christliche) Bürgerpflicht?
 in: Beten für den Frieden-Zahlen für den Krieg. Dokumentation einer Tagung in der Ökumenischen Werkstatt Rhein-Main
 Frankfurt/M 1990
- v. Savigny, Eike
 Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie
 München 1976
- Scheinin, Martin
 The Right to say „No“
 A Study under the right to freedom of conscience
 ARSP 75 (1989), 345

- Schmidt, Walther W.
 Informationsanspruch des Abgeordneten und Ausschußbesetzung
 DÖV 1986, 236
- Schmidt, Walter
 Der Verfassungsvorbehalt der Grundrechte
 AöR 106 (1981), 497
- Schmude, Jürgen
 Mehrheitsprinzip und Gewissensentscheidung
 in: Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag
 hrsg. v. Christian Broda u.a.
 Neuwied 1985 S. 209
- Scholler, Heinrich J.
 Die Freiheit des Gewissens
 Berlin 1958
- Schroeder, Kai Uwe / Fuchs Rainer G.
 Erlaß von Einkommenssteuern aufgrund verletzter Gewissensfreiheit?
 FR 1987, 585
- Seimer, Peter
 Kein Recht zum Steuerboykott wegen Rüstungsausgaben
 JuS 1986, 226
- Six, F. A.
 Der Westfälische Friede von 1648
 Deutsche Textausgabe der Friedensverträge von Münster und Osnabrück
 Berlin 1940
- Starck, Christian
 Artikel 4 Absatz 1,2 GG
 in: Mangoldt/Klein/Starck: Das Bonner Grundgesetz
 3. Aufl. München 1985
- Tiedemann, Paul
 Der Gewissensbegriff in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
 DÖV 1984, 61
- Tiedemann, Paul
 Gewissensfreiheit und Demokratie
 DSt 26 (1987), 371
- Tiedemann, Paul
 Gewissensfreiheit und Steuerrecht
 DSiR 1986, 823
- Tiedemann, Paul
 Kriegssteuerverweigerung und Friedenssteuerfonds
 DSiZ 1986, 457
- Tiedemann, Paul
 Legalisierung der Rüstungssteuerverweigerung. Ein Gesetzesvorschlag
 in: 4/3 Fachzeitschrift für Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst
 hrsg.v. Deutsche Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstgegner.
 Velbert 1989, 86

- Tiedemann, Paul
Steuerverweigerung aus Gewissensgründen
StuW 1988, 69
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim
Steuerrecht. Ein systematischer Grundriß
12. Aufl. Köln 1989
- Tress, Wolfgang
Psychoanalyse als Wissenschaft
in: Psyche 1985, 385
- Wedekind, Rudolf
Die türkische Verfassung von 1982
Hannover 1984
- Witte, Franz Werner
Der Gewissensbegriff des Artikels 4 Absatz 3 des Grundgesetzes
AöR 87 (1962), 155
- Woring, Siegbert
Keine Steuerverweigerung aus Gewissensgründen - eine Erwiderung zu Paul
Tiedemann, DStZ 1986, 457
DStZ 1986, 536
- Zippelius, Reinhold
Artikel 4 GG
in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz.
Zweitbearbeitung, Heidelberg 1966
Drittbearbeitung, Heidelberg 1989

KONTAKTADRESSEN

Aktion „Kein Geld für Krieg“
c/o Reinhard Egel, Wichernstr. 9
5650 Solingen I (0212/591648)

Aktion „Steuern zu Pflugscharen“
c/o Martin Arnold, Neißestr. 4
4300 Essen I (0201/255282)

Materialbestellungen an:
Dorothea Kötter, Postfach 200807
5300 Bonn 2

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag
Fraktionsgeschäftsstelle
Hochhaus Tulpenfeld HT 223
5300 Bonn I

National Campaign for a Peace Tax Fund
2121 Decatur Place NW
USA - Washington DC 20008

Quaker Council of European Affairs
Quaker House
50 Square Ambiorix
B-1040 Bruxelles X

REGISTER

[Die erste Zahl verweist auf das Kapitel, die zweite auf eine Randnummer. Aus technischen Gründen konnten die Randnummern jedoch nicht in den elektronischen Text übernommen werden.]

Abgabenverweigerung E/2;1/55
Abtreibungsbeitragsverweigerung 1/38; 2/1; 2/90, 3/4; 3/6
allgemeine Handlungsfreiheit
s. Handlungsfreiheit
Anarchie 1/44; 1/58; 1/75; 1/88f; 2/51ff
Arbeitsteilung 1/29; 1/62; 1/98; 1/101
Aufklärung 1/28; 1/40
Auslegung des Gesetzes E/5
- a maiore ad minus 2/77
- henologische A. 1/69

Beitrag E/1
Budgethoheit 1/30; 1/55; 2/17f; 2/44ff
Bundesverfassungsgericht 3/2f

Destabilisierung der Gesellschaft 1/33
Demokratie 1/94
Dissens 1/3
- distributiver 1/3; 1/70; 1/96
- ethischer 1/3f; 1/9; 1/11
Dogmatik E/9f; 1/104

Ehre 1/26f; 2/59; 2/64
Eigenhändigkeit 2/7; 3/13
Entfremdung 1/29; 1/31f; 1/101
Ethik 1/5; 1/7; 1/32; 1/52; 1/75; 1/97; 2/4; 2/6; 2/66

formale Randposition 1/61
forum externum 1/58
forum internum 1/40; 1/57; 2/9
Freiheit 1/67
- d. Berufswahl 1/70
- d. Wissenschaft u.Kunst 1/70
Friedenssteuer 4/15
Friedens(steuern)fonds 4/15; 4/22
Funktionsfähigkeit d. Streitkräfte 2/37ff

Gewaltenteilung 1/97
Gewissen 1/21ff; 1/36; 1/38ff; 1/50
Gewissensentscheidung 1/53
Gewissensfreiheit E/12; 1/35ff; 1/40ff; 1/64

Gewissenskonflikt 1/26; 1/38; 1/55; 2/21
gewissensneutrale Handlungsalternative 2/43; 3/20ff
Grundgesetz 1/42; 1/45; 1/55; 1/64; 1/72; II/1
Gleichheitssatz E/8; 2/27ff; 4/2
Gott 1/22; 1/34; 1/48ff; 1/3

Handlung 1/59f
- aus Pflicht 1/8
- strategische 1/7
Handlungsfreiheit 1/65
Herrschaftsideologie s. Ideologie
Hinterlegung 2/74

Identität
- gesellschaftliche 1/84f; 1/92; 1/95; 1/104
- personale 1/11f; 1/16f; 1/20; 1/22; 1/58; 1/65; 1/81f; 1/95; 1/104
Ideologie 1/33; 1/35; 1/58; 1/62;

juristische Dogmatik s. Dogmatik

Kant 1/40
Kasseneinheit 2/14; 4/10
Kausalität 2/12ff
- adäquate 2/18ff
Kontemplation 1/82f
Kriegsdienstverweigerung 1/60; 1/61; 1/88; 1/93; 1/103; 3/16; 3/18; 4/7

lästige Alternative 4/7
Loyalität 1/1; 1/41; 1/44; 1/58; 2/21; 2/53

Marasmus 1/16
Mehrheit 1/1; 1/84f; 1/92; 1/95; 2/41; 2/57
Mehrwertsteuer s. Umsatzsteuer
Militärsteuer 4/18
Militärsteuerverweigerung 1/30; 1/38; 2/38; 2/40; 3/4; 3/15;
Minderheit 1/2; 2/41
Mißbrauch 4/4; 4/7
Mitwelt 1/8; 1/18
Montesquieu 1/58
Moral 1/8; 1/10; 1/33

Opposition 1/2; 1/96

Person(alität) 1/22; 1/58; 1/104
Persönlichkeitsschaden 2/60
praktische Konkordanz 1/68
Psychoanalyse 1/82f

Rechtsprechung E/10; 3/1
Religion 1/38
Religionsfreiheit 1/39; 1/64; 2/4
Richter E/6f; E/10

Schizophrenie 1/16
Selbstachtung 1/20f
Selbstbewußtsein 1/13
Selbstvergessenheit 1/33f
Selbstzweck 1/8ff; 1/20; 1/32; 2/56
Sinndefizit 1/79; 1/86
Sonderabgaben E/1
Sondervermögen 2/41
staatlicher Finanzbedarf 4/9ff
Staatsausgaben 1/30; 2/11
Staatsräson 1/71
Steuer E/1; 1/102
- direkte 2/58ff
- indirekte 2/78ff
Steuererlaß 2/74
Steuerumwidmung 3/9
Steuerschuldner 2/78
Steuerträger 2/78
Steuerverweigerung E/12; 1/60; 1/105; 2/1; 2/70
Stundung 2/74ff
Subjekt 1/18

Umsatzsteuer 2/79ff
Umwelt 1/7
Unbilligkeit 2/68ff
ungerechtfertigte Bereicherung 2/87

Verfassungspietät 1/39
Verfassungswert 1/67; 2/24ff
Vermögensvorteil 2/32
Verwaltungsgebühr 4/8
Vorverständnis E/5; E/10; E/13f

Wertbegriff E/4
Wertentscheidung E/4; E/5
Westfälischer Frieden 1/36; 1/74; I/1
Würde 1/8; 1/21; 1/58; 2/66

Zivildienst 4/7
Zurechnung 2/15ff
Zurechnungsregel 1/55; 2/18; 2/20
Zwangsvollstreckung 1/60; 2/9
Zwecksteuer 2/41

Der Autor

Paul Tiedemann, Jahrgang 1950, von 1969 bis 1974 Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main, 1975 Verwaltungswissenschaften an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. 1974 Promotion zum Dr. jur. in Frankfurt a. M., 1976 zweites juristisches Staatsexamen. Anschließend Tätigkeit als Assessor in einer Anwaltskanzlei und ab April 1977 in der Rechtsabteilung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung in Frankfurt a. M. Seit Dezember 1979 Richter an mehreren Gerichten der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuletzt Richter am Verwaltungsgericht in Frankfurt. Daneben Lehrbeauftragter für Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden. Zahlreiche Veröffentlichungen (über 40 Titel) zu verschiedenen Themen des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsprozeßrechts, der Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie. Neben mehreren Arbeiten zur Gewissensfreiheit (vgl. Literaturverzeichnis) und Mitarbeit am Handbuch für Fachanwälte-Verwaltungsrecht (hrsg. v. Roland Fritz, 2. Aufl. 1991) u.a.:

- Die abweichende Judikatur oberster Gerichtshöfe des Bundes als Revisionszulassungsgrund. 1978
- Rechtsprobleme der Agrarmarktintervention. 1980
- Der vorläufige Verwaltungsakt in der Leistungsverwaltung. 1981
- Reflexionen über die Richterpersönlichkeit. Persona oder Personatus? 1988
- Natur als Rechtssubjekt. Die Grundlagen einer empathischen Ethik. 1989
- Die Verpackungsabgabe als Instrument kommunaler Abfallvermeidungspolitik. 1990

Der Herausgeber

Herausgeber der Schriftenreihe ist die gemeinnützige Stiftung „die Schwelle“. Sie wurde 1979 in Bremen von einer Unternehmerfamilie errichtet. Satzungsgemäß hat die Stiftung den Zweck, zerstörerische Konflikte in unserer Gesellschaft und zwischen den Völkern zu erkennen und bewußt zu machen. Sie will zur Lösung und Heilung dadurch entstandener Schäden beitragen. - Stiftungszweck ist ferner die Unterstützung einsamer und hilfsbedürftiger Menschen, die Jugendhilfe, die Fürsorge für Flüchtlinge und die Völkerverständigung sowie Entwicklungshilfe. - Die Einnahmen der Stiftung bilden Erträge aus dem Stiftungsvermögen und private Spenden.

Im Vorstand der Stiftung arbeiten Ruth-Christa Heinrichs, Dr. Dirk Heinrichs und Dr. Urban Bulling. - Kurator der Stiftung ist Dr. Burkhard Lubert.

Adresse: „die Schwelle“, Heidland 9, D-2802 Fischerhude-Quelkhorn

Telefon: 04293/1264

Electronic Mail Address in GreenNet gn: delius

Fax: 04293/1337

Anstöße zur Friedensarbeit

Die Stiftung „die Schwelle“ stellt in dieser Schriftenreihe Beispiele praktischer Friedensarbeit vor. Darüber hinaus bietet sie Beiträge zu ihrer theologischen, pädagogischen, philosophischen und historischen Deutung. Themenzentrierte Projektberichte aus dem Aufgabenbereich der Stiftung und ihres Freundeskreises werden abwechselnd mit programmatischen Abhandlungen über Grundlagen eines auch kritischen Verständnisses von Frieden und Friedensarbeit veröffentlicht.

Entsprechend dem Spektrum der Tätigkeiten der Stiftung finden sich unter den Schriften sowohl Beiträge, die zum Nachdenken über bestimmte Fragestellungen anregen, als auch Hinweise auf neue, praxisbezogene Themen in Nischen, die von der Öffentlichkeit bislang weniger beachtet worden sind. Diese Anstöße wollen die Leser zu eigenen Überlegungen und zu selbständigem Tun ermutigen.

Auch nach den Veränderungen im Europa des Jahres 1989 bleibt die Notwendigkeit von Friedensarbeit auf inneren *und* äußeren Wegen, geistlich *und* politisch bestehen. Sie folgt damit der Erkenntnis, die Sebastian Franck schon 1539 so ausdrückte:

„Die Verteidigung des Friedens
ist das Erleiden
eines unerbittlichen Problems“

Denn Friede ist nicht die Abwesenheit von Streit, die Unterdrückung oder Verneinung von Gegensätzen. Friede ergibt sich im Aushalten *und* im Ausgleich von Widersprüchen, ohne sie zu leugnen. Friede ist das gewaltlose Austragen *und* die Bewältigung von Konflikten, ist - über Gegensätze hinweg - die versöhnende Anwesenheit von Freude und Freundschaft!

Zu diesem Buch

Nicht erst durch den Golfkrieg wird einer zunehmend größeren Zahl von Bürgern die Zahlung ihrer Steuern zum Gewissensproblem. Sie wollen nicht mehr hinnehmen, daß sie gezwungen werden, mit ihrem Geld staatliche Aktivitäten zu finanzieren, die nach ihrer Gewissensüberzeugung verbrecherisch sind (z.B. Rüstung, Abtreibung auf Krankenschein etc.). Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, bisher einseitig nur unter dem Aspekt der Kriegsdienstverweigerung beachtet, rückt unter diesem neuen Gesichtspunkt in den Mittelpunkt des Interesses.

Der Autor legt mit diesem Buch die erste juristische Monographie zum Problemfeld der Steuerverweigerung vor und bietet zugleich ein entschiedenes Plädoyer für die Anerkennung eines Grundrechts auf Steuerverweigerung aus Gewissensgründen.

Das Buch enthält einen neuen Deutungsversuch der Funktion von Gewissensfreiheit im demokratischen Rechtsstaat. Weiter wird das geltende Verfassungs- und Gesetzesrecht in der höchstgerichtlichen Auslegung auf die Realisierungschancen eines Rechts auf Steuerverweigerung hin untersucht. Dem schließt sich eine kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung zur „Militärsteuer- und Abtreibungsverweigerung“ an. Zum Abschluß geht der Autor der Frage eines etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs nach. Im Anhang bietet das Werk u. a. eine Entscheidungssammlung mit vielen bisher unveröffentlichten Urteilen sowie erstmals in deutscher Sprache eine komplette Sammlung der im Inland und Ausland bisher parlamentarisch behandelten Gesetzesentwürfe zur Militärsteuerweigerung und zwei Gesetzesvorschläge des Autors.

Das auch für Nichtjuristen verständlich geschriebene Buch wendet sich vor allem an Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte und Politiker, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

In der Schriftenreihe sind bisher erschienen:

- 1 Aurel von Jüchen
Wie politisch war Jesus Christus?
- 2 Burkhard Luber
When Trees become the Enemy
Wenn Bäume die Gegner sind

Military Use of Defoliants
Militärische Verwendung von
Entlaubungsmitteln
- 3 Stiftung die Schwelle
„Das Wenige, das du tust, ist viel“
Warum und wozu Friedensarbeit?

Mit Beiträgen von Urban Bulling, Dirk Heinrichs, Caspar Kuhlmann, Burkhard Luber
- 4 Burkhard Luber
Abrüstungsatlas
Chancen und Risiken des amerikanischen Truppenabzuges aus der BRD
- 5 Wilfried Warneck
Friedenskirchliche Existenz im Konziliaren Prozeß
- 6 Gerhard Biederbeck
Abrüstung und Konversion an der Basis - aber wie?
Kommunale Friedensarbeit

Weitere Herausgaben sind für 1991/92 geplant